Argus

Germ spec 40^{R}

Digitized by Google

<36602743880012

<36602743880012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

m

Digitized by Google

Argus

eine Zeitschrift für Franken

und

die angrenzenden Länder.

II. Band. I. Heft.

Inhalt:

I. Ode auf den Geburtstag unsers Durchlauchtigsten Churfürsten Maximilian Josephs. S. 1-6

II. Versuch einer Geschichte der weltlichen Gerichtsverfassung im Hochstifte und Bisthume Würzburg, von dessen Errichtung im Jahre 741 bis zu seiner Säkularisation im Jahre 1802, mit Beylagen. S. 7-162

III. Die Doctor-Promotion auf der hohen Schule zu Würzburg, den 12ten Julius 1798. — Allen orthodoxen und heterodoxen Theologen und Philosophen Teutschlands gewidmet. 163 ff.

Beschmutzte oder aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen.

An die Leser des Argus.

Da die Gegner des Argus ein falsches Gerücht zu verbreiten suchen: „Argus würde, oder dürfte nicht mehr fortgesetzet werden,“ so findet der Herausgeber zur Beschimpfung dieser Menschen für nöthig, folgende Erklärung zu machen. 1) Ist das IV. Heft oder des II B. II. H. jetzt schon unter der Presse, und liefert wirklich den, von einem rühmlichst bekannten Gelehrten und erfahrnen Staatsmanne, versprochenen Aufsatz: Ueber die Justizverfassung in den beyden Kurfürstl. Fürstenthümern in Franken. 2) Beweiset der Herausgeber die Unmöglichkeit des Fallens dieses Instituts dadurch, daß er, ohngeachtet der guten Aufnahme und Absatzes, nicht im Stande ist, die vielen wichtigen Materialien und eingeschickten Aufsätze in diesem Jahre abdrucken zu lassen. — Damit doch die H. H. Interessenten des Argus ersehen können, was unter andern auch noch Vorzügliches in den folgenden Heften erscheinen werde, so mache ich sie für jetzt auf ein eingeschicktes Manuscript aufmerksam, wovon der Herausgeber nur Auszüge liefern wird. Der Titel ist:

Auszüge aus dem noch ungedruckten dritten Bande der Wanderungen durch einen Theil von Deutschland, von Anselmus Rabiosus dem Jüngern. Mit dem Motto: Es giebt kein schlimmer Kräutlein, dann die Wahrheit.

Argus

eine Zeitschrift für Franken

und

die angrenzenden Länder.

Herausgegeben

vom

Verfasser der Blicke in das Innere der Prälaturen.

II. Band. I. Heft.

Die Wahrheit kann wohl denen schädlich werden, die sie kund machen, aber keine Wahrheit, kann es dem menschlichen Geschlechte seyn, und niemals kann sie gewissen Menschen, die immer so wenig geneigt sind, zu hören oder zu begreifen, zu deutlich gemacht werden.

Helvetius.

Koburg und Leipzig,
bey J. C. D. Sinner, 1803.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
JURIDICA
MONACENSIS

Digitized by Google

Seiner Excellenz

dem

Hochgebohrnen Herrn Reichsgrafen

von Thierheim

kurfürstlichen pfalzbayerischen Landes-Direktions-Präsidenten

widmet

dieses Heft

als

Beweis seiner Ehrerbietung und patriotischen Huldigung

der Herausgeber.

Digitized by Google

Vorrede.

Vicesimus jam annus est, quo omnes scelerati me unum petunt.

CICERO.

Bey der so sparsam bearbeiteten Geschichte des ehemaligen Hochstiftes Würzburg, und bey dem großen Mangel öffentlich mitgetheilter Urkunden ist es sehr gewagt, gerade einen solchen Theil der Geschichte zu bearbeiten, welcher bisher beynahe ganz wüste lag. Denn von der geistlichen und weltlichen Gerichtsverfassung, wie sie in den ältesten, mittlern und neuern Zeiten beschaffen war, finden sich äusserst

wenige Spuren in den uns bekannten Geschichtschreibern des Hochstiftes Würzburg vor, und selbst jene wenigen Nachrichten, die wir in Friesens Chronik und andern antreffen, zeugen mehr von der in den Gerichten geherrschten Verwirrung und gänzlicher Verwahrlosung der Gerechtigkeitspflege, als von der eigentlichen Beschaffenheit ihrer Verwaltung. — Freylich kommen wenige Nachrichten in Rücksicht des Landgerichts mit unter vor, die uns von dessen Verfassung einigen Aufschluß geben. Aber auch diese wenigen Funken, die auf den Geschichtforscher strahlen, gleichen mehr den Irrlichtern, welche eben da, wo man von ihnen geführt zu werden hofft, wieder verschwinden. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Gegenstande, welcher sich auf die Landesverwaltung bezieht. Indessen wäre es unbillig, von Diplomatikern, Chronikern und Biographen Mehreres zu fordern, indem die Bearbeitung einer pragmatischen Geschichte ihre Absicht gar nicht war. Allein desto unverzeih-

licher wäre es, wenn auch wir in unsern Tagen, wo sich doch hie und da, durch die bekannt gemachten Urkunden ein besserer Aufschluß geben ließe, die sich uns darbiethenden Quellen unbenutzt liegen lassen, und unsern Nachfolgern nicht wenigstens soviel vorarbeiten wollten, als unsere Kräften und die sich uns darbiethende Quellen gestatteten.

Daß nun gerade der Herr Verfasser dieses Versuches einer Geschichte der geistlichen und weltlichen Gerichts-Verfassung ꝛc. sich in die Bearbeitung dieses Feldes waget, der sich, so zu sagen, von *Archiven*, Reposituren und ansehnlichen Bibliotheken entfernet, in seinem einsamen ländlichen Aufenthalte, fast von allen Aufschlußgebenden Hülfsmitteln entblößt, und folglich einer solchen Ausführung nicht gewachsen zu seyn scheinen möge, — dies könnte ihm vielleicht Mancher verdenken, und von ihm fordern, die Bearbeitung eines so wichtigen Gegenstandes denjenigen zu

überlassen, welche die ansehnlichsten Archive zu ihrem Gebrauche haben, und eigentlich zu reden, mitten in den Quellen sitzen, um daraus zu schöpfen. —

Allein desto mehr Ehr und Bewunderung gebühret dem Herrn Verfasser, der ein solches Wagestück begann, wodurch er deutlich beweiset, daß jene Männer Vieles, ja Alles leisten können und müssen, wenn sie mit philosophischem Geiste aus den ihnen immer offenstehenden archivalischen Quellen schöpfen können, oder wollen. — Unpartheiische, sachverständige Beurtheiler werden daher dem durch mehrere Schriften bekannten Verfasser um so mehr Dank wissen, da wir unsere fränkischen Gelehrten, welche eine solche Arbeit besser, geschwinder und leichter als er liefern könnten, zur Zeit mit keiner solchen Ausführung an das Licht treten sahen. Sein Unternehmen ist daher jetzt um so mehr interessanter und lobenswürdiger, da sich die wichtige Periode, des mit der weltlichen

Macht und dem Herzogthume zu Franken bisher versehenen Bistl umes Würzburg endet, einsweilen mit einem Versuche hierüber aufzutreten, und ich überlasse es dem gelehrten Publikum zu beurtheilen, in wieweit der Herr Verfasser einer so bedenklichen, und bey seinem einsamen ländlichen Aufenthalte wegen des Mangels vieler sich nur in Archiven und großen Bibliotheken vorfindenden Quellen, für ihn so äusserst schweren Arbeit gewachsen war, und ob er durch die von ihm hier bekannt gemachten Urkunden nicht auf Dank Anspruch machen kann?

In *seinem* bescheidenen Briefe an mich heißt es: „Ich benutzte indessen Alles, was sich mir darboth, und einiges Licht verbreiten konnte, und ich suchte soviel zu leisten, als in meinen Kräften stand. Deswegen nenne ich aber auch meine Arbeit einen bloßen Versuch, welcher einzig ein Produkt meines Lieblingsstudium der vaterländischen Geschichte ist, welcher ich meine, mir von meinen

Amtsgeschäften übrigen Augenblicke widme, und mir ist es sehr erwünscht, wenn ich dadurch einen Gelehrtern zur bessern und gründlicheren Ausführung aufgeweckt habe."

Die Geschichte der Landesverwaltung ꝛc. werde ich in den folgenden Heften des Argus mit den äusserst wichtigen Landtagsverhandlungen, als seltene rare und kostbare Beyträge zur fränkischen Geschichte in balden abdrucken lassen. —

Uebrigens erlaube man mir auch noch einige wenige Worte, zur Verständigung einer gewissen Classe von Menschen zu sprechen. —

Wenn einst Simonides von sich sagte: „Schweigen hat mich noch nie, aber Sprechen schon oft gereuet" so sage ich jetzt aus mehreren Gründen: Sprechen (Schreiben) hat mich noch nie, aber Schweigen schon am meisten gereuet. — Ich werde demnach mit jedem ehrlichen Kosmopoliten pari passu gehen, und fortfahren, da es doch eine

so gefährliche Sache ist, redlich und offenherzig zu Werke zu gehen, so Manchem, der sich als Lehrer der Moral aufwerfen möchte, wo er sich doch in seinen Handlungen auf die schlechteste Seite zeigte, mit Martial zuzurufen:

Decipies alios verbis vultuque benigno,
Nam mihi jam notus dissimulator eris!

Den übrigen respective Herrn Scribimifacies, Zeitungsschreibern, Journalisten, — Isten — und Christen in W., die sich unter andern noch immer die Köpfe zerbrechen, *ob ich* dann wohl der einzige Redacteur des *Argus seye; ob ich* einem solchen Institute allein gewachsen seye; u. s. w. sage ich, um sie nicht öffentlich zu beschimpfen, ganz leise in das Ohr: Viel eher, als sie alle, — und bitte sie daher, wie auch die übrige saubere Sippschaft, den Argus ja nicht zu wohl zu trauen, denn Argus von der neuen Welt, wacht nicht gleich dem Argus der alten Welt nur zur Hälfte. —

laſſe man es alſo nicht darauf ankommen, daß er, was einſt der gelehrte Joſeph Scaliger zu ſeiner Zeit von den Jeſuiten aus Höfflichkeit im Latein ſagte: Captant occaſionem maledicendi: Neminem eminentium virtutum ſine contumelia appellant. Ut canes loca mundiora veſtigant, ubi immingant; ita iſti non temere in dicam ullum genus hominum maledicam linquam ſolvunt, aut virulentum ſtilum ſtringunt, niſi in quibus aliquid invidioſum eſſe ſuſpicantur. (S. Scaliger Elenchus Tribæreſii p. 9.) gezwungen werde, eine freie anpaſſende Ueberſetzung ins Hochteutſche zu machen. —

Cetera finge tibi.

Der Herausgeber,

B.

I.

Ode

Auf den Geburtstag

unſers

Durchlauchtigſten Churfürſten

Maximilian Josephs.

Den 27. May.

Digitized by Google

Auf den Geburtstag

unſers

Durchlauchtigſten Churfürſten

Maximilian Josephs,

den 27. May.

Hic dies, vere mihi festus.

HORAT.

Wenn die Sonne weſtlich niederſinket
Und der Abendſtern am Walde blinkt;
Wenn der Frühling aus dem Himmel lächelt
Und der bräutlich ſchönen Erde winkt;
Wenn die junge Apfelblüthe düftet
Und die weiße Hyacinthe blüht;
Wenn das neue Leben ringsum webet
Und das Herz für ſtille Liebe glüht —
O dann blick ich ſtolz auf die Palläſte,
Deren Glanz die bloſe Kunſt erhebt,

Wo der Mensch im Einerlei veraltet,
Die Natur im todten Bilde lebt.
Ach was ists mit jenem Flittergolde,
Und mit all der armen Herrlichkeit,
Wenn die Liebe von dem Menschen weichet
Und die Muse und die Heiterkeit?
Bald ists aus das kurze Spiel des Lebens,
Traurig ziehst du hin von Gram umweht,
Wie der Gast, der durstig vom Gelage
Ungesättigt von dem Mahle geht. —
Aber Heil dem Lande, wo die Weisheit
Wie ein Engel an dem Throne wacht;
Wo der Geist, wie Gottes Athem wehet
Und das Beispiel gute Menschen macht.
Heil dem Lande, wo das Schöne blühet,
Und das Gute hundertfältig trägt,
Wo ein Zevs mit seinem Donnerkeile
Die Titanen mächtig niederschlägt.
Heil dem Lande, wo den Mann am Pfluge
Schmach und Sorge nicht zu Boden drückt;
Wo der Greiß, der Jüngling und der Knabe
Lächelnd auf die Bürgerkrone blickt.
Heil dem Lande, wo der erste Richter
Jedem mit gerechter Waage wägt,
Und die Priesterschaft mit freiem Blicke
Staub und Unrath aus dem Tempel trägt.
Heil dem Lande, wo die Zeit der Schwäche
Mit der Zeit der Barbarei entflieht,
Dadurch daß der weise Landesvater
Seine Kinder zur Vernunft erzieht!
Süße Träume — stiller Mond am Himmel,

Kennest du das schöngeträumte Land?
Oder ist es weit von dieser Erde
Dort im Stern der Liebe hingebannt?
Weg mit dieser Schwärmerei, o Seele,
Die der Menschheit ihre Kraft benimmt,
Die das Wirken in dem Keim erstickt,
Und uns nur für — fromme Wünsche stimmt.
Ueberall, wo Gottes Sonne scheinet,
Ueberall, wo Luft und Menschen sind,
Kann es tagen. Diese Welt ist unser —
Doch der Mensch ist durch sich selber blind.
Nicht am Können liegt es, nur am Wollen
Und die Erde wird zum Paradies,
Wird zum Land, wo Milch und Honig fließet,
Wie einst Moses seinem Volk verhieß.
Schande ist es, wenn im Stern der Liebe
Menschen weiser, besser sind, als wir —
Unsre Schande, denn die Kunst zu leben,
Recht zu leben ist dort frei und hier.
Mancher hat vergebens einen Garten,
Weil der Dümmling nichts als Nesseln zieht.
Mancher aber bauet sich ein Eden,
Das für ihn und andre Menschen blüht.
Endlich freilich wär es Zeit hienieden
Daß die Menschheit diesen Satz begreift:
„Guter Wein wird immer theuer bleiben"
„Wenn er nicht auf unsern Bergen reift."
Doch sie kommt, sie kommt die schöne Stunde
Wo für Geister die Natur erwacht,
Wie der Frühling jetzt für alle Wesen
Unter Bäumen und aus Blumen lacht.

Stolzes München, kennst du deine Zierde,
Deinen Segen, schönes Bayerland?
Liebest du den Zepter, der dich schützet,
Küssest du die treue Vaterhand?
Ha, wo lebt die dumpfe Menschenseele,
Die ihr Glück so blind verkennen kann,
Die sich heimlich nach Egypten sehnet,
Auf dem Weg zum freien Kanaan?
Licht und Recht muß unser Heil begründen,
Menschenwol wird durch Vernunft bedingt,
Ausserdem gleicht es der Seifenblase,
Die von jedem leisen Hauch zerspringt.
Fürst und Herr, o lebe lang hienieden,
Als der Deinen guter Genius.
Führe uns zur Wahrheit und zum Frieden
Und dein Lohn sey unser Segensgruß!
Unter Blumen, unter Blüthenbäumen
Tratest du in dieses Leben ein,
Die Natur wars, die Dir Blumen streute,
Und die Deinen sollten müßig seyn?
Wandle hin auf tausend Freudenblumen
Herrsche glücklich bis zum Sarkophag;
Und dein Abend winke unter Blüthen,
Heiter, wie dein erster Lebenstag!

W.

II.

Versuch

einer Geschichte

der

weltlichen Gerichtsverfassung

im

Hochstifte und Bisthume Würzburg,

von dessen Errichtung im Jahre 741 bis zu seiner Sekularisation im Jahre 1802, mit Beylagen.

Hartnäckig alten Gesetzen und barbarischen Gewohnheiten so gerne Alles einräumen, heißt eben so viel, als wenn man sich mit Eicheln nähren wollte, nachdem man die Kunst, Korn zu bauen, erfunden hat.

Leibnitz.

Digitized by Google

II.

Versuch einer Geschichte der weltlichen Gerichtsverfassung im Hochstifte und Bisthume Würzburg, von dessen Errichtung im Jahre 741 bis zu seiner Sekularisation im Jahre 1802.

Omnia jam fient, fieri quae posse negabam.

Ovid.

Frankenland war zur Zeit des errichteten Bisthums Würzburg, im Jahre 741, ein Theil der fränkischen Monarchie, und in mehrere Gauen eingetheilt, welche unter den Namen Baringau, Banzgau, Badanachgau, Ehegau, Folkfeld, Gollachgau, Gotzfeld, Grabfeld, Haßgau, Jagstgau, Ipfgau, Kochergau, Maingau, Mullachgau, Nekkergau, Nortgau, Ratenzgau, Rangau, Saalfeld, Saalgau, Tauber-

gau, Tullifeld, Waldsassen, Werngau, Westergau, Wingartweiba u. s. f. bekannt sind. — Aus Mangel der bisher so wenig oder oberflächlich bearbeiteten Geographie der Gaugrafschaften und ihrer Grenzen, kann ich nur einen kurzen und ebenfalls noch unvollständigen Umriß dieser Gauen angeben. An dem großen Nortgau, dessen Grenzen sich von Kaisersheim nach Pappenheim, von da nach Tutenheim, links an Weissenburg vorüber nach Oettingen, Pleinfeld und an der obern Retzat hinauf bis an ihrer Vereinigung mit der Regnitz, von da aus längst der Regnitz hin bis nach Erlangen, von hier nach Bug links an Gräfenberg vorüber nach Walkersbrun, Thutsbrun, Trübach, Elpersberg, von da links bey Pottenstein vorüber nach Rabenstein, Kirchahorn und Bayreuth u. s. f. hinzogen, lag unten bey der Altmühl hin der Gau Saalfeld, der von Kaisersheim aus bis an die Vereinigung der beyden Retzat an den Nortgau grenzte, von der gedachten Vereinigung aber sich an der obern Retzat hinauf bis nach Anspach und Schalkshausen, von da in gerader Linie nach Sinulmbach links an Lehrberg vorüber gegen Untersulzbach, von da nach Obereinsprung, Elzersdorf rechts an Herrieden vorbey nach Thon, Bophofen, Beyerberg bis Wittelshofen, von da die Wernitz hinab bis Bergen und von da nach Kaysersheim hinzog. Der Mullachgau grenzte von Wittelshofen bis dahin, wo sich oben der Sulzbach mit dem andern

Bache, der gegen Lehrberg fließt, vereiniget, an dem Saalfeldgau, von da zog er sich den Bach hinauf nach Oberdachstetten, von da hinüber nach Steinach und Habelsheim, von da herab nach Ornbach, Guckelsbach, Archshofen und Kreglingen, von da die Tauber hinauf nach Rottenburg und Gebsattel, von da in Verfolgung des Bachs bis Dippach nach Wettringen, Brettheim, Bebenburg und von da den Bach hinab bis zu dessen Vereinigung mit der Jachst. Anderer Seits verfolgte er die Wernitz bis oberhalb Dunkelspiel, wo er sich nach Zwernberg, und von da herab nach Wildenstein bis gegen Elwang an der Jachst hinzog. Hier grenzte der Jachstgau an. An diesem grenzte wieder einer Seits die Jachst hinauf bis nach Bechlingen der Taubergau, der nun weiter von da aus bis Kreglingen die Gränzen des Mullachsgau berührte, und sich dann weiter die Tauber hinab bis nach Röttingen u. s. f. erstreckte. Der Gollachgau gränzte von Kreglingen bis Habelsheim an den Mullachgau, von da zog er rechts an Mörelbach und Pfaffenhofen vorüber nach Oberduff, von da rechts an Wultfüll vorbey nach Landsberg, von da zwischen Ipesheim und Bulenheim links bey Markseinsheim vorüber gegen Tiefenstockheim, von da den Bach hinab nach Oberbreit, von da den Bach hinauf nach Gnetzheim, Unterickelsheim, Weichenheim, und von da nach Gollhofen in Verfolgung des Bachs bey Aub vorüber bis zu dessen Vereinigung mit der Tau-

ber; wo er sich dann die Tauber hinauf bis nach Kreglingen weiter erstreckte. An diesen oben angeführten Gränzen von Oberbreit bis an die Tauber lag der Badanachgau, auf der entgegengesetzten Seite aber gränzte der Ipfgau, Heggau, Rangau und Mullachgau an. Der Rangau hatte von Oberduff bis Halbesheim den Gollachgau, von da bis gegen Lehrberg den Mullachgau, von da bis zur Vereinigung der beyden Retzat den Saalfeldgau, und von da bis Erlangen den Nortgau zu Gränzen. Von hier zog er sich weiter die Regnitz hinab bis nach Sebaldingen, von da nach Heßdorf, und die Aura hinauf gegen Marbach und Dottenheim, von da die Aisch hinauf nach Oberndorf, und von hier rechts Windsheim vorüber nach Oberduff. Hier war der Heggau oder Ehegau der kleine Nachbar, dessen Gränzen von Wultfüll bis Oberduff durch den Gollachgau, und von da bis Dottenheim durch den Rangau bestimmt wurden. Von hier zog er sich weiter die Aisch hinab bis zum Einflusse der Ehe in die Aisch, und verfolgte von da den Eheflus rechts gegen Itzstadt, Deidenheim bis an den Gollachgau gegen Wultfüll. Der daran stoßende Ipfgau wurde von Oberbreit bis Wultfüll durch den Gollachgau, und von da bis zum Einfluß der Ehe in die Aisch durch den Heggau bestimmt. Von hier verfolgte der Ipfgau die Aisch bis nach Lonerstadt, zog sich von da den Bach hinauf nach Weickersdorf, Bretzendorf, Oberdasendorf,

links vorüber, und nach Rosenbirkach, von da hinab nach Burghaßlach bis Elsendorf, von hier den Bach hinauf links bey Schlüsselfeld vorüber nach Geiselwind, und von da gegen Abswind den Schwarzbach hinab bis zu dessen Ergießung in den Main, wo dieser Fluß bis nach Markbreit die fernere Gränze ausmachte. Von hier zog er sich endlich bis nach Oberdeit. Der Ratenzgau war sein wichtigster Nachbar, dessen Gränze er von Schönbach bis an den Einfluß der Ehe in die Aisch bestimmte. Von hier wurden ihm seine fernern Gränzen durch den Ehegau bis Dottenheim, von da durch den Ranzgau bis Erlangen, und von hier durch den Nortgau über Bayreuth hinaus bis Weidenberg angewiesen, wo er sich dann weiter nach warm und kalten Steinach, Ochsenkopf, Schönlind, Franken die Eger hinab bis unter Hof hinzog, wo er rückwärts einen Bach gegen Lieberts verfolgte, und sich von da weiter nach Sellnitz, Noda, Kulmitz, Schwarzenbach, die Waldrodach hinab bis zu ihrer Ergießung in die Kronach, von da die Kronach hinab bis zu ihrer Ergießung in den Main, und von hier den Main hinab bis zu seiner Vereinigung mit der Regnitz, von da die Regnitz hinauf bis zu ihrer Vereinigung mit der Ebrach, von da die Ebrach und Mittelebrach hinauf bis gegen Aspach, und von da weiter nach Schönbach erstreckt. Der daran liegende Volkfeldgau wurde einerseits von Vereinigung des Main mit der Regnitz bis nach

Schönbach durch den Ratenzgau, andererseits von Sambach bis zur Ergießung der Schwarzach in den Main durch den Ipfgau in seinen Gränzen bestimmt. Uebrigens zog er sich von hier den Main weiter hinauf bis nach Theres, welches er mit einschloß, und von da bis zur Vereinigung der Regnitz mit dem Maine. Das große östliche Grabfeld wurde einerseits durch den Main von Vereinigung desselben mit der Rodach bis nach Gemünd bestimmt, wo er die Sinn bis zu ihrem Ursprunge verfolgte, sich von da über die Rhöne bis zum Ursprung der Ulster erstreckte, und hier weiter durch diesen Fluß bestimmt wurde. Er umfaßte mehrere kleine Gauen, als z. B. den Banzgau, Baringau, Gotzfeld, Haßgau, Saalgau, Tullifeld, Werngau, Westergau u. s. f. Der Gau Gotzfeld wurde von Oberndorf an durch den Main bis zu seiner Vereinigung mit der Wern begränzet, von da zog er sich die Wern hinauf bis Oberndorf zurück. An dem Gotzfeld lag gleich der Werngau, welchen er von Gemünd bis Arnstein begränzte. Von hier zog er sich nach Burghausen, Schwemmelsbach bis Wasserlosen, und von da hinüber gegen Weyersfeld und Sodenberg bis an die Saale, welche er bis in den Main, und diesen bis Wernfeld verfolgte. Der kleinere Saalgau wurde durch den Werngau von Gemünd bis gegen Wasserlosen bestimmt, von da zog er sich gegen Erlach, von da gegen Reuterswiesen nach Steinach über die Saale bey

den beyden Ebersberg rechts vorüber nach Niederlauer, von da die Saale hinauf nach Neustadt, von hier die Brent rechts vorüber nach Wechterswinkel, verfolgte hier seinen Weg bis Unterelsbach, lief von da gegen Bischofsheim, und ließ sich dann durch den Sinnfluß und Sinngau seine ferneren Gränzen bestimmen. Der größere oder ältere Saalgau hingegen, umfaßte auch einen Theil des Gotzfelds und Werngau, erstreckte sich bis an den Haßgau, gieng weiter hinauf tief ins Grabfeld, und schloß den ganzen Salzforst nebst dem Westergau, Baringau und Tullifeld in sich; so wie auch der Gau Gotzfeld zuvor einen Theil des Ipfgau und Badanachgau in sich faßte, ein Umstand, welcher die Grenzbestimmung der Gauen unendlich erschweret, und, indem man dieselbe nach den Urkunden auffinden will, diese so mühsame Arbeit eben wegen der dabey vorkommenden Durchkreuzung ungemein gehäffig macht. Der Gau Tullifeld wurde einer Seits durch die Ulster bis zu ihrer Ergießung in die Werra, und von da anderer Seits durch die Fulda bis zu ihrem Ursprung bestimmt, wo er sich dann weiter gegen Heldburg und Oberelsbach, und von da über die Rhöne bis zum Ursprung der Ulster hinzog. Der Baringau wurde von Oberelsbach bis Oberfladungen durch den Gau Tullifeld begränzt, von da zog er sich die Streu hinab bis zu ihrer Vereinigung mit dem Elsbach, welchen er sodann weiter bis Oberelsbach verfolgte. Der Wester-

gau lag zwischen Neustadt und Meinungen. Der Haßgau wurde theils durch den Main, theils durch die Haßberge begränzet. Der Banzgau lag zwischen der Itz und dem Main, wo er sich oberhalb Lichtenfels nach Ebersdorf und Unterfüllbach zog. Der Badanachgau lag zwischen den Gollach, Tuber und Waldsassengau, und hatte einerseits den Main zur Gränze. An ihm den Main hinab lag der Gau Waldsassen, welchem unter Wertheim der Maingau folgte. Dieser hatte einerseits den Gau Waldsassen, andererseits den Gau Wintgartweiba zu Gränznachbarn. Letzterer umfaßte einen Theil des Odenwalds und den kleinern Skaplanzgau, und lag zwischen dem Neckar und der Tauber. An ihm lag der Neckargau, der sich bis Dilsberg erstreckte, und den Gardachgau in sich faßte. Der Kochergau endlich lag an dem Kocherflusse, in der Gegend von Komburg, Schwäbischhall und Limburg u. s. f.

Einem jeden dieser Gauen war ein eigener Graf vorgesetzt, welcher in demselben die Gerechtigkeit handhaben, Friede und Einigkeit erhalten, vorzüglich die Wittwen und Waisen schützen, die Mörder und Missethäter bestrafen, nebstdem die jährlichen Abgaben zum königlichen Fiskus einschicken, und in Kriegszeiten seine Untergebenen zum Streite anführen mußte; der folglich in seiner Person den Justiz- und Kammeralbeamten so wie den General vereinigte.

Die

Die Art, die Streitigkeiten gerichtlich zu schlichten, war diese, daß der Graf die zwölf Aeltesten oder Geschwornen jener Gegend, wo die Streitigkeit zu beseitigen war, versammelte, mit ihnen die Streitsache untersuchte, und nach der Stimmenmehrheit entschied. Damals war noch kein Gesetzbuch, sondern Gewohnheiten und Herkommen traten an dessen Stelle. War die Sache sehr verwickelt, so wurde durch Rechtskampf, Ordalien oder Eideshelfer entschieden *). Die Appellation gieng von dem Grafengericht an das Hofgericht, welches entweder die Könige in Person hielten oder durch ihre hiezu besonders in die Gauen abgeschickten Richter, die unter dem Namen königlicher Missen bekannt waren, halten ließen; und niemand durfte unter Strafe nach Pippins Verordnung v. J. 756 auf dem Send zu Metz Can. VII. das Grafengericht vorüber gehen, um sich sogleich an das Hofgericht zu wenden. Deswegen mußten Fürsten und Herrn, die Geistlichen nicht ausgenommen, bey demselben erscheinen und Recht suchen, wenn die Person und Güter, mit

*) In dem alten Landrechte heißt es in Rücksicht der Ordalien cap. 196: Hat man weder zeug noch schub, so soll man saines aides nit nemen, als ains frumen Mans ayd; man soll im drey ayd furlegen, dy wasser-urtail, oder das hais Eisen uff bloser Hant ze tragen, oder in ain wallenden Kessel ze greiffen bis an den Elnbogn, Gericht er, so ist er dem urtail ledig.

welchen sie im Streite befangen waren, zu einem solchen Distrikte gehörten. So erschien im Jahr 824 der fuldische Abt Raban bey dem Grafengerichte des Poppo auf dem schwarzen Moore, um von ihm und seinen zwölf Aeltesten seine Streitigkeit mit dem Herimot und Bernhart u. s. f. durch einen Vergleich beylegen zu lassen. Der nämliche Graf untersuchte im folgenden Jahre bey seinem Gerichte zu Geismar die Gränzen der Kirche zu Hünfeld, und sprach mit Zuziehung seiner Geschwornen oder Gerichtsbeysitzer dem Abte Raban dasjenige wieder zu, was ihm entzogen worden war. *)

Indessen erhielt der Bischof von Würzburg gleich anfangs vom Karl die Immunität seiner Güter, welche von den nachfolgenden Königen bestättiget wurde. **) Hierdurch wurde er von dem Grafengerichte befreyet, und er übte selbst gleich den Grafen die Gerichtbarkeit in seinen Besitzungen aus, wachte für Friede und Einigkeit, schützte die Wittwen und Waisen, bestrafte die Verbrechen, erhob die sonst dem königlichen Fiskus zugestandenen Abgaben, und führte sogar ungeachtet seiner geistlichen Würde seine Untergebenen im erforderten Falle zum Kriege an, so wie man auch einen Bischof Arno an der Spitze

*) Pistor. antiq. fuld. pag. 544 et 545.

**) Eckhart Comment. de reb. Franc. orient. Tom. II. pag. 881.

seiner Leute im sklavischen Kriege antraf, welcher damals ermordet wurde. Nur hatte der Bischof, der zu oft wegen des Reichsdienstes von seinem Lande abwesend war, und folglich nicht persönlich die weltliche Gerichtbarkeit verwalten konnte, bey dem immer stärkeren Anwachs seiner Besitzungen bald die Nothwendigkeit empfunden, andere weltliche Richter in seinen Besitzungen aufzustellen, und durch sie sowohl die Gerichtbarkeit zu verwalten, als die Abgaben zu erheben. Er selbst reiste gleich den königlichen Missen von Zeit zu Zeit umher, um die erhobenen Klagen gegen seine Beamten, oder in der Appellation zu schlichten, wobey er in Rüksicht seines Hofgerichts von der alten Verfassung, durch Stimmen-Mehrheit zu entscheiden, nicht abgieng. *) Von dem bischöflichen Gerichte gieng aber immer noch die Appellation an den königlichen *Missus* oder König.

Die Theilung der französischen Monarchie, und die nachmalige Absonderung des teutschen Reichs von derselben zog auch in Verwaltung

*) In dem alten Landrechte heißt es cap. 225. Vor achzehen Wochen soll ain igleich Fürst, und ain igleich Herr, der Gericht von dem Kunig hat, sein Lanttaiding haben. Kain Herr sol seiu Lantlaiding nit gepieten auf ainen Tag, der man were dan igleich man wirt wol über mit recht das er sein nit such.

der Gerichtbarkeit eine Aenderung nach sich. Die zuvor von den Königen oder dem Bischofe aufgestellten Gaygrafen, Vögte oder Beamten brachten es durch Erwerb liegender Güter in ihren Gaugrafschaften und durch ihren erlangten Reichthum und Macht dahin, daß solche Amtsstellen bey ihren Familien erblich wurden, *) und daß selbst ein Bischof mit seinen eigenen Besitzungen ohne derselben Einwilligung nichts vornehmen konnte; **) ja sie sahen sich sogar nachmals als

---

*) Nicht nur die Vogteyen machten die Familien erblich, sondern auch die Gerichtsbeysitzer- oder Schöppenstellen. Hierüber heißt es in dem alten Landrechte cap. 118. wer zu ainem Scheppen erwelt wird, das erbent sein sun, und ist er zu seinen Tagen nit komen, so soll er sein Vater mag an sein stat sezen, hat er des nit, so sezt seiner Mutter Mag dar; die schulln als weiß Laiut sein, als man sy aller pest gehabn mag, und hat er der nicht, so verleust er sein Erb, und man nimpt ainen andern, das ist davon, das ain igleich Gericht weiser Laiut nit enperen mag.

**) In der Abtey ebrachischen Deduktion v. J. 1786 findet man mehrere Beyspiele in den beygebrachten Urkunden, daß der Bischof, welcher z. B. in Aletzheim, Sulzheim, Fahr u. s. f. die Vogteilichkeit der Abtey Ebrach einräumen wollte, solche vorher erst wieder von den damit belehnten Grafen zurükverlangen muste. Man sehe auch Friesens Chronik pag. 485.

eigene Herren an, *) legten sich von ihren Gütern andere Namen bey, übten über ihre in andern Gauen gelegenen Güter durch Eingriffe die Gerichtbarkeit aus, und hoben auf solche Art die Eintheilung des Landes in Gauen von selbsten auf. Von dieser Zeit an, übten die Grafen die Gerichtbarkeit über ihre Unterthanen ungehindert aus, ja von nun an findet man einen jeden freyen Gutsbesitzer als Vogten über seine Leute auftreten. **)

Dieses war nicht allein der Fall bey den Grafen und andern Freyen, sondern sogar die

---

*) Frieß führt hievon in seiner Chronik ein Beyspiel an pag. 527, wo sich Burggraf Poppo zu Würzburg als Vogt des Klosters zu St. Stephan einer von dem Bischofe Gottfried im Jahr 1189 mit dem Abte zu Stephan getroffenen Auswechslung einiger Diener aus der Ursache entgegen setzt, weil er seine Bewilligung nicht dazu gegeben hätte. Würklich mußte der Streit von dem Landgericht entschieden werden.

**) Frieß sagt in seiner Chronik, pag. 505, daß die von dem Bischof mit der Burggrafschaft belehnten Grafen von Henneberg sich eine solche Gewalt angemaßt hätten, daß ohne ihre Bewilligung von dem Bischofe und Domstift nichts geschehen durfte. Von den Bedrükkungen der andern Vögte führt er pag. 506. noch mehrere Beyspiele an. Beylage No. I. enthält gleichfalls einen Beweis, daß die Vögte von ihren Untergebenen Beeth forderten, und sich zahlen ließen.

Städte, Dörfer, Klöster und Pfarrer übten die weltliche Gerichtbarkeit aus. *) Die von den Meisten bis auf den heutigen Tag erhaltene, und bey andern noch aus den Ueberbleibseln sichtbare vogteiliche Gerichtbarkeit liefert hierüber den stärksten Beweis. Es ist unnöthig, hier sich über die von den Grafen, Herren und Rittern in den älteren Zeiten ausgeübte weltliche Gerichtbarkeit tiefer in Beweise einzulassen, da sie durch ihre nachmals erlangte, und bis jetzt erhaltene Unmittelbarkeit hievon noch immer überzeugen. Auch die Klöster üben noch jetzt wie vormals die meistens von den Bischöfen erlangte Vogteilichkeit auf ihren Gütern aus. **)

---

*) Von den Dorf und Stadtgerichten heißt es in dem alten Landrechte Cap. 161. Und ist in ainem Dorf ain Richter, was der sezet mit der meren menig der paurn, das mag der mynner tail nit widerreden, dasselb recht sol man auch behalten in den stetten.

**) Ich will hierüber nur ein Beyspiel anführen. Die Abtey Ebrach erhielt die Vogteilichkeit über Aletzheim i. J. 1137 vom Bischofe Embrich; über Sulzheim und Trutbach i. J. 1149 vom Bischofe Siegfried, über ihre Güter zu Fahr i. J. 1205 von dem Bischofe Heinrich, über Hertheim i. J. 1282 vom Bischofe Berthold, über Spiesheim i. J. 1275 von dem nämlichen Bischofe, und über alle andere ebrachischen Orte im Jahre 1381 vom Bischofe Gerhard. Man sehe meine kurze aber doch wahrhafte Ge-

Nur von der Gerichtbarkeit der Dörfer, Städte und Pfarreyen, wovon so wenig bekannt ist, finde ich nöthig mehreres zu sagen, da besonders daraus die alte Gerichtsverfassung am besten erhellet.

So wie jedes Volk, so hatte auch fast jede Gemeinde, ehe noch ein geschriebenes Gesetz, und ordentliche Gerichtsverfassung eingeführt war, gewisse Einrichtungen, welche bey all ihrer Unvollkommenheit die Stelle von jenen vertraten. So weit man daher in die Geschichte Frankenlands zurükgeht, so bemerkt man bey jeder Gemeinde die Nachahmung der ältesten und gleichzeitigen allgemeinen Einrichtung einer Art von Gericht, welches aus zwölf Gliedern und einem Vorsitzer bestand, die nach dem Herkommen oder der Billigkeit die Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entschieden. *) Die Gerichts-

---

schichte von der Gerichtbarkeit der Abtey Ebrach im Frankenlande; in den würzburgischen wöchentlichen Anzeigen v. J. 1797. No. 148. pag. 1160.

*) Das alte Landrecht verordnete Cap. 130. Es ist etwo Gewonhait, das man zwelff Man nimpt by dem Richter schulln helffen richten, und by selben haissent Scheppfen, dieselben scholln auch weisse Laiut sein; sie schulln vor Gericht urtail vinden, und niemant ander; es scholl ir igleicher auf ain panch sitzen, und scholl urtail vinden umb

Vorsitzer waren anfangs die Guts- oder Dorfs-Herrn selbst, die aber nachmals an ihre Stelle eigene Vögte oder Schultheisen setzten. Waren die zwölf Gerichtsmänner ihres Urteils nicht einig, oder schien ihnen die Sache zu schwer, so erholten sie sich Raths bey ihrem Herrn, oder Gerichtshelfer. *) In Gemeinden, welche dem Bischofe von Würzburg zugehörten, wurden nur geringe Vergehen in den Dorfgerichten beygelegt. Größere Verbrechen, die meistens peinliche waren, weil die Archidiakonen auf ihren Senden die meisten bürgerlichen Streitigkeiten zu entscheiden hatten, untersuchte der fürstliche Vogt oder Amtmann, welcher für gewisse Distrikte aufgestellt war.

Wurde nun Gericht gehalten, so mußte derjenige durch den Gerichtsdiener oder Bütel vor-

---

ain igleich sach, mishelen dy zwelff untereinander, umb ain urtail, so soll ye dye myner menig der merärn volgen; sy ziechent ir urtail auch wol an den hochern Richter, das sullen sy tun, als hie vorgesprochen ist umb ain vervarfne Urtail die fürbaß gezogen wirt da scholl der Richter fürbaß nit mer umbfragen, dem dy urtail funden wirt ze nuz der laß sey nit ab, und fürbaß gezogen wirt, sey mag auch der Richter noch der sey funden hat nicht ablassen an aines willen dem sy zu gut funden ist.

*) Wir werden bey den Zentgerichten eine ähnliche Anstalt bemerken.

geladen werden, welcher wegen eines Vergehens angeklagt war. Der Vorgeladene war verbunden zu erscheinen, widrigenfalls er bestraft wurde *). War der Vogt von einem geistlichen Fürsten aufgestellt, so durfte er den Blutbann nicht eher ausüben, bis der geistliche Fürst von dem Könige damit belehnt war, welches aber bey weltlichen Fürsten nicht erfordert wurde **). Anderst verhielt sich die Sache in geringen Vergehen, welche unter fünf Schilling betrugen, und worüber sogar ein Bürgermeister richten durfte. Landr. Cap. 140. und 144. Indessen wurden nie mehr als 39 Schläge zur Strafe ge-

---

*) In dem alten Landrechte heißt es Cap. 134: Es mag kain Richter eleich ding gehaben an seinen geputel, dy daz ding gepieten sulln, da sol man den geputel des ersten umbfragen also ob er daz ding also gepoten hab als es recht sey, und sol fragen, ob er mit recht verpieten sull geprecht, oder überlaiut, und all unzucht, so sol der Richter fragen ob es an der Zeit sey; wer zu taiding nit komen ist zu der zeit ob im der pussen sull, der soll er nach alles fragen, der geputel der soll den ertailen also, und ist dy dritte zeit des tags hin, so ist wol zeit, das man das taiding suchen sol, daz haissent die Layen dy trezzeit, wer darnach nit ze hant kumpt, der sull dem Richter pussen, darnach soll ain igleicher clagen mit versprechen, daz im enpriſt.

**) Alt Landrecht Cap. 139: Ain Vogtey ist nit Lehn, wen wo man richter nemen soll, den

stattet. Der Vogt oder Blutrichter konnte zum höchsten 40 Schläge einem Verbrecher ertheilen lassen. Alle Mörder aber, und Berauber der Pflüge, Mühlen, Kirchen oder Freyhöfe u. s. f. wurden mit dem Rade bestraft. Hurern und Friedbrechern wurde das Haupt abgeschlagen u. s. f. Cap. 144. Uebrigens konnten nur freye Leute gegen freye Leute zeugen und über sie richten, so wie überhaupt nur derjenige gegen den andern zeugen konnte, der seines gleichen war. Cap. 38. Zum Gerichte wurden wenigstens sieben Gerichtsbeysitzer oder Schöpfen erfordert, wenn es gehörig besetzt seyn sollte. Cap. 176. Dem Beklagten wurde allezeit ein

---

soll man nemen nach der Laiut chur: wer des pannes nit en hat von dem Kunig, der mag nit gerichten wenn zu haut unn zu har, und das ist ander schrai das beschaiden wir also: hat ain Pfaff Fursten Regalia von dem Kunig der mag niemant davon kaine pann geleichen das es den Laiuten an ir plut oder an ir leib get, und enpfilcht aine Richter also sein gericht das er über Menschen leib oder plut richtet er wirt schuldig an allen den, dy ir plut vergisen und wil er recht tun, so sol er seinen Richter zu dem Kunig senden dem er sein gerichte leicht, und mag dernach komen, so soll der Pfaffen-Fürst sein potn zu dem Kunig senden, das er seinem Richter den bann an ain brif sende, und ist auch recht. Dieser dinge bedorf ain Lay nit der gericht enphait von dem Kunig u. s. f.

Vorsprecher oder Vertheidiger gestattet. Cap. 145. Auch durfte er dreißig seiner Freunde, aber unbewaffnet, mit sich vor Gericht bringen. Cap. 150. Verweigerte der Vorgeladene vor Gericht zu antworten, so wurde gegen ihn zu Recht erkannt, und er selbst in die Acht gethan. Cap. 155. Verwarf er das Urtheil, so mußte er an den höhern Richter appelliren, in welchem Falle der Richter, von welchem appellirt wurde, seine Bothen hinzugab. Diese Bothen mußten entweder freye Landsassen oder Bürger einer Stadt seyn, die also verköstet wurden, daß den Herrn deren zwey seyn mußten, vier Richte, den Knechten aber, deren sechs waren, zwey Richte täglich aufgesetzt wurden. Jedes Pferd, deren acht waren, erhielt vier Garben Futter (Haber), so viel Heu als genug war, und das Beschlagen der vortern Füße. In sechs Wochen mußte die Appellation eingelegt seyn. Cap. 156.

Um diese zu erleichtern, reiste der Bischof, wie ich schon oben anführte, besonders nach erlangtem kaiserlichen Landgerichte jährlich in seinen Besitzungen umher, oder sendete im Verhinderungsfalle einen Beamten an seiner Stelle *). Die Art zu entscheiden war die nämliche

*) Merkwürdig ist die Verordnung des alten Landrechts Cap. 226. in Rücksicht solcher Landgerichte: Wir verpieten, heißt es, pey unserm gewalt, allen die Landtaidung sullen

wie bey den anderen Gerichten. Die Stimmenmehrheit entschied. War die Sache so verwickelt, daß die Gerichtsbeysitzer nicht auf der Stelle entscheiden konnten, so erklärte der Sprecher dem Bischofe oder dessen Stellvertreter, daß sie in einer solchen Sache sich erst berathen, und dann ihre Meinung schriftlich überreichen wollten, wornach sie sich auf die Seite begaben, ihre Entscheidung schriftlich aufsetzten, und sie sonach vor Gericht brachten, welche dann von dem Bischofe oder seinem Stellvertreter als

---

gepieten auf den Landen, das sy es drey stund haben auff dem Jar, und stet das Land als unfriedleich, und als übel, so mag man es gepieten wol mit recht über zway moneid allen dy in seinen Gericht sizent, dy sulln sein Lantaiding suchen die gut in seinem gericht habent, oder mit haus in seinem Gericht sizent ob sy zu iren tagen komen sind zu zwain und zwanzig Jaren. Als ain Herr sein erstes Lantaiding gepeutet, so soll er vor sein potn vierzehen tag aus senden in sein Marcht, und in sein Dorffer und auf sein purg, und soll das chaißen hunden auf welichen tag und in welicher Stat er sein Lantaidung gepoten hab, als er im hieß das soll er pey seinem ayd sagen den er im gesworn hat das er beruest hab als er in hieß, und wer dar nit kumpt, und er den Laiten die hievor genant sind, die sind der puzz schuldig. Darnach so soll er sein Lantaiding gepieten, und wer da beclagt wird, und ist er da zegegen, er soll antwurten, ist er da nit, man soll im in dem Lantaiding für gepieten drei

Urtheil verkündet wurde. Im Verlaufe der Zeit ließen die Gemeinden ihre Gerichtsordnungen schriftlich abfassen, wornach sie sich zum Theile noch bis auf den heutigen Tage richten *).

In den Städten, welche ihre Entstehung theils dem Einfalle der Ungarn in Franken, theils den gegen das dreyzehende Jahrhundert von den Rittern vorgenommenen Befehdungen zu verdanken hatten, bey deren Anlage jedoch der Bischof die Erlaubniß des Kaisers einholen mußte **) war die Gerichtsverfassung mit jenen der übrigen Gemeinden übereinstimmend, nur

---

stund, und ist er becläget umb den Todslag, oder umb Raub, oder umb Deuphait, oder umb wunden, oder umb frewel, so soll in der Lant-Richter zu ächt tun, und soll dem clager richten auf sein gut, und ist umb das in seinem Gericht leit, aber umb kain gult soll er im nit ächten, er soll im aber richten auf sein gut das in seinem Gericht leit, der Richter und der clager die sullen auf dem Lanttaiding warten dem den da fürgepoten ist uns auff vesper zeit: wer denn nit kumpt der ist der puzz schuldig, und soll der Richter die pueß nemen, das ist erwo fünf pfunt, etwo myner, etwo ye nach Landes gewohnhait. Man soll auf kain Lantaiding nit reiten mit Harnasch, wenn mit des Richters urlab und mit seinem willen.

*) Beylage. Nr. II.

**) Beylage. Nr. III.

daß sie unter den Vorsitze eines fürstlichen Vogts ihrem Schöppengerichte den Namen eines Magistrats oder Stadtraths beylegten, welcher gleichfalls aus zwölf Gliedern bestand, die von den Bürgern und Freyen aus ihrer Mitte gewählt wurden *). In den Fehdezeiten brachten die Städte durch ihre Verbindungen, wodurch sie ihrem Fürsten selbst über den Kopf zu wachsen schienen, es dahin, daß sie alle Gerichtbarkeit gleich unmittelbaren Städten ausübten **), wozu sie sich besonders i. J. 1399 vom Kaiser

---

*) In dem alten Landrechte heißt es Cap. 132.: Igleich weltleich gericht hebt sich von Chur, das ist also gesprochen daz chain Herr den Laiuten Richter schul geben, wenn den, den sie selb velent, an denselben sullen der dinch kains sein, die wir hie nennen: er soll nit manayd sein, er scholl auch in dem pann noch in der acht nit sein, er soll auch nit ain Jud sein, noch ain Ketzer, noch ain Hayde sein, er scholl auch ain Ekind sein, er scholl auch nicht Laim sein weder an Henden noch an Fuessn, er soll auch nicht plind sein noch ain Tor, er soll auch unter zwainzig Jarn nit sein, welicher ding der ains an dem Richter ist der mag mit recht nit Richter gesein. Ein igleich Richter schol vier Tugent an im haben, dy selben Tugent haißent Cardinal Fürsten überall Tugent u. s. f.

**) In dem alten Landrechte heißt es Cap. 118. In welicher stat scheppfen sind, dy sullen urtail geben über igleich ding, und niemant anders.

Wenzel ein Privilegium verschaften, wodurch sie nicht nur zur Erscheinung vor einem fremden Gerichte nicht verbunden waren, sondern auch ein von dem Bischofe so unabhängiges Stadtgericht bildeten, daß sie sowohl über Erb- und Eigenthum in ihrer Markung, als auch über Verbrechen und andere Frevel richteten *).

Obgleich diese unabhängige Municipalverfassung durch die kaiserliche Wiederrufung des erwehnten Privilegium einige Abänderung erlitt, nachdem besonders der Bischof sich mit seinen Städten vertragen hatte **); so übten dieselben doch nachmals noch ungehindert durch ihren Magistrat die Gerichtbarkeit und andere Gerechtsamen aus, indem die zwölf Rathsglieder unter freyem Himmel zu Gericht saßen, in ihrer Stadtmarkung Injurien, Blutbußen und andere Frevel bestraften ***), die Reisenden gelai-

*) Friesens Chronik pag. 673.

**) Beylage. Nr. IV. und V.

***) In dem Dokumentenbuche der Stadt Geroldshofen vom Jahre 1563 steht unter der Rubrik: gemeiner Stadt Herkommen und Gewohnheiten, Nr. 9. Von der Stadt und Markung gehören zum Stadtgericht Injurien, Blutbußen, allerhand Frevel, und ihre Bestrafung, nur die vier hohe Rugen sind ausgenommen. Es werden zu allen gütlichen und peinlichen Fragen und Examinen die zwey jüngsten

keten *) die Curatores und Vormünder in der Stadt anordneten **), sie in Pflichten nahmen, und von ihnen jährliche Rechnung forderten; alle Geburts- Lehr- Abschieds-Briefe, Attestate und andere Schriften, ja sogar Kauf- und Schuldbriefe, welche der Stadtschreiber ausfertigte, siegelten ***), die Schlüssel der Stadt und

---

des Raths gezogen, und müssen auch in Halsgericht als Zeugen mit beysitzen; aber sie werden nicht vom Zentrichter gefragt, und auch nicht zum Vorgericht des armen Sünders genommen, gehen auch an peinlichen Rechtstagen mit andern Schöpfen nicht in das Gespräch: man sehe ferner Beylage, Nr. VI.

*) In dem angeführten Dokumentenbuch unter der nämlichen Rubrik steht Nr. 13.: Das Marktgeleidt gehört dem Rathe zu, der die geharnischten Männer verordnet, und muß der Rath auf allen Märkten sich auf dem Rathhause einfinden; gehören die Strafen halb der Stadt, halb dem Fürsten. Auch heißt es Nr. 14.: Auf den Jahrmärkten sollen Burgermeister und Rath Nachts die Wirthshäuser visitiren, und fragen, woher die Gäst seyen u. s. f.

**) Nr. 11. l. c. steht: Curatores und Vormünder in der Stadt werden vom Rathe verordnet, und in Pflichten genommen, und müssen vor ihm jährliche Rechnung ablegen.

***) l. c. Nr. 17. Alle Schreiberey in der Stadt gehört dem Stadtschreiber, und werden alle Geburts- Lehr- Abschieds-Briefe,

und der bürgerlichen Gefängniß aufbewahrten, und die Thorwärter verpflichteten *), Ellen, Gewicht, Maas, auch den Satz der Müller, Becker und Metzger u. s. f., so wie derselben Bestrafung bestimmten **), ihren Stadtschreiber, Schullehrer und andere Diener selbst bestellten und in Pflichten nahmen ***), alle Polizeyverordnungen abfaßten †) und sogar noch auf den

---

Attestate und andere Schriften vom Stadtschreiber geschrieben, vom Rathe besiegelt; doch steht es in Kauf- und Schuldbriefen frey, sich an den Beamten zu richten.

*) L. c. Nr. 12. Die Stadtschlüssel, wie die Schlüssel zur bürgerlichen Custodie gehören dem Rath, und die Thorwärter leisten dem Rath ihre Pflicht.

**) L. c. Nr. 19. Ellen, Gewicht, Maas, auch Bestrafung der Becker, Metzger u. s. f. gehört gemeiner Stadt, wird jährlich angemahlen, und sonach dem Müller und Becken der Satz gemacht.

***) L. c. Nr. 10. Alle Officianten gemeiner Stadt müssen beym Rath ihre Pflichten ablegen. Nr. 7. heißt es: und werden alle gemeine Diener vom Rathe aufgenommen und abgeschafft. Beylage VII.

†) Im Jahre 1545 machte der Rath zu Geroldshofen eine Weinglokkenordnung, welche er i. J. 1564 erneuerte. In eben diesem Jahre machte er eine Hochzeitordnung, und i. J. 1568 eine Kindtaufsordnung. Im Jahre 1563 am 19. April bestimmte er den

Landtägen ihren Einfluß auf die Landesverwaltung fühlen ließen *). Bey öffentlichen Verhandlungen und Streitigkeiten mit andern Gemeinden oder Herren, in welchen Fällen der Magistrat nicht entscheiden konnte, wählte derselbe, mit Zuziehung des im Streite befangenen Theils, einen Schiedsrichter aus, mit dessen Ausspruche beyde Theile sich zu begnügen versprachen **). War aber ein Theil dennoch mit dem Ausspruche eines solchen Obmanns nicht zufrieden, so wendete er sich an das Landgericht, oder man wählte von neuem einen Obmann.

Auch die Pfarrer oder Plebani hatten gleich den übrigen freyen Gutsbesitzern die Vogteylichkeit über ihre und des Gotteshauses Güter, und derselben Unterthanen und Lehenleute. Denn

---

Fleischtax, und am 26. August untersagte er den Fremden das Getraideeinkaufen. Im Jahre 1609 verboth er das Laugen ausschütten auf die Gassen, und i. J. 1545 befahl er, die Spielcharten bey dem Stadtknecht zu kaufen u. s. f.

*) Die Landtagsverhandlungen werden in der Geschichte der Landesverwaltung als seltene und kostbare Beyträge zur fränkischen Geschichte angeführt werden.

Der Herausgeber.

**) Beylage. Nr. VIII. a und b.

da alle alten Pfarreyen auf Zehenden und liegende Güter gegründet waren, suchte man dieselbe, sobald sie nur in geistliche Hände übergegangen waren, nach Sitte jener Zeiten von der Gerichtbarkeit der Layen und sogar von allen übrigen Abgaben des Staates als Bethe Steuer u. dgl. zu befreyen, und die Vogteilichkeit dem geistlichen Vorsteher selbst einzuräumen. Deswegen waren in der Geschichte der geistlichen Gerichtsverfassung, alle Prozeßsachen der den Kirchen zuständigen Bauern und Knechte u. s. f. dem geistlichen Richter vorbehalten. Indessen geschahe es schon im zwölften Jahrhunderte, daß die Laien sich von den Pfarrern, welche oft ihre Gerechtsamen einer Vogteylichkeit nicht handhaben konnten oder wollten, mit solcher Advokazie wieder belehnen ließen, oder sie auch mit Gewalt an sich zogen *) und dadurch den Pfarreyen selbst am Ende großen Schaden verursachten. Deswegen bemühten sich die Pfarrer nachmals wieder, sich solche Vögte von dem Halse zu schaffen, und ihre Vogteylichkeit selbst auszuüben **). Es war daher keine erst in den neuern Zeiten von den Pfaffen, wie

*) Concil. herbip. de ao. 1287. con. 22. apud Hartzheim Conc. Germ. Tom. III. Friesens Chronik pag. 506.

**) Beylage. Nr. IX.

man glaubt, aus Hochmuth geschehene Anmassung, wenn sie sowohl über ihre und des Gotteshauses Lehenleute und Hausgenossen, als über das ganze kirchliche Personale die Vogteylichkeit auszuüben suchten, sondern dieses Recht gründete sich auf die älteste Gerichtsverfassung und auf Verträge, Stiftungsurkunden und Herkommen.

Ich habe schon berührt, daß alle diese Vogteylichkeiten der Grafen, Freyen und Ritter sowohl, als auch der Dörfer, Städte, Klöster und Pfarreyen den Hofgerichten der königlichen Missen, und nach deren Verschwindung gegen das zwölfte Jahrhundert dem kaiserlichen Landgerichte untergeordnet waren. Mit diesem wurde ein Bischof von Würzburg schon vom Kaiser Arnulph und Heinrich V. i. J. 1120, und vom Kaiser Friderich i. J. 1168 im ganzen Herzogthume und Bisthume Würzburg belehnt, und die nachfolgenden Kaiser, besonders ein Karl IV. hatte solche Gerichtbarkeit in den weitumfassendsten Ausdrücken bestättiget *). Allein auch bey diesem Landgerichte war die Gerichtsverfassung von jener der übrigen untergeordneten Gerichte nicht verschieden. Denn der Landrichter saß mit zwölf Beysitzern zu Gerichte, welche Recht sprachen; und diese Anzahl wurde nur

*) Beylage. Nr. X.

dann auf sieben herabgesetzt, als man nicht mehr so leicht Ritter vom besten Adel antraf, die sich zu Landgerichtsräthen gebrauchen ließen, ein Umstand, welcher vom Kaiser Sigismund endlich die Erlaubniß auswirkte, im Falle man auch nicht einmal sieben Räthe vom besten Adel auftreiben könnte, statt derselben andere vom Adel anzunehmen *). Man richtete übrigens bey dem Landgerichte gleich wie bey den andern Gerichten nach dem alten Landrechte und Herkommen des Landes zu Franken, und zwar sowohl bürgerliche als peinliche Vorfälle. Edle und Unedle, Grafen, Herren, Ritter und Knechte, Bürger und Landleute, mußten hier Recht suchen und nehmen. Denn selbst zufolge des i. J. 1435 zwischen dem Bischofe und der fränkischen Ritterschaft errichteten Vertrags wurde dieses noch ausdrücklich festgesetzt **); ja zufolge des i. J. 1461 aufgerichteten runden Vertrags wurde Art. 2. und 3. nachdrücklich bestimmt, daß Grafen, Herren, Ritter und Knechte, und Art. 4. die Aebte vor dem Landgerichte des Bischofs erscheinen müßten ***). Hierzu wurden sie noch i. J. 1512 durch die damals erschienene Landgerichtsordnung angehalten. Von dem

---

*) Friesens Chronik. pag. 522 und 701.

**) Frieß l. c. pag. 734 und 1050.

***) Frieß l. c. pag. 830.

Landgerichte gieng die weitere Appellation an das Hofgericht des Bischofs, welches eine Nachahmung der kaiserlichen Hofgerichte war.

In den Fehdezeiten, wo man nichts als Recht der Stärke kannte, war freylich die Gerichtsverfassung und Handhabung der Gerechtigkeit in einer traurigen Lage, die auch selbst bey dem Landgerichte statt hatte, *) wo besonders i. J. 1435 eine solche Unthätigkeit herrschte,

---

*) In jenen trüben Zeiten suchte ein jeder, wie er konnte, Gerechtsamen zu erlangen. So suchten die Bürger von Rotenburg vom Heinrich VIII. ein eigenes Landgericht zu erlangen, und sich von dem würzburgischen Landgerichtszwange zu befreyen, ob sie gleich deshalb vom Bischofe Airing i. J. 1265 feindlich überzogen wurden, und damals auf Ausübung ihres Landgerichts Verzicht thun mußten. Frieß Chronik pag. 571. Das nämliche thaten die Schweinfurter zufolge eines vom Könige Albrecht ausgebrachten Privilegium, welche deßwegen vom Bischofe Mangold i. J. 1303. mit Kriege überzogen, und dem würzb. Landgerichte wieder unterworfen wurden. Frieß p. 602. Vorzüglich aber ertheilte Kaiser Ludwig aus Haß gegen den Bischof Otto verschiedenen Herren und Städten, welche immerhin unter dem würzb. Landgerichte gestanden waren, die Befreyung vom besagten Landgerichte, wozu Graf Berthold von Henneberg nicht wenig beytrug. Frieß p. 626. Man sehe auch Frieß. pag. 629. 639.

daß die Grafen, Herrn und Ritter im Lande zu Franken, mit dem Bischofe Johann zu Würzburg auf Samstag, als auf St. Erhartstage zur Handhabung der Gerechtigkeit einen eigenen Vertrag machten. *) Allein die Unordnungen herrschten dennoch fort, weil nicht alle Edelleute, einem solchen Vertrage zu folgen, sich verschrieben hatten. Nur dann, als die Art Krieg zu führen sich geändert hatte, und einige Donnerbüchsen im Stande waren, den Ritter in seiner Burg zu bezwingen, worinnen er zuvor Fürsten und Herren trotzte, und eine Plage der ganzen Gegend war; nachdem der schwäbische Bund für jeden mindermächtigen ein starker Zaum wurde, und in ihm die Lust zu Befehdungen unterdrückte; ja nachdem endlich zur Aufrechthaltung des ewigen Landfriedens ein beständiges Kammergericht errichtet wurde, welches die Widerspänstigen bestrafte; kehrte mit Abnahme des Faustrechts und der verwüstenden Anarchie die Ordnung wieder einigermaßen in die Gerichte zurük.

Dem ungeachtet herrschten noch grose Unordnungen, indem man nicht nur allbereits gegen das alte Landrecht **) einige andere Ge-

---

*) Frieß Chronik. pag. 734.

**) Ich halte dafür, daß dieses alte Landrecht in Teutschland, und vorzüglich in Franken gebraucht worden sey. Warum ich aber diese

wohnheiten bey dem Landgerichte einführte, und darnach richtete, sondern auch noch keine be-

---

Vermuthung hege, dazu werde ich durch folgende Betrachtungen verleitet. In unserm Frankenlande war im vierzehenden Jahrhundert ein Landrecht bekannt. Denn nicht nur erklärten die Bürger von Geroldshofen i. J. 1473 bey dem Landgerichte, daß sie das Holz, Nutz genannt, für das Ir lenger dann Landrecht ist, in gebrauch und geruigen Besesse inngehapt, Beylage No. XI. sondern auch in Friesens Sammlung der Landgerichtsgebräuche heißt es §. 32. und ist solches ein altes Landrecht; als welche Gewonheit würklich in dem von mir angeführten Landrechte Cap. 91. etc. enthalten ist. Dieses ist auch weder das Alemannische, noch Sächsische, noch Schwäbische, sondern es stimmte schon der Form nach, wie ich allbereits anführte, mit der in Franken vorgefundenen Gerichtsverfassung überein. Es hatte aber auch, wie ich oben sagte, andere Gewohnheiten, die in unserm Frankenlande statt hatten, wie z. B. Cap. 87. etc. von den Erbschaften u. s. f. Auch lernen wir aus ihm noch gewisse Gerichtspersonen kennen, von welchen wir in den nachmals gesammelten Landesgebräuchen zwar nichts mehr hören, die aber doch dem Namen, und zum Theile der That nach noch existirten; nämlich Burggrafen, Vögte, die man nachher Zentgrafen nannte, und Fronbotten. Die Burggrafen hatten Maas, Ellen, Gewicht, u. d. g. und die Polizei zu besorgen, der Vogt aber richtete über Todschläge, Frevel, Wunden, u. s. f. Cap. 137. Die Fronboten waren

stimmten Gerichtstaxen festgesetzt hatte, welche daher von den Richtern, die aus Abgang einer zulänglichen Besoldung von den Strafgeldern und Taxen lebten, noch aus der Ursache ungemein erhöhet wurden, weil sie einen Theil hievon an den Fürsten einschikken mußten. Zwar hatten die Bischöfe in Rükſicht des Landgerichts von Zeit zu Zeit verschiedene Reformen vorgenommen, und selbst Gottfried, der wegen Handhabung der Gerechtigkeit so viele gute Verordnungen machte, hatte sich diese Sache angelegen seyn lassen, und nach dem Beyspiele des B. Johann i. J. 1447 gewisse Taxen festgesetzt, wie ich bey der geistlichen Gerichtsverfassung melden werde. Vielleicht entwarf er auch schon eine ähnliche Gerichtsordnung, dergleichen nachher B. Laurenz i. J. 1512 mit Zuziehung des Domkapitels dem Landgerichte vorlegte. Nach einer solchen Reform bestimmte der Bischof für die Landgerichtsbeysitzer eine jährliche Besoldung, und ihre Anzahl wenigstens auf sieben, wie es das alte Landrecht Cap. 176. von einem jeden Gerichte foderte. Er hielt sie zugleich zur Wohnung in der Hauptstadt an, wo

---

diejenigen, welche den andern zu Gericht vorluden, auspfänderten, und das Urtheil vollzogen. Sie wurden auch Richter, Gepütel, Schergen, Galgenvergen u. s. f. genannt. Sie durften aber kein Schwert tragen, sondern mußten im Widersetzungsfalle andere Leute zu Hilfe nehmen. Cap. 172. 173.

das Landgericht gehalten wurde, um dadurch die Gerechtigkeitspflege nicht zu verhindern, und er befahl, daß sie, wenn sie in ihrer Meinung nicht einig wären, sich an ihn oder seinen Rath wenden sollten, um sich Raths zu erholen, wie es auch nach dem alten Landrechte Cap. 130. gebräuchlich war. Eben so gestattete er Klägern und Beklagten einen Anwald nach Gewohnheit des Landrechts Cap. 145, nur mußten solche Anwälde ausser den Gerichts-Schrannen in einem besondern Bezirke stehen, und ihre Sachen vortragen, um die Richter nicht zu stören. Waren mehrere Klagpartheyen vor Gericht, so wurde diejenige zuerst vorgenommen, deren Anbringung vor den übrigen in dem Landgerichtsbuche aufgezeichnet war. Die Vorladung zu Gerichte mußte durch den Gerichtsboten, deren zwey waren, wenigstens sechs Tage vor der Erscheinung bey dem Landgerichte eingehändiget werden. Diese Boten mußten auch alle übrigen Landgerichtsbriefe selbst besorgen; jedoch durften auch die Partheyen die Vermächtniß-Verzichts- oder Bestätigungs-Briefe den Pfarrern selbst zur Verkündigung auf der Kanzel überbringen, nur mußten sie dieselbe mit der Unterzeichnung des Pfarrers und dessen Besiegelung wegen der geschehenen Verkündigung wieder zum Gerichte zurükbringen. Die übrigen Anordnungen betrafen ebenfalls nur die Art und Weise, wie man bey dem Landgerichte verfahren sollte. Die dabey festgesetzten Gerichtstaxen waren schon et-

was erhöhet, indem für das Siegel bey einer Vorladung 6 pf. wegen Einregistrirung 3 pf. und für den Mitkläger 12 pf. festgesetzt wurden, wo zuvor für das Siegel nur 1 pf. und für Einregistrirung 2 pf. gezahlt wurden u. s. f. *)

Man sieht indessen aus dieser Reform, daß man noch nicht dahin gearbeitet hatte, jene Gewohnheiten und Rechte selbst aufzuzeichnen, wornach die Streitigkeiten bey dem Landgerichte geschlichtet werden sollten. Allein eben daraus entstanden ungemein viele Klagen, besonders da man wegen des allbereits in Gebrauch gekommenen römischen Rechts die alten teutschen Gewohnheiten und Rechte nicht mehr achtete, und daher die Streitigkeiten nach dem römischen Rechte zu schlichten suchte, woraus nothwendig eine Verwirrung entstehen mußte. Deßwegen gestatteten viele an dem Landgerichts-Bezirke gelegene Herrschaften, welche sonst die Streitigkeiten ihrer Unterthanen gern an dem würzburgischen Landgerichte entscheiden ließen, diesen nicht mehr, daselbst Recht zu suchen, gewiß ein sehr deutlicher Beweis, von dem schlechten Zustande des Landgerichts, welcher daher den Bischof Konrad i. J. 1528 veranlaßte, nicht nur mit Zuziehung des Domkapitels eine Gerichtsordnung für das ganze Land herauszugehen,

*) Schneidt thes. jur. Franc. II. Abschnitt. XLII. Stük. pag. 783.

welche die Einrichtung der Stadt- und Dorfs-Gerichte berührte, *) sondern sich auch von dem damaligen Landrichter Daniel Stieber die Mängel und Gebrechen des Landgerichts vorlegen zu lassen, um solche zu verbessern.

Stieber erklärte dem Fürsten geradehin, daß, weil das Landgericht nicht gehörig besetzt wäre, und man die Befehle nicht in Vollzug brächte, ein solches Gericht verachtet würde, und die umliegenden Herrschaften ihren Unterthanen nicht mehr bey dem Landgerichte zu Recht zu stehen gestatteten; weßwegen es höchst nöthig wäre, daß der Fürst nicht nur eine neue Ordnung und Reformation aufrichtete, sondern sie auch mit allem Ernste handhabte; da besonders die Proceßsachen sich so sehr gehäuft hätten, daß man aus Mangel der Zeit nach den Landgerichtstägen oft noch drey Tage lang in des Landschreibers Hause Nachgericht halten mußte, woraus nichts als Unordnungen erfolgten. Deßwegen schlug er vor, die Landgerichtsbeysitzer ausser den Landgerichtstägen zum wenigsten dreymal im Jahre nach Würzburg zu berufen, um in solcher Zeit Urtheile abzufassen, wodurch das Nachgericht entbehrlich würde, und die Processe nicht oft vier Jahre lang unentschieden liegen blieben; und, da allbereits die römischen Rechte einge-

*) Schneidt l. c. II. Absch. XLV. Stück. pag. 834.

führt wären, welche die Landgerichts-Beysitzer nicht verstünden, diesen einen Doktor beyzugeben, um dessen Rath einzuholen, damit nicht die Landgerichts-Urtheile von dem Hofgerichte immer reformirt würden, welches den Partheyen sehr beschwerlich fiele. Aus dieser Ursache sollte man die Landesgebräuche, wogegen die geschriebenen Gesetze nicht statt haben sollten, aus den alten Landgerichts-Büchern zusammen ziehen, und ordnen, um sie dem Gerichte zur Richtschnur vorzulegen.

Die hierauf von den Landgerichts-Prokuratoren zusammengetragene Landes-Gebräuche wurden vom Laurenz Frieß i. J. 1536 geprüft, und nach der Ordnung gereihet. Man hatte hieben die vom Bischofe Laurenz allbereits getroffene Gerichtsverfassung grösstentheils beybehalten, und zugleich durch die beygefügten Landesgebräuche bestimmt, wie man in den vorkommenden Fällen urtheilen sollte. Aus dem §. 17. sieht man indessen, daß bey dem Landgerichte damals nur noch solche Gerichtshändel vorgenommen wurden, welche erbliche Güter, Grund und Boden, Heurathgut, Uebergab, Vermächtniß und dergleichen betrafen; und daß wegen übrigen Processen als z. B. wegen Injurien u. s. f. den Klägern freystand, ihre Klagen an dem Landgerichte auszutragen. *) Woher diese grose

*) Schneidt l. c. I. Abschnitt. IV. Stück. pag. 94.

Herabwürdigung und Verminderung der Gerichtsbarkeit des Landgerichts gekommen, hievon werde ich bald die Ursachen anführen.

Die von dem Fürste Konrad getroffene Anstalt, in Rücksicht der Landgerichtsordnung, scheint wegen seines bald darauf erfolgten Todes nicht in Vollzug gekommen zu seyn. Wenigstens findet man, daß Bischof Melchior solche Landgerichtsgebräuche durch den Landgerichtsschreiber Nikolaus Diemer nochmals durchsehen, und nach Nothdurft hinzusetzen oder hinwegnehmen ließ. Wie viele Unbestimmtheit und Ungewißheit aber noch damals in Betreff der teutschen Gewohnheiten in Franken herrschte, wahrscheinlich weil man entweder das alte Landrecht wegen des eingeführten römischen Rechts nicht mehr benutzte, oder weil viele vorkommende Fälle nicht darin verzeichnet waren, gab nicht nur Diemer dem Fürsten in seinem Berichte vom 28. August 1537 zu erkennen, wo er den Unterschied zwischen den Landesgebräuchen und dem geschriebenen Gesetze in den Erbfällen, Heurathen, Uebergaben und Vermächtnissen zeigte *), sondern er legte auch, nachdem Bischof Melchior sein Projekt der herauszugebenden Landgerichtsordnung wegen seiner erfolgten Ermordung nicht ausführen konnte, in Verbin-

*) Schneidt l. c. I. Abschn. VI. Stück. pag. 225.

dung mit dem Vice-Landschreiber Nikolaus Runsam in seinem Berichte vom 27. Junius 1569 dem Fürsten Friderich verschiedene Fälle vor, in welchen man bey dem Landgerichte offenbar wider das alte Herkommen geurtheilt hatte *). Bischof Friderich legte indessen die verfertige Landgerichtsordnung i. J. 1570 dem Landgerichte zur Richtschnur vor **), bis Fürst Julius dieselbe nochmals durchgehen und ordnen, und sie hierauf vom Kaiser Rudolph II. i. J. 1580 am 20. Mai bestätigen ließ, und dem Landgerichte zur Befolgung übergab ***). Sonderbar ist es, daß dieser Fürst, der so manche andere Verordnungen drucken ließ, dieses nicht mit der Landgerichtsordnung vornahm, sondern seinem Nachfolger Johann Gottfried überließ, dieses i. J. 1618 auszuführen †), welche nachmals in den Jahren 1733 und 1776 aufs neue aufgelegt wurde.

Ich habe oben bemerkt, daß das Landgericht besonders nach dem Jahre 1512 in seinem

---

*) Schneidt l. c. I. Abschn. VII. Stück. pag. 269.

**) Schneidt l. c. II. Abschn. LIV. Stück. pag. 897.

***) Schneidt l. c. II. Abschn. LVI. Stück. pag. 943.

†) Schneidt l. c. I. Abschn. pag. 3. ꝛc.

Ansehen verlohr, und in seiner Gerichtsverfassung eine Aenderung erlitt. Ich finde hier nöthig, die Ursachen hievon kürzlich anzugeben. Da nämlich in den Fehdezeiten das Landgericht nicht gehörig besetzt war, um die Gerechtigkeit zu handhaben; Mord und andere Mishandlungen aber immer mehr zunahmen, auch die freyen Gutsbesitzer und Gemeinden, die bisher die Streitigkeiten ohne Unterschied in ihren Gerichten in erster Instanz entschieden, diese zu schlichten nicht mehr Macht und Gewalt hatten, indem sie die Uebelthäter vor ihrem Gerichte zu erscheinen nicht allzeit zwingen konnten; so fand man nöthig, sich von Seite der verschiedenen Gerichte dahin zu vergleichen, daß man entweder dem Bischofe von Würzburg zufolge des ihm ohnehin zukommenden Landgerichts, als welcher allbereits von den Zeiten Friedrichs I. ängleich den im teutschen Reiche angeordneten Pfalzgrafen als kaiserlicher Landrichter den Landfrieden und die öffentliche Sicherheit zu handhaben berechtigt war, und sich auch zufolge des ihm verliehenen Blutbanns nach römischer Sitte als den obersten Richter seines Landes ansahe, in seinen Centurionen oder Centgerichten, welche ohnehin alle Streitigkeiten der Hochstiftsunterthanen schlichteten, oder andern mächtigen Gerichtsherrn, die ihre Gerichte zu handhaben im Stande waren, nun eigentlich die gröberen Verbrechen, als z. B. Mord, Diebstahl, Raub, fließende Wunden, Nothzucht,

und

und was Hals und Hand, Rain und Stein antraf, in erster Instanz zur Entscheidung und Bestrafung überließ *), wozu dann für die Stadt Würzburg und die Vorstädte nebst ihrer Markung das Bruckengericht zu Würzburg, für das Land aber die besondern Centdistrikte bestimmt wurden, von welchen aber die Appellation in zweyter Instanz an das würzburgische Bruckengericht, und von da in dritter Instanz nach dem Vertrage v. J. 1435 an das Landgericht gieng. Das erwehnte Bruckengericht war vorzüglich gegen das Jahr 1466 im Gange, wo das Kampfrecht in Abnahme kam, worüber noch im Jahre 1447 eine eigene Verordnung erschien.

Mit diesem Kampfrechte hatte es, nach dem alten Landrechte, folgende Beschaffenheit. Wurde jemand kämpflich vor Gericht angesprochen, welches geschahe, wenn einer wegen eines Mords, einer Verrätherey oder Ketzerey,

*) Einen Beweis hierüber findet man in Stumpfs Topographie des hochf. Würzburg. Amtes Bischofsheim an der Rhöne, pag 30. wo die Gemeinde Weisbach, welche von ihren Gerichtsherrn, die zu Gräfenhahn wohnten, in den Fehdezeiten nicht geschützt werden konnte, sich deshalb der dem Grafen Otto von Henneberg in Fladungen zustehender Cent-Gerichtbarkeit unterwarf. Beylage XII. und XIII.

eines Meineids, einer Verfälschung oder einer Nothzucht beschuldiget wurde, so gebot der Richter beyden Theilen Friede bis auf den bestimmten Tag. Die hiezu festgesetzte Zeit war für den immer Freyen sechs Wochen, für den mittler Freyen vier Wochen, und für den Dienstmann und andere Leute zwey Wochen. Cap. 179. War der zum Kampfe vorgeladene unfähig zu kämpfen, so mußte er einen andern statt seiner zum Kampfe stellen. Bey dem Kampfgerichte selbst mußte nach der Kampfrechtsordnung ungefähr v. J. 1447 der Bischof von Würzburg als Herzog zu Franken und kaiserlicher Landrichter mit neun oder eilf Rittern unter freyem Himmel geharnischt und mit dem Schwerte zwischen den Beinen an dem Hofe Osternach zu Gerichte sitzen. Der Kläger mußte in einem grauen Rocke mit einem Kampfhute, mit Riemen vernäht, in grauen Hosen ohne Fußling und mit Kolben und Schilde erscheinen, sich in einem Nebenhause aufhalten, hierauf einen seiner Freunde vor das Gericht schicken, und um einen Fürsprecher bitten. Dieser begab sich sonach zu dem Kläger, erkundigte sich um die Ursache der Vorladung seines Gegners, zeigte diese dem Richter an, und bat um Geleit des Klägers zum Gerichte. Der Kläger wurde hierauf von dem Kämmerer unter dem Gesange: Im Gottes Namen fahen wir: bis zu den Schranken geleitet, und nach dreymaliger Heischung, wobey der Kläger dreymal mit seinem

Kolben auf den Schild ſchlagen mußte, wurde, wenn kein Einſpruch geſchah, der Beklagte durch einen geſchwornen Boten nach vierzehn Tagen vorgeladen, um bey dem Gerichte zu Kropshauſen zu erſcheinen. Hier wurde das nämliche Ceremoniel beobachtet. War der Kläger vor Gericht gebracht, ſo geſchahe die dreymalige Vorladung des Beklagten, wobey der Kläger allezeit mit ſeinem Kolben auf den Schild ſchlug, wornach man die Tageszeit abwartete. War dieſe verfloſſen, ohne daß der Gegner erſchien, ſo wurde am dritten Tage hernach auf dem Schottenanger ein Kreis gezogen, in welchem ſich die Küſterer und Kreiswärter befanden; in dieſem Kreiſe wurde ein engerer Kreis entweder durch ausgegrabenen Raſen oder durch ausgeſtreutes Stroh bezeichnet. Wer von beyden ſtreitenden Theilen aus dieſem innern Kreiſe verdrängt wurde, hatte verlohren. Die Schranken waren mit Rittern, Knechten und Waffnern beſtellt. Außerhalb der Schranken ſaß der Biſchof als Landrichter geharniſcht mit ſeinem Geſichte gegen Aufgang der Sonne gewendet auf einem hohen Stuhle; nebenher ſaßen die eilf Ritter auf niedrigern Stühlen. Der Kläger befand ſich in der Nähe unter Obdach. Hierauf wurde er mit den nämlichen oben angeführten Ceremonien zu Gericht geleitet, zur linken Hand des Biſchofs in den Kreis hingeſtellt, und der Beklagte wurde vorgeladen. War er vorhanden, ſo wurde er gleichfalls unter den ſchon er-

wehnten Ceremonien zu Gericht geleitet, und in dem Kreise zur rechten Hand des Bischofs gestellt. Kläger und Beklagter mußten dann eine Stunde zum Kampfe bestellen. Erschien aber der Beklagte nicht, so wurde er nach Verlauf der Gerichtszeit in die Acht, und dadurch nicht nur Vogelfrey, sondern auch aller seiner Lehen und Habe verlustig, seine Gattin als Wittwe und seine Kinder als Waisen erklärt, und sein Leib den wilden Thieren preisgegeben. Ueber diese Achterklärung wurde eine eigene Urkunde ausgefertigt *). Bot aber der eine Theil, um dem Kampfe auszuweichen, sich bey seiner Ehre an, die Klage an der Cent auszutragen, so wurde ihm dieses gestattet, und er des Kampfes entlediget, wie Bischof Gottfried in seiner Cent-Reformation §. 10. festsetzte **).

Allein eben dadurch, daß erlaubt wurde, kämpfliche Sache vor der Cent austragen zu dürfen, kam das Kampfrecht endlich völlig in Abnahme, und die Cent um so mehr in den Gang. Ich habe schon bemerkt, daß an diesen Centgerichten, die sich auf gewisse Distrikte ausdehnten, durch Vertrag der mindermächtigen Richter gewisse größere Verbrechen angebracht, entschie-

*) Schneidt l. c. II. Abschn. XXVII. Stück. pag. 599.

**) Schneidt l. c. II. Abschn. XXVI. Stück. pag. 585.

den und bestraft wurden. Wir finden daher in den zu solchen Centen gehörenden Dörfern und Gemeinden, daß nicht von einem Dorfe wie von dem andern die nämlichen Verbrechen gerügt wurden, sondern daß vielmehr manches Dorf nur Diebstahl, der zum Strang geeigenschaftet war, Nothzucht, fließende Wunden, Rein und Stein rügte, wo ein anderes nebst den angeführten Fällen auch Mord und Injurien zu rügen verbunden war. Alle andern Fälle blieben den Dorfgerichten oder ihren Helfgerichten, welche durchgängig den Dorfherren oder Ganerben zukamen, zur Entscheidung vorbehalten *). Waren die an solchem Gerichte sitzenden Schöpfen oder Gerichtsmänner in ihrem Urtheile nicht einig, oder war ihnen die zu entscheidende Sache zu verwickelt und zu schwer, so holten jene Gemeinden, die kein Helfgericht hatten, bey dem Centgerichte Rath ein, jene Gemeinden aber, die ein Helfgericht hatten, wandten sich deshalb an den Herrn oder Eigenthümer ihres Helfgerichts, an welchen auch die Appellation gieng.

Bey den Centgerichten war nach Anzahl der centbaren Dörfer die Anzahl der dabey sitzenden Schöpfen beschaffen, indem ein iedes centbare Dorf einen Schöpfen zum Gerichte senden mußte.

---

*) Frieß Chronik. pag. 734. und 1051.

Sie wurden gewöhnlich alle vierzehen Tage, oder nach Verlangen eines Anklägers auch unter dieser Zeit gehalten. Der Tag des peinlichen Centgerichts mußte drey Tage vorher durch den Landknecht oder Fronboten in allen zur Cent gehörigen Dörfern und Wüstungen ausgeschrien werden, und zwar schrie derselbe auf den Wüstungen: Woll auf Ihr Lebendigen undt todten, undt kombt uff N N. für Gericht, undt richtet über Blut und Fleisch, von welchen Orten er zugleich ein Zeichen zum Beweise mitbringen mußte, daß er daselbst gewesen war. In den Dörfern aber rief er: Uf den Tag N. Ist dem N N. ein Rechtstag angestellt, den gebieth ich euch zu besuchen bey der buef zehen pfundt. Bey den gewöhnlichen Centgerichten waren nicht alle centbare Unterthanen zu erscheinen verbunden; anderst verhielt es sich an den zweyen hohen Gerichten, als Dienstag nach Obersten und Dienstag nach quasimodogeniti, und bey peinlichen Halsgerichten, wo sie alle, und zwar mit den Waffen oder den Gewehren erscheinen mußten. Dennoch ward derjenige, welcher mit Erlaubniß des Centgrafens drey Pfennige zahlte, von Besuchung des Centgerichtstages befreyet, so wie jener, welcher einen Schilling bezahlte, durch das ganze Jahr zu Hause bleiben konnte, es war denn Sache, daß er vorgeladen wurde, wo er erscheinen mußte. Erschien er aber nach dreymaliger Vorladung nicht, so fiel er, wenn er nicht hinlängliche

Entschuldigung vorbringen konnte, in die Buße von 130 Pfund. Ging einer, nachdem er z. B. wegen eines Mords verdächtig war, flüchtig, so wurde ihm von dem Centgrafen ein peinlicher Rechtstag angesetzt, und er drey Tage vorher beschrien und vor Gericht gerufen. Auf dem Rechtstage selbst brachte der Ankläger die Klage vor, legte das Leibzeichen oder Kundschaft auf, und bat um rechtliche Hilfe. Erschien der Thäter oder Angeklagte nicht, so rief der Landknecht dreymahl aus: N. N. ich fordere dich zum erstenmal (zum zweytenmal — zum drittenmal), daß du hier für Gericht kommest, und verantworts dich von des Mords wegen, als man zu dir klaget. Erschien er hierauf nicht, so wurde der zweyte und dritte Rechtstag allezeit vierzehn Tage nach einander angesetzt, und wie am ersten verfahren. Erschien aber der Vorgeladene auch auf dem dritten Rechtstage nicht, so wurde auf Verlangen des Klägers, nach geführtem Beweise der Klage, der Angeklagte in die Mordacht durch den Centgrafen erkannt *). Vertrug sich nachmals ein solcher Geächteter mit der Obrigkeit und seiner Gegenparthey, so wurde er wieder aus der Acht gethan, und ihm darüber eine Urkunde ausgefertiget. Verlangte er Geleit zu Ausführung seiner Unschuld, so wurde ihm solches Geleit gestattet, hierauf ein Rechtstag angesetzt, und die

*) Beylage Nr. XIV. a und b.

Sache untersuchet. Einer jeden Parthey, sowohl dem Kläger als Beklagten wurde auf ihr Ansuchen ein Redner, Fürsprecher oder Advokat gestattet, welcher anfangs aus dem Schöpfenstuhle ausgewählt wurde, nachher aber hat man zu Vermeidung des Verdachts, und um das Gericht unzertrennt beysammen sitzen zu lassen, den Theilen gestattet, einen Anwald mit sich zu bringen. Die Form, die Anklage anzubringen, war vorgeschrieben. War die Sache zu wichtig, als daß der um das Urtheil gefragte Schöpf allein dasselbe zu fällen sich zugetrauet hätte, so hat er mit den übrigen Schöpfen darüber zu berathen, wornach sich sämmtliche auf die Seite begaben, sich beratheten, und ihr Urtheil schriftlich abfaßten, welches sie hernach durch den Centgerichtsschreiber vorlesen ließen; so wie man nach dem alten Landrechte bey allen Gerichten zu Werke ging. Nur ist noch zu bemerken, daß bey den Centgerichten, welche in den Municipalstädten gehalten wurden, die gewöhnlich centfrey waren, und noch sind, zwey Glieder des Raths in peinlichen Gerichten zugleich mit den Schöpfen, und zwar neben den Centgrafen zu Gerichte saßen, welche auch im Erforderungsfalle den Centschöpfen mit ihrem Rathe beystunden, ob dieses gleich nicht überall statt hatte. (Man s. die Note*) auf den dritten B. S. 47.). Schien den Schöpfen die Sache zweifelhaft, und sie konnten nicht einig werden, so holten sie bey dem Fürsten Rath ein, weswegen sie

einen Boten mit einem Schreiben an denselben abschickten. War der Thäter z. B. ein Mörder, nach übergebener Klage, Antwort, eingenommenen Urkunden und geendigtem gerichtlichen An- und Fürbringen, das heißt, nach geschehener Untersuchung seines Verbrechens überzeugt worden, so wurde ihm das von den Schöpfen abgefaßte Urtheil durch den Centgerichtsschreiber vorgelesen, alle diejenigen, welche sich der Vollstreckung desselben widersetzen würden, zur nämlichen Strafe verurtheilt, der Stab dem Cunder gebrochen, und das Urtheil vollzogen *).

Jedes centbare Dorf war übrigens verbunden, wenn es einen schadbaren oder centfälligen Mann hatte, solchen dem Centgrafen anzuzeigen, ihn bis zur Auslieferung in einem centbaren Hause zu verwahren, und dann bey dessen Abholung durch den Centgrafen ihn durch einige centbare Unterthanen bis zur Fronfeste zu begleiten. Auch mußte jeder centbare Unterthan, welcher hörte oder gewahr wurde, daß man die Cent anschrie, so weit nachfolgen, als die Cent reichte (Man sehe die Beylage Nr. XXI). Vorzüglich war dieses der Fall bey Verwundungen. Denn der Beschädigte, welcher an der Cent Recht suchen wollte, mußte deswegen die Cent öffentlich und zwar unter freyem Himmel anschreien, um seine Wunden

*) Beylage Nr. XV.

messen zu lassen; indem ungemessene Wunden an der Cent nicht gerügt wurden. Der Beschädigte durfte auch nicht einmal die Hand oder den Hut über die Wunde decken, noch weniger sich unter Dach begeben, weil sonst die Wunde von den Schöpfen nicht gemessen wurde. Wenn daher einer unter freyem Himmel geschlagen worden, so mußte er unter freyem Himmel bleiben, nachdem er die Cent angeschrien hatte, bis die Schöpfen kamen, und die Wunde maßen. Dieses geschah auf folgende Art: Der Schöpf nahm einen Strohhalm, maß damit die Wunde von einem Ende bis zum andern, steckte das Maß in einen Federkiel, schloß ihn zu, und legte es alsdann bey dem nächsten Centgerichte dem Centgrafen vor. Dieser übergab es den Schöpfen, welche es auf dem mittleren Finger der rechten Hand zwischen den zwey mittleren Gliedern einlegten, und solchemnach die Buße ansetzten. Hatte das Maß die Länge des mittleren Glieds, so mußte der Missethäter nebst den Heilungskosten für den Chirurgus 120 oder 130 Pfund zahlen, nachdem der Schöpfen Anzahl sich entweder auf zehn oder eilf belief, weil von solcher Buße jeder Schöpf zehn Pfund, der Fürst neun Pfund, der Centgraf eben soviel, und der Landknecht zwey Pfund erhielt. Wurde der Thäter in den drey ersten Tagen nach vollbrachter That ergriffen, so hatte er die rechte Faust verloren*).

*) Diese Nachrichten von Messung der Wunden sind aus dem Saalbuche des Amts Veitshöch-

Fließende Wunden, wobey die Hilfe des Arztes nicht nöthig war, wurden mit zwey und einem halben Pfunde gebüßet, wovon ein Pfund dem Fürsten, eben soviel dem Centgrafen und funfzehn Pfennige dem Landknechte zukamen. Die Frevelbuß betrug zehn Pfund, wovon sowohl der Fürst als Centgraf vier und ein halbes Pfund und der Landknecht ein Pfund erhielten. Eben so hoch belief sich die Buß vom Gerichtsgeschrey, welches auch eben so ausgetheilt wurde. Das Klaggeld wurde mit einem Viertel Wein abgethan, welcher den Schöpfen zukam. Bischof Gottfried hatte i. J. 1447 eine eigene Centgerichtsordnung verfassen lassen *), welche auch, ungeachtet Frieß in seiner Chronik pag. 803. bemerkte, daß sie wegen der nicht erfolgten Genehmigung des Domkapitels nie in Ausübung gekommen, dennoch bey allen Centgerichten damals eingeführt, und bey der nachmaligen Cent-Reformation zu Bischof Julius Zeiten i. J. 1575 zu Grunde gelegt wurde. Nur ist noch zu bemerken, daß Bischof Laurenz kraft eines

---

heim Art. Gundersleben genommen. Man sehe auch meine Topographie von dem fürstl. Würzburg. Dorfe Gundersleben in den würzb. wöchentl. Anzeigen v. J. 1798. pag. 466. Man vergleiche auch mit dieser Art zu bußen das alte Landrecht. cap. 203.

*) Schneidt thesaur. jur. Franc. II. Abschn. XXVI. Stück. pag. 583.

vom Kaiser Maximilian i. J. 1504 erlangten Privilegium das sonst bey den Centgerichten eingeführte Besiebnen aufhob, zufolge dessen gegen den Missethäter, ob er gleich seines Verbrechens überführt war, und dasselbe sogar eingestanden hatte, dennoch sieben Personen auftreten mußten, die des Missethäters Verbrechen beschwuren, ein Umstand, der nicht nur mehrere Kosten verursachte, sondern auch, im Falle man keine solche sieben Personen auftreiben konnte, oder dieselben boshaft oder unwissend waren, die Vollziehung der Bestrafung des Verbrechers hemmte, indem man alsdann den Missethäter nicht richten durfte. *)

Die bisher durch die aus Verträgen veranstalteten Centgerichte in der alten Gerichtsverfassung verursachte Abänderung wurde im sechszehenden Jahrhunderte noch sichtbarer. Denn nun entzog sich der Adelstand in Franken der fürstbischöflichen Gerichtbarkeit auf eine Art, daß er vor keinem fürstlichen Gerichte mehr zu Recht stand, wozu ihm das Faustrecht, und die daraus entstandene Verbindung unter sich den Weg

*) Beylage XVI. Dieser Gebrauch, zu besiebnen, fand in dem alten Landrechte Statt. Denn nach Cap. 199. mußte der Dieb mit sieben Männern wie es heißt, die das wars wissen, das er im sein gut verstolen hab, überzeugt werden, ehe der Richter über ihn richtete, als recht ist.

dahnte. Die von ihm i. J. 1402 zu Nürnberg errichtete grose Einigung, um sich gegen unrechtmäßige Gewalt zu schützen, und Recht und Billigkeit unter einander zu handhaben, legte so zu sagen, hiezu den Grund. *) Bischof Johann I, welcher dieses erfuhr, ermahnte deshalb schriftlich, die Grafen Herren und Ritter seines Landes, von solcher Einigung, die seinen Gerechtsamen so sehr zuwider wäre, abzustehen, **) und er berief sie daher zu sich, und suchte sie in Rükficht der zu schlichtenden Streitigkeiten durch einen besondern Vertrag dahin zu verbinden, daß sie vor dem Landgerichte, wenn sie vorgeladen würden, erscheinen, und durch drey oder fünf Grafen oder Herren, oder in derselben Ermanglung durch drey, fünf oder sieben seiner Räthe, die aber erbare Ritter und Knechte, und des Stifts Mannen seyn müßten, innerhalb vier oder acht Wochen in ihren Streitigkeiten vertragen werden sollten, so wie man sich gegenseitig anheischig machte, daß, im Falle ein Angehöriger von einem Theile vor das andere Gericht geladen würde, man solchen erst an das Gericht seines Herrn zurükweisen wollte, ausgenommen in den Fällen, welche Hand und Hals berührten, und die an jene Centgerichte verwiesen wurden,

*) Schmidts Geschichte der Deutschen X, Theil. pag. 333.

**) Beylage No. XVII.

in deren Bezirke sie sich ereignet hatten. *) Allein dem ungeachtet erneuerten die Grafen, Herrn, Ritter und Knechte im Lande zu Franken i. J. 1410 am 4. November zu Volkach ihre Verbindung, die unter ihnen vorfallenden Streitigkeiten durch ihre fünf ausgewählten Räthe beylegen zu lassen; **) und ob sie gleich nachher mit dem Bischofe Johann II. zu Anfange seiner Regierung ***) und dann i. J. 1435 wie schon gemeldet wurde, sich wegen Besetzung des Hof- und Landgerichts abermals vertrugen, und sich sogar anheischig machten, im Falle sie unter einander nicht Recht finden mögten, artic. XI. vor dem Bischofe Recht zu suchen; so kamen sie doch einem solchen Vertrage nicht nach, sondern sie schlossen sich vielmehr immer enger an einander, und brachten es dadurch am Ende dahin, daß sie sich selbst mit Verzichtleistung ihres so wichtigen, und ihnen vorher so schätzbaren Rechts der Landstandtschaft bey der grosen Verwirrung, worinn sich das Hochstift im sechszehenden Jahrhunderte befand, gegen Mitte desselben gänzlich der bischöflichen Gerichtbarkeit entzogen, in welcher angemaßten Reichsunmittelbarkeit sie auch durch Kais. Ferdinand zufolge eines hierüber ertheilten Privilegium v. J. 1559, durch Kaiser Rudolph II. Kraft eines an-

*) Beylage No. XVIII.
**) Beylage No. XIX.
***) Beylage. No. XX.

dern v. J. 1609 und durch Kaiser Karl VI. zufolge eines v. J. 1718 dergestalt beschützet wurden, daß sie von dem Fürsten nicht einmal mehr zu den Landtägen berufen werden durften. *)

Die reichen Abteyen in Franken, vorzüglich die Abtey Ebrach im Steigerwalde suchte dem Beyspiele der Edelleute zu folgen, und nach ausgebrachten kaiserlichen Privilegien sich gleichfalls zur Unmittelbarkeit hinaufzuschwingen. Allein da sie es versahen, sich mit der Ritterschaft zu verbinden, mußten sie doch am Ende der sich nun immer mehr entwickelnden Landeshoheit des Fürst-Bischofs unterliegen, und sie blieben ungeachtet ihrer am Reichsgerichte angehängten Processe mittelbare Stände, von deren Gerichten die Appellation an das fürstl. Land- und Hofgericht gieng, ob sie gleich eine eigene Kanzelley hatten, wohin sie die Appellation von ihren untern Gerichten zu bringen suchten, und welche man in Ebrach nur das Altgericht nannte. **)

---

*) Des h. R. Reichs ohnmittelbarfreyen Ritterschaft der sechs Ort in Franken erneuerte, vermehrte und confirmirte Ordnungen samt derselben von denen Römischen Kaisern und Königen ꝛc. erlangten . . Privilegien und Befreyungs-Briefen auch kaiserlichen Rescripten. Gedrukt im Jahr Christi 1772.

**) Man sehe meine schon in den 2ten Bogen S. 22. Note **) angeführte, kurze aber doch

Dieſes Streben nach Unabhängigkeit brachte indeſſen in allen übrigen Gerichten eine Veränderung hervor. Denn da die Fürſten jetzt mehr auf ihre hohen Gerechtſamen ſahen, ſo ſchrenkten ſie auch die untern Gerichte ſo ſehr ein, als ſie konnten. Vorzüglich wurde die Vogteylichkeit der meiſten Pfarreyen von der Landeshoheit und der ſich bildenden Dorfsherrſchaft verſchlungen, welches um ſo leichter war, da in den Reformationszeiten die Pfarreyen oft von Pfarrern entblößt, in ihren Gerechtſamen nicht mehr gehörig gehandhabt und unterſtützt wurden; *) und nur wenige Pfarreyen haben ſich bis jetzt in dem Beſitzſtande ihrer Vogteylichkeit erhalten.

Den Municipal-Gerichten ergieng es faſt nicht beſſer. Die von dem Fürſten dem Magiſtrate

---

wahrhafte Geſchichte von der Gerichtbarkeit der Abtey, Ebrach in Franken.

*) In einem Gravatoriallibell v. J. 1578 unter dem Titel: Verzeichnuß der beſchwernuſſen und ſtrittigen handlungen, So dem Ampt Haßfurth vonn den bambergiſchen Amptleütten und Dienern begegnen, unnd zugefügt werden, heißt es: Zum andern, nachdem die Pfahr Knetzgau etzliche Unterthanen und lehensverwanthen, ſo wöllen doch der Amptmann unnd Schultheis zu Ebersberg dieſelben mit Erbhuldigung unnd aller vogteylicher Obrigkeit an ſich ziehen u. ſ. f. Ex originali Manuſcripto regiſtraturae parochiae Knetzgau. Man vergleiche hiemit die Beylage No. IX.

vorgesetzten fürstlichen Stadtvögte und Schultheisen, so wie die von dem Bischofe Melchior i. J. 1546 gemachten Stadt-Ordnungen lassen dieses zur Genüge einsehen, ob man gleich aus solchen die Verfassung des Magistrats und der Stadt im sechszehenden Jahrhunderte erkennet, welches in Rükſicht der Gerichtsverfassung der Municipalstädte immerhin interessant ist. Nach einer solchen Stadtordnung nahmen die Rathstäge auf den Werktägen frühe um sieben Uhr ihren Anfang, über Klag- und Einlaggeld bey Gericht fand eine besondere Berechnung statt, noch wurden offene Gerichte gehalten, wornach der Magistrat allezeit eine Mahlzeit anstellte, wovon die Kosten aus dem Einlag- oder Klaggeld, oder aus den Stadtbußen bezahlt wurden; jährlich wurden nach uraltem Gebrauche zwey Rathsglieder durch Mehrheit der Stimmen zu Burgermeistern erwählt, welche am Ende des Jahrs eine belegte, gründliche und genugsame Rechnung stellen mußten, und man fand unter den Magistrats-Gliedern einen Umgeldter, Beethmeister, und Gotteshausmeister u. s. f. *)

Mehr aber als alles dieses trug das nun eingeführte römische Recht zur Veränderung in der Gerichtsverfassung bey. Zwar mußten noch

*) Beylage No. XXI. Ich habe in meiner Topographie von der Stadt Geroldshofen von der Municipalverfassung weitschichtig gehandelt.

bis zur Mitte des sechszehenden Jahrhunderts die römischen Gesetze den alten teutschen Gewohnheiten weichen, wie wir allbereits gehört haben. Allein da man in den Fällen, wo kein altes Herkommen sich vorfand, oder wo es zu unbestimmt war, das römische Gesetz zu Hilfe nahm, geschahe nur zu oft eine Verwirrung, weil die Landgerichts-Beysitzer dasselbe noch nicht verstanden, und deßwegen nach des Landrichters Stieber Bemerkungen ihre Urtheile in der Appellation von dem Hofgerichte, dessen Räthe die römischen Rechte besser kannten, vielmals verworfen sahen. Aus dieser Ursache gab man nicht nur jenen adelichen Landgerichts-Beysitzern, die sich noch immer mehr mit den Waffen als Büchern abgaben, Doktores und gelehrte unadeliche Räthe zu Hilfe, wie es auch bis auf den heutigen Tag beobachtet wurde, sondern man errichtete auch neben dem Landgerichte ein anderes Justiz-Collegium, wo man alle Streitigkeiten welche nicht Erbschaften, Vormundschaften, Eheverträge, Einkindschaften und Vermächtnisse betrafen, in der Appellation von den untern Gerichten in zweyter Instanz zu schlichten suchte, welches nachher uneigentlich weltliche Regierung genannt wurde, und heutzutage aus dem Gebrechen- Lehen- Malefiz- und Justiz-Senate bestehet.

Wurde aber das Landgericht in dem Umfange seiner Gerichtbarkeit durch das eingeführte

römische Recht, und das dadurch veranlaßte Justizcollegium eingeschreukt, so hatte dieses noch mehr bey den Dorf- und Stadtgerichten Statt, wo weder der gemeine Landmann noch der Bürger die römischen Rechte studiert hatten, und folglich nicht mehr zu urtheilen im Stande waren. Daher kam es, daß die Stadtvögte nach und nach den grösten Theil der Municipal-Gerichtbarkeit an sich zogen, und daß von den Dorfgerichten nur noch in den Wallburgis-, Martins- und Peters-Gerichten ein Schatten der alten Gerichtsverfassung übrig blieb. Zwar versammelt sich noch heutzutage der Magistrat der Städte fast wöchentlich auf dem Rathhause, um unter Vorsitz des Stadtvogts die vorkommenden Streitigkeiten, die sich meistens auf Polizeigegenstände einschrenken, zu schlichten; so wie ein zeitlicher Oberburgermeister kleinere Civil-Sachen entscheidet. Allein alle übrigen beträchtlichern Streitigkeiten gehören ausschliesend zum Vogteyamte, wovon die Appellation an die Landes-Regierung, oder oberste Justizstelle des Landes gehet. Indessen übt noch der Magistrat die Gerechtsamen aus, daß nebst dem Stadtvogte und Stadtschreiber der Oberburgermeister mit einem Rathsgliede und dem Rathsdiener bey allen bürgerlichen Theilungen gegenwärtig ist, welcher letztere auch bey Versteigerungen die zu verkaufenden Gegenstände feil biethet, und daß eben diesen ihre Diäten bezahlt werden; daß ferner der Magistrat die Siebner und Steinsetzer be-

stimmt, von den Siebner-Bußen den dritten Theil zieht, so wie ein Drittheil dem Fürsten, und ein Drittheil den Siebner zufällt, und daß er von den übrigen Strafen und Bußen mit dem Fürsten gleiche Theile erhebt.

Die Gerichtsverfassung ist demnach im Bisthume Würzburg folgende. Zuerst findet sich eine unmittelbare Ritterschaft vor, von welcher ein jeder Gutsbesitzer seinen eigenen Justizbeamten hat, von dem die Appellation in zweyter Instanz an den Grafen, Herrn oder Freyen und von diesem in dritter Instanz an das Reichsgericht geht. In peinlichen Fällen stellen ihre Centgrafen, wenn sie den Blutbann haben, die Untersuchung an, senden dann die Akten an eine Universität, und richten hierauf nach einem solchen Gutachten. Die Ritterschaft selbst ist in sechs Cantone eingetheilt, die unter den Namen Baunach, Altmühl, Gebirg, Odenwald, Rhön-Werra und Steigerwald bekannt sind, und wovon ein jeder seinen eigenen Ritterhauptmann, Ritterräthe und Ausschuß nebst einem Consulenten und Sekretair hat. Alle Edelleute stehen unter ihren Cantonen auf eine Art, daß sie, wenn sie von ihren Unterthanen wegen verweigerter Justiz verklagt werden, oder sie sich selbst an ihrer Person etwas zu Schulden kommen lassen, von dem Canton ermahnt, und sogar nach den Statuten bestraft werden können, in welchem Falle aber der Canton sich an den Reichshofrath

wendet, indem er nicht selbst die Execution hat. Alle drey Jahre ist einer von den Cantonen der ausschreibende, welcher sonach wichtige Vorfälle den übrigen Cantonen kommuniciren muß.

Alle Stifter, Klöster, Abteyen und Pfarreyen, so wie die Municipalstädte, welche ihre eigene Vogteilichkeiten haben, stehen sämtlich unter dem Landgerichte und der weltlichen Regierung des Fürstbischofs, wo folglich in der Appellation die Streitigkeiten weiter ausgetragen werden. Uebrigens waren die Besitzungen des Fürstbischofes in 58 Aemter eingetheilet, wovon jedes einen adelichen und gelehrten Justizbeamten hat, welche in erster Instanz die Processe schlichten, und von denen die Appellation gleichfalls an die weltliche Regierung geht. Auch fanden sich 43 Centgrafen vor, welche die peinlichen Fälle zuerst untersuchen, und dann in wichtigen Vergehungen sämtliche Akten an den Malefizsenat einschicken müssen, um das Schicksal des Verbrechers entscheiden zu lassen.

Beylagen.

Nro. I.

Ex libro documentorum civitatis Ebern de anno 1413.

Wier Johans von gottes gnaden bischove zu Wirtzburg thun kunth allermeniglichen an diesem offen Brieff für uns, unser Nachkommen und Stieft, das wir einworden und überkommen sein mit unsern lieben getreuen bürgermeister Rathe und bürgern gemeinglichen unser Stad Ebern also das sie alle Jre Schulden, die sie uff Jn haben sie sein auf wiederkauf oder entlehnt, Jn sechs Jharen die nechst nacheinander volgen nach datum diess briefs und darzwischen gentzlichen und gar ablosen, vergelten und wiederkauffen sollen, und sollen auch fürpaser kain schulden Vest zu machen, oder laibgeding verkauffen. Jn kain weysse on willen wissen und verhangtnis unser und unsers Capitels. Darumb haben wir Jn solche gnad und freundschaft gethan, das wir Jn an der Jherlichen

bethe, als sie uns und unsern Amptleuten daselbst vormals Iherlichen dreyhundert gulden geben und gereicht haben, die nechsten vier Ihar Itzlichs Ihars besonder hundert gulden gelassen, und sollen uns und unsern Amptleuten an unser Stad doselbst in den nechsten vier Iharen Itzlichs Ihars besonder Iherlicher bethe raichen und geben zweyhundert gulden doch unschedlichen uns und unsern nachkommen und Stifft an andern unsern Rechten Herlichkeiten und gewonheiten, die wir in der obgenanten Stad haben one geverde. Zu urkund Ist unser Insigill an diesen brieff gehangen der geben zu Hassurt am Montag nach sant Agneten tag der heiligen Jungfrauen anno domini millesimo quadragenmo tercio tecimo.

Nro. II. *).

Nro. III.

Ex libro documentorum civitatis Ebern de ao. 1335.

Wir Ludwig von Gottes gnaden romischer

---

*) Man sehe hierüber die Beylage Nro. IV. in der geistl. Gerichtsverfassung im I. Band. II. Heft des Argus.

Kayser zu allen Zeiten mehrern des Reychs verjehen offentlichen an diesem Brieff, das wir durch liebe, die wir haben zu dem Ehrwirdigen herman bischof zu Wirtzburg unsern lieben fürsten und Cantzler und durch sein vleisig bethe Ebern die Stadt gefreyet haben von unsern kayserlichen gewalt mit diesem brieff also das man sie vesten soll und mag mit allen Vestungen als ein Stad von Recht, und geben derselben Stad Ebern einen wochenmarckt ewiglichen zu haben und zu halten, und wochentlich zu suchen an dem Dienstag, und wollen und geben derselben Stad den wochenmarckt darinen allen den die in der Stad sitzent und wer den Marckt suchen alle die Recht, eren und alt gut gewonheit die unser und des Reychsstad Geyllenhausen von alter herpracht hat, und noch hatt, und wollen nicht, das Jemandt dowieder sey, und darüber zu einem Urkundt geben wir Jr diesen brieff mit unserer kayserlichen Insigill der geben ist zu Nürmberg am dinstag vor pfingsten nach Christus geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem fünf und dreyßigisten Jahre In dem ein und zwenzigisten Jahr unseres Reichs und in dem achten des Kayserthumbs.

Nro. IV.

Ex libro documentorum civitatis Ebern de ao. 1399.

Wier Gerhart von Gottes gnaden bischoff und zu Wirtzburg und wir das Capitel und Stiefft gemeiniglichen doselbsten Bekennen für uns und alle unsere nachkommen und thun kunth mit diesem offenen brieff Als unser lieben getreuen Bürgermeister, Rath und Bürger gemeiniglichen Arm und Reich der Stadt zu Ebern mit uns und unserm Stiefft lange Zeit hero in Kriegen und In Zwitracht gewest sein die sich nun darumb mit uns unserm Stiefft und mit Reuttern und Knechten gentzlichen und gar veraint, versonet und veruht haben auch wieder an uns und unsern Stiefft geschworen mit haiß und willen unsers gnedigen Herrn des Romischen Königs und Herrn Boriwoy, darzu sie sich willige unterthenigliche gehorsam als pilligen ist erzeigt haben, also gereden wir Obgenante Gerhart bischof zu wirtzburg und wir das ehegenante Capitel und stiefft zu wirtzburg und für alle unsere Reutter und Knecht Diener und Helffer der wir macht haben, die des Kriegs zu schicken gehabt haben, das alle verlauffen sachen, wie sich die in den obengenanten krieg verlauffen oder gemacht haben, bis uff diesen heutigen Tage gentzlichen und gar abseins und unsere vorgenante bürger In keinen argen Verdachts verdeihrens darumb haben und darumb

auch zu Irem leib und güttern nit greifen wollen, das sie gentzlichen und gar von uns allen unsern nachkommen vor allen unsern Reuttern und Knechten Dienern und Helffern als vorgeschrieben stet, unbesorgt und sicher sein sollen und geben In auch wieder alle Ir alten Rechte, Freyheit und Gewohnheit, die sie von alter hero von uns und unserm Stiefft gehabt haben, und wollen auch alle vorgeschriebene Rede nicht überfahren noch verprechen in keiner handt weyss on alles geverde. Zu urkundt sein unser bischoff Gerharts und des Capitels obgenanten Insigill mit gutem wissen an diesen brieff gehenckt der geben ist nach unsers Herrn Christus geburt dreyzehenhundert und darnach in dem neun und neunzigisten Jahren am Montag nach Sant Bartholomäitag.

Nro. V.

Ex eodem libro documentorum.

Wir die Burgermeister Rath und Bürger gemeiniglichen arm und reich der Stad Ebern bekennen für uns und für unsere Nachkommen und thun kunth mit diesem brieff allen leuten. Als wir mit dem hochwirdigen Fürsten und herrn herrn Gerhart bischoff zu wirtzburg unsern lieben gnedigen herrn, und mit unsern gnedigen herrn in dem Capitel und mit dem Stiefft zu wirtzburg

dieshero in Zwitracht und In Kriegen gewest sein, darumb wir uns den mit dem vorgenanten unsern gnedigen herrn gentzlichen versonet verruht und veraint haben, alß das die brieff ausweyssen, die wir von den obgenanten unsern gnedigen herrn Capitel und Stiefft darüber haben, also gereden wir und geloben mit gutem trauen für uns alle unsere erben und nachkommen an Rechtes aidstad an diesen brieff das wir den obgenanten unsern gnedigen herrn von wirtzburg seinen Stiefft allen sein Nachkommen und unsern gnedigen herrn in dem Capitel getreue gehorsam, unterthanig und vollziehig sein wollen in allen moglichen dingen als leute Irem rechten herrn von Rechtswegen thun sollen und wollen uns darwieder niemer mehr gesetzen mit keiner sachen in allen zukonftigen zeiten on alles geverde. Zu Urkunth haben wir unser Stadt-*Insigill* an diesen offenen brieff gehangen, an *sant Gilgen* tag Egitius genant. Nach Christi unsers herrn geburt dreyzehenhundert Jahre und in dem neun und neuntzigisten Jhare.

Nro. VI.

Ex libro documentorum civitatis Geroldshofen de ao. 1626.

Philipp Adolph von Gottes Gnaden, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Franckhen,

Unſern Gruß zuvor Ehrſame lieben getreue. Wier haben uns auf euern zu beurtheilen eingelangten auch ſonſten eingenommenen unterthenigen Berichtes ein an unſerem Centgericht zu Gerolzhofen wider unſern burger und metzger daſelbſten, hanſen Schreiner, rugbar angebrachte uff geroltshöffer marckhung begeben blutrunſt betreffent umbſtendtig referiren laſſen, welcher geſtalt ihr umb deſſen und dergleichen begebenden Fällen willen in Strittigkeiten erwachſen, unndt derentwegen uns gnädigen Ausſchlag underthenig gebetten.

Wann wier dann auf underſchiedtlichen extrahirten undt überſchickten Fällen der Protocollen unndt andern beweiſthumbes ſovil befindten, das unſer Stattgericht zu ermeldten Gerolzhofen der Cognition Abſtraff unndt Verbueſung deren in der Statt ſowohln den Anſtoſſendten Dörfern Rügshofen unndt Lindenach undt derſelben Marckhungen begebendte Fälle alß Verwundtungen, Stain, Rain, Schulden und alle andere bürgerliche Sachen befuget, an unſer Centgericht aber die vier hohe fäll Peinliche Händel auch waß halß undt handt antrifft, gehörig; Als laſſen wier es bey ſolchem Herkommen undt deme von weylandt unſern geehrten liben herrn undt Vorfahre biſchoff Johan Gottfrieden chriſtſeeliges Angedenckhens von 10ten Februarii anno 1618 ergangenen befehl nochmals allerding bewendten, Euch darauff ge-

nädig bevehlend, darüber zu allen theilen würklich zu halten, jede Sach an sein gehörig Ort zu ziehen, daselbsten verrechten unndt also hinfüro einander an solchem herbringen ohngehindert zu lassen; Jn Nottfall und zweiffelhaften Sachen aber bey uns jedesmals bescheidt zu erholen. An dem beschicht unser gnädiger will, mit deme wier euch wohl beygethan. Datum in unser statt Würtzburg den 16ten Januarii 1626.

Denn Ehrsamen unsern lieben getreuen Vogten, Bürgermeistern und Rath, auch Centrichter und Schöppfen unser Statt Geroltshofen sambtlichen.

In dem Dokumentenbuche der Stadt Ebern unter der Rubrik vom Stadtgerichte und von Strafen steht: „Die Stadt Ebern ist durchaus Innerhalb den Ringmauern und außerhalb vor den Thoren, so weit sie verplanckt und von gemeiner Stadt verschlossen wird, Zentfrey, und was sich also in solchem Platze zutragt, geht an das Stadtgericht und nicht an die Zent.“ Auch fand ich daselbst einen Centfall eingetragen, der wegen seiner Bestrafung merkwürdig ist. Am Abend Thomä 1447 wurde das Sakramentshaus in der Stadt erbrochen, und von dem Dieben sieben heil. Hostien verzehrt. Er wurde aber über der That erwischt, bald darauf zur

Strafe ihm siebenmal mit glühenden Zangen Fleisch vom Leibe gerissen, und er verbrannt. —

Nro. VII.

Ex libro documentorum civitatis Ebern.

Actum Dienstag den 28sten Juny An. 1644.

Ist Georg Barthelman Mitburger allhier uff untertheniges Supliciren und anmelten zuer prob auf ein virtel Jahr zu eine Stadtschreiber undt Schulmeister dergestalt uff und angenommen wordten, daß er in alle seine ihm zustantige Verrichtung alles vleiß versehen soll, dagegen soll er für seine Besoldung das Jahr über aller bürgerlicher beschwehrung wie die nahmen haben mögen, zudem noch 25 fl. an gelt von denen auff anweisen gemeiner Statt Embter bedahlt werden. Actum oben.

Unter diesem Protocoll steht geschrieben: „Die Stadtschreiberey ist durch gottes gnad biß uff den 26. aprilis ao. 1650 von mir umb obige Besoldung verweset, der Schuldienst aber nur 5 Jahr (deo immortali sit laus et honor) versehen worden. Actum den 27. Aprilis anno Christi 1650."

Weiter steht angemerkt: „Den 4. Merz 1650

hatte Fürst Johan Philipp den von der Stadt präsentirten Christoph Reichen als Stadtschreiber zu Ebern decretirt, welcher am 26. aprll a. c. auch in Pflichten genommen wurde.“

Nro. VIII. a.

Ex libro documentorum civitatis Geroldshofen.

Entscheid zwischen Gerolzhofen und Dinkolshausen wegen Beth de ao. 1451.

Ich Fritz von Seldeeck zu Denkzeiten Ampt-mann zum Zabelstein und als ein Obman Ju dieser hernach geschrieben sachen von meinen gnädigen herren von Würtzburg gegeben, und wir die hernach geschrieben mit Namen Hanns Lamprecht Peter und Endres Zöllner zu halburg gebrüdere und Jörg fuchs zu bimbach bekennen alle fünf eintrechtiglichen und öffentlichen genn allermeniglichen mit diesem brieff, als wir eine schiedung und Ausspruch geben haben von etzlicher gebrüche wegen die gewest sind zwischen den von gerolzhofen auff ein, und den von dingolts-hausen am andern teilen als von etzlicher felt-ecker wasen wiesen weingarten und treyben als daß den derselbe schied und Ausspruchsbrieff cler-lichen Innen hellt, alf sind die obgenanten von gerolzhofen anderwet für uns komen, und haben

uns erzelt, wie das Jnne derselbe schied und Aus-spruchsbrief in einem artikel geverlich bedünke, lautende, und haben uns gebetten Juen denselben artikel zu leüttern, dabey und damit die von Dingoltshausen auch gewest sind, und das verwilliget haben zu leüttern, und ist das der artikel der in derselben schied und Ausspruchsbrief stant, was aber eygener ekkere, Es seind feltekker wiesen oder weingarten, die nicht im lehen und in huben gehören, und die vormals vor fünffzehen Jahren zu Dingoltshausen auch steur und bete geben haben, die soll man noch zu Dingoltshausen hinfüro versteur und verbeten. Als ist unser gantz meynung Jn demselben schied und Aussspruchsbrief gewest, und noch ist, was nicht in lehen und in huben gehört, und Jn fünfzehen Jaren eins Jars myner oder mer ongeverlichen nach datum des schieds und Ausspruchsbrief zu rechnen stewer oder bette genn Dingoltshausen geben hat, das soll man noch dahin verbeten und verstewern in zukünftigen Zeiten und das vor fünfzehn Jaren Jn dem schied und Aussspruchsbrief soll gantz todt und abscin, und er sol fast gantz kreftig in andern seinen stücken und artikeln bleiben on alles geverde; und das wir solchen Artickel als itzt geschrieben steet, also geleüttert haben, und auch unnser meynung an demselben schied und Ausspruchsbrief nicht anderst gewest und noch nicht anders ist, dan ytzt geschrieben steet, das zu urkundt han ich Fritz von Seldeeck meyn Jnsigel

an

an dieſen brieff gehangen, und darzu ich hannß Lamprecht und ich Endres Zöllner unſer iglicher ſein Inſigel auch an dieſen brieff gehangen hat, der wir die andere zwoene zu dieſem male unſ mit In gebreuchen gebrechen halben . . . ongeverde. Geben am Freytage nach Sandt Johannſen tage Sonnabend nach Chriſti unſers herren geburte virtzehenhundert und im Ein und fünffzigſten Jaren.

---

b.

Ex libro documentorum civitatis Ebern.

Entſcheid zwiſchen den von Rotenhan und der Stadt Ebern wegen des Sieg anger de ao. 1465.

Ich heinrich von Schaumburg Ritter Amptman zu Ebern bekenne offentlichen mit dieſem brieff gehn allermeniglichen Alſ die erbarn und vheſten Caſpar und peter von Rotenhan gebrüder und Jr Erben auf ein und die burgermeiſter Rath und gemein der Stad Ebern an dem andern theil in Irrung gein einander geſtanden und geweſt ſein ſolche Zwitracht und Irrung ſie von beeden thailen auf mich obgenanten heinrichen von Schaumberg kommen und gegangen ſein ſie darum güttlichen zu entſcheiden und richten alſo hab Ich zu dem erſten geſchieden das der ſieg anger bey dem ſieg haus auswendig der obge-

nanten Stad Ebern Jr beider gemein sein solle Igliche parthey sich des nach nothdurft zu gebrauchen als dan von alter herkommen ist. Darnach hab ich geschieden als umb den Stain zu setzen das die obgenanten von Rotenhan der pfarhrherr die zeit zu Ebern mit sambt den bürgermeistern den Stein setzen sollen Also das er den weg schaidt und der Anger Inmassen das velt zu der pfarhr gehorende begriffen hat one geverde. Auch so haben die vorgenante von Rotenhan Caspar und peter gebrüder von meiner bitt wegen angesehen und sich begeben den Zaun zu setzen lassen als er vorgestanden hat derselben strassen zu gut und den armen siegen zu nutz one geverde. Also gereden wir Caspar und peter von Rotenhan für uns und alle unsere erben und wir die bürgermeister Rathe und gemein für uns und alle unsere nachkommen diesen spruch und schied hern heinrichs von Schaumburgs Ritter gethan stet vhest zu halten, als wie oben geschrieben steht one geverde. Des zu urkunth und mehrer sicherheit willen hab Ich obgenanter heinrich von Schaumburg Ritter Amptman zu Ebern zu gezeügniß mein aigen Insigill an diesen offenen brieff thun hencken, und wir obgenanten Caspar und peter von Rotenhan gebrüdere haben das auch zu gezeügniß unser Iglicher sein aygen Insigill für sich und alle seine erben an diesen brieff zu des gestrengen ehrnvhesten heinrich von Schaumburg Ritter Sigill gehangen. So haben wir die burgermeister

und Rathe desgleichen unser Stad Insigill für uns und die gemain und nachkommen auch an diesen brieff gehangen Der geben ist nach Christi unsers lieben herrn geburt tausent vierhundert und darnach in dem fünf und sechtzigisten Jahre an sant Annastage.

Nro. IX.

Ex autographo registraturae parochiae Knetzgau de ao. 1244.

Hermannus Dei gracia herbipolensis Episcopus. Notum sit presentibus et futuris, quod cum nos quedam bona in marpurghausen a Sibitone de Eselenhusen quondam comparata dilectis in xto filiabus nostris sanctimonialibus de valle sancte crucis de consilio et voluntate capituli nostri utiliter distraxerimus, capellam in eadem villa marpurghusen tantum cum hominibus quibusdam censualibus ad ipsam capellam pertinentibus a jure parochie exemptam hoc adjecto quod homines ipsius ville marpurghusen respectum habere debent ad plebanum eorum, eisdem monialibus donavimus ita, quod matrix ecclesia propter subtraccionem emolumenti, siquid videbatur ibidem habuisse, talentum unum percipiet annuatim de bonis ab eisdem dei famulabus in restaurum emendum, super qua pensione, quia familiariter cum Wern-

hero canonico novi monaſterii ſcriptore noſtro ejusdem eccleſie vero paſtore per easdem moniales conventum fuit, eidem Wernhero dicte eccleſie paſtori decem talenta et decem ſot. den. herbipolenſis monete pro emenda hujusmodi annua penſione de noſtro conſilio perſolverit. Qua ſolucione facta dictus Wernherus cum videret, quod Conradum militem dictum Bolere in eccleſia ſua Gnetzegowe et in dote ejus plurimum turbaretur, racione advocaciae, quam ibidem ſe habere aſſeruit, et quod eam ab hermanno filio Sibitonis de Eſelenhuſen poſſideret, licet jus ſuum pervium eſſet, tamen dictus plebanus eandem advocacionem ymo vexacionem iplam ſano conſilio abſolvit et promovit, quod p da hermannus filius Sibitonis qui iſtam advocacionem a nobis debuerat poſſidere. Et conradus dictus Bplere qui ab iſto hermanno eam tenere debuit, eadem advocacioni ſuae vexacioni renunciaverit manibus et calamis prout in hujusmodi eſt conſuetum. Et Wernherus ipſam advocaciam dicte parochie in Gnetzegowe in reſtaurum ejusdem talenti den. per manus noſtras tradidit, et proceſſum iſtum noſtro petiit ſigillo in teſtimonium roborari, quod indulſimus ſanctimonialibus predictis preſens ſcriptum ſuper eo concedentes ſigilli noſtri munimine et ipſius wernheri ſi-

gillo firmiter roboratum. Teſtes Hermannus decanus magiſter Eberhardus ſcolaſticus novi monaſterii, Ulricus de Ebern canonicus ſancti Stepphani Bambergenſis. heinricus notarius canonicus in onelspach, degeno plebanus in haſefurth, Sweimarius Sculletus in haſefurth Stappfo Ebo de Gretzſtad, hermannus dictus canis, wolframus de kervelt, conradus et albertus fratres de axrikershuſen, Boppo de lentrichshuſen, helmericus de haſefurth heinricus de holtzhuſen, ſifridus de marpurghuſen, et alii quam plures. Datum anno domini MCCXLIIII°. In menſe decembri Indicione tercia epiſcopatus noſtri anno viceſimo.

(L. S.) (L. S.)

Nro. X.

Ex repoſitura civitatis Ebern de ao. 1468.

Wir thateus von Gotres verhenckniſſ Apt des Cloſters zum ſchotten ſankt benedicten ordens bekennen mit dieſem brieff gein allermenniglich das wir ein redlich gantz unverſert neüs Privilegium und brieff in unſern handen gehabt, das alſo geſehen und geleſen haben von dem allerdurchleüchtigiſten grosmechtigiſten Fürſten und Herrn Herrn Friderichen Romiſchen Kayſer meh-

rer des Reichs ꝛc. unsern allergnedigisten herrn unter kay. Mayt. anhangen Insigill ausgangen von wort zu worten hernach geschrieben also laudente:

Wier Friderich von Gottes gnaden Romischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu hungarn, Dalmatien Croatien ꝛc. Konig, Herzog zu osterreich zu Steier zu Karnten und zu Crayn herr auf der windischem markt und zu pommern, Graff zu habspurg zu tyroll zu Phirt und Kieburg Margraff zu Burgaw und landgraff in Elsass bekennen und thun kunth offentlich mit diesem brieff allen den, die in sehen oder horen lesen, wiewol wir allen und Iglichen unsern und des heiligen Reichs unterthanen und sonderlich geistlichen Fürsten unser kayserlich gnadt und gütigkait mitzuthailen geneigt und pflichtig sein, So sollen wir doch miltiglicher und williglicher die erstrecken an die ende, do wir stete treüe bereit und willig unverdrossen dienst on unterlass erfinden. Wenn nun der Ehrwürdig Rudolph bischove zu würtzburg unser fürst und lieber andechtiger auf heütigen tag als wir in unser kayserlicher Majestät als sich gebürt gezirt gesessen sein, für uns kommen ist, und uns demütiglichen gebetten hat, daß wir Im und seinem Stift zu wirtzburg alle und Igliche Ire gnade Freyheit Recht handfesten brief und Privilegia die seinen vorfahrenden bischoven zu wirtzburg und demselben Stift von unsern vor-

fahren am Reych Romischen Kayfern und Konigen und uns gegeben ſindt, und dazu Jr alte gute gewonheit und herkommen und Jnſonderheit ein Privilegium und freyheit das landgericht des herzogthumbs zu francken antreffende von unſern Vorfahren am Reych Kayſer Karoll den virdten dem genanten Stifft zu wirtzburg gegeben, zu beſtetigen, zu verNeuen und zu Confirmiren gnediglich gereichten doſelbe Privilegium von wort zu worten alſo lautent.

Wier Carol von Gottes gnaden Romiſcher Konig zu allen Zeiten mehrer des Reychs und Konig zu Bohem Bekennen und thun kunth offentlich mit dem brieff allen den die in ſehen oder horen leſen wan das Landgericht zu Francken von alter her geweſen iſt des biſthumbs zu wirtzburg von des Hertzogthumbs wegen zu Francken das zu demſelben Biſtumb gehort, und von alter hero gehort hat, So mag von Rechts wegen niemandt noch Er ſoll richten mit der Echt Jn dem herzogthumb und dem landgericht zu francken, dan ein Biſchoff zu wirtzburg, der allein do landrichter iſt und ſollen auch vor demſelben Landrichter zu Recht ſtehen alle herrn, graven, freyen und auch des Reychs dinſtleut und Stadtleut und auch alle ander leut baide, Edell und UnEdell wie ſie Namen haben die in dieſem vorgenanten herzogthumb und landgericht geſeſſen ſein. Es ſoll auch in dem vorgenanten herzogthumb und landgericht zue francken kein

ander landgericht sein, auch soll kein ander landgericht in dem vorgenanten herzogthumb und landgericht zue francken Richten, wan kein Landgericht in das ander Richten soll von rechtswegen. Was auch privilegia handfesten oder brieff, welcherley die sein auch von weme, auch ob die von des Romischen Reychs wegen geben worden, oder noch geben würden, wieder das vorgenant Landgericht zu francken, und wieder die vor und nachgeschrieben stück und arttikull mit einander oder besonder, und was dowieder auch gewonheit und von gewonlicher Haltung bisshero gehalten were oder noch gehalten würde, das soll alles kein macht noch Crafft haben, und dem vorgenanten Stifft zu wirtzburg und seinem vorgeschriebenen Landgericht und auch diesen nachgeschriebenen artickuln unschedlich sein und kein hinderfahl oder schaden prengen on alles geverde. Was auch wieder das vorgenant Landgericht zu francken und dieser nachgeschriebenen Artickeln gescheen were, oder noch würde, hatt weder Crafft noch macht von Rechtswegen und alß vorgeschrieben stehet, das ein Bischoff zu Wirtzburg allein Landrichter ist In dem herzogthumb und landgericht zu francken, darum so soll und mag auch niemands des vorgenanten Stiffts zu Wirtzburg graven freyen Ritter Knecht Mann Diener Stadt, Stadtleut und Untersassen geistlichen und weltlichen gemeniglich oder besonder noch Ire haab und gütter umb keinerley sachen gross oder klein wie die genant ist für

keinen andern weltlichen Richter wie der geheiſen ſey noch für unſer ſelbſt noch unſer nachkommen an dem Reychhofgericht dan allein für ein biſchoff zu Wirtzburg der dan Ihr zu Zeiten iſt, uff keinem werntlichen Gericht beclagen und laden Es were dan, das den Clegern wieder Recht und des ehegenanten Stiffts gewonheit das recht verzogen oder verſagt würde, oder ob wir oder unſer Nachkommen an dem Reych von unſer und des Reychs wegen zu Jn gemeinglich oder beſonder dehngs zu ſprechen oder zu fordern hatten, oder gewonnen, darumb mogen wir oder unſer nachkommen ſie für uns und unſer hoffgericht laden und beclagen, und ob kein Richter, Schopf oder Jemandts anders an urtheilen zu geben oder an keinen andern Sachen des vorgenanten Stiffts zu Wirtzburg graven, freyen Ritter, Knechten, Mannen, Dienern, Stadtleuten und unterſaſſen geiſtlichen und weltlichen an dieſer gnad ſchedlich were oder darwieder hetten, wollen wir von unſers königlichen gewalts wegen das das kein crafft noch macht haben ſoll und das Jne gemeniglich oder beſonderlich das an Jren Rechten unſchedlich ſey. Darumb gebieten wir allen und Jtzlichen Fürſten geiſtlichen und weltlichen graven, freyen herrn voigten, amptleuten, richtern und ſchöpfen, uns und ſunſt allen unſern und des Reychs getreuen und unterthan, und auch allermeniglich wie die genent ſein, veſtiglich und ernſtlich mit dem brieff das ſie dem vorgenanten Stifft zu

wirtzburg diese vorgeschriebene gnade und freyheit nicht überfahren, noch daran hindern, laidigen, Irren oder in kein mass beschweren noch darein greiffen, sonder In dabey lassen pleiben als lieb in unsers und des Reychs hulde sein wer dowider hette, und onverzugt darvon nicht liess wan inn diese gnade und freyheit verkundt würdt, der soll umb die frevel als offt er das thut, hundert marckt lottigs golds verfallen sein und schuldig werden, die halb in unser und des Reichs kammer und das ander halb thail dem bischoff zu wirtzburg, der In zu Zeiten wer gefallen solle, und derselbe bischof oder sein gewalt von seinet wegen mogen den oder dieselben mit gericht oder pfandung darumb angreiffen und benotigen on alle unserer unser landvoigt pfleger, Amptleut, Richter und des Reychs unterthan Irrung und hinterning, und haben daran wieder uns und das reich nit gefrevelt noch gethan, und das zu einer ewigen bestettigkeit und Urkund aller vorgeschriebner ding ist unser grosser Insigill gehangen an diesen brieff der geben ist zu Nürmberg im Sambstag nechst vor sant Elsbetthen tag Nach Christi geburt dreyzehenhundert Jahr und in dem sieben und viertzigisten Jare in dem andern Jhar unsers Reychs.

Das haben wir angesehen und güttlich betracht des vorgenanten unsers Fürsten vleisig und zimblich bith, und auch die an erwenten nutzlich und getreue dienst die sein vordern Bi-

schoff zu wirtzburg unsern vorfahren am reych Romischen Kayserrn und Kongen auch uns und dem Reich oft und dick williglich gethan haben, und der benant unser Fürst uns und dem Reych wol thun moge und soll in künftigen Zeiten, und haben darumb mit wolbedachtem mut guttem Rathe unserer Fürsten, Graven, Freyen, Edlen und getreuen und Rethen wissen dem dickgenanten unsern Fürsten und seinem Stiefft zu wirtzburg alle und Iglich Ir vorgenante gnade Freyheit Recht handvesten brieff und privilegia die seinen vorden bischoven zu wirtzburg und denselben stiefft von unsern vorfahren am Reych Romischen Kayserrn und Konigen auch von uns gegeben sindt, und darzu Ir alte gute gewonheit die sie redlich herbracht haben und besonder das obgeschrieben Privilegium und freyheit das landgericht des herzogthumbs zu francken antreffende von dem obgemeltem unsern Vorfahrer am Reych Kayser Carolln dem virdten dem vorberürten Stiefft zu wirtzburg gegeben In allen Itzlichen und Iren puncten, stücken, artickeln, Clausseln, meinungen und begreiffungen wie die von wort zu wort lauten und begriffen sindt genediglich befreyhet, verneuert, bevestigt und confirmirt, bestetigen, verneuern, bevesten und confirmiren in die auch also von Romischer Kayserlicher macht in Crafft dess briefs, und meinen setzen und wollen von derselben unsern Kayserlichen macht das die nun fürpasser alle creffstig sein, und der bemelt unser fürst von wirtz-

burg und sein stiefft dabey pleiben und der auch an allen andern gebrauchen geniesen sollen und mogen von allermeniglich ungehindert, und zu gleicher weys ob die alle und Jr Jglichs besonder von wort zu wort In diesem unsern brieff geschrieben und begrieffen waren. Und wir gebieten darumb allen und Jtzlichen Fürsten geistlichen und weltlichen graven, freyen herrn Rittern, Knechten, Pflegern, Burgraven, Voigten, Amptleuten, Landrichtern, Vietzthumben, Burgermeistern, Burgern und gemeinden allen und Jtzlichen Schlossen, Stadt, märkt und dorffern und sonst allen andern unsern und des Reychs unterthanen und getreuen von Romischer Kayserlicher macht ernstlichen und vestiglichen mit dem brieff, daß sie dem dickgemelten unsern Fürsten bischoff Rudolphen und seinem Stifft zu wirtzburg an den vorgemelten Iren Gnaden, Freyheiten, Rechten, handfesten, Privilegien ungehindert ungeirret und unbekommen lassen, noch das Jmmandt zu thun gestatten alß lieb einem Jtzlichen sey unser und des Reychs schwere Ungenadt, und alle und Jglich pene in den bemelten Iren gnaden, freyheiten und Privilegien begriffen zu vermeiden auch darzu eine pene nemblich hundert markt lottigs golts, die ein Jder, der gefertig darwieder thette, alss oft und dick das beschee, verfallen sein soll halp in unser und des Reychs Cammer und den andern halben thail den offtgenenten unsern Fürsten und seinem Stiefft zu würtzburg unnachlessig zu be-

zalen. Mit Urkunde dieſſ briefſs verſigelt mit inſerm Kay. May. anhangenden Inſigill geben zu gretz am ſambſtag vor dem ſontag Jutica in der Faſten Nach Chriſti geburt vierzehenhundert und In acht und ſechsßigiſten, unſerer Reych des Romiſchen in acht und ßwaintzigiſten des Kayſerthumbs im ſiebenzehenden, und hungeriſchen im Zehenden Jahr.

Und des zu Urkunth haben wir offtgenanter thateus Abbt zum ſchotten unſer Inſigill an diſſ vitimus mit guten Wiſſen gehangen, das geben iſt am dinſtag nach dem Sontag Jubilate Nach Chriſti unſeres lieben herrn geburt vierzehen hundert und in dem acht und ſechßigiſten Jahre.

Nro. XI.

Urthelsbrief vom Landgericht wegen des Walds, Nutz genannt, zwiſchen Geroldshofen und Geulſſeld de ao. 1473. Ex autographo Civitatis Geroldshofen.

Wir Jörg von Etrichshuſen tumherr zu Würtzpurg und lantrichter des herzogtumbs zu Francken tun kunt aller menniglichen mit dieſem bribe, das für uns komen in gericht Jorg Emes und Simon Fleiſchmann anſtatt und mit gewalte burgermeiſter, Rathe, Dorfsmeiſter und

gemainde zu Geroltzhoven, Dingoltzhausen, Rügshofen und Lindenach clagende, zu Schulteis, Dorfmeistern und hausgenossen gemeiniglich zu Geusffeldt mit fürsprechen, wie dieselben von Geusffeldt in Jre Gehültze genant der Nutz gefaren, und hetten holtz darinen gehauen, das hinweg gefürt, und sie solchs gehültz domit entsetzt alles mit gewalde on recht, dorumbe so getrawten sie die gemelten von Geusffeldt solten mit recht geweiß werden sie das wieder Jngevere zu ersetzen, und den schaden deßhalb erlieten auszurichten, und baten darumb gerichts. Das verantwortet Claus Och Schultes für sich und mit Gewaldte der gemeinde zu Geuffeldt durch fürsprechen. Nachdem die gemelte Clage mit worten dargelegt wurde, also war er der nicht gestendig; und was sie Holtz abgehawen hetten, wer des Jr und nicht der Cleger Jrer widerpartthey, darumb so getrawten sie umb den dargelegten Zuspruch nicht schuldig zu sein. Do wider der Clager Anwalten, wie sie und ir parthey das holtz in der obgemelten Clage verleibt für das Jr langer dann Landsrecht ist, in gebrauch und geruigem Besesse inngehapt und genossene daran sie die von Gawssfeldt überhauen hetten, und ob des die von Geweffeldt in abreden weren, zohen sie sich zu kuntschaft Jn vertrauen wie vor. Dogen der antworter Anwalt, was sie an dem ende abgehawen hetten, wer das Jr das mochten sie mit einem umhergang beweisen getrauende das solcher umhergang ge-

scheen sollte. Also erkanten die Ritter nach beider teile rechtsatze und ewiser Frage des merern teils zu recht: das sie von beiden teilen die geschwornen aus den nechsten zweyen anstossenden Dorfern bitten, und an dem gemelten ende einen rüttergang umlassen solten In sechs wochen und dreyen tagen den nechsten so das geschen, keimen dann die partheyen wider für gericht, solt aber gescheen was recht wer. Darnach datum des briefs kamen beide obgerürte teile wider für uns in Gerichte und der Clager Anwalten melden mit fürsprechen, wie Ire widerpartheyen bisher der gesprochen urteile hetten wollen volgetun und den umhergang Innhalt derselben urteile geschen lassen, sondern vermeinten einzuziehen ettlich gehültz das Ir sein, und ein rüttergang darumb geschehen sollte, darnach sie aber noch nicht geclagt hatten, getrawten nicht zu gelassen, sundern der rüttgang Innhalt Irer clage und der gesprochen urteile getan werden solt; vermeinten dann darnach die von Gewssfeld umbe holtz rüttergang oder anmit einchelei vorderungen zu Jme zu han, das möchten sie gen Jne auch vordern als recht wer und baten des der vördern Urteile noch einer leütterung. Dogen der von Gewssfeld Anwald mit fürsprechen reden lies wie die clage von des gehültz wegen der nutz genant zu Jme geclagt hetten daran sie die bessere Gerechtigkeit vermaindten zu haben, und wer zwischen Jme mit urteil erkant worden, das an demselben ende umb Ir gebrechen ein rütter-

gang geſcheen getrauende bey geſprochener urteile bleiben und nicht urteil über urteil geſprochen werden ſolten. Durch ſolchen rüttergang ſie hoften zu erlangen, das die clager Jne und ſie nicht den clagern an demſelben ende gewalt getan haben, und ſatzten es noch den und andern mer dergleichen reden und widerreden von beiden teilen zu verrechten. Des fragten wir die Rittere die dasmals recht vor uns ſprachen, die antwortten uns ſie haben vormals ein urteil geſprochen, dobei laſſen ſie es pleiben, und ſie ſollen von beiden teilen ſolch urteile nochmals volſtrekken in ſechs wochen und dreyen tagen den nechſten. Zu urkund iſt des oben geſchrieben Herzogthumbs zu Francken lantgerichts Inſigel mit urteil der Ritter an dieſem brieve gehangen, am Mittwochen nach dem Sontag cantate nach Chriſti Gepurt virzehenhundert und im drey und ſiebenzigſten Jaren.

Nro. XII.

Alt Herkommen, wie Weisbach an die Cent Fladungen gelanget, aus Stumpfs Topographie von Biſchofsheim pag. 59.

Es iſt vor Alters geweſt, daß die von Weisbach gehört haben mit Gericht gein Grafenhahn, undt zu Grafenhahn hob ein Ritter, der hies

herr

herr Wilhelm Markhard, des das Gericht war, also war der verderbt Vehde halben, das er des Endes nimmer geschützen konnte, da bathen die von Weispach ihn zu gönnen, sich an ein ander Gericht zu willkühren umbt Schützung willen, das vergönnt ihn der obgenannt Ritter mit dem Unterscheidt, daß sie nicht mehr thuen sollen dann die vier Ruge und sechs Malter Habern und sechs Sommerhünner und anderthalb Geschock Eayer, undt er wolt seinen Centgrafen selbst behalten, undt sonst alle Gerechtigkeit, die er hatte in dem Hintergericht, also wollen die Voit Herrn zu Bischofsheimb nit aufnehmen, er wolt dann dem Centgrafen übergeben, das wollt der genannt Herr Wilhelm Markhard nit, er wolt sein Centgrafen selbst behalten im Hintergericht, also seind die von Weisbach kommen mit der Willigung Herr Wilhelms an die Voit Herrn und Cent Fladungen, die haben sie also aufgenommen mit der vier Rugen und mit dem Gift, und ließen ihme seinen Centgrafen im Hintergericht, der noch darinn und allzeit mit ist; der dann seinen besonderen Lohn darumb hat, denn das Hintergericht noch ausrichten, und haben das gethan umb Schützung willen, daß sie dann also thun sollen.

Nro. XIII.

Aus Stumpfs Topographie von Bischofsheim p. 61. de ao. 1471.

Es ist zu wissen, daß auf heut dato dieser Zetteln, wir Grav Otto und Hanns von Ebersberg undt Hanns von Steinau uns miteinander vertragen und vereint haben der Gebrechen halben das Centgericht zu Fladungen, undt die von Weisbach berührente, also daß die genannte von Weisbach hinführter mehr zu ewigen Zeiten mit diesen hernach geschriebenen Rugen gein Fladungen an daß gemeldt Centgericht gehörende undt die daran thun und rügen sollen mit Nahmen ein Mord idem ein Dieb, item ein Nothzucht, item ein Nachtbrand, und dazu sollen sie rügen flissende Wundten, die mit Waffen gehauen, geschlagen, gestochen oder geworfen wordten ohne Gevehrde; item Nein und Stein die mit Gevehrde verrucket wordten. Item was Ehr und Glimpf anrühret, ob sich der von Weispach gemeindt das abnehmen wollte, das sollt an dem obbemeldten Centhgericht geschehen, und daruff soll aller Unwille, der sich der Ding begeben und verlaufen hat, gar gericht und gesünet sein: so sollen wir Graf Otto versuchen, dessen obgeschriebenen Vertrags Bewilligung von unserm gnädigen Herrn von Würzburg etc. etc. zu schicken. Diese Zetteln seind gezweifacht undt jeglich Parthei ein behalten

datum auf dem Sonntage vor dem Jahrstag Anno 1471.

Nro. XIV. a.

Auszug aus dem Centbuche der Stadt Haßfurth de ao. 1528.

Dörfer undt Wüstung zur Zennth gehörent.

Crumen, Augspeldt, Knetzgaw, Knetzburg ein Wüstung, Miltz ein Wüstung, Westheimb, Oberschwappach, Unterschwappach, Steinsfeldt, Stöckag eine Wüstung zwischen Steinsveldt undt Donnersdorf, Wunfurth, Krottenbach ein Wüstung, Heinerth, Wülfling, Eylershausen ein Wüstung.

Crumen zeigen an, wie sie mit aller sachen an die landtzennth gehn hassfurth nichts ausgenommen. Haben sunsten ein geschworn Dorfgericht hab der Schultheis von wegen meines G. fr. von Würzburg umb schuldt feldscheden und was nit zenntbare sachen sind zu helfen. Wo aber einer In Urtheilen beschwert, hat er macht an die Zennth gehn hassfurth zu appeliren. Unnd so die Urtheler des dorfgerichts eines Urtheils nit verstendig, holen sie es an der Zennt zu hassfurth. Und wo einer einen an die Zennth ladt, hatt der Schultheis In macht abzufordern, doch daß dem Cleger In viertzehen tagen zu Crum verholfen werd, wo nit, so tritt der Cle-

ger wider an der Zennth mit seiner Clag führ. Item mein G. Fr. von Würtzburg hat volg und reis daselbsten, sofern sein fürst. genaden wollen. Item so einer eines gerichts von dem Schultheissen begehrt, so muß er Jhme eines nidersetzen, und der verlustig den Schöpfen Sieben Schillinger geben.

Augsveldt Zeigen an, wie sie mit diesen Rügen an die Zenth gehören, ein Dieb am Strang, Nothzucht, Mordt, fliessendt wundten, Rein und Stein, so freventlich verruckt werden. Item was sunsten Clag mit dorfscheden, so nit freventlich bescheen, und einer gegen dem andern hat, was Jme in der Gemeindt an der mahle darumb erkandt undt gesprochen, muß der Beschediger oder antworter dem beschedigten oder Cleger richten. Item so einer von einem Urtheil appeliren wolt, so appelirt er an die Zennth. Item umb Geldschuld verclagt einer den andern vor seiner herrschaft, dan sie viel herrschaft haben. Item müssen ein schöpfen mit einem hinterstandt an die Zennth haben.

Knetzgaw. Die Zennth Knetzgaw soll sich erstreckhen bey den Sieben wegen bey den dangolfsberg, halte sich obgemelter reformation, (Bischof Gottfrieds v. J. 1447 als welche in Hasffurt bey der Cent zum Grunde angenommen wurde) und haben dazumal ein Copia desselbigen aufgelegt.

Westheimb halten sich auch solcher Reformation.

Oberschwappach zeigen an, daß bey Jhnen sechszehen Mannschaft Zenntbar seyn, und haben vier Rug. Dieberey, Mordterey, Nothzwang, flüssende Wundte. Jtem herr von Ebrach hat die Obrigkeit daselbsten. Jtem gemelter mein herr von Ebrach hab ein dorfgericht, so einer in einem Urtheil beschwert, Appelirt er für seine Genade. Jtem so die Urtheler eines Urtheils nit verstendig, holen sie es bey seiner gnade. Jtem Erasmus Zollner hat auch ein Gericht daselbsten, so einer Appelirt, muß er für Jhme appeliren. Jtem so die Urtheiler eines Urtheils nit verständig, holen sie es zu hasffurth an der Zennth.

Steinsveld halten sich auch obgemelter Reformation. Jtem so sie eines Urtheils nit weis, suchen sie solche bey Jhrem Ambtmann zum Ebersberg, der hat sie zu weysen.

Unterschwappach zeigen an, wie sie bis uff zween freyhofen, die schenkstatt und ein sellen an die Zennth gehn Hasffurth gehören, müssen ein Schöpfen sambt dem hinterstandt an der Zennth haben, doch seyen sie hoch uff den hinterstand getrungen worden, daß Jn auf gutwilligkeit nachgelassen, allen solches auf bitt erlanget. Jtem haben drey Rueg. Nothzucht, Mord, fliessende Wunden, ein Dieb am strang. Jtem halten sunst dorfgericht, und so sie eines Urtheils nit verstendig, so hollen sie es zu hasffurth an der Zennth.

Wunfurth Zeigen an, wie sie anderst nichts

dan mit der Zennt meinem G. fr. von Würtzburg verwandt, gehören an die Zennth mit der gemeindt, haben vier Rueg, und Dieberey, Nothzucht, flieſſende wunden, Stein und Rein. Item es hat ein jeder Edelmann Machern und georg fuchs ein eigenes gericht. Item ſo einer beſchwert In einem Urtheil, ſo weiß ein jeder Edelmann den ſeinen. Item ſo ſie eines Urtheils nit verſtendig, ſo holen ſie es an der Centh zu Haſſfurth.

Heinert und Kröttenbach. Halten ſich der ordtnung alſ Knetzgaw, müſſen zween Schöpfen haben, und keinen Hinterſtandt, dan allein an Hohe und halſgerichten. Item ſo einer an Ihrem Dorfgericht In einem Urtheil beſchwerdt, ſo weiſt In mein fraw Marienburghauſen. Deſgleichen In unwiſſenden Urtheilen.

Wülfling Zeigen an ſie gar an die Centh gehören, haben ein Schöpfen mit einem hinterſtandt. Item alles, ſo dem Schöpfen zu rügen angezeigt muß er rügen, doch hat eines Jden herrſchaft den ſeinen Auſſerhalb der fünf Rugen, Dieberey, Mörderey, Ehrendieb, flieſſende Wunden, Stein und Rain und iniurien zu weiſen, wo aber dem Cleger nit verholfen wird, trit er nach dreyen viertzehen tagen wieder an der Zennt für. Halten kein Dorfgericht, büſſen einander umb Dorfsſchaden nach des Dorfs einfahrt.

Ueber solches Alles geben Zentgraf und landknecht nachvolgenden Bericht.

Item alle obgemelte zentbare dörffer müssen an den zweyen hohn Gerichten, der eins nechst dinstag nach ostern, daß ander dinstag nach Obersten ist, unnd an den hälsgerichten mit Schöpfen und hinterstand der gemeindte zu hassfurth erscheinen, So aber einer drey Pfennig giebt, mag er denselben gericht, oder so einer ein Schilling gibt, mag er das gantze Jahr anheimbs bleiben, doch muß solches beschehen mit bitt und willen des vogts und Zenthgrafen.

Item so einer umb Geldbuss kombt, würd sie in drey theil getheilt, einer meinem G. hrn. einer dem Gericht, einer dem Cleger. Item die klein buss zehen pfundt. Item die hochsten bues einhundert und dreyssig pfundt, gebühren meinem G. hr. 20 ℔. darvon gebüren dem landknecht zwey Pfundt, 9 ℔. meinem G. hn. 9 ℔. dem Centhgrafen, Jden Schöpfen 10 ℔. der seindt ailf, doch beschicht Jn Meinung derselbigen nach bus gelegenheit des handels Nachlassung. Item umb ein Frevel unnd Gerichtsschrey Jst die Buß zehen pfundt, hat der knecht, daß ander halb meinen G. hrn. und halb dem Zenntgrafen. Item ein blutrust, so man eines Artzt zu bedarf, Jst die buß zehen Pfundt. Item ein Blutrust, darzu man keines Artzt bedarf, Jst die bues $2\frac{1}{2}$ Pfundt, das gebürt meinem g. hn. dem Zentgrafen und Knecht. Item alle Zennthbare dörfer müssen ein tüglichen Mann an die

Zennth setzen, damit mein G. hr. und sein Nachbauern, der er reden muß, versorgt ist, wo aber ein Untügentlicher gesatzt wird, seind alle desselben Dorfs busfellig.

Halsgericht.

Item so man über bluth richten will, müssen zwey des Raths des Stadtgerichts zu hasffurth mit in der Schranckhen sitzen, wo die Schöpfen Ihr Im Urtheil bedörfen, so forderen sie dieselben zween mit Ihnen, In die Urtheil, wo nit, so bleiben sie neben dem Zenntgraffen sitzen. Item so einer einen urtheilen will, so würd Ihme dem Cleger ein tag gesetzt, den thut man dem antworter In sein Behausung oder do er gewont zu wissen, sich zu verantworten, so er nit erscheint, ergehet nichts desterweniger waß recht ist, deßgleichen so einer peinlich Inen liegt, würd Ihme des rechts tag drey tag darvor verkündt, und der landknecht daß gericht In allen dörffern In die Zennth gehörig ansagen und an den fünf Wüstung beschreyen, daß beschicht allweg drey tag vor dem rechts tag.

Item das Geschrey uff den fünf Wüstung durch den Landknecht: Wolauff Ihr lebendigen und Toden, und kumbt für gericht, Richt über Blut und fleisch: und von einer Jden Wüstung ein Wortzeichen bringen, und In dörffern In die Zennth gehörig muß er den Schöpfen und allen Bauern mit Geschrey bey zehen pfundt buß für gericht zu kommen gebieten.

Item die Schöpfen der Zenth müssen den Leüten Ihr Wort reden. Item so einer das gericht anschreit, müssen des Orths solches beschieht, alle die es hören und Jhnnen werden, nachvolgen soweit die Zennt gehet. Item am hohe gericht dienstag nach Oebersten muß ein Jde Zenntperson dem Landknecht 1 Pfennig geben. Item ein jeder zenntbahrer, so ein Schleiffen mit zwey, drey oder vier pferdten hinaus auf das Veldt hat gehen, Jst dem Landtknecht ein leib brods oder vier pfennig zu geben schuldig. Item es müssen alle Zenntbare Dörffer, ausgenommen heinerth, einen hinterstandt haben.

Solcher bericht ist geschehen auff den dienstag nach Fabiani et Sebastiani zu Hasffurth durch die Eltesten aller Dorff ins Ambt und Zennth hasffurth gehörendt Jm beysein des Erbaren und vesten Wilhelms von Schaumburg Ambtmann und Jörgen Ringer Kellner daselbst anno im 1528. Jahr.

---

b.

Auszug aus dem Hasffurter Centgerichtsbuche.

Jm Jahre 1575 in der Wochen quasimodogeniti am 16ten April hat aus dem Bericht der eltesten Zentschöpfen undt alten Zenntbüchern

Sebastian Neustetter, Stürmer genannt, zur Zeit des Bischofs Julius Ambtmann zu Hassfurth folgende Zenntgerechtsamen verzeichnet.

Unser gnediger Fürst und Herr von Würtzburg ist der Zennt Hasffurth einiger Verspruchsherr, Schutz und Schirmherr.

Die Zent wird allzeit in eines Zentgrafen Wohnhaus gehegt und gehalten. Ist aber hohe Zent, wobey viele Leut zusammen kommen, so hat man sie manchmal auf dem Rathhause gehegt und gehalten.

Die Zent Hasffurth ist von allem fremden Gerichtszwang befreyet.

Zu dieser Zent gehören folgende Dörfer.

Crumm das Dorf gehört mit aller Gerechtigkeit, hoch und nieder, dem Fürsten zu Würzburg.

Augsfeld gehört an die Zent, und in der nidern Obrigkeit dem Closter zu St. Theodor zu Bamberg, Endres Fuchs zu Mahren, Hansen von Stein, Wilhelm von Lichtenstein, und andern Dorfsherrn mehr: vier Mann nebst einem Pfrundthaus, welches ehemals das Pfarrhaus war, und Zentfrey ist, gehören dem Fürsten in allem zu.

Knetzgau gehört an die Zent mit 63 Mann; die übrigen sind Zentfrey. Jeder Theilhaber und Ganerb des Dorfs hat über die seini-

gen die niedere Obrigkeit. Alle Jahre wird um Martini ein gemein Dorffgericht gehalten, und von aller Herrschaft Leüten besetzt, wo ein Jeder in niedern fällen Recht geben und nehmen muß.

Miltz und Knetzburg sind zwey Wüstungen, deren Güter Knetzgau und Westheim inn haben, gehören an die Zent.

Westheim gehört an die Zent, und ist ein Ganerbendorf, gehört mit der niedern Obrigkeit dem Bischof zu Bamberg, dem Fuchsen zu Bimbach, Johan Fuchsen zu Wunfurt, Closter Marienburghausen, Amalie von Willmersdorf, und andern mehr zu; hat ein gemein Dorfgericht, wo ein jeder in niedern fällen Recht nehmen und geben muß.

Oberschwappach gehört mit 25 Mann an die Zent. Die andern sind Zentfrey. Ist ein Ganerbendorff, und gehört dem Abt zu Ebrach, der Frau von Ruessenbach zu Traustadt und andern mehr; jeder hat in niedern Fällen über die seinigen zu gebieten; hat auch zwey helffgericht, als nämlich ein ebrachisches und ein Ruessenbachisches.

Unterschwappach gehört an die Zent, ausgenommen zween Freyhöf, die Schenkstadt und ein Sölden: die niedere Obrigkeit hat die Witwe des veit von Schaumburgs zu Tunndorf; es hat auch ein helffgericht.

Steinsfeld gehört ganz an die Zent. Die niedere Obrigkeit hat der bischof von Bamberg. Es hat auch ein hellfgericht.

Wunfurt gehört an die Zennt, ausgenommen die häuser, die der Junker Joachim fuchs auf seine güter gebaut hat. Dieser hat die niedere Obrigkeit. Auch ist ein Helffgericht daselbst.

Stöckach eine Wüstung zwischen Steinsfeld und Donnersdorf.

Krottenbach eine Wüstung bey Heinerth.

Heinerth gehört an die Zent, ausgenommen zwey hauser, die dem frühmesser gehören. Die niedere Obrigkeit hat Mariaburghausen.

Wulflingen gehört an die Zent ausgenommen ein Hof nach Langheim gehörig. Ist ein ganerbendorf, worin Würzburg zwey Mann hat, sind noch Ganerben Closter Theres, Closter Münchsberg, Closter Langheim, Closter Marburghausen, Joachim und Jörg Fuchs zu Wunfurth und höreth, und andere mehr.

Eyllershausen hinter hasffurth am Holtz, gehört an die Zent, ist Wüstung, die meisten Güter hat Hasffurth.

An der Zent Hasffurth sitzen eilf Schöpfen, beym peinlichen Gericht sitzen zwey Rathsherrn der Stadt dabey, welche den eilf Schöpfen, wenn sie nicht einverständig, oder die Sach

wegen ihrer Wichtigkeit nicht entscheiden können, zur Fällung des Urtheils ihren Rath geben müssen. Sämtliche Schöpfen sind Jahrs-Schöpfen.

Diese Schöpfen werden dem Centgrafen präsentirt, welcher sie im Namen des Fürsten und Domcapitels in Pflichten nimmt

Stirbt ein Schöpf unter seinem Jahre, oder er ermangelt anderstwo, so muß das Dorf, dessen Schöpf er war, auf Ermahnung des Centgrafen einen andern stellen.

Jede Gemeinde besoldet ihren Schöpfen. Werden sie ausser der festgesetzten Gerichtszeit zusammenberufen, so mus derjenige, der sie zusammenberufen läst, die Kosten tragen. Nimt man aber ein Leibzeichen, so hat ein Schöpf ein Pfund, und wird vom halben Theil der bues des Fürsten genommen.

Eben so wird es mit Bezahlung der Akten und anderer Schriften gehalten.

Bleibt einer, der zu dreyen Gerichten vorgeladen wurde, ohne sattsamer Entschuldigung aus, oder hält er das gesprochene Urtheil nicht, das in Crafft übergieng, oder redt einer einem Schöpfen in das Urtheil, oder einem Zeugen in sein Aydt, so fällt er in die höchste bues von 130 Pfundt, wovon 9 dem Fürsten, 9 dem Centgrafen, 2 dem Landknecht, und 10 einem jeden Schöpfen gehören. Bittet aber der bestrafte um Gnad, so wird ihm nach willen des

Centgrafen und der Schöpfen etwas nachgelassen.

Von den Zentdörfern hat jedes etwas besonderes zu rügen; als z. B. Krum rügt alle Sachen an der Zenth, nichts ausgenommen, dann Schuldsachen und Feldschäden, und was nicht centbar ist. Augsfeld rügt Diebstahl, Nothzucht, Mord, fliesende Wunden, Rein und Stein, die freventlich verruckt sind. Knetzgau rügt wie Augsfelt. Westheim desgleichen. Oberschwappach rügt Dieberey, Mordt, Nothzucht, fliesende Wundten. Unterschwappach rügt Nothzucht, fliesende wunden, und Diebstahl, ist aber 41 Jahre lang unterblieben. Steinsfeld rügt wie Oberschwappach. Wunfurt rügt Dieberey, Nothzucht, Mordt, fliesende Wunden, Rein und Stein. Heinerth und Krottenbach rügen wie Knetzgau. Wülflingen rügt Dieberey, Mordt, Ehrendieb, fliesende Wunden und Rein und Stein.

Alles, was an der Centh gerügt wird, wird an der Centh verbüst, und haben die Dorfsgerichten nichts davon.

In 14 Tagen muß nach Gerichtsordnung geholfen werden.

Die höchste Buse ist 130 Pfund und wird vertheilt, wie oben steht. Frevelbues ist zehn Pfund, davon gebürt dem Fürsten $4\frac{1}{2}$ Pfund, dem Centgrafen $4\frac{1}{2}$ Pfund und dem Landknecht 1 Pfund.

Säumniß, wenn jemand drey Gerichte ausbleibt, bringt die höchste Buß von 130 Pfund. Das Claggeld ist ein Viertel Wein, was er zu jener Zeit gilt, und gehört den Schöpfen. Fliesende Wunden, wozu ein Arzt gebraucht wird, büsen 10 Pfund, werden wie die Frevel bus ausgetheilt. Fliesende Wunden ohne hilf des Arzts büßen $2\frac{1}{2}$ Pfund, wovon ein Pfund dem Fürsten, 1 Pfund dem Centgrafen und 15 Pfennig dem Landknecht gehören. Gerichtsschrey ist 10 Pfund, und wird wie die Frevel ausgetheilt; ist der schuldig, der angeschrien wird, und nicht zu hilfe komt.

Hat ein Dorf einen schadbaren Mann, so macht es diesen dem Centgrafen zu wissen, der ihn abholt, wobey ihm das dorf einige zur begleitung bis zur fronveste giebt. Diesen begleitern wird ein Trunk gereicht, ausgenommen jenen von Oberschwappach, die einen Gulden erhalten.

Der Centgraf muß den schadbaren Mann abholen.

Es ist keine bestimmte Zeit, wie man den schadbaren Mann im Dorfe erhalten muß, sondern man zeigt es gleich an.

Man bringt den schadbaren Mann in ein centbares haus, wo er abgeholet wird.

Betritt man jemand mit gestohlenem gut, dessen herrn man nicht weis, so überliefert man

solches dem Centgrafen: macht man den Eigenthümer aus, so wird ihm das entwendete gut nach der kais. halsgerichtsordnung wieder gegeben.

Jede Gemeinde muß die Kosten des Arrestanten bis zur Auslieferung an die Cent tragen.

Der Centgraf darf in alle centbare Orte und häusser einfallen, und den straffälligen greifen.

Alle 14 Tage wird Centgericht gehalten, wenn Sachen auszumachen sind, und werden alle Sachen verbüßt, so daran angeklagt werden.

Alle centbare Unterthanen müssen im Dorfe dem Schöpfen die centfälle anzeigen.

Die Centverwandten müssen nicht alle Cent besuchen, aber bey den zween hohen Gerichten als dinstag nach Obersten, und dinstag nach quasimodogeniti und bey peinlichem Halsgericht müssen alle erscheinen.

Was die Dörfer, welche Helfgericht haben, zu rügen nicht schuldig sind, das richten sie selbst oder ihre Obrigkeit.

Die Buß der Helfgerichte geht die Cent nichts an.

In Hegung der Cent fragt erstlich der Centgraf den Schöpfen von Crum: ob es an der rechten Tageszeit, daß man unserm gnedigen Fürsten und Herrn sein Centgericht hegen und halten möge, wie es vor Alter herkommen und

noch

noch recht ist. Darauf antwortet der Schöpf von Krum: Ja. Nach diesem fragt der Centgraf den Schöpfen von Augsfeld weiter: ob der Stuhl zu dieser Rechten genugsamb besetzt sey? Dieser antwortet auch: Ja.

Darauff hegt der Zentgraf das Gericht Im Namen unsers gnedigen Fürsten und Herrn von Würzburg — Im Namen eines gantzen ehrwürdigen Domkapitels — Auch von wegen Ambtmann und Kellers, — von wegen des Zentgrafen als Richters, — von wegen der Schöpfen, so an diesem Stul sitzen, — Auch von wegen des Banns, den unser gnediger Fürst und herr dem Centgrafen geliehen, und von aller wegen die von rechtswegen vorhanden sindt.

Er verbietet den Schöpfen nicht aufzustehen oder niederzusetzen ohne Erlaubniß.

Item daß keiner keinem das Wort rede, er sey ein geschworner Zentschöpf, oder hab dessen Zentgrafen Erlaubniß.

Er verbeüth Lößner und Warner auch überbracht hinter dem Gericht und vor dem Gericht bey der Bueß, und was mau sonst von rechtswegen verbieten soll.

Er giebt jedem Fried und Gelait vom Haus an die Zent, und von der Zent nach Haus, ausgenommen, die mit Recht überwunden werden.

Er geböth den Schöpfen auf ihren gethänenen Aydt recht Urtheil zu geben und zu sprechen, den reichen als den armen, dem armen als dem reichen, dem fremden als dem bekannten, als sie das vor Gott und dem jüngsten Gericht verantworten sollen und müssen.

Darauf werden die Schöpfen nach einander gefragt, was sie rugbares anzubringen haben.

Wer sich an einem Centgericht einrechten wollte, der flüchtig wäre, muß unseres gnedigen Fürsten von Würzburg Gelait haben; aber zu der execution des peinlich gesprochen Urthel muß das Landtvolk das gelait sein.

Alle Zentverwandten müssen mit ihren Wehren zum peinlichen Gerichten erscheinen, und gemeine Stadt Hasffurth giebt etliche Bürger zum Schluss des Rings.

Wenn einer nach Vorladung des Freybotten nicht bey der Zent erscheint, so steht es bey Erkentniß des Rechtens und der Schöpfen, nach Anhörung dessen Entschuldigung die Bues zu bestimmen.

Alle Schöpfen sind Jahrsschöpfen, will einer nicht sitzen, so klagt man deßhalb beym Centgrafen, schaft dieser nicht hilf, bey dem Centherrn.

Ein geschworner Centschöpf mus Redner seyn, der bekomt 2 Schill. zur Belohnung, Cleger und antworter lohnet jeder den seinigen fürsprecher.

Die hasffurter Cent hat ein eigen Zentbuch, aber kein Sigell, der Schreiber ist der Stadtschreiber.

Der Centgraf wird von dem Fürsten besoldet. Eben so der Centschreiber, welcher 6 fl. an Geld, 2 Schöffel Korn, 2 fl. von den Zentbusen, und von den Partheyen nach Erkenntnuß ein ℳ. hat. Von Kundschaft zu schreiben hat er 1 ℳ. solche zu lesen 3 pf. Von Klag und Antwort zu schreiben setzt er willkürlich an. Der landtknecht wird auch vom Fürsten besoldet. Von den Partheien hat er für jede forderung 1 ℳ. von dem Centverwandten, der ein Pflug hat, 4 pf. von einem hecker 1 pf. Von dem Gefangenen hat er für tag und nacht wegen abgereichten Wasser und Brod 15 pf. reicht er ihm aber auf befehl fleisch, so bekömt er täglich ein ℳ. welches der Cleger zahlen muß. Von den Centstrafen hat er den 10. pf.

In zweifelhaften Sachen suchen die Schöpfen Rath bey dem Fürsten.

Von der Cent wird an den Fürsten appelirt.

Um Rath einzuholen, wird nur geschrieben, und muß die verlustig Parthey den botten zahlen.

Läst ein Ankläger jemand auf seine Kosten einziehen, und verlangt dessen Rechtfertigung, so muß er wegen der Kosten hinlängliche Bürgschaft stellen.

Drey tag vor dem peinlichen angesetzten Gericht muß der Landknecht das Gericht und die Uebelthäter in allen centbaren Dörfern und den 5. Wüstungen beschreien mit diesen Worten: In den Wüstungen: Woll auf Ihr lebendigen undt todten, undt kombt uff N. N. für Gericht, undt richtet über blut undt fleisch: und muß von diesen Orten ein Wahrzeichen mitbringen. In den Dörfern: Uf den Tag N. Ist dem NN. ein Rechtstag angestelt, dem gebieth ich euch zu besuchen bey der Bues zehen Pfundt:

Wo kein Kläger vorhanden, muß die Kösten der Untersuchung eines Uebelthäters der Fürst zahlen; ist ein Kläger aufgetretten, so muß dieser die Kosten tragen.

Die Kosten zu Aufrichtung des Galgen, Stöck, Pranger u. s. f. tragt der Fürst. Daran müssen arbeiten der Müller zu Krum, der Dorfsmüller zu Knetzgau, der Müller zu Westheim, die zwey ebr. Müller zu Oberschwappach, die zwey schaumburgischen Müller zu Unterschwappach, der bamb. Müller zu Steinsfeld, der marienburgh. Müller zu Wunfurt, ferner der Müller linker hand bey hasffurth, der Müller auf der Wüstung zum Speiers baum, so fuchsische lehen, und der Müller zu Wülfling; der thereser Müller uf der Renckersmühl zu hassfurth, und der gemein Müller uf der neuen Mühl zu hasffurth. Ferner müssen alle Schmidt und Wagner zu Hasffurth leitern, Ketten und

dergleichen machen. Zur Aufrichtung des Galgen muß die gantze Landzent helfen.

Ein jedes Dorf muß, so weit seine Marckung geht, auf Ermahnung den Uebelthäter folgen.

Ist ein Mörder flüchtig, so wird ihm von Centgrafen ein peinlicher Rechtstag angesetzt, und drey Tag vor dem Rechtstag wird der Thäter beschrien, und vor Gericht gerufen. Auf dem Rechtstage selbst bringt der Kläger seine Klage ordentlich vor, legt das Leibzeichen oder Kundschaft auf, und bittet um Rechtshilf. Erscheint der Thäter nicht, so soll der Landtknecht dreymal rufen, N. N. Ich fordere dich zum erstenmal, daß du hier für Gericht kommest, und verantworts dich von des Mordes wegen, als man zu dir klaget: Erscheint er hierauf nicht, so wird der zweyte und dritte Rechtstag allzeit 14 tag nach einander wieder angesetzt, und wie am ersten zu Werk gegangen. Erscheint nun der Thäter auf dem dritten Rechtstage nicht, so wird auf Begehren des Klägers und nach geführten Beweiß der Klag der Thäter in die Mordacht erkannt, die der Zentgraf ausspricht, wie folgt: N. N. Als du mit Urtheil und Recht zu der Mordthat ertheilt worden bist, als nim ich dein leib und gut aus dem Fried, und thue sie in den Unfried, und kündige dich ehrlos und rechtlos. Ich kündige dich den Vögeln frey in den Lüften, und den Thieren in dem Wald, und den Fischen in dem Wasser; du sollst auch auf

keiner Strassen und in keiner Freyheit, die Kaiser und König gefreyet haben, weder fried noch geleid haben. Ich kündige auch auf alle deine Lehen, die du hast, Ihrem herrn ledig und los. Ich verkündige dich von allen Rechten In alles Unrecht, und erlaub Jedermenniglich über dich anzugreifen, und daß niemand an dir freveln soll noch kann."

Vertragt sich nachher ein solcher Aechter mit der Obrigkeit und seiner Gegenparthey, so wird er wieder aus der Acht gethan, und ihm darüber eine Urkund zugestellt. Verlangt der Beclagte Geleit zur Ausführung seiner Unschuld, so wird ihm solches gestattet, sodann ein Rechtstag ernannt, und die Sache untersucht.

Die Schöpfen machten den Antrag, daß man in Zukunft zur Vermeidung allerley Verdachts jedem Cleger und Antworter einen Redner mit sich bringen lassen sollte, wodurch auch das Gericht unzertrennt beysammen bliebe.

Zehentfrey ist auch die Stadt Hasffurth, das Schloss in Wunfurt, und das Schloss in Knetzgau.

Die Art der fürzubringenden Klage ist folgende. Herr Richter und Schöpfen. Es erscheinet vor diesem Gericht N. N. und Ich an seinem Wort, Beclagt sich zu N. N. so auch hier vor Gericht steht; wiewohl er sich die Zeit seines Lebens der Ehr und Redlichkeit beflissen, und ihm das widerwärtig mit Wahrheit nicht mag

nachgesagt werden, so hab er doch dessen alles unangesehen und ohn alle gegebene Ursach sich neülicher Zeit unterstanden, Jnen an seinen Ehren angetast mit diesen worten: er sey ꝛc. welche wort er als schmelich zu gemuet gezogen, achtet die auf 200 fl. die er nicht nehmen wollt, ein solcher zu überwiesen zu werden. Bitt Jn Recht zu erkennen, daß ihme solche Schmachwort auszugiesen nicht gebührt haben, er ihme darmit unrecht gethan, undt über die Straf, so der Obrigkeit gehörig, berührte 200 fl. zu erlegen, undt dann ein offentlichen widerspruch zu thun schuldig seyn, mit Abtrag Gerichtskosten und Schädten.

Nach dieser Form werden auch die andern Klagen vorgetragen mutatis mutandis.

Nro. XV.

Auszug aus dem Hasffurter Zenntgerichtsbuche de anno 1575.

Folgt nun der peinliche Halsgerichtsprocess undt Ordtnung allhier zue Hasffurth für Reüber, Dieb und Mörder undt andere Uebel, so bey dem Halsgericht justificirt werden.

Erstlichen, wann das peinliche Halsgericht von dem Zenntgraffen, Zentschöpfen und herrn Keller, auch zween herrn des Raths besetzt, fragt der Zentgraf:

Ob es an der rechten Tagszeit, solch peinlich halsgericht zu hegen und zu halten?

Crum antwort: Ja, es sey wohl an der rechten Tagszeit.

Zentgraf fragt, ob der Stuhl zu solchem peinlichen halsgericht recht und wohl genugsam besetzt sey?

Augsfeld antwort: Ja, er sey wohl und recht genugsam besetzt.

Uf solches hegt der Zenntgraf solch peinlich Halsgericht mit aller seiner Freyheit, Recht und Gerechtigkeit, fragt letzlichen, ob solch genugsamb gehegt sey.

Knetzgau antw. Ja, daß solches recht und wohl genugsamb gehegt sey.

Uf solches wird Clag und Antwort erfordert.

Der Ankleger des Nachrichters Diener, so der nicht lesen kann, bitt er umb ein Mann, der Ihme seine Clage wider den alhie verhaften fürbringen möge.

Westheimb antw. Dieweil der Ancleger seine Nothdurft nicht selbsten vorbringen kann, sey Ihme ein Vorsprecher wohl zuzulassen.

Der Ancleger bitt den Richter, Ime den Centschreiber zu vergünstigen. Wird bewilligt.

Fürsprecher: Herr Richter, habt Ihr dem Ancläger einen Mann vergündt?

Zentgraf antw: Ja, er hab Ihme einen Mann vergündt.

Fürsprecher: Herr Richter, dieweil Ihr dem Ancläger einen Mann vergündt, und Er meiner begehrt, so bitt ich mir solches zu vergünstigen, Ihme seine Nothdurft fürzubringen.

Zentgraf vergündts Ihme.

Fürsprecher: Herr Richter, so bitt Ich mir rechtlichen zu erkennen, ob es auch Ihme und den Seinigen an Ihren Ehren, guten Namen und Leymuth unverletzlich sey?

Uf des Zentgrafen Umbfrag antwortet

Obernschwappach: Es seye ihme und den Seinigen In allweg unvergreiflich und an seinen Ehren unverletzlich, dann solches geschehe zu Steuer der Gerechtigkeit.

Fürsprecher fragt ferners, ob Ihme die Aydt verlaye, oder Schwachheit halber solches nicht verrichten kunt, ob er nicht macht hätte, einen Andern an sein Statt zu ordtnen?

Uf des Richters umfrag antwortet

Unterschwappach: Daß er Ihme im fall der Noth wohl zuzulassen.

Fürsprecher: Herr Richter, dieweil ihr mir vergündt, dem Ancläger sein Nothdurft fürzubringen, undt erkennen und sprechen zu lassen, daß es mir undt den meinigen an unseren Ehren unvergreifflich und unnachteylich sey, so beding Ich mir bevor alle dieses hochbefreyten

peinlichen Halsgerichtsordnung Freyheiten Recht und Gerechtigkeiten, die es vor Alters hero gehabt und noch hab, Ich beding mir auch bevor einen Mann oder zween, so ich derselbigen bedörftig, aus diesem Gerichtsstuhl, oder wo ich dieselbigen gehaben mag, Ich beding mir auch bevor, was mir zu diesem peinlichen Rechtsstandtung undt gut ist. Herr Richter, Ich bitt umb ein rechtliche Erkanntnuß, ob ich mich zu diesem peinlichen Halsgericht recht undt wohl genugsamb angedingt habe?

Uf des Richters umfrag antwortet

Steinsfeldt: Es spreche zu recht, daß Er sich recht und wohl genugsamb angedingt habe.

Fürsprecher: Damit der arme verhaft oder beclagt vor Gericht bracht werden möcht, wehr denselbigen dem Nachrichter überantworten soll?

Uf des Richters frag antwortet

Wunfurth: Daß solches der Landknecht thun soll.

Fürsprecher: Wo, an welchem Orth, und wie weit man ihm denselbigen überantworten soll?

Uf des Richters Umfrag antwortet

Krottenbach: daß solches in dem Schloß uf der thurnstiegen, uf der dritten Treppen von der Erde beschehen soll.

Fürsprecher fragt, was der Nachrichter weiters thun soll, damit er bestehen möge.

Uf des Richters frage antwortet

Haynert. Man soll dem Nachrichter den Thäter zuvor recht und wohl antworten, wie hievor erkannt undt angezeigt wordten.

Fürsprecher; welchergestalt er ihm überantwortet werden soll?

Uf des Richters Umfrag antwortet

Wülflingen: Man soll dem Armen die linke Hand über die Rechte, und damit seine wahre treu auffbindten.

Fürsprecher: Was der Nachrichter mit dem Thäter ferners thun soll, damit er recht thun undt unrecht meiden möge?

Uf des Richters Umfrag antwortet

Krumb: Der Nachrichter soll den Thäter gebunden und gefangen mit gebührenden Zentschreyen Erstlich vom Schloss an den Pranger, hernacher für dits besetzt peinlich halsgericht führen und stellen.

Fürsprecher fragt, welches Orts solche Zentschrey gescheen soll?

Augsfeldt antwortet: Der erst vor dem Pranger, der ander vor dem Schloss, der dritt vor dem obern Thor, der vierte drey Schritt von diesem Gericht gescheen.

Fürsprecher fragt, wer solche Zentschrey thun soll?

Uf des Richters umfrag, antwortet

Knetzgau: Daß solche des Nachrichters diener thun soll.

Fürsprecher: Wer den Armen für gericht beleidten soll?

Uf des Richters Umfrag antwortet

Westheimb: Daß solches zween Zentschöpfen neben etlichen Burgern, soviel man derer bedörftig sambt dem Gerichtsknecht thun und verrichten sollen.

Allda wird still gehalten, undt der oder die Armen für Gericht geholt, und gestellt, und fragt der

Fürsprecher: Weil der Arme mit Urtheil und Recht für Gericht bracht, wessen sich der Nachrichter ferners verhalten soll?

Uf des Richters Umbfrag antwortet

Oberschwappach: Man soll Ihme von der Egerten Seiten abwenden.

Fürsprecher: Wessen sich der Nachrichter nun gegen den armen zu verhalten?

Uf des Richters Umbfrag antwortet

Unterschwapp'ach: Er soll den Armen dreymal linkerhandts umb dieß Gericht führen.

Fürsprecher fragt: wessen man sich zu verhalten?

Uf des Richters Umbfrag antwortet

Steinsfeldt. Man soll Clag undt Antwort übergeben.

Darauf übergiebt der Ancläger seine Klag, undt bitt darauf solche sowoln des Beclagten oder Armen seine gütliche undt peinliche Aussag darauf zu verlesen, undt dem Zentschreiber solches zu vergünstigen.

Der Richter vergündts ihme.

Nach Verlesung solcher begert der Fürsprecher anstatt des Anclegers wie volgt: Herr Richter, auff übergebene Clag, Antwort, eingenommene Urkundte undt alles gerichtlich ein und fürbringen bitt Ancleger rechtlich zu erkennen, undt zu sprechen, waß der Arme wegen seiner Mishandlung verdient undt verwirckht habe?

Der Richter befiehlt solches dem Schöpfen von Wunfurth mit Recht zu erkennen.

Wunfurth beschwert sich allein des Urtheils, undt begehrt seine mitBrüder undt beysitzende des Raths zue Beystendtnern.

Der Richter vergündts Jhme. Der Nachrichter selbst bitt um ein gnediges Urtheil umb Gotteswillen, dem armen Sünder zum besten.

Und so sie sich nun des Urtheils verglichen, undt wiederumb uff Erlaubnuß Jhm die Schranckhen gesetzt, fragt der Richter den Schöpfen von Wunfurth, wessen er sich mit

seinen Brüdern undt Beystendnern wegen des Urtheils mit einander verglichen?

Wunfurth antwortet: daß solches In Schriften verfaßt und begriffen, bitt dem Gerichtsschreiber solches zu verlesen zu vergünstigen.

Der Richter vergündts Jhme. Darauf wird das Urtheil verlesen.

Fürsprecher fragt wo solch Urtheil exequirt werden soll?

Uf des Richters Umbfrag antwortet

Krottenbach: An dem Ort undt Endten, so zu solcher Straf erbaut worden, undt Jhme ernent undt bewiesen würdt.

Fürsprecher befragt Rechtens, wie der Arme an die Orth zu bringen, da gesprochen Urtheil vollzogen werden soll?

Uf des Richters Umfrag antwortet

Heinerdt: Mann soll Jhme die rechte Landstrassen führen.

Fürsprecher fragt, wehr Jhme den weeg weisen soll?

Uf des Richters Umfrag antwortet

Wülflingen: daß solches der Landknecht thun soll.

Fürsprecher fragt ferners Rechtens zu erkennen: Herr Richter! Ob sich Jemandt unterstehen würde, solche Rechtfertigung zu rechnen, zue Jrren, oder mit Gewalt zu verhindern, waß

gegen demselbigen zu verhandlen, und Inn was Peen undt straff der oder dieselbigen gefallen seyn sollen?

Uf des Richters Umfrag antwortet

Krumb: Herr Richter! uf die ergangene Urtheil undt erclerung Euerer fragen auch dieses hochgefreyten wohlgeordneten undt löblichen peinlichen Halsgerichts alt hergebrachte Ordtnung Erkennen undt sprechen wir abermals zu recht, daß wehr oder welche diese Rechtfertigung undt Vollziehung geverlichen zu rechnen, zu Irren zu wenden, unndt zu verhindern sich understehen wirdt oder werden, daß der oder dieselbigen Itzo alsdann, undt dann als Jetzo mit der that auch Inn des Uebelthäters Peen undt Straff gefallen, ertheilt und erclert werden undt sein sollen, undt alsdann Niemand an Ihren leib und güttern Ichtes freveln noch verschuldten können noch mögen.

Fürsprecher fragt von wegen allen dieses peinlichen Halsgerichts = Verwandten: Herr Richter! Ob sich Jemandt understehen würdt, dits Gerichts die Cläger oder dero Fürsprecher undt andere Gerichtsdiener sowoln diese, die zu solcher Rechtfertigung gebraucht werden, zu schendten, zu schmehen, oder dits falles halber an Ihrer Ehre anzudasten, was der oder dieselbigen damit verdient undt verwürckht haben?

Uf des Richters frag Anwortet.

Augsfeldt: Herr Richter! Ich sprich zu recht, daß diejenigen, so solches mit dem oder denen thun wollten, undt würdten, verfallen sein All Ihr Haab undt Gütter undt mit den Werckhen das Landrecht.

Darauf spricht der Zentgraf als Richter:

Diesem oder die so allhie an diesem peinlich Halsgericht verurtheilt undt mit Recht überwunden ist oder sein, dem oder denselbigen niemb Ich heüt all sein Lantrecht, undt niemb sie seinen Freundten, undt gieb sie seinen Feinden, undt setz Ihm aus den Friedt In den Unfriedt, undt setz das von meines gnedigen Fürsten undt Herrn von Würtzburg von meiner als Richters undt deren, so an diesem Gerichtsstuhl sitzen, Seelen auf des Anclegers undt Thetters Seelen undt befiehl sie dem Cleger undt Nachrichter zu richten, wie Urtheil undt Recht geben hat.

Der Ancleger bitt selbsten dem Urtheil nachzukommen.

Darauf wird der Stab gebrochen und das Urtheil vollzogen.

Nro. XVI.

Ex Kirchgessner tribunali Nemesis juste judicantis.

Wir Lorenz von Gottes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken Entbieten allen

allen und jeglichen unsern Amtleuten, Vögten, Kellern, Schultheissen, Richtern, Centh-Grafen, Schöpfen, Burgermeistern, Räthen, Dorfmeistern und Gemeinden unsern Gruß zuvor. Liebe Getreue, Wir haben in mercklichen Rathe bewogen und betracht, die beschwerliche missbräuchliche Gewohnheit, so bisher in unserm Fürstenthum, an unseren Centhgerichten und Halßgerichten der schädbaren Person halben, die je zu Zeiten vom Leben zum Tod mit peinlicher Rechtfertigung abgethan worden sind, also daß je zu Zeiten zu Abfertigung derselben Persone sieben andere Personen haben zugegen seyn, und über dieselbe Person müssen schwören, daß dem Kläger mehrmalen grossen und unzweiffentlichen unrechtlichen Kosten bracht hat, und solches also abzubringen unsern Landen und Leüten zu Gnaden und Gut uns bey dem Allerdurchleuchtigsten Grosmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Römischen König zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, zu Braband und Pfaltz Grafen ꝛc. Unserm Allergnädigsten Herrn, mit unterthäniger demüthiger Bitte und Ansuchen, deshalben soviel bemühet und bearbeitet, und des gnädig Versehung und Begnadung in seiner Königl. Majestät offenen Brief, und mit derselben anhangenden Insiegelt versiegelt erlangt und erworben. Und laut solch der Königl. Mayestät Begnadung und Vorsehung, wie von

Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, Als:

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Braband und Pfaltzgrafe bekennen offentlich mit diesem brieff, und thun kund allermänniglich, als uns der Ehrw. Lorentz Bischoff zu Würtzburg Unser Fürst und Andächtiger zu erkennen gegeben, wiewohl in seinem Stifft an allen und jeden seinen Stadt- und Centh Gerichten über das Blut geordnet, ein Gebrauch und Gewohnheit seye, so einer oder mehr Uebelthätere in denselben Gerichten einkommen, und ihre Missethat und Verhandlung offenbar, auch durch Sie in Gefängnus bekannt seyn, so müssen doch sieben Personen gestellt werden, den oder dieselben Uebelthäter mit ihren Eyden zu beweisen und zu beschwören, nun wären dieselben sieben Person nicht zu allen Zeiten zu erlangen, und auch ihr etliche leichtfertig und mehrentheils der Verhandlung unwissend, deshalben aus denselben Ursachen und Mängeln solche Uebelthäter und Beschädiger mit den Rechten ungestraft bleiben: Und uns darauff demüthiglich angerufen und gebethen, solchen Gebrauch und Gewohnheit abzuthun, und obgemeldten allen und jeden seinen Gerichten zuzugeben, auch zu ordnen und zu setzen, daß sie in solchen Fällen auf eines

jeden Uebelthäters offenbare Handlung, Selbst-Erkanntniß oder Beweisung, die zum Rechten genugsam wäre, nach eines jeden Verwürckung oder Verhandlung richten möchten, unangesehen, ob die sieben Personen nicht zugegen wären, und wie vormals beschehen, ihre Eyd vollbrächten. Daß wir demnach desselbigen Unsers Fürstens von Würtzburg demüthige Bitt, und angenehme getreue Dienst, so er Uns und dem heiligen Reich bishero erzeigt hat, und hinführo also wohl thun mag und soll, angesehen, und darum mit zeitigem Rathe und rechtem Wissen solchen obberührten Gebrauch und Gewohnheit der sieben Person halben abgethan, auch gesetzt und geordnet haben, thun ab, setzen und ordnen solches von Römischer Königl. Mayestät Mächten und Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses briefs, daß nun hinfür in Ewigkeit alle und jede Richter und Urtheiler, wo die in seinem Stifft, Städten, Flecken, Halß- und Centgerichten geordnet worden, und zu Gericht sitzen, solche Besiebenung nicht mehr zu lassen gestatten, üben oder gebrauchen, sondern auf eines jeden Uebelthäters Verwürckung, so die offenbar, oder durch ihn selbst bekennt, oder aber durch den beschädigten Theil zu Recht genugsam beweisen wird, wie sich nach unsern und des heiligen Reichs Rechten gebührt, urtheilen und richten sollen und mögen: doch wollen wir, daß in solchen Beweisungen, auch Bekenntnussen, die aus Marter geschehen, nie-

mand gefährlichen übereilet werden solle. Und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die sind, ernstlich mit diesem Brief, und wollen, daß sie den gemeldten Unsern Fürsten den Bischofe zu Würtzburg seine Nachkommen und Stifft bey dieser Freyheit geruhiglich bleiben, sich der angemelde Gerichte gebrauchen, und geniessen lassen, auch dabey von Unsertwegen vestiglichen handhaben, und darwider nicht thun, noch jemanden andern zu thun gestatten in keine Weiß, als lieb ihnen allen und jeden sey Unsers und des Reichs schwehre Ungnad und Straff, und darzu eine Pön, nemlichen 20 Märcks löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hiewider thäte, Uns halb in Unser, und des Reichs Cammern, und den andern halben Theil demselben Bischoff Lorentzen, seinen Nachkommen und Stifft unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieß Briefs besiegelt mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel geben Augsburg den zehenden Tags des Monats Martii, nach Christi Geburt fünffzehen Hundert und im vierdten, Unserer Reiche des Römischen

im neunzehenden, und des Hungarischen im vierzehenden Jahr.

Demnach und So ihr auch also in solchem der Königl. Mayestät Willen und ernstlich Gebot vernehmet, geben Wir euch zu verstehen, dem alsp alles seines Inhalt nachzugehen, und wissen zu halten, und der vorgehalten, mißbräuchlichen, unrechtlichen, beschwehrlichen Gewonheit abzustehen, und hinführ nicht mehr zu gebrauchen, dann wo auch anderst von euch gehandelt würde, zu Einbringung der Poene ohne alles Nachlassen gegen dem Verbrecher getracht und gehandlet, und wir nicht desto minder zu ferner ernstlichen Straff derselben auch fürnehmen und handlen lassen, nach solchen allen und jeglichen wolle sich männiglich wissen zu richten, und vor Schaden zu hüten. Geben und versiegelt mit Unsern fürgetruckten Insiegel am Mitwochen nach St. Johanns Tag Sunnwender genannt Anno etc. im vierdten.

Nro. XVII.

Aus Schannats Sammlung alter historischer Schriften. I. Th. p. 144.

Johanns Bischoff zu Wirzburg unsern fruntlichen Gruß zuvor, edlen, liben besundern Frunde und Getruwen, wir lassen uch wissen,

daz uns mercklich botschafft von Swaben und von Nidernlande hyediseit Rins kumen ist, wie daz sich die Ritterschaft daselbst berat haben, und ..... die Welt ruren sulle und furbass auch an euch kumen und bracht sie ein sulche Gesellschafft und Pintnis under euch hye ime Landen daz gelichen ze machen, aber darinne kumen solte; sulche verbintniß als sy dan vor in haben duncket uns, als wir vernumen haben, daz etliche Fürsten und andere Fürsten daz nit in gut heissen, aber daz gestaten wollen, wan sich daz billich zu unwillen machen kunte, wan daz von der Heyligen Kirchen und dem Romischen Riche in Kayserlichen Gesezen ewern und unsern Rechten hohelich und hertiklich verboten ist, und auch der Lantfride daz uzwiset solches zu tiligen.

Do von so biten wir euch und alle mit ganzem flisse, daz ir hie in disem Lande in unserm und euwern Stifft defür sin wollet mit gutem berat, daz sulchs hie nit geschee, wan ir von Gots Gnaden des nit notdorfftig sint, als ir desselbe wol erkennen mugt, wie diser euwer Stifft noch grossen urlangen mir euwer hulfe etwas widerkumen ist, als wir hoffen, und des ganzen getruwen zu euch allen haben, daz fürbasser zu tun, daran wir getruwelichen nach euwern Rate halden wollen.

Auch lassen wir euch wissen, daz wir vernomen haben, daz die von Rotenburg je mein

zu krigen, hirumb so biten wir euch allen und iglichen besunder, daz ir by uns unsern und euweren Stifft sin und bliben wollet, als ir daz vormals getruweliche und wol getan habt, und uff den nechsten unsern Frauwen Abends zu nacht by uns sin wollet zu Wirzburg und fürbasser mit uns an die grosse Sampnung ritet euwer iglicher und euch darzu schickt uff ein ganz viertel Jares by uns zu harren, und zu bliben, daz wollen wir alles gern um euch verschulden, und gnedelich bedencken; Auch begeren wir von euch, ob ir diese Faßnacht hie zu Würzburg oder irgent anders wollet frolich sin, daz ir uns daz list versten, darzu wyllten wir euch helffen, und by euch sin, und mitteilen was wir vermochten, und gar frolich sin, wan wir hafften, daz uns und euch daz gar in gut komen solt, wir haben auch disen gegenwertigen heymlichen Reten unserm andechtigen Bruder und getruwen Jacoben von Tungfelt, Didrichen von Egeloffsteyn und Cunzen Truchsessen unser meynung baz zu Lutern wol erzalt mit euch zu reden davon, so biten wir euch, daz ir in allen sachen tut, als wir ein ganz getruwen zu euch haben, den ir ye genzlichen an Uns erfinden solt, und tot euch euwerm Stifft lip und bevolen sin, und daz auch ymant gesprechen muge ader gedencken daz etliche des Stiffts widerbrengung ungern sehen. Geben zu Wirzburg am dinstag nach sant Erhartes tage etc.

Dem edlen unsern liben besundern und Ge-

truwen Fridrich Grave von Henneberg, Johannisen Graven zu Wertheym, und Wigen, und Thomas Grave zu Rineck. Linhart Grave von Kastel, Johannisen Hern zu Hohenloch, ader iren Reten und den andern Hern, Ritter, und Knechten, Unsern und des Stifts Diner und Menern, die sich uz Uffen tag zu Swinfurt samen werden, und zu einander kumen ꝛc.

Nro. XVIII.

Aus Schannats angeführter Sammlung I. Theil. p. 103.

Es ist auch zuwissen, das bered und gewort ist zwischen minen Hern von Wirzburg uff eyne und den Graven Hern Ritter und Knechte des Landes zu Francken uff die andere Syten.

Zu dem ersten, was min Here von Wirzburg und syn Stifft brise hetten von den Graven, Hern, Ritter und Knechten dy sulden sy ynhalden, getruwelich unverbrochen ongeverde. Desglichen was die Graven, Hern, Ritter und Knechte Brise haben von minem Hern von Würzburg und sinem Stift, dy sullen sy in auch getruwelich halden unverbrochen ongeverde.

Es ist auch, gered und getedinget ab daz were daz ein Grave oder Her sy, oder daz in uff daz Lantgericht gein Würzburg geladen wurden,

welcher des begert und bitet, denen sal myn Herre von wirzburg für sich nemen von dem Lantgericht, und sal nemen, welchen Hern daz anrirt der andern Graven oder Heren dry oder fünff ab er dy gehaben mag ungeverlich, mochte er aber den aller nicht haben, so mochte er darzu sezen sines Erben Rats, daz doch dry oder fünff würden und dyeselbe sache mit Recht ustragen ongeverde. Wer es aber daz solche sache sin Ere oder Herschafft anrirt, so solde er in Graven und Hern in dem Lande zu Franchen dry oder fünff niedersezen, ungeverlich und sullen er und auch sy des nicht verzihen, ongeverde.

Auch ist bered, welcher Ritter ader Knecht einer ader mer ader daz sin geladen wurde uff daz Lantgericht gein Wirzburg, welcher des begert und minen vorgenanten Hern von Wirzburg darumb bittet und inschribet, den sal myn Herr von Wirzburg für sich nemen von dem Lantgericht, derselbe auch gericht werden sal in den nechsten vier Wochen uff mynes Hern von Wirzburg erbaren Rate fünff oder syben doch also daz man der Ritter heinen an dem Lant-Gericht niderseżen sal, es were dan daz es beyder partye guter will und wort were, darzu auch myn Here von Wirzburg niderseżen sal erber Ritter und Knecht dy des Stiffts Manne syn und zu dem Stift gehoren ongeverde: wurde aber dem Cleger nit geholffen in vier wochen, so sal man zu dem nehesten Lantgericht ungeverlich

richten als obgeschriben stet, es were dan der gebrechе an mynem Hern von Würzburg ader an dem Cleger, ongeverde.

Auch ist gered und getedinget von Gerichtes wegen an der Brucken zu Wirzburg, Hern, Ritter ader Knecht, die sinen an das Gericht geladen wurden, welcher dan dahin schribet oder dy sinen für sich vordert, dem sal man die sinen dem Hern hyn heim vorwisen, es were dan das sy demselben Gericht gesezen weren, der sal dem Cleger in den nehesten virzehen tagen rechtes helffen, uffgeswорn Sceppen ungeverlich: Were aber daz dem cleger des rechten in den virzehen tagen nit geholffen wurde, so mocht er wider sin clage volfuren ongeverde. Doch ist darinne usgenommen die sache, die hant und heut anriret, daz in demselben gescheen were, ongeverde, usgenomen der, dy in dem Gericht und zent gesessen sint, der man keyn verwissen sal ongeverde.

Auch ist bered von Würzburg, dy sinem uff der Graven, Hern Ritter oder Knecht Gericht geladen wurden, schriben den synen Hern von Würzburg oder dy sinen für sic und vorderten, die iren für sich den sal man dy iren auch hin heym vorwisen, were dan daz sy in demselben Gericht gesessen weren, der sal dem cleger rechtes helffen, zu den nehesten virzehen tagen uff gesworn Sceppen ungeverlich. Wer aber daz dem cleger des rechten in den nehesten virzehen tagen nit geholffen wurde, so mochte er wider sin clage

volfuren ongeverde doch ist darinne usgenumen die sache die Hant und hals anriren, daz in demselben Gericht geschen were, usgenumen der die in dem Gericht und zu ente gesessen sin, der man kein vorwissen sal ongeverde.

Auch ist gered von der Lehenschaft wegen, daz myn Here von Würzburg niman by Lebung sin Lehen hin lehen sal es sy dan mit irem willen, daz das mit recht vor usgetragen werde, daz sy im fellig worden weren, weren im aber die Lehen abgestorben da kein Lehen Erben weren, dy mag er wol Lehen, da man saget daz die lehen weren, das doch nit were, daz sal dem besizer oder sinen Erben dkeinen schaden brengen in dem rechten.

Auch ist nemlich gered daz man keines Graven, Hern, Ritter oder Knechts arme Lüte nit laden sal uff Geistlich Gericht gein Würzburg, daz myn vorgenanter Herr inne hat ongeverde, es were dan daz dy sache Geistlich were.

Auch ist bered daz myn Herre von würzburg der Graven, Hern, Ritter, Knecht einen abtrinnigen und unberechenten Lüten nit innemen noch empfangen sal ongeverde. Desglichen die vorgenante Graven, Hern, Ritter, oder Knecht myn Herr von Würzburg auch da sinen Geistlichen oder wertlichen nit innemen sullen ongeverde. Wa sich aber daz erfünde, daß daz fürbaß geschee uff beyde partye, daz sal man abe tun ongeverde.

Es ist auch uemlich gered zwischen mynen Hern von Wirzburg und den Graven und Hern in dem Lande zu Francken ab daz were, daz sy keinerley gebrechen fürbaß mer undereinander gewunnen, nach datum dis Briffes, und daz myn Herre von Wirzburg von derselben gebrechen wegen den Graven oder Hern zuspreche, welcher der were, under den Graven oder Hern, in dem Lande zu Francken dry darzu geben, und was dieselben dry oder der merertyl von denselben gebrechen wegen nit gutlich gerichten mogen, mit wissen da sullen ein fruntlich und wisses recht, umb sprechen, und wy es dy dry oder der mererteyl dan richten fruntlich oder rechtlich, da sal es genzlich by blibe und unverruckt halden werde ongeverde. Doch hat myn vorgenanter Herre von Wirzburg in disen sachen usgenomen, min gnedigen Herrn den Romischen Konig Ruprecht was er im pflichtig ist von Lehen und von Eydes wegen.

Nro. XIX.

Aus Schannats angeführter Sammlung I. Theil. p. 99.

Wir die Graven Hern, Ritter, und Knechte, die miteinander in der Einunge sint in dem Lande zu Francken ꝛc. also wier zu einem Kapitel gen Falkach an dem nehesten Sontage nach

sant Martins tage verbot und geschenden worden sin, und geheischen worden sin, also sin wir die Graven und Hern, dy zu demselben Cappitel gewest sin zu Rate und eyne worden sint und unser Eynunge die wir miteinander verschriben und gelobet haben der lenget von dem nehesten sant Bartholomeus tag der nehest kompt, nach datum dis Briffes über dry ganze Jar in der wisse und masse als hernach geschriben stet ongeverde.

Zu dem ersten haben wir sünff us uns gekorn und darzu geben an der sünff Stat, die von den angewest sin, die nuw alle sünff ader ir einer undir in macht haben, ab unser einer zu dem andern izund oder hernach icht zusprechen hette, oder gewunne daz sich in dis Einunge vorlauffen hetten, oder hernach mecht, welcher man dan undir denn sünffen claget, der sal den cleger und den, zu dem man dan cleget in den nehesten vir wochen der nach clage tage sezen in Stet, da in dan duncket, daz es beyden Partyen allergelegenst sy ongeverde. Und derselbe, der den tag sezet der sal die ander vir, die zu im beschriben sint den tag vorschriben und verbot sye dan auch dahin kumen sullen, wie dan die sünff ader der merteyl, die sache nach des Clagers zuspruch, und des dem er zusprechen antwort mit ir beyder wissen fruntlichen Richten, ader an ir wissen in einen fruntlichen Rechten scheyden ader uzsprechen daby sal es bliben ongeverde.

Were es daz einer oder mer dy in der Ei-

nunge weren, zu dem man claget, für die fünff, als in der tag geſezt were mit geverde usbliben nit kumen ader halden wolden, nach dem alſo die fünff oder der mererteyl dan zwiſchen yn geſchyden und usgeſprochen hetten, als vorgeſchriben ſtet, daß er doch von einunge und gelibnis wegen nit tun ſal, ſo ſullen fünff oder der mereteyl under in unverzogeliche dem Cleger einen offenen verſigelten Briff geben, und des bekennen ongeverde: Mocht dan der Cleger den, oder dy, die daz usgingen, als vorgeſchriben ſtet, erman mit Gericht ader an Gericht wie er moch daz mag hertun, und welche in dazu helffen wolden, die in der Einunge ſin, die mochten daz auch wol tun, und daz ſolde in an iren gelibden dy ſy dergetan haben, keinen ſchaden brengen, und alle die in der Einunge ſint, die ſullen den oder dem die des usgingen, als vorgeſchriben ſtet, wider Clagen ſin helffer und dy iren nit zulegen oder helffen ongeverde.

Were es daz clage oder ſache für die fünff keme, dy vor in der Einunge usgenumen iſt, da man von einunge wegen nicht über erkennen ſal, da durffen diſe fünff oder die hernach darüber geſezet worden nit darüber erkennen oder tag ſezen ongeverde.

Were es ab man die fünff mant umb hilff zu der kennen oder andern Lüte zuſchriben und tag zu ſetzen, die mit uns in Einunge ſint daz durffen ſie fürbaß nit tun, doch ſo ſal einer dem

andern sy habe helffen uffrecht behalden als vor in der einunge verschriben ist, ongeverde.

Auch sal man kein Cappitel mer machen als man vorgetan hat, es were dan daz die fünff oder der mererteyl derkenten, daz uns des allen grosse notdorfft were ongeverde; und dy einunge sal sust bliben und sten dy vorgeschribene Zyt ganz us in allen bunden und stücken und artickln also die vor begriffen und beschriben ist, dan usgenumen die Artickel dy in disem briff vor und nach geschriben sten. So sint dis die fünff die man izund gegeben und geforn hat der edel Diderich von Birkenbach, Mertin von Sansheym, Apel von Milz, Karl Druchses von Welburg und Ludwig von Hutten, und dise izgenante fünf sallen ein halb Jar nach datum diß briffs der — — — — — — — und getruwelichen tun in der wisse und masse, als obgeschriben stet der by den gelubden, die sie der Einunge vorgetan haben ongeverde. Und wan daz halb Jar uskumet, so sullen sie zusamen riten und ander fünff us der Einunge an ir stad kysen, und welch dan dy fünff oder der mererteyl under uns kysen und schriben, dy sullen aber einen halb Jar dernach kysen, da ab bliben, und tun in der wisse und masse als obgeschriben stet, und fürbaß aber je über ein halb Jar aber ander fünff kysen, als dicke des not geschiet die obgeschriben Zyt ganz us, ongeverde.

Were es daz der fünff einer abginge ee sy

dan andere erkoren hetten, so sullen dy oder der merteyl under den vieren einen andern us der Einunge zu in kysen, als dicke des not geschit an des abgegangen stad ongeverde. Auch sullen wir dy in der einunge sint, den fünfften von der Einunge wegen, die dan darüber gesezet sin, usrichtunge tun für zerunge und schaden als daz vor in der Einunge begriffen und vorschriben ist ongeverde.

Auch welcher under unsern Graven, Hern, Ritter und Knecht, dy in der Einunge nit lenger syn wollen, der, oder dy, solden zu den obgenanten fünffen einen riten oder mer und mit in ein redliche rechnunge tun, und was der ader die, dy daz dan wolden, schuldig bliben, es were dan von Heütgelde ader schaden, der daruff gegangen were, daz sol er von stund bezalen, als was vor uff sy gesezet ist, und sullen iren kuntlichen offen versigelten briff den fünffen geben, daz sy halden wollen, daz man sich gein Unsern Hern von Wirzburg und sinn Cappitel von einunge wegen vorschriben hat, so sullen die fünffe einer ader mer under in von unser aller wegen wider briff geben, daz er sust mit der einunge fürder mer nit zu schicken habe, und welcher under uns darinne nit lenger syn welle, und us Geistliche tun wolde, der sal daz tun hie zwischen der Heiliger dryer Konige tagen, den man nennet der obersten, der schirest kumet nach datum diß Brifes in alle der wise und maß, als obgeschriben stet, und des

in

in urkunde, so haben wir Johann Grafen zu Rinech Johannes Grafe zu Wertheim, Diderich zu Bikenbach, Diez von Tungen, der edle Mertin von Sansheym, Apel von Milz, Karl Druchses zu Wilperg und Ludwigen von Hutten unsern Insigel von unsern und der andern bete und heysse die des mit uns zu Volkag ein worden sin mit wissen gehangen an dis Briff.

Datum Anno Domini MCCCCX Tercia feria post Martini.

Nro. XX.

Aus Schannats angeführter Sammlung. I. Theil pag. 139.

Wir Johannes von Gots Gnaden Erwelter und bestetigter Bischoff zu Wirzburg tun kund an dise Brive, als wir durch die Gottliche Fürsehung zu unsern Stifft Wirzburg sin erwelt worden und uffgenomen, und also wir nach siner gelenheyt Uns darzu derfaren haben underfangen, des haben wir bisher denselben unsern Stifft in sinen Gelidern, Manne, und diner garzu ertrennet, und in mancherley Uneynigkeyt funden also daz der vil in dem jzigen unsern Stifft mit unredlicher gewalt beswert werden, und nit zu recht kumen mogen, alda billigen und eynen iglichen eyn notdorfft were, darumb der egenanten unsers Stiffts Lande und Lüte

grosse beſwerniſſe und vordurpniſſe empfangen haben, und wo das nit vorſorget wurde, were furder verſthendlich daz dann der noch grossere zu ertrennunge und uneynigkeyt geſcheen mochte, darumb daz zuvorkumen, ſin wir um guter dinge willen und Friden mit mancherley vor betrachtunge und nach Rate unſer liben andechtigen N. Techantes und Capitels des vorgenanten unſers Stifftes und auch der edlen und liben Getruwen unſir Graven, Herrn, Frien, Ritter, Knechte, Stete, Lůte und ir gemeind einig worden und überkumen und uns allen zu nuze als hernach geſchriben ſtet zu eynander vorſchriben.

Des erſten, daz wir obgeſchribener Johenns fůrbaſſer alle mantag nach eyner iglicher halb Faſten des Jare uff unſerm Sale zu Wirzburg uns Hoffgericht beſezen wollen, und ſullen, und da allen und eynem iglichen des egenanten unſers Stiffts Manne, Diner und unterſeſſen von einander rechts helffen und daz widerfaren laſſen, als er herkomen iſt, und von recht ſin ſol ongeverde.

Und zu demſelben unſern Hoffgericht die Greffen, Hern und Frien des egenanten Stiffts kumen ſullen, es were dan daz ir einer ader ir mer ader ſy alle libe ader ſchafftige not hindert, und von Ritterſchaft us iglichen Geſchlechte ader gebure dy des mit uns eyne werden, eyner ader zwene dy die redligſten darunder ſin, und welche wir dan oder unſer gewalt us den die alſo kumen

zu sulchem unsern Hofgericht zum rechten nidersizen heyssen, dy sullen daz tun und des nit versagen, und werden dy nidergesezt werden, sal sich eyn iglicher der zu dem andern zu sprechen hat, gnugen lassen, als die alle ader undir in der merteyl erkennen, ougeverde.

Welche aber under unsern und unsers Stiffts Manne, Dynern und untersessen nit fürkumen wolde, und sich an dem rechten nit lassen gnügen sundern sust mit den andern mutwillen und unrechte gewalt driben wolde, so solden und wolden wir der andern Partey getruwelich geraten und behalffen sin, daz sy by glich und by recht blibe, und auch sulche ungehorsam nach unsern vermugen straffen, darzu uns auch die egenante Graven, Hern, Frien, Ritter und Knecht getruwelichen behulffen sin sullen nach ir vermugen und sich darinne nit von uns sezen an alles geverde.

Und kemen wir dan also miteinander ader besunder von sulchen unsern straffen wegen zu krige oder zu unwillen, so sal sich uns keiner hinder den andern nit sinen noch von uns einander darynne nichte sezen, sundern entsemplichen sulchen Krig us bey einander bliben ongeverde.

Und wer auch also zu dem andern schicken ader zusprechen hette, der sal daz unsern obgenanten Johannissen erwelten zu Bischoff vorhin so lange verkindigen, daz wir das dernach den

andern zitlichen zu wissen getun mugen sich des zu verantworten.

Und wer daruber us den obgenanten Graven, Herrn, Frien, Ritter und Knechten zu dem andern geruffe ader in beschediget an libe oder an gute, den ader dy sullen wir und einander wider dy ader den behalffen sin also vorgeschriben stet, und uns auch darinne voneinander nit setzen ongeverde.

Und hetten die obgenante Greven, Hern, Frien, Ritter und Knecht mit uswendigen ichs zuschicken ader gewunnen, so solde ir keyner in unsir undir geleyt und Strassen griffen noch darinne noch daruff ymant der dise baure beschedigen, wer aber daz verbreche, darzu solden wir tun entsemptlichen daz darum straffunge geschee, als vorgeschriben stet ongeverde.

Auch sollen wir obgenanten Johannes erwelten zu Bischoff, und wir die vorgenante Graven, Hern, Frien, Ritter und Knecht einen den andern mit sinen Steten, Landen und Lüten daz sine helffen, hie behalden uffrecht getruwelichen wan er darum angerufen wurdet ongeverde.

Und were es auch, daz icht ir clage für daz obgenante unser Hoffgericht keme, das Lehen anrürte, daz sal man wissen für den Lehen-Herrn von dem daz zu Lehen ginge ongeverde.

Auch ab daz were, daz die obgenannte Graven, Hern, Frien, Ritter und Knechte ader ir

einer besunder icht zu uns vorgeschriben Johannsen erwelten zu Bischoff zu sprechen hette, oder gewunnen daz nit unser Herlichkeit antreffe, so solden wir uff den egeschribenen unsern Hoffgerichte dem aber dem gerecht werden. Und were es, daz wir ymandes von schulde wegen icht verfilen, des wir alsobalde nit wol usgerichten mochten, so mugen uns und unser Stifft die oder der dan darum pfenden, und sullen doch mit sulchen pfanden pfentlichen gebaren also pfandes recht ist ongeverde.

Gewunnen aber ymand zu unsern Thumhern ader anderen unsern Geistlichen untersessen ichtes zu sprechen ader zu schicken, oder hette den sullen wir auch des rechten vor im helffen als wir von rechtes wegen sullen ongeverde.

Gewunne aber ymand zu unsern ader unsern Greffen zu sprechen oder hette, der sal recht von im nemen vor iren Amptluten und in den Steten und den Gerichten darine sy gesessen weren, des man auch an verzug helffen sal, und were des nit en tete, und sich daran nit gnugen wolde lassen wider den oder disen sullen wir einander getruwelichen helffen und die straffen als vorgeschriben stet ongeverde.

Es sal auch unser keiner keinen by im haben, husen noch hoffen, der eygen Pferd habe, er welde in dan vorsprechen und für in antworten aber er icht tete ongeverde.

Auch sal uns keiner keinen schedlichen man husen noch hoffen, und im keinerley zulegunge tun ongeverde. Und sal auch derselben schedlichen manne keiner nit geleyt haben an keinen steten, sunder wer dem nachkeme, den sal man richten als über einen schedlichen man nach des richtes rechten ongeverde.

Es sal auch dis unser vorschribunge und überkumen uns und den obgenanten Graven, Hern, Frien, Ritter und Knechten an uns und iren Herlichkeiten und Gerichten keinen schaden brengen ongeverde.

Und wer us unsern und unsers Stifftes Mannen, Dinern und undersessen in dis uns vorgeschriben und überkumen nit bliben wolden, dy sullen und wullen wir halden für ungehorsame und die auch nit schirmen nach schuzen und nit undertedingen nach versprechen und uns der nit annemen in keine wisse ongeverde.

Ich Reinhart Vogt von Rynеck Ritter tun kunt gein allermenlichen als des Hochwurdigen Furst und Herre, Herr Johans erwelter und bestetigter zu Bischoff zu Würzburg mit sines Capitels willen und wissen und ander Graven, Hern und Frien sich vereynet haben und überkumen syn, als daz eigentlichen inne haben sulche ire brife, dy sy auch in sulcher vereinunge sin wille und darin kumen bin und gerede und gelobe ganz und getruwelichen zu halden und zu tun nach inhaldunge derselben vereynunge brive, und

dawider nit zu sin mit keyner sachen ongeverde zu urkunde.

Wir dise hernach geschribene mit Namen etc. als der Hochwürdige Fürste und Herre, unser gnediger Herre Her Johannes erwelter und bestetigter zu Bischoff zu Wirzburg mit vorhenckniſſe willen und wiſſen der Erwurdigen Herrn Tumprobests Techants und sines Capitels der obgenanten sines Stiffts mit den edlen sinen Graven, Hern und Fryen einer vereinunge und überkumunge als von sines Hofgerichtes wegen gemacht hat und überkumen ist durch andere gute ding willen, die weren und vesten sal von dem neheſten Donnerstag nach Pfingsten uff dem schirst künftig send Mertins dag, und dernach von demselben sand Martins dage die neheste dry Jar nacheinander volgende ongeverde. Bekennen wir gein allermenlich an diſen brife, daz wir in der obgenanten siner voreinunge und überkumunge mit im sinen Graven, Hern, Fryen und andern die darin sin ader noch darin kumen werden, auch sin wallen und gereden und geloben mit guten truwen alle artickel und puncte und iglichen beſunder unverbrochlichen zu haldin zu volfuren und ongeverde zu tun nach uſwiſunge und inhaldunge der brive über die egenante Vereinunge gegeben und vorſigelt zu urkund etc.

Nro. XXI.

Stadtordnung der Statt Gerolzhofen vestgesetzt von Sr. hochfürstlichen Gnaden dem Fürstbischoff Melchior von Zobel, i. J. 1546, aus der Rathsrepositur.

Ich liefere hier diese weitschichte Stadtordnung im getrengten Auszuge.

Um so manchem Unwesen und Mängeln und vorseyenden Unordnungen zu steuren wurden folgende fürstliche Vorschriften gemacht.

1. Wie der Rath besetzt soll werden.

Nur jener soll als Rathsglied gewählet werden, welcher redlich, fromm, eines ehrbaren Wesens und vor andern verständig ist.

2. Gehorsamb der Raths und Gerichtspersonen, und an welchen Tagen Rath und Gericht gehalten werden soll.

Die Rathstäge sollen an Werktägen seyn, und zu früher Zeit umb 7 Uhr sollen die Gerichtspersonen zu Gericht gehen, allda mit höchstem Fleiß aufs gerechteste urtheilen und richten. Synd Wirthe, Müller u. s. w. in den Rath genomen, und fallen solche Dinge vor, die in ihr Gewerck einschlagen, so sollen sie der Berathschlagung nicht beywohnen, als da sie vorgefordert und verlangt werden.

3. Von Annehmung und Verpflichtung beeder Burgermeistere.

Der zeitliche Amtmann und Vogt sollen nach uraltem Gebrauche jährlich 2 Personen im Rathe wählen lassen zu Burgermeistern durch die Mehrheit der Stimmen. Dise Burgermeister sollen ihrer Stelle getreulich vorstehen, und zu Ausgang des Jahrs eine vollkommne gründliche und genugsame Rechnung thuen, und das etwa übrige Geld Paar erlegen.

4. Von Ahnnehmung und Verpflichtung gemeiner Statitthorschliessern, Thorwarth und Thürneren.

Dazu sollen ernennet werden redliche fromme Männer, die vom Amtmanne oder Vogt sollen beeydiget werden. Bey Oefnung eines oder des anderen Thors nächtlicher Weile soll Erlaubniß hiezu von Vogte geholet, und Einer der Bürgermeister und Einer des Raths bey dem Eröfnen seyn.

5. Von Besatzung und Anschlag gemeiner Bürgerschaft Beethe.

Allemal über 3 Jahr, wo man die Beethe anschlägt, sollen 4 aus der inneren Statt und vier aus beeden Vorstätten, das ist, acht redliche fromme und geschickte Bürger benennet werden von Burgermeister und Rath. Nun erkieset der Rath besonders 2 aus diesen 8, und diese 8 zusammen erkiesen 2 Personen aus dem Rathe, sodann diese 4 nehmen das Beethgeschäft pflichtmäßig über sich.

6. Welche Gütter befreyet seyn sollen.

Dergleichen synd Silbergeschirr, Geschmeid, Bettgewand, darauf einer mit seinem Hausgesind selbsten lieget, auch Harnisch, währe, und die Schulden, so Einer einem andern umb erkauffte Gütere oder Erbstück auf bestimbte Zeit und Ziele zu bezahlen schuldig ist.

7. Von Einbringung der jährlichen Beethe.

Die Zeit der Einbringung soll richtig seyn, Ostern, Wallburgis, Bartholomaei und Martini. Dann einen Tag darob sitzen, auch Jedem ein Tag zwentzig Pfenning für Zehrung gegeben werden.

8. Wann Jemand Beeth zu entrichten Saumig oder widersetzlich wird.

Ein solcher soll in einen Thurn eingesperrt werden, bis er die Beeth, Zech, zugleich auch die Einsperrungs- und Atzungsköstен bezahlet hat.

9. Wie die jährliche Beethe zu Seiner Zeit verrechnet, und erleget werden soll.

Man soll keine Ausstände leiden. Wer das nicht thut, soll aus seinem eigenen Beütel darauf zahlen, ausgenommen, er müsse es beym Amtmanne oder Vogt gemeldet haben, daß man das Beeth ohnmöglich bey diesem oder jenem erheben könne.

10. Ob ein Bürger mehr dann ein Be-

haußung hette, und wie es mit den ungebauten Hofstetten soll gehalten werden.

Soviel Häuser, soviel gleiche Bürgerpflichten. Hat Einer viel Häußer, so muß er viel frohnen, wachen, etc. Ist ein Hofrieth unbebaut, und es kauft sie Einer, so soll sie nach billiger Erkenntniß der Schätzer gegeben, und er in Jahresfrist dieselbe bauen; und wenn solches in bestimbter Jahresfrist nicht beschehe, alsdann solle berührte Hofrieth zum halben Theil uns und unsern Nachkommen, und Stiffte, der andre halbe Theil gemeiner unsrer Stadt Gerolzhofen heimgefallen seyn und verbleiben.

11. Von dem Umbgeld.

Ohne es den verordneten Umbgelteren (deren wir und unser Nachkommen allwegen einen, und Bürgermeister und Rath gemelter unserer Statt den andern geben, und jeder Theil das gefallene umbgeld halb nehmen solle) gemeldet zu haben, soll Niemand Wein zapfen, auch soll das Vass visiret werden.

12. Von den Weinschreyeren.

Der Weinschreyer soll geloben, keinen Wein auszurufen, der nicht visiret, oder geeichet, und wieviel das Vass halte, verzeichnet, verspündet und verpetschiret ist. Ist das Vass leer, so soll sogleich das Umbgeld davon gegeben werden, ohne von einem frischen zu schencken.

13. Wie die offene Wirthe Umbgeld geben sollen.

Ein jeder von diesen soll allwegen in vier Wochen einmahl auf Erfoderung der Umgelderen Persöhnlich erscheinen, und ihnen bey geschwornen Eyd eigentlich und wahrhaftig berichten, wieviel er ohngefehrlich Wein mit seinen Gästen anwörden ꝛc. Wer dergleichen Verordnungen zuwider handelt, und das Umbgeld nicht gehörig giebt, und darüber erwischt wird, soll uns 5 fl. und gemeiner unserer Statt Geroltzhofen auch fünf Gulden zur Straf geben.

14. Von denen Baumeisteren und ihrem Ambte.

Zwey fromme redliche Männer sollen jährlich dazu gewählet werden, Einer aus dem Rath, und der andere aus der Gemeinde, zu gemeiner unserer Statt nutze und Frommen. Zu Ende des Jahres sollen sie eine gründliche ehrbare Rechnung darlegen, und was übrig ist, Paar erlegen.

15. Von Abthuung des besonderen Wagmeister Ambts.

Dieß Ambt soll zugleich beyden Baumeistern mit übertragen seyn.

16 Von Annehmung und Urlaubung der Bürger.

Niemand soll in unserer Statt Geroltzhofen angenommen werden als Bürger oder Bürge-

rine, er habe dann die gehörige legitimation über Stand, Vermögen ꝛc. von seiner Herrschaft mitgebracht. Will Einer Bürger werden, der nicht in unsrer Stadt gebohren ist, soll er 2 Gulden zu Bürger Recht geben. Ist aber Einer in dieser unserer Statt gebohren, oder hat ein Bürgerskind zur Ehe genommen, derselbe soll in annehmung der Burgerschaft der Pfarrkirche ein Pfund Wachs und unserm Vogt, Burgermeister und Rath ein Viertheil Wein geben; Versteht sich auch die Erbhuldigung leisten; und nur nach Ausweisung unsrer Landsordnung kann ein solcher ausser Land fortziehen oder überhaupt geurlaubet werden.

17. Von Einbringung und Verrechnung der Aembteren hinderstelliger Schulden.

Man leide kein hinderstellige Schulden, oder sogenante Retardaten. Man erlege bey der Rechnung oder Darlegung des Registers die Paare Summe, ohnangesehen, daß noch manches hinderstellige mit unter ist. Die Rubriquen in Einnehmen und Ausgeben sollen nicht mangelhaftig oder untereinander bezeichnet werden, sondern mit Accuratesse. Auf diese Landesordnung soll genau gesehen werden.

18. Besoldung gemeiner Statt Ambt trägeren.

Dem Oberburgermeister 10 fl.

Dem Unterburgermeister 8 fl.

Beethmeistern jedem 4 fl.

Umgelteren jedem fünffzehn Pfund.

Baumeistern jedem fünf fl.

Gotteshausmeistern fünf fl. beeden.

19. Von Einbringung und Verrechnung des Klag und Einlaggelds im Gericht, auch des stethen Gelds Zoll frevel Strafbuch u. s. w.

Jedes Gefäll geld, worinn es bestehen möge, soll mit seinem sonderlichen Titul mit Unterschied, item mit Benennung der Personen, auch Austruckung, wieviel ein jeder gegeben habe, und wieviel jeder Zeit gefallen sey, genau und pflichtmäßig gesammelt, berechnet, und richtig eingesendet werden. Wer darinn lasch ist, soll von seinem eignen Geld erstatten.

20. Daß die übermäßig unnothdürftig Zehrung daheim, und Mitschickung über Land eingezogen werden solle.

Die Zehrungskosten bey Besetzung und Fischung der See, Haltung des Raths und Gerichts, und andere Zehrungskösten, dergleichen sollen abgestellet seyn, in wie weit es möglich ist. Müssen Leüte z. B. geschicket werden, und so mit zehren, so sollen es solche Leüte seyn, die emsig und fürterlich ihre Geschäffte besorgen. Einer solchen Person soll des Tags nicht mehr dann zwölff Pfennig zu Lohn, und dazu ziemliche Zehrung gegeben werden.

21. Von dem jährlichen Bürgermah! zur Zeit gemeiner Stattämbter Rechnung.

An Stellbesetzungstägen sollen Amtman, Vogt, Burgermeister und Rath allein sambt dem Stadtschreiber und den beeden Stattknechten und sonst niemand mehr zwey mahl, das ist, ein einigen Tag als Morgen und Abends und nicht länger mit einander zehren mögen, doch daß solche zwey mahl nicht auf dem Rathhauß, sondern bey einem offenen Wirth angedinget und gehalten werden.

22. Von der Wirthschafft und den Zechen, so man zu Weihnachten, Faßnacht, Ostern, Wallburgis und Corporis christi hergebracht und jährlichen gehalten hat.

Dieweil von Alters herkommen, daß unser Burgermeister und Rath zu Geroltzhofen unserem Vogt und dem Schulmeister daselbst auf Weihnachten zum Christweck und die Faßnacht zu den Krapfen, und Ostern zu den Fladen, und zur Zeit, wo man um den Fluhr gerithen, auf das Rathhaus zur Zech geladen, und ihnen Wein, Weck, Krapfen und Fladen gegeben haben, lassen wir es auch dabey bleiben, doch daß nicht mehr Personen dazu gezogen werden; und was an corporis xti Tag für Personen dazu gehören; nicht mehr dann des Morgends einmahl ohne Nachzech, und kein Nachtmahl oder nichts ferners bey einen offentlichen Wirth und nicht auf dem Rathhaus gegeben werden.

23. Von dem Zechen und Wirthschaften Inhaltung des Raths und der offnen Gerichte.

Zu dergleichen Zechen soll kein Sonn- oder Feyertag verwendet werden; jedoch wenn so manche Rathsherrn und auch einige andere ehrliche Leüte um ihren Pfennig aufm Rathhauß zechen wollen, soll ihnen gestattet seyn. Ist sonst was nöthiges abzuthun mit gemeinen Statt Amtsträgern, so soll Amtmann, Vogt, beeden Burgermeister Schreiber und die Stattknecht zechfrey seyn. Nach irgend einem gehaltenen ofnen Gericht soll es obbenanten erlaubt seyn, eine ziemliche Mahlzeit frey zu nehmen, bey einem offnen Wirthe ohne alle Nachzech. Bezahlt soll sie werden von dem eingenommenen Einlaggeld. Sollte es nicht hinlänglich seyn, so soll von dem Klaggelde oder wenn alles nicht hinreicht von gemeiner Stattbusung und Strafen die Zahlung entrichtet werden.

24. Von dem Fischen gemeiner Statt See, und desselben Kösten.

Bey dem Fischen der gemeinen Statt See sollen alle unnütze Leüte wegen Irrung und Diebstahl wegbleiben, und 2 Rathsherrn zur Aufsicht gegenwärtig seyn, wobey das unnütze Essen und trinken aufgehoben wird. Beyde Rathsherrn sollen die Arten und Menge Gewicht der Fischen aufschreiben und von den Fischen den 12. Rathsherrn und den fürnemsten Amtsträgern ein geziehmendes zimliches Präsent von Fischen geben, die übrigen aber bestens verkauffen.

25.

25. Von Abschaffung und Vermeidung aller anderen Cost und Zehrung.

Ausser den erwehnten Fällen soll alle fernere Cost und Zehrung auf gemeinen Beütel abgethan seyn.

26. Von den Gotteshausmeistern, Ambtsverwaltung und jährlicher Rechnung.

Bey der Gotteshausrechnung soll es wie bey der Gemeinderechnung gehalten werden, wobey besonders die unnütze Costen und Zehrung aufgehoben seyn soll. Der Rest soll bey Schluß der Rechnung nebst Schlüsseln und Inventarium baar aufgelegt werden. Auch sollen die Pfleger mit Vorwissen des Amtmans und Vogts, wenn etwas mit Getraid zu gewinnen, bey vorhanden liegenden Geld Korn kaufen, und zum besten der Kirche in theüeren Zeiten den Armen um billigen Preis verkaufen, so daß sie nebst Unkösten allenfalls am Malter Korn neün Pfund gewinnen.

27. Von Ausgebung und haimführung der Holzlaube in gemeiner statt wälten.

Da einige bisher, wo es ihnen gefiel, Brenn- und Bauholtz nahmen, wodurch der Walt verdorben, so sollen nun die Waltmeister die Lauben von Schlag zu Schlag ordentlich austheilen, und jeder seine Laub zur rechten Zeit abhauen, und bis zum Eintrieb des Viehs der Schlag wohl gehegt werden.

28. Von Handhabung dieser Ordnung, auch Minderung Mehrung und Aenderung.

Amtmann und Vogt sollen auf die Befolgung tringen, und die widerspenstigen bestrafen, auch soll dadurch die K. Landgerichts-Ordnung vom B. Konrad gehalten werden.

Diese Ordnung wurde gegeben am Freytage nach unserer lieben frauen Lichtmeßtag und Christi unseres lieben herrn Geburth fünfzehen hundert und im sechs und vierzigsten Jahr.

III.

Die Doctor-Promotion

auf der

hohen Schule zu Würzburg,

den 12ten Julius 1798.

Allen orthodoxen und heterodoxen Theologen und Philosophen Teutschlandes gewidmet.

Wenn man einem vernünftigen Manne einen Hieb geben kann, daß er toll wird, so sehe ich nicht ein, warum man einem Tollen nicht einen sollte geben können, daß er klug wird.

Lichtenberg.

Digitized by Google

Die Doctor-Promotion auf der hohen Schule zu Würzburg, den 12ten Julius 1798. — Allen orthodoxen und heterodoxen Theologen und Philosophen Teutschlands gewidmet.

Nichts ist der Menschheit so nachtheilig, als Menschen, welche Einsichten ohne Grundsätze haben, oder die verleugnen, an die sie ihr Gewissen erinnert. Sie gleichen den wurmstichigen Früchten, deren Aeusseres verführt, und ihr Inneres Eckel erwecket. Diese Menschen sind durchaus gefährlich, wenn sie Geist genug haben, durch glänzende Sophismen empörende Irrthümer zu entwickeln.

S. die Anmerk. über Nikolai.

Die Philosophie — sagt Maimon — ist ein weitläufiges republikanisches Reich, das allen, die darinn sich anzubauen Lust haben, offen steht. Die Statthaftigkeit dieses Satzes ergiebt sich sowohl aus dem Begriffe der Philosophie als aus dem Zeugnisse der Geschichte.

Die Philosophie ist nicht etwa ein schlechthin geschlossenes Ganze, eine Wissenschaft, die nun einmal da ist, unveränderlich bleibt, zu der nichts mehr hinzugefügt, oder von der nichts mehr hinweggenommen werden kann. Sie arbeitet hin auf die Erreichung eines Zweckes, oder auf die Lösung und Beantwortung der Frage: Welches ist der Grund des Systems der von dem Gefühle der Nothwendigkeit begleiteten Vorstellungen, und dieses Gefühls der Nothwendigkeit selbst? — Die Beantwortung dieser wichtigen Frage, ist ausschlüssig das Object jeder Philosophie, und das Problem, welches sich jeder, der Philosoph seyn will, vorlegen muß. Philosophie ist also ein Mittel, ein Vehikel zu Etwas von ihr verschiedenem, sie ist nicht Selbstzweck; sie kann auf Richtigkeit und billiges Lob mehr oder weniger Anspruch machen, je nachdem sie der richtigen Beantwortung dieser Frage entweder mehr oder weniger sich nähert. Das Object, die Aufgabe und das Problem der Philosophie ist also festgesetzt, bestimmt, und fixirt. Das End des Strebens nach diesem Festgesetzten, die vollständige Lösung und Beantwortung desselben, ist auch das End der Philosophie. Zwar sind (und das ist nothwendig) gewisse Formen und Gesetze bestimmt, wornach sich das Philosophiren nothwendig richten muß. Diese Gesetze sind selbst wieder Resultate der Philosophie, finden aber ihre Bestättigung

in dem Sinne des gemeinen Menschenverstandes so gut, als in dem Ausspruche der Vernunft. Es darf und muß jeder hier nach seinem besten Wissen verfahren, um die Wahrheit, das höchste Interesse der Vernunft, aufzuspüren; Verstattung völliger Freiheit im Denken und Philosophiren, im Prüfen und Reflectiren ist nothwendig, um Wahrheit zu finden und zu erkennen. Entweder giebt es für Niemand eine Wahrheit, oder es ist für uns Wahrheit nur durch Freiheit in unserm Denken. Die Maxime: über einen Gegenstand nicht frey zu denken, weil er zu heilig, oder irgend einem geadelten Systeme zuwider ist, ist dem Geiste der Philosophie ganz entgegen. Aber das Richten nach den bestimmten Gesetzen des Denkens, hebt denn doch die Freiheit im Philosophiren nicht auf. Sich nicht nach ihnen richten wollen, wäre eben so viel, als nicht philosophiren wollen. Wie es einem da glückt, entscheidet nur die Beschaffenheit des Genies und Fleißes desjenigen, welcher sich dem Selbstdenken gewidmet. Wer also verlassen von ursprünglicher Geisteskraft, in der Philosophie auf Nachbeterei verlegen, die Resultate anderer nur durch langweilige Analysen hin und wieder kauen will, um auf irgend eine Art von bloßen Handarbeiten, niederen Verdiensten und von Brod-Erwerb sich so ziemlich bequem fortzubringen, ist nichts weniger, als ein Philosoph. Es ist besser geirrt, Irrthümer erzeugt, die Wahrheit ver-

fehlt, oder entstellt, einzelne Untersuchungen verkehrt und verwirrt zu haben, als die Freiheit im Denken und Philosophiren, es sey auf was immer für eine Art, nicht zu gebrauchen. Der Idealismus, wie der Dogmatismus — die zwey in der Philosophie nur möglichen Systeme — so sehr sie sich von einander unterscheiden, und einander entgegengesetzt sind, sind doch beyde Philosophie. Die Freiheit liegt ihrem ursprünglichen Entstehen zwar zum Grunde, aber in der Ausführung und Bildung, bekommen beyde andere Richtungen, und man entfernte sich manchsmal da am weitesten vom Ziele, wo man ihm am nächsten zu seyn entweder glaubte, oder hätte seyn sollen. Da schon die Philosophie ein Freistaat ist, der seine Cultur und Pflege von dem freien Geiste des Menschen erwartet, die Freiheit aber, nach Gestalt der Umstände und der Subjecte, verschiedener Richtungen fähig ist, so ergiebt sich daraus, daß die Wahl einer bestimmten Philosophie davon abhange, was man für ein Mensch ist. — So wie das Volk durch fremde Mächte nicht gehindert werden darf, sich selbst eine bürgerliche Verfassung zu geben *), wie es diese bey sich für gut findet, eben so ist,

*) Vergl. z. B. Erhard Ueber das Recht des Volks zu einer Revolution. Jena. — Allgemeine Grundsätze des Völker-Rechts. Herausgegeben von F. W. Baur. Bremen und Lübeck.

und muß auch im Freistaate der Philosophie jedem Mitgliede zugelassen seyn, Revolutionen zu beginnen, neue Systeme aufzuführen, das alte in seiner Richtigkeit und Unstatthaftigkeit zu zeigen, neue und noch unerhörte Erfindungen zu machen, wie nämlich jeder seines Wissens so etwas für das beste hält. Aber, — man hüte sich hier, Sektirerei zu affektiren, einen Anhang von blinden Nachbeterr und unmündigen Kleinen sich zu erwerben, die Philosophie, welche man lehrt, in allerhand Schulen und Seckten zu theilen, nach den Namen großer Männer, oder, — wie man sie heißt, — philosophischer Genien zu benennen, wo es dann Parthien giebt, Zwitracht und Verfolgungssucht entsteht, ein Troß dahin, ein anderer dorthin sich schlägt; wodurch nothwendiger Weise die Wahrheit wenig geachtet wird, und verlohren gehen muß.

Revolutionen in dem republikanischen Reiche der Philosophie, haben sich in dem achtzehnten Jahrhunderte bey uns Deutschen genug gezeigt. Ein Zeichen wie frey und ungehindert man in der Philosophie denken und forschen kann. Die grösten Geister, welche sich mit Aufsuchung der Wahrheit recht ernstlich befaßten, und es nicht nur weit darinn brachten, sondern auch neue Ansichten und Systeme vorkehrten und entspannen, sind unstreitig: Kant, Reinhold, Fichte, Abicht u. s. w. Lauter Männer von entschiedenen Talenten, von philosophischem

Scharfblicke, und warmen Eifer für das Interesse der Wahrheit.

Der große Kant bahnte allen nachfolgenden den Weg, und weckte und leitete sie bald mehr, bald weniger zu eigenen Erfindungen. Die Kritik der reinen Vernunft ist das Buch, worinn eigentlich die Resultate, für deren Erhaltung er einen großen Theil seines Lebens widmete, enthalten sind, worin er allen vorher gegangenen Werken und Systemen den Krieg ankündigte, genau und scharf, wie zuvor noch nie geschehen, die Grenzen des menschlichen Erkenntnißvermögens bestimmte, um die Frage allgemein gültig zu lösen: Wie sind synthetische Sätze a priori möglich?

Aus Reinholden konnte man recht gut die Bedingungen nehmen, wodurch sich Kants Kritik leichter und besser verstehen ließ. Jener stellte sich auf einen allgemeinern Standpunkt, als Kant, da er eine Theorie des menschlichen Vorstellungsvermögens, Kant aber nur die Analyse des Erkenntnißvermögens zum Gegenstande seiner philosophischen Untersuchungen machte.

Was Fichte betrifft, so führte er ein eigenes strenges Gebäude, unter dem Namen: Wissenschaftslehre, auf, das allen nur möglichen Wissenschaften zu Grunde liegen muß, aus der lebhaften Ueberzeugung, daß dem be-

rühmten Kant das Vorhaben, die Denkart des Zeitalters über Philosophie, und mit ihr über alle Wissenschaften umzustimmen, ganz mislungen sey; da kein einziger unter seinen vielen Nachfolgern oder Nachbetern ihn recht verstanden hat.

Fichtes System ist gar nicht verschieden von dem Kantischen, es enthält nach seinem eigenen Zeugnisse, die nehmliche Ansicht der Hauptsachen und Grundsätze; nur der Form und dem Verfahren nach weicht es ab von der Kantischen Darstellung, und ist von dieser gänzlich unabhängig. Da jede Lehre lediglich in ihrem Zusammenhange verstanden, begriffen und erklärt werden kann, so ist die Erklärung des Fichteischen Systems, aus dem Kantischen gar nicht herzuholen, und dieses ist nicht der Schlüssel zum Verständnisse des erstern. Der Unterschied beyder Systeme liegt, — wie ich schon sagte, — nur in der Form, Methode, und in der Darstellung. In der Fichteischen Philosophie geht alles hinaus auf Production, Selbstthätigkeit, auf Leiden und Thätigseyn; es bezieht sich alles nur auf das denkende Subject als solches, welches jeder in sich hervorrufen und anschauen muß; alles ist da handelnd, lebend, und auf die lebendige Thätigkeit wird in dem Handeln des Denkens reflektiret. In der Kantischen Philosophie ist es eben ganz umgekehrt: nicht alles geht hinaus auf das subjective, sondern auf das

objective; nicht auf das Selbstdenken, sondern auf das Vorstellen des gedachten und gesetzten; es ist hier alles bleibend, unveränderlich, eine einmal und für immer fixirte Objecten-Aufstellung, die nicht so, wie sie dastehen, durchs Denken da sind, sondern als solche erst die Bedingungen des Denkens selbst sind. Vom Fichte wird die ursprüngliche Synthesis des Denkens in der ursprünglichen Synthesis einer Thathandlung des Denkens aufgefaßt, und die Gesetze des Denkens werden nicht objectiv, von einem Vorgestellten abstrahirt und abgeleitet. Bey ihm ist die höchste Synthesis und Einheit, und er steht weit über Kant, der nur etwas aus dem großen Umfange dessen, womit sich jener beschäftigte, herausnahm, und es bearbeitete. Selbst die Kritik der reinen Vernunft bekam erst von der Wissenschafts-Lehre den Charakter einer Wissenschaft, und wurde durch sie begründet.

Abicht, ein Mann von großem Scharfsinn und noch jung an Jahren, hat sein System, wie mich dünket, noch nicht so in seinem Umfange ausgedehnt, daß man seinen ganzen Plan und seine Hauptzüge wohl leicht und deutlich hier angeben könnte; und zu dem ist dasselbe auch nicht so ausgezeichnet, noch in seinem Wesen und Gehalte von den übrigen bestehenden Systemen so sehr verschieden, als es die genannten sind. Das Werk, worin er sich erst wieder

als einen wahren Selbstdenker gezeiget hat, heißt: Revidirende Kritik der speculativen Vernunft.

Einem Systeme nur so gerade hin Gehorsam schwören, ist eines Philosophen höchst unwürdig, lähmt die menschliche Denkkraft, reizt zur Faulheit, und bringt den Geist ums Leben. Indeß kann freylich nicht Jeder ein eigenes System erfinden, aufführen, und erhärten: Aber das soll eben auch nicht seyn; nur prüfen, denken, vergleichen und reflectiren soll man, damit man mit einer Selbstmacht des wahren und Guten sich bemächtige, auf dessen Besitz jeder Sterbliche stolz seyn darf.

Diese kurze Einleitung über Philosophie und die verschiedenen Systeme unserer bekanntesten und berühmtesten Männer, kann verschiedenen meiner Leser, die mit dem Geiste ihrer Schriften nicht so vertraut sind, in ihr philosophisches Geisteskämmerlein, etwas mehr Licht verbreiten. — Und in wie ferne nun unsere, hier in dieser philosophisch-theologischen Doctor-Geschichte, auftretende Philosophen, als strenge oder abweichende Bekenner von irgend einem Systeme dieser grosen Männer abweichen, selbst prüfen, denken, vergleichen und reflectiren, werden ihre Abhandlungen beweisen, die sie coram populo ablasen. Der Eingeweihte in das Heiligthum der Philosophie prüfe dann selbst, und beurtheile in wie ferne ich in meiner Geschichterzählung

Recht habe, oder Unrecht thue. — Bevor ich aber das Ceremonielle der Promotion beschreibe, wird es nothwendig seyn, und hier am schicklichsten Orte stehen, noch einen Blick auf das Benehmen mancher Gelehrten zu werfen.

Es ist wunderbar, wie sich einige Gelehrte von hier, deren Geistesproducte auf irgend einer ihrer schwachen Seiten sind angegriffen worden, gebehrden, nicht sowohl um den Ungrund des Tadels, der ihr Werk traf, darzuthun, — Nein! — (denn nur entfernter Weise einzugestehen, daß sie eines Irthums fähig hätten seyn können, wäre schon gegen den Charakter ihrer Gelehrsamkeit) sondern nur um den Tollkühnen Kritikaster, wie sie ihn zu nennen belieben, zu entdecken, und ihn mit der Geisel ihres gereitzten Wissens vor dem ganzen Publikum den grosen unverzeihlichen Fehler vorzurücken, daß er es gewagt hat, Männern, die ihre Meinungen für Orakelsprüche, für das non plus ultra des menschlichen Wissens gehalten wissen wollen, — ungescheut die Wahrheit zu sagen. Um so auffallender ist es, wenn dieß (wie es die Redaction unserer gelehrten Zeitung documentiren kann) von Männern geschieht, die es sich so gerne ins Ohr sagen lassen, ihr allumfassender Geist habe sie über die gewöhnliche Menschensphäre erhoben. Diese ehemals gewesenen Superlativen Herren legten es nirgends wo mehr, als bey dergleichen Vorfällen an den Tag,

daß sie gebrechlich wie andere Adamskinder, ebenfalls am Eigendünkel, wie am Eigennutze krank liegen. Wenn in einer gelehrten Sache zu erweisen ist, ob der Tadel gegründet, oder ungegründet sey, was mag man sich doch wohl dabey um die Person des Tadlers bekümmern? Nicht er, seine Meinungen müssen bestritten, nicht er, seine Behauptungen müssen verworfen werden. Bloße Theoretiker haben der Menschheit noch wenig genützt. Die Anwendung der Philosophie auf das Menschenleben muß erst ihren Werth erhöhen und befestigen; und die Frage, wo mit dieser Anwendung anzufangen sey, ist schon längst gemacht und beantwortet worden.

Wenn das, was ich bisher gesagt habe, Wahrheit ist, so habe ich (zur Ehre derjenigen sey es gesagt, deren Wünsche zu befriedigen mir durch ein Ungefähr das Glück zu Theil wurde) weder spitzfindige Auslegungen, noch den Vorwurf der Verläumdung zu befürchten. Wahrheit bey der Verläumdung öffentlicher Verhältnisse kann nie Verläumdung heißen, so lange sie in den, ihr von eben diesen Verhältnissen vorgesteckten Schranken bleibt. Jeder vernünftige deutet nur dann auf sich, wenn er sich wirklich etwas vorzuwerfen hat, und ausserdem wäre es Thorheit, Züge seines Charakters da finden wollen, wo sie nicht sind. Wenigstens verdiente der ausgelacht zu werden, der seiner Lehrsätze

wegen verfolgt, oder etwa seiner Stelle entsetzet, sich darum für einen Grotius, Wolf, Kant, Fichte halten wollte.

Und nun zur Hauptsache selbst, der ich auch darum diesen langen Eingang vorausgeschickt habe, weil sie die hitzigsten Debatten unter unsern Herrn Theologen und Philosophen veranlaßt hatte. Erstere, namentlich die Doctores Theologiae glaubten um so mehr Recht zu haben, weil sie sich (wie sie haarscharf bewiesen) von jeher in dem Rufe der Grundpfeiler der Wahrheit erhielten, deren Depot aber sonst nirgends, als bey ihnen anzutreffen ist. Ich, — als ein orthodoxer Mann, vom alten Schrott und Korn, der es mit einem Vertheidiger der Wahrheit, aus den Zeiten eines Huß, aber nur nicht mit diesem Ketzer selbst, den man aber auch verdienter Maßen auf den Scheiterhaufen setzte, um sein erloschenes Feuer für dieselbe wieder zu entzünden, aufzunehmen waget, und sich seines Sieges gewiß ist, empfand deswegen ein solches Vergnügen, als ich die lange erwünschte Nachricht hörte, daß nun einmal wieder Doctores Theologiae gemacht werden sollten, daß ich allen Unglaubigen zu Nutz und Frommen bekennen muß, nie einen solchen übernatürlichen Einfluß von Tröstungen verspürt zu haben. — — — Freylich kann bey Tausend, und abermal Tausenden der gleiche Fall nicht eintreten; allein ich weiß auch, daß bey ihnen und mir nicht gleiches

Intereſſe für die von jeher beſtandene Orthodoxie gegenwärtig iſt; denn ſie werden von dem herrſchenden Geiſte der Zeit — ich hätte bald geſagt des T*** mit fortgeriſſen, — ich im Gegentheile halte mich an die beſeeligenden Lehren meiner Väter und Urgroßväter, die insgeſamt geſcheitere Leute waren, als alle jetzige Freygeiſter zuſammengenommen nicht ſind, und nicht ſeyn können, weil ihnen der Beyſtand des heiligen Geiſtes, der nach dem ausdrücklichen Ausſpruche der Schrift, in keine unreine Seele kommt, ermangelt. — Doch Spaß, oder Ernſt bey Seite (wie man es nehmen will). — Als ich daher — DIE XII IVLII, auf einem ſehr großen Anſchlagezettel an der *Almae Univerſitatis* las, daß jetzt eine groſe Feyerlichkeit vor ſich gehen ſollte, die man nur zu lange nicht mehr geſehen hatte, ſo begab ich mich ſtracks in den groſen akademiſchen Hörſaale, um da dem gelehrten koſtſpieligen Spectakel beyzuwohnen. Mein guter Genius placirte mich gerade zu einem Manne, den eben das Bedürfniß, als mich, an dieſen Freudenort getrieben hatte. Lange betrachtete ich dieſen Ehren-Mann; er hatte ſo etwas gar nicht Gemeines in ſeiner Phyſiognomie, und ich wette Zehn an Eins, Lavater hätte es gleich errathen, er müſſe ein ächteifriger orthodoxer Mann ſeyn. Allein beſtimmt konnte ich dieſes noch nicht wiſſen. Ein freundlicher Knix mit einem bon jour vermiſcht, und einem gefälligen: nehmen Sie Platz, war ſeine Anrede. —

Er. Seitdem ich Rom und Padua verließ, — in Padua sah' ich das letztemal, daß man Doctoren der Theologie creirte — und mich nun hier befinde, hatte ich das Glück nicht, einer, derley Feyerlichkeiten beyzuwohnen. Ich dachte so für mich, Religion muß hier nicht wenig gesunken seyn, und bedauerte, daß ich nicht in Rom geblieben, um meine alten morschen Gebeine in die Erde legen zu lassen, wo der H. H. Aposteln Peter und Paul ihre hingeleget sind.

So sprach dieser ehrwürdige alte Doctor Paduanus, setzte aber gleich bey, wie ehemals Simeon. „O Herr! nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren, denn meine Augen haben dieses Heil auch hier gesehen!" — In Rom hätte ichs nimmer mehr erlebt, wo man jetzt so verdammten Unsinn und Aberglauben mit der verfluchten Göttinn Vernunft treibt! —

Mit einem Blick gegen Himmel, ließ er einen Seufzer — „Ja! Ja! du feine Vernunft! —"

Auf einmal — ich konnte mich ärgern, daß ich vor Zorne hätte barsten mögen — entstand ein fürchterliches Getöse und Drängen, mein frommer Nachbar redete in seinem heiligen Eifer noch immer fort; aber seine Stimme war zu schwach, ich verstand ihn nicht mehr, und das Schmettern der Trompeten und Pauken benahm mir die Lust, ihn ferner anzuhören.

Ich sah mich um, und im Anzuge waren die neuen Doctoren. Eine schwarzgekleidete Maschine von vier Schuhen Höhe, und Zwey und einem viertel Schuhe Breite, mit Talar, einer großen Quadrat-Peruque, und einem hölzernen übersilberten Tremmel machte die Avantgarde. Ich erkannte in ihm sogleich den grosen Ciceronianer, oder Pedell der Universität. Das Centrum commandirte

„Herr Franz Berg, der Philosophie und Theologie Doctor, öffentl. ordentlicher Lehrer der Kirchengeschichte, und Canonicus im Kollegiat-Stifte Neumünster,"

als Promotor. Ein Mann von kleiner Statur, der übrigens als der erste Kopf und Denker der fränkischen gelehrten Welt genannt wird, und den man mir als einen tiefen Kenner und Vertheidiger der kritischen Philosophie schilderte. — Dieser Herr nahm wie natürlich seinen Platz in der Mitte. Der Nachtrab und seine Reserve bestand in

Nro. I. Herrn G. M. Bergold, Doctor der Philosophie, und der Dogmatick ord. öffentl. Lehrer.

Nro. II. Herrn A. A. Ehlen, der Philosophie Doctor, Consistorial-Rath und Hofkaplan.

Nro. III. Herrn J. Straßberger, der Philosophis Doctor, der Experimentalphysick öf-

sentl. ordentl. Lehrer, und Regent des adelichen Seminars zum h. Kilian.

Nro. IV. Herrn A. Metz, der Philosophie Doctor und derselben ordentl. öffentl. Lehrer, endlich in

Nro. V. Herrn A. Greß, der Philosophie Doctor, Subregent im Seminar zum guten Hirten, und Actuar bey der h. Kilians Brüderschaft.

Diese schwenkten sich rechts und links en Fronte auf. — Einige Escadronen von der schweren Reuterey der übrigen vier Facultäten deckten links den Zug. Rechts war das Hauptquartier vom Prokanzler. — Die schwere Artillerie und Bagage war ruckwärts postiret. Der ganze Saal war gefüllt mit Menschen, als Trivialisten und Candidaten der Philosophie, Schullehrer und Juristen, Theologen und Bauern, Gelehrten uhd Notaren, Medicinern und Bart-Philosophen, Geheimen Räthen und Vikarieren, Domherrn und Kaplänen, Kapuzinern und Mönchen, Musikanten und Schurranten, — kurz, Alles war zugegen, um für das rare Geld der neu zu creirenden Doctoren der Theologie, heishungerig etwas Gelehrtes zu verschlucken, oder ihr Trommelfell von der wohlbesetzten Musik erschüttern zu lassen; und diese behagte mir dann auch so ziemlich. Nur hätte ich nach der ersten Simphonie noch etwas erwartet, das mir wesentlich gewesen zu seyn scheinet: nämlich, an-

ſtatt daß der Hr. Promotor ex abrupto anfieng: Auditores ſpectatiſſimi etc. omnium ordinum viri etc. hätte ich zuerſt bey ſo einem religiöſen Akt ein *Veni creator ſpiritus*, angeſtimmt. — Allein dieſer löbliche Gebrauch, den man ſonſt hoch hielt und mit Recht — ſchon ein Heyde ſagt: a deo immortali rerum capienda primordia — unterblieb hier völlig. — Hm! dachte ich, baut auch zuviel auf eigene Kräfte, will nur ſehen, was am Ende noch werden wird! heißt es doch: Ich will euch den Geiſt der Wahrheit geben, der wird euch alle Wahrheit lehren; — und ungebethen kömmt er doch einmal gewiß nicht. Unterdeſſen ich in dieſe frommen Betrachtungen vertieft war, hatte der Hr. Promotor ſeine Complimente an die H. H. Auditores, die gewiß auch für mich gegolten haben, beendiget, und ich ſah nur noch das Winken mit dem weiſen Sacktuche für die Muſikanten, und hörte die Worte: paulisper animos recreate! worauf ſie ſich ſogleich in Bewegung ſetzten, und eine andächtige Symphonie fiedelten. Ich glaube es war der Pſalm Miſerere in Muſik geſetzt, und meinte, dieſe ſollte für das Veni creator gelten, worauf ich wieder anfieng, Muth wegen des guten Ausganges der Sache zu ſchöpfen.

Unterdeſſen hatte mein Nachbar, den ich bis hieher gar nicht beobachtet hatte, den Ankündigungs-Zettel, welche der Pedel unter den

Worten „*unus post alter*“ unter die Zuhörer und Zuschauer vertheilt hatte, vor sich, und schien mir seine Glossas darüber zu machen. Ein Rippenstoß, den er mir ganz unsanft beybrachte, zwang mich auf ihn zu achten, und ich erwartete ängstlich seine Bemerkungen.

Er. Lesen Sie, was das für eine infame kützliche Aufgabe und sonderbare Frage *) ist.

Quas in christianae religionis cultu et expositione mutationes criticae philosophiae studium effecerit, quaestionibus inauguralibus explanabitur.

Ich lachte im Herzen darüber, und nahm mir gleich vor recht orthodox gegen ihn zu seyn. Nun denn, — sagte ich — versprechen Sie sich nicht etwas schönes zu hören? Die kri-

---

*) In der Summa Theologiae eines Abälards, Petrus Lamberdus, Thomas von Aquino, Johanns Duns Scotus, Alexander Habes, Alberts des Grosen, Bonaventura ꝛc. findet man genug Aufgaben zu Fragen, die vielleicht allerdings in den Kram meines ehrwürdigen Nachbars, und vieler anwesenden Tartüffe würden gepaßt haben. Besonders die theologischen Fragen eines Thomas, die gleich zwecklos und schädlich, und die man ohne zu erröthen oder zu lachen nicht lesen kann. M. l. hierüber Tom. XXIV. Op. p. 19 et seq. Meiners historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen der Gesetze und Gewerbe, des Handels und der Re-

tische Philosophie hat einen so entschiedenen Einfluß auf alle Theile des menschlichen Wissens, daß nichts anderes, als eine wohlthätige Reform in der Theologie durch dieselbe zu erwarten steht.

Er. Schamerdiener! Ey was kritische Philosophie! wohlthätige Reform in der Theologie! sie hat keinen größern Rang, als jede andere Philosophie eben auch! diese mußte sich von jeher glücklich schätzen, eine Dienstmagd der Theologie seyn zu dürfen; aber, verzeihen Sie mir die Frage: Wer ist der Stifter dieser beschrienen Philosophie, wodurch unsere Buben so verdorben werden? Wie heißt er?

Ich. Ein Königsberger Philosoph; ein alter Mann von ausserordentlichen Geistesgaben, von unerreichbarem Scharfsinne, und —

---

ligion u. s. w. III. Band — *Erasmus* seine Annot. ad nov. test. 1 Thimoth. 1. verglichen mit seinem Encomium Moriae p. 222. Edit. Basil. 1780. Z. B. folgende Fragen über die Gewalt des Pabstes mögen hinreichend seyn. Frage. Hat der Pabst eben so grose Gewalt als Petrus? — Kann er den Engeln befehlen, oder das ganze Fegfeuer aufheben? — Ist er ein bloser Mensch, oder gleichsam Gott? — Nimmt er an beyden Naturen mit Christo Theil? — Ist er gnädiger als Christus, da man von dem letzten nicht liset, daß er eine Seele aus dem Fegfeuer befreyt habe? u. s. w.

Er. Ein Lutheraner (fiel er mir hastig in die Rede) nun mag ich vollends nichts von dem Einflusse hören, den diese lutherische Philosophie auf unsere christkatholische Religion hat: Wer nicht in unserer Kirche ist, hat die Wahrheit nicht.

Ich. Ich bitte sehr! Sie sind zu streng! Sagen Sie mir, was ist Wahrheit?

Er. Alles das, was unsere Kirche lehrt.

Ich. Diese Antwort ist die wurmstichigste, sie wird Niemand befriedigen.

Er. Nicht? — Auch Sie nicht? So betrog ich mich in meiner Erwartung von Ihnen.

Ich. Nein! Lieber Herr! betrogen sollen Sie sich nicht haben, ich wollte Ihnen nur sagen, wie andere sprechen, nicht wie ich denke. — Richtig! wir sind ganz einig, ich merke es zu deutlich, daß Sie ganz mein Mann sind; was ich sagte, sind Lehren dieser Philosophie, die ich eben so sehr, als Sie es scheinen, mißverstanden, verabscheue. Wir sind also, was unsere Ueberzeugungen betrifft, nach einem Schlage. Nicht wahr?

Er. Gewiß, und wohlgemerkt, wenn wir Geistliche nicht zusammen halten, so werden uns bald die lutherischen Philosophen um Hab und Gut bringen. Man hätte also meines Erachtens gescheiter gethan, wenn man eine theologische

Frage gegen die jetzigen Ketzereien statt dieses philosophischen Quarks aufgeworfen, und abgehandelt hätte.

Ich. Bravo! Wohl wahr: dieß hätte sich nach dem Urtheile der Sachverständigsten Männer geziemet, ein Thema aus der Theologie vorzulegen.

Er. Der Sterne's Kopf! (so nannte er den Herrn Promotor) Seine sieben Sachen werden doch wieder in nichts Anderem bestehen, als in einem gelehrten Galimathias. —

Ich. Um Sie zu besänftigen, hätte der hochwürdige Herr Promotor hier eine Probe seiner Kirchen-Geschichts-Kenntnisse um so eher an den Tag legen können, da er seit seiner mehrjährigen Professur noch nichts in seinem Fache von Bedeutung geleistet hat? Nicht wahr?

Er. Wahrhaftig! Sie haben Recht! aber! — unter uns gesagt, — in diesem Fache, ist er über die Lutheraner selbst; und sonst hörte man von ihm in öffentlichen Auftritten nichts, als von kritischer Philosophie, — und in Gesellschaften von Frankreichs Revolution sprechen. Darinn will er sich zum Ritter schlagen lassen. — Sub rosa will ich Ihnen etwas anvertrauen. Man hat mich zuverlässig versichert, daß dieser Kreutzkopf mit noch einigen geschickten Theologen, und Juristen, einem gewissen Manne Ar-

heiten lieferten, die dieser dann für die Seinigen erscheinen läßt, oder, um mich deutlicher zu machen, man sucht und benutzt die Vorschläge, Relationen, Aufsätze dieser Männer, und läßt jeden in dem süßen Wahn, daß er allein der Hahn im Korbe sey. Auf diese Art sind sie zusammen, — freylich in entgegengesetzter Denkart — im Kleinen, was Sieyes im Großen ist; sie legen gleich jenem die Polster, die der Andere verschießt *). Verstehen Sie mich? Auf diese Art kann der Schmousser im Hospitale auch noch ein großer Mann werden!

Ich. Ich muste von Herzen lachen, und staunte nicht wenig, daß dieser alte Herr in die Geheimnisse so eingeweihet ist. Aber was hätten Sie denn für eine Frage aus der Theologie vorgeschlagen?

Er. Hm! Hm! er gab keine Antwort.

Ich. Gut, allem Anscheine nach giebt die aufgestellte Frage zu Streitigkeiten Anlaß, denn wenige philosophische und theologische Disputationen endigten sich je ohne Streitigkeiten. Diesemnach hätte ich über jenes sinnreiche Gleichniß eines berühmten Mahlers ein Thema gemacht, das gewiß recht Theologisch geworden wäre, und weswegen eben jetzt noch täglich von den Theologen gestritten wird.

---

*) Hos ego fillolos feui, tulit alter honores. —

Er. Und wie lautet dieses?

Ich. Schon zum Voraus überzeugt, daß jetzt unser geschlossenes Kartell aufgehoben würde, erzählte ich ihm folgenden Traum *): „Es däuchte dem Mahler im Traume, als würde er an die Pforten des Paradieses versetzet. Der erste Gegenstand der ihm in die Augen fiel, war ein ehrwürdiger Greis. An seinen Schlüsseln, an seinem kahlen Kopfe, und an seinem langen Barte sah er, daß es der heilige Petrus war. Der Apostel saß auf der Schwelle der Thüre

---

*) J. H. Voß erzählt dieses Mährlein in seinen Idyllen sehr schön auf folgende Art:

Einsmals kam ein Todter aus Mainz an die Pforte des Himmels,
Poltert' und rief: Macht auf! da schaute der heilige Petrus
Aus der leise geöffneten Thür', und fragte: Wer bist du?
Trotzig erwiederte jener, den Ablaßzettel erhebend:
Ich? ein katholischer Christ, des allein heilbringenden Glaubens!
Setze dich dort auf die Bank! antwortete Petrus verschließend.
Hierauf kam ein Todter aus Zürch an die Pforte des Himmels,
Poltert' und rief: Macht auf! Wer bist du? fragte der Jünger.
Ich? ein kalvinischer Christ, des allein heilbringenden Glaubens!
Dort auf die Bank! rief Petrus. Da kam auch ein Todter aus Hamburg.

zum Himmel. Es kamen eine Menge Leute zu ihm. Der Erste, der sich meldete, war ein Katholik. Ich bin meines Lebens — meldete er ihm — andächtig, und doch ein ziemlich ehrlicher Mann gewesen. — So geh' nur hinein, antwortete ihm der Heilige, und setze dich auf die Bank der Katholiken. Darauf kam ein Reformirter, der ihm gleiches Ansuchen that; er bekam auch gleiche Antwort: „setze dich unter die Reformirten" sagte der Heilige. — (Hier verzerrte mein Herr Nachbar schon sein Gesicht in verdrüßliche Falten.) Lassen Sie es gut

---

Poltert' und rief: Macht auf! Wer bist du? fragte der Jünger.
Ich? ein lutherischer Christ, des allein heilbringenden Glaubens!
Dort auf die Bank! rief Petrus. Nun fassen sie, schauten bewundernd
Sonne und Mond' und Stern' in harmonischen Tanz, und vernahmen
Harfentön' und Gesäng' und athmeten Düfte des Himmels;
Und ihr Herz ward entzückt zum hellen Gesang: „Wir glauben
„All' an Einen Gott!" da mit Einmal sprangen die Flügel
Rauschend auf, daß umher von des Himmels Glanze der Aether
Leuchtete. Petrus erschien, und sprach mit freundlichem Lächeln:
Habt ihr euch nun besonnen, ihr thörichten Kinder? So kommt denn u. s. w.

seyn, sagte ich, es ist ja nur ein Traum, und dazu von einem Mahler. (Daß Helvetius diesen Traum beschreibt, davon getraute ich ihm gar nichts zu sagen.) Er ist angenehm zu hören, und wir werden uns schon wieder vereinigen. — Also weiter: „Hernach kamen Kaufleute aus Smyrna, aus Bagdad, aus Balsora u. s. w. Sie waren Muselmänner, waren immer tugendhafte Leute gewesen, und der heilige Petrus hieß ihnen, sich zu den Muselmännern zu setzen. Endlich kam auch ein Ungläubiger. „Was für einer Secte bist du zugethan?" fragte der Apostel. Ich? Gnädiger Herr! — Keiner, war die Antwort; jedoch bin ich immer ein ehrlicher Mann gewesen. „Du kannst also nur hereinkommen" erwiederte Petrus. „Aber, wo soll ich dich hinthun? Lese dir selbst einen Platz aus; setze dich zu denen, die dir am vernünftigsten vorkommen."

Ganz betäubt, sprachlos, ohne klug werden zu können, zu welcher Sekte ich gehören mag, sah er mich von Oben bis unten an. Ich half ihm aber bald aus seinem Zweifel, und legte meine heilige lästige Maske ab; ich sagte ihm sodann meine wahre Gesinnung über die vorgelegte Frage; sie sey sehr klug gewählt. Alle theologische Streitigkeiten sind und waren jederzeit bloße Wortstreite, und werden und können nimmermehr etwas anderes seyn, wenn nicht der scholastische Chaos vom Grunde aus vertil-

get wird. Wenn öffters dergleichen Streitigkeiten große Bewegungen und Unheil in der Welt veranlaßt haben, sagt de la Chatolais, so rührte es davon her, daß sich die Fürsten von einigen Theologen verführen ließen, an diesen Zänkereien Theil zu nehmen.

Mein alter Patriarch lachte bitter, murmelte etwas mir unverständliches zwischen den Zähnen, machte mir eine höhnische Verbeugung, und schwieg. — Ich war im Ernste froh, ihn vom Halse zu haben, so froh, wie ein aus seinem Käfige entlassener Vogel. Ich konnte jetzt frei herumsehen, und die sämmtlichen hohen und niedern, gelehrten und ungelehrten Herrschaften die Revûe ganz unbemerkt passiren lassen, welches ich dann auch that vom Herrn Promotor angefangen, bis zum Virtuosen den Paukenschläger herunter.

Ein gezwungenes gravitätisch-satyrisches Wesen, mit einem scharfen Blicke, einem gerechten Stolze, (er war ja Promotor,) aber etwas unbedeutender Rechthaberei, glaubte ich in dem ersten schwarzgelben Gesichte zu erblicken. Man versichert von diesem Manne ein anhaltend ununterbrochenes Studium und ausserordentliche Belesenheit, und erzählt, er sey dem Cardinal du Perrou so ähnlich, was besonders eine Eigenschaft betrifft, nämlich seinen scholastischen Disputirgeist, wie ein Ey dem Andern. Dieser du Perrou sagte zu Heinrich III,

nachdem er ihn in einem Gespräche das Daseyn Gottes bewiesen hatte: „Wenn es Ew. Majestät befehlen, so will ich Ihnen gerade eben so augenscheinlich beweisen, daß kein Gott ist.“

Untadelhafte Heiligkeit, bescheidene Demuth mit frommen Religionsbegriffen, einer gelehrten Miene, saß auf Nro. I. Dieser, dachte ich, muß ein gründlicher Dogmatiker seyn, und, — getroffen hatt' ichs.

Dem Nro. II. konnte ich bey allem Drehen und Wenden keinen Gout abgewinnen. Als Gelehrter war er mir zu unbekannt, und als Hofmann schien er mir zu steif, und so räthselhaft, als die Physiognomik selbst, von der ich kein geringer Kenner zu seyn mir schmeichlen darf. Warten also auf die Ablesung seiner Abhandlung, war alles, was ich thun konnte. Dafür versprach ich mir von

Nro. III. um so mehr. Offen und unbefangen, mit einer freundlichen, lächelnden Miene, gutmüthig mit einem hehren Blicke sah' er umher, und kam mir ganz so vor wie mir ihn der Ruf schilderte. Eben nicht ein großer Gelehrter, doch auch keiner von den Mittelmäßigen.

Geradheit, Biedersinn, mit jeder Verstellungskunst unbekannt, mit einem eisernen Charakter und umfassenden Geiste vereint; gleich geschickt, den rechtschaffenen, gleichwohl von Profession nicht gelehrten Mann für sich zu ge-

winnen, und des strengsten Philosophen Freund zu seyn, stand an Nro. IV.

Menschenliebe, Sanftmuth nach Grundsätzen einer wahren Philosophie, gründliche Gelehrsamkeit, Bescheidenheit aber auch Schüchternheit, das auch nur zu scheinen, was er wirklich ist, an Nro. V. *). —

Uebrigens waren in dem Saale, wie man zu sagen pflegt: bona mixta malis. — Nun folgte ein Abt, der mich beynahe laufend gemacht hätte. Ich hörte eine heischere kreischende Stimme, die etwas hersagte, vom dem ich gerade so viel verstand, daß es Latein war. Die letzten

*) Durch den frühen Tod dieses gelehrten gutmüthigen und herzlichen Mannes, der den 10ten März 1799, im 33sten Jahre, erfolgte, verlohr Würzburg einen seiner hoffnungsvollsten Männer, und die werdende Geistlichkeit einen unersetzlichen Verlust an seinen im Lehrfache der Religion ausgezeichneten Kenntnissen. Er ward als ordentlicher Lehrer der Philosophie am Gymnasium angestellt im Jahre 1796, aber schon wieder das darauffolgende Jahr Subregens im Seminar. Als Professor schrieb er die bekannte Schrift: Daß das Stoische und Kantische Moralprincip ein und eben dasselbe sey. Dann haben wir von ihm, auf höhere Winke geschrieben, die Schrift: Die Vernunft fodert die Säcularisation nicht.

letzten Worte waren etwa diese: Si vos solenni prius juramento obstrinxeritis. — Was soll wohl da beschworen werden? Allein sogleich hieß es: Ego G. M. Bergold etc. firma fide credo et recipio, quae Sancta mater ecclesia tenuit tenetque, etc. quae rejicit, damnat, anathematizat, ego pariter rejicio, damno et anathematizo etc. in principio erat verbum, et verbum erat apud Deum, et Deus erat verbum. Dieses in Principio sagten die Andern nach, und berührten, zur Beglaubigung des Gesagten, den von dem Pedello Universitatis zu dem Ende ihnen vorgehaltenen Stab. Ich mußte unwillkührlich lachen, mit welcher Gravität und Pedellenmiene der Mann dieses Herumtragen des Scheites verrichtete. — Noch

---

nicht. Uebrigens war er ein trefflicher Mitarbeiter an der O. D. Litt. Zeit., an den Gothaer und Würzburger gel. Zeitungen. Jeder Redliche, der ihn kannte, bedauert seinen Tod, und die Wissenschaften haben dadurch gewiß keinen geringen Verlust erlitten. Der Wunsch

Sit Tibi terra levis!

ist es, was dem Manne der Wahrheit und Geradheit noch jenseits des Grabes von den zurückgebliebenen tiefgebeugten Freunden nachhallt. — Es wäre zu wünschen, daß seine Exercitien-Reden, die er einst in der fürstlichen Hofkapelle hielt, auch im Drucke erschienen, um den Geist dieses Mannes mit jenem eines Bergs und Zirkels vergleichen zu können.

zu erinnern finde ich hier, daß ich die obigen Citate nicht so wörtlich hersetzen kann, weil mein Gedächtniß wegen dem beständigen Gemurmel mir manchesmal untreu wurde, und höchstens nur den Sinn von dem, was ich höre, aufbewahrt. — Ernst und Unwillen sah ich, und hörte spotten und lachen, als man auf das Concilium Tridentinum, — auf die Immac. Concept. B. V. Mariae *) verpflichtet wurde, auf alles, was da zum Behufe und zu Nutz und Frommen derer, die ihren Verstand zum Dienste des Glaubens gefangen genommen haben, festgesetzt wurde.

---

*) Vergl. das vortreffliche Buch: Die natürliche Geschichte des großen Propheten von Nazareth, 1800, welches ich jedem denkenden gesetzten Mann anempfehle. Die Darstellungen und Geschichte der Juden ist in einer so majestätisch-kraftvollen, schönen und fließenden Schreibart geformet, die Bildung Mariä und Geburt und Erziehung Jesus so rührend, unschuldsvoll und natürlich geschildert, das ganze Buch selbst mit einer so tiefen Gelehrsamkeit abgefaßt, daß es schwer seyn würde, den Verf. gründlich zu wiederlegen. Nie ohne tiefeste Rührung des Herzens wird man es aus den Händen legen. Jesus von Nazareth erscheint hier als der größte, gerechteste und heiligste Mensch, und dessen Mutter Maria als die tugendhafteste, liebreichste und keuscheste Mutter auf Erden, die noch Menschen getragen hat. — Selbst nach der Meinung der aufgeklärtesten katholi-

Wahrhaftig! man hat sich hier nach den Worten Paulus zu pünktlich gerichtet *). O wie sehr pflichtete ich in dieser meiner Lage dem Helvetius bey, und wer kann ihm unrecht geben, wenn er sagt: „Ihr lieben und tollen Leute, es ist Zeit, daß der Mensch anfange, die Ohren den theologischen Widersprüchen gänzlich zu verschließen, und einzig und allein bloß den Lehrsätzen der Weltweisheit Gehör zu geben, und das Herz der einzigen wahren Quelle aller wahren Religion, — nämlich einer gründlichen reinen Moral zu

---

schen Theologen, können wir mit dem Geiste der Zeiten, der Vernunft gemäß nicht fortschreiten, weim das Tridentinische Concilium in seinem bisherigen Ansehen fortbestehet, wo derley Untersuchungen schlechterdings die Thüren geschlossen werden. Nachdem darüber unser Landsmann, der geschickte Doktor Grasser, dermahlen in Salzburg angestellt, die Bahn in seiner vortrefflichen Schrift frey gebrochen hat, so wäre zu wünschen, daß aufgeklärte gelehrte Theologen, z. B. ein Zirkel, ein Onymus ihre wahre Herzensmeinung darüber sagten, und die Frage beantworteten: Ob eine der jetzigen Menschheit angemessene Theologie, mit dem Tridentiner Kirchenrathe bestehen könne? Ich fordere demnach Männer von Muthe, Geist und Gelehrsamkeit, zur Beantwortung dieser Frage auf.

*) Captivate intellectum in obsequium fidei.

öffnen. Dann würde die Maxime der Pfaffheit: das Menschenkind muß wenig wissen, aber viel glauben, in einem Nu zu Schanden gemacht werden. Sind sie nicht von jeher darauf ausgegangen, den Menschen an ihrem Gängelbande herumtappen zu lassen? und je mehr er vom wahren Wege abkam, desto mehr zu lärmen und zu schreien, daß er nun vor den Pforten des Paradieses stehe, — und noch einen Schritt vorwärts; da lag er in der Pfütze des tiefesten Aberglaubens und Irrwahns. Denn er durfte nicht denken, und ihr Interesse erforderte nicht, daß der Bürger in seinen Geschäften rechtschaffen zu Werke gehe, sondern, daß er nicht denke. Wie lange noch wird man glauben, Gott müsse nach dem Willen der Pfaffheit jedem, nicht nach seinen Werken, sondern nach seinem Glauben vergelten. O! ihr ehrwürdigen Theologen! O ihr unvernünftigen Thiere! O meine Brüder! laßt doch diesen lächerlichen Anschlag fahren. Studiret das menschliche Herz, untersuchet die Triebfedern, die dasselbe in Bewegung setzen; und habt ihr noch keinen deutlichen Begriff von der Sittenlehre und Staatskunst, so enthaltet euch doch, Unterricht darinn zu geben. Der Stolz hat euch schon allzulange auf Irrwege verleitet. Denket daher doch an die sinnreiche Fabel von der Geburt des Momus. So bald er das Licht erblickte, sagt ein großer Dichter, erfüllte der kindische Gott augenblicklich den Olymp mit sei-

nem Geschrei. Die ganze himlische Hofstadt wurde davon betäubt; und um ihn zu besänftigen, machte ihm jeder Gott ein Geschenk. Jupiter hatte damals nur so eben den Menschen geschaffen; mit ihm beschenkte er den Momus, und seitdem ist der Mensch immer die Puppe der Thorheit gewesen. Und unter den Puppen dieser Art war immer die traurigste, die hochmüthigste und lächerlichste ein Doctor. O theologische Puppe! bestehe doch ja nicht länger so hartnäckig auf dem Vorsatze, daß du die Leidenschaften ausrotten willst; sie sind die Lebens-Principien eines Staates. Laß dir vielmehr die Sorge angelegen seyn, dieselben zum allgemeinen Besten zu lenken, und beeifre dich zu dem Ende, den Plan zu einer Unterweisung zu entwerfen, deren einfache und deutliche Grundsätze alle auf die öffentliche Glückseligkeit abzwecken." —

Ich wäre noch lange nicht aus meinen Betrachtungen zu mir, oder vielmehr zu der Feierlichkeit gekommen, hätte nicht die Musik geendiget, und der Herr Promotor seine Abhandlung vorzutragen begonnen:

Quas in christianae religionis cultu mutationes effecerit criticæ Philosophiæ Studium.

Er für sich behandelte diese Frage bloß in Bezug auf den Cultus der Religion. Alles war gespannt von Erwartung der Dinge, die da kommen sollten, — Alles war Ohr. Da man mir

von ihm so manches Gute gerühmt hatte, so verglich ich ihn gewisser Maßen mit dem Volks-Lehrer Paulus, der so kräftig darauf dringet, die Werke der Finsterniß abzulegen *). Noch muß ich anmerken, daß man mir beym Hereingehen schon von bloß historischer Behandlung des Ganzen sagte. — Warum? um vielleicht das vermeintlich-Verfängliche zu vermeiden? — Ich stutzte, und wurde nur noch begieriger auf den Inhalt der Abhandlung. Der Promotor las. Ich setzte mich in Positur, so aufmerksam als möglich zu seyn, und war es auch. Ich vergaß mich ganz, allein nur nichts von dem Gehörten, außer, daß ich manches Wort wegen der Unart des beständigen Ein- und Auslaufens nicht verstand, welches ich aber aus dem Contexte zu ergänzen suchte.

Zu Ende war die Abhandlung, und hier der Inhalt, den ich nach bestem Wissen und Gewissen roh und geschliffen mittheile.

In seinem Prologe erklärte er, daß es hier weder auf eine Apologie der Religion, noch auf eine Anklage der Kantischen Philosophie angelegt sey. Seine Abhandlung war nichts weniger als durchaus historisch, sondern schien uns

---

*) Die Stunde ist da aufzustehen vom Schlafe; die Nacht der Unwissenheit ist vergangen, der Tag der Kenntniß aber herbeygekommen: so lasset uns anlegen die Waffen des Lichts.

gröſtentheils dogmatiſch; und ſo weit ich ihn beym Geräuſche verſtehen konnte, wollte er nämlich zeigen, daß mit den Grundſätzen des Kriticismus geoffenbarte Religion nicht beſtehe, ſondern Indifferentismus und Irreligion durch ſie herbeygeführt werde. Der Schluß war: ex his ſequitur philoſophum criticum non neceſſario eſſe impium. Bloß in ſoferne verfuhr er hiſtoriſch, daß er die Streitigkeiten der Glieder der Kantiſchen Familie (wie er die Kantiſche Schule nannte) unter ſich ſelbſt über das praktiſche Argument für Gottes Daſeyn aufmützte. Wenn ich nicht irre, war ſein Hauptargument dieſes:

Die theoretiſche Vernunftkritik hat die objektive Realität der Vorſtellnng von Gott genommen, und die Kritik der praktiſchen Vernunft dieſelbe nicht gründlich wiedergegeben, — oder, die praktiſche Vernunft hat die objektive Realität der Vorſtellung von Gott zu beweiſen geſucht, und iſt alſo mit der theoretiſchen im Widerſpruche; bloß die Idee der Gottheit durch die theoretiſche Vernunft blieb ſtehen; welche allerdings Manche auf ſich mögen wirken laſſen, um zur Religioſität geſtimmt zu werden. Hierauf ſchien wenigſtens ſein Schluß Bezug zu haben: philoſophus criticus non neceſſario eſt impius.

Um ſo gewiſſenhaft, wie es einem braven Manne zuſteht, zu Werke zu gehen, um meinen Leſern nicht zu wenig, und vom Herrn Pro-

motor nicht zu viel zu sagen, überlegte ich das Niedergeschriebene noch einmahl genau, und finde, zufolge dieser Betrachtung, sein Resultat noch ausführlicher und weitläufiger zu erklären für nöthig.

Er sagte ferner bestimmt: Die kritische Philosophie betrachtet man entweder in ihrer Urquelle, wie sie dem Geiste ihres Stifters entquollen, oder in wie fern sie von philosophischen Köpfen bearbeitet und erklärt worden ist. Diese Erklärer theilen sich in zwey Klassen: entweder waren sie beflissen den Sinn der Kantischen Lehre rein zu bewahren *), oder sie bemühten sich, dieselbe durch eigene Zusätze zu veredeln und zu vervollkommnen, d. h. Lücken auszufüllen, Beweise zu schärfen, und mangelnde Erklärungen zu ergänzen u. s. w. Durch diese dreifache Instanz suchte er sein Thema durchzuführen. Die Ausführung war, wie ich schon oben sagte, eine concentrirte Darstellung des philosophischen Prozesses, der seit der Entstehung des Kriticismus, von den Repräsentanten der Philosophie, z. B. Reinhold, Fichte, Niethammer, Greiling, Forberg, u. a. m. geführt worden ist, mit strenger Hinsicht auf den Erfolg für die Werthschätzung und Anhänglichkeit an die Religion. Das Resultat war, daß die Achtung für

*) Z. B. wie Schulze.

Religion (in realer Bedeutung *)) abgenommen, zum Indifferentismus und zur Irreligion führe. Denn Kant habe alle theoretische Beweise fürs Daseyn Gottes übern Haufen geworfen, und an ihre Stelle das praktische Postulat gesetzt: nun aber komme diesem keine überzeugende Kraft zu, also ist nach Kants Philosophie der Fundamental-Satz der Religion beweislos gemacht; Obgleich, wie der Herr Promotor sagte, aus dem Systeme des Kriticismus: philosophos criticos non necessario esse impios, folge **). Anders

*) Im Gegensatze mit Religion im idealen Sinne, wie sie Niethammer nimmt in seiner Abhandl. Ueber den Indifferentismus.

**) Seine Gewährsmänner, die er benutzte, waren: Greiling, Forberg, Niethammer. Ersterer machte den Versuch in seinem Buche: „Princip der sittlichen religiösen Erziehung," die Kantische Beweisart für das Daseyn Gottes zu modificiren, und eine Lücke in demselben zu ergänzen. — Im Niethammerischen Journal nimmt Greiling seinen Beweis zurück, und trägt verschiedene Bedenklichkeiten gegen das praktische Postulat vor. — Niethammer philosophirt über Gott, bis nichts mehr als eine Idee der Heiligkeit übrig bleibt, und Forberg stellt kühn den Satz auf: Alle Religion müsse fallen, wenn, was Kant behaupte, die Tugend um ihrer selbst willen Achtungswerth sey u. s. w.

weiß ich, und alle mit denen ich darüber sprach, diesen Schluß nicht zu dollmetschen. Unter andern setzte er noch bey: daß die kritische Philosophie selbst nach Fichte's *) Urtheile äusserst schwer zu verstehen sey, und so nach leicht zu Mißbräuchen abgewürdiget werden könne; deßwegen nicht für Anfänger der Philosophie, — Schüler des ersten philosophischen Cursus passe.

Wenn ich mir den Fall denken könnte, daß irgend ein Lehrer des ersten philosophischen Cursus mit seinen Schülern bloß nach dem Buchstaben des Kantischen Systemes zu Werke gehen sollte, so würde ich diese wahrscheinliche Anschuldigung gelten lassen. Allein es giebt (dem Himmel sey es Dank) noch Männer, welche Deutlichkeit des Vortrages, für die auch der, nur nicht ganz vernachläßigte Kopf eines jungen Menschen empfänglich ist, mit einer Gründlichkeit paaren, die nichts mehr zu wünschen übrig läßt. Vielmehr sollte man denken, daß eben der junge unbefangene Kopf am tauglichsten sey, diese Lehre zu fassen, wenn er einen guten Wegweiser hat: und im Gegentheile mögte er oft in noch leichter verständlichen Dingen straucheln, und noch mehr — so fallen, daß an kein Aufstehen weiter zu denken wäre. — Das wuste ich schon lange, daß man geheime Pläne

*) Vergl. meine Einleitung zu dieser Abhandlung.

schmiedete um die Kantische Philosophie gänzlich von der Universität zu verscheuchen. Nur wuste man eben noch nicht, wie der Sache ein feiner Anstrich genug sollte gegeben werden. Man möchte doch im Auslande für gros, gelehrt angesehen bleiben, aber anderer Seits durch eiliges Benehmen im Einreißen als eine verruffene ungangbare Münze wieder verschrien werden! Nicht wahr?*) —

*) Der problematische, gordische Knoten, welchen die geistl. Regierung in geheim zerhauen wollte: die alte Religion, und alten Sitten, nach und nach wieder herzustellen, war von ihr noch gar nicht entdeckt worden. Am allerwenigsten aber hätte sie auf obige Art ihren Zweck erreicht. — Was aber doch wohl die geistl. Regierung unter der alten Religion mag verstanden haben? — — — Die alten Sitten, die alte Sparsamkeit wieder herzustellen, oder Hand an dies edle Benehmen zu legen, — dieß wäre ein groses Verdienst für sie geworden! — Auf diese Art wird man sich's wohl leicht verständigen können, wie angestellte öffentliche Personen, denen nichts so eifrig noch vor kurzem angelegen war, oder angelegen zu seyn geschienen, als die Summe von Kenntnissen aller Art, soviel möglich in ihrem Vaterlande zu vermehren, sich so plötzlich verändern, oder verändert scheinen können, daß sie ganz das Gegenspiel von dem wurden, was sie unter Franz Ludwigs Zeiten waren. Allein hieraus bestättiget sich der Satz eines weisen Mannes; der Mensch liege in

Am besten also: Man läßt Kants Philosophie wie unter Franz Ludwigs Zeiten erklären, und sorgt allezeit für tüchtige Lehrer. Dieß ist alles, was wir unsern jungen Nachkömmlingen zu ihrer Aufklärung beytragen können. Wer nicht selbst sich cultiviren will, der schreibe sich es zu, denn Cultur läßt sich ja ohnehin nicht mittheilen: Jedermann cultivirt sich selbst: Niemand wird cultivirt. —

Was für eine Sensation des Hrn. Promotors Vorlesung bey denen verursachen muste, welche die Grundsätze der kritischen Philosophie längst mit Ruhm vertheidigten, wie inhuman dieser Vortrag den Professoren der Philosophie, samt allen Philosophen Teutschlands, — wenn sie zugegen gewesen wären — klingen muste, besonders aber den jetzigen öffentlichen Lehrern Metz, Schön, und Reuß, *) die so geradehin

---

einem beständigen Widerstreite mit sich selbst. Ich untersuche nicht für jetzt, ob der Grund hievon in der Natur des Menschen, als eines solchen, liege, oder ob äussere Einflüsse, z. B. Interesse, Ruhmsucht, Eigenliebe, Dumheit oder Bosheit, u. d. g. ihn dazu bestimmen. Genug! daß es factisch gewiß ist, daß sie die Männer im öffentlichen Rufe zu ihrer gröstenSchande nicht mehr sind, was sie vor wenigen Jahren ruhmvoll noch waren. Bey einer andern Gelegenheit hierüber ein Mehreres. —

*) Auch dieser von ganz Teutschland geschätzte Mann starb den 26. Septembr. 1798 im 48ten

vor dem Publikum, das ihnen seine Kinder zum Unterrichte anvertraut, als Lehrer des Religions-

---

Jahre. Eine gedrängte Lebensgeschichte von ihm, in litterarischer und moralischer Hinsicht betrachtet, habe ich in der O. D. Litteratur-Zeitung im Monathe October einrücken lassen. — Reuß war es, der zu Würzburg zuerst es wagte, nach Kant uns eine Philosophie zu geben, die zwar über tausend Dinge, die man ehemals wußte, oder zu wissen vorgab, ihre Unzulänglichkeit auch eingesteht; — aber dafür uns die Gränzen unsres Wissens mit mathematischer Genauigkeit absteckt, eine allgemeine Norm unsern Handlungen, eine sichere Richtung unsern Gefühlen, Unverletzbarkeit unsern Rechten, längere Dauer und sichere Wiederherstellung unserer Gesundheit, — Froheit unserem Geiste, und Heiterkeit unserer Miene verschaft. — Mit der Güte und natürlichen Freundlichkeit, die die Grundzüge seines Charakters ausmachten, vertrug sich kein Neid, keine Rachsucht, kein Stolz, keine Hartherzigkeit. Sie wurden in Verbindung mit jenen Nacheiferung, Vergeben jeder Beleidigung, Freygebigkeit, Gefühl seines Werthes, und Mitleiden, und bildeten ihn zum liebenswürdigsten Mann, bis die Allgemeinheit seiner Grundsätze den moralischen Mann vollendete, und jene Liebe in warme Hochachtung verwandelte. Er blieb jetzt noch der muntere überall gesuchte Gesellschafter, der es, wie Kant sagt, verstund, den Verstand auf kurze Zeit von seinem Posten abzurufen, aber er wurde dabey der Mann, auf dessen Ernst

Indifferentismus hingestellt wurden, und wie hart es ihnen aufs Herz fiel, weiß ich bestimmt. —

---

man zählen konnte, der seinen Freunden gern und schnell sey es mit Rath oder thätiger Hilfe diente. — Seine Güte war unbegränzt, um eine Welt voll Menschen mit all ihren Fehlern zu umfassen, aber gerechte Strenge trat jetzt an die Stelle unzeitiger Thränen; — sein eignes Bewußtseyn blieb noch immer sein einziger Lohn, aber Freymüthigkeit und Geradheit verdrang jetzt jede höfische Geschmeidigkeit; — Genuß der Natur, ein fröhliches Mahl, ein sokratischer Becher blieben die Erquickung seines Geistes, der auch dann nicht zusammenschrumpfte, als Krankheit und Entkräftung ihm jenen Genuß entzogen, auch dann keinen Schmerz eines Seufzers, seine Zerstörung nicht der Aufopferung seiner Munterkeit und seines Gleichsinnes werth hielt. — Er war um so größer, je undankbarer seine Verhältnisse waren. Von Obscuranten und stolzen Aemulanten gehaßt, verfolgt, verkleinert, von einer mönchischen Disciplin häufig niedergedrückt, bis auf sein Krankenlager von frömmelnden Asceten und Heuchlern umgeben, die auch am Rande des Grabes seine menschlichste Wünsche nicht erfüllten, indem sie ihn den Besuch seiner Mutter und Schwester verwehrten, unter der Herrschaft eines despotischen Prälaten, der einer achzigjährigen Matrone, die ihren kranken Sohn zum letztenmal besuchen will, den Zutritt in die Klausur verwehrte, ward er, was unter den günstigsten Umständen so selten ein Mann wird: Einer

Wenn es auf höhere Winke nur darauf angelegt war, bloß zu ärgern, so kann man seinen

---

unsrer ersten Gelehrten in einer Mönchs-Klausur, ein moralischer freymüthiger edler Mann angefochten von beständigen Intriguen obscurer Köpfe, und stolzer Halbgelehrten, ein muntrer Gesellschafter, ein warmer Freund unter anhaltenden Arbeiten am Studier-Pulte, fest und standhaft, unter den grösten Schmerzen sogar, wo so selten eine wahre liebende Hand seiner pflegte, Unwille ihm jede Labung reichte, Geitz vor seinen Augen seine Habseeligkeiten durchzählte und verschloß, sich gleich in einem Tode, wo kein Freund die Augen ihm zudrücken durfte, und Jugend das Recht auf ein längeres Leben ihm zu geben schien. (Vergleich Goth. Gel. Zeit.) Meine Leser nehmen gewiß an dieser Nachricht den nämlichen Antheil, den ich und mit mir alle seine Freunde, und mit Recht jeder edle Franke daran nehmen. Möge die fortwährende Achtung des gelehrten Deutschlands dem Manne ein Denkmal stiften, der im unbesuchtesten Winkel des Klosters ruhet, und mögen seine auswärtigen Freunde sich mit mir vereinigen, sein Andenken, gleich Kolumbans Röser, der für unsere Universität das, was Feder für Göttingen war, durch ein ähnliches Denkmahl, auf die Nachwelt zu bringen. (Vergl. Oberdeutsche Allgem. Litteratur-Zeitung). — Noch am Ende dieser kurzen Parentation eine Bemerkung über Mönchs-Geist, die in unsern Zeiten vielleicht eben so auffallend war als sie mir zur

Zweck erreicht haben, wollte man aber mit dem Hrn. Promotor einen Versuch machen, in wieweit er es in der Ueberredungs- und Ueberzeugungs-Kunst gebracht habe, — oder ihn gar als das übernatürliche Sprach-Rohr gebrauchen, so muß ich versichern, daß man sich eben so sehr betrogen hat, so schlecht der Erfolg von dem Sturme war, den man auf Kant und seine Jünger begann. — Ich verstehe bis dato noch nicht, warum Hr. Professor Metz nebst seinen ehemaligen Hrn. Collegen Strasberger, die eben diese Philosophie aus voller Ueberzeu-

---

Charakteristick dieser Menschen-Klasse interessant scheint. — Das Lebens-Ende unseres guten Reuß blieb wenigstens für den grösten Theil des Publikums ein Räthsel. Gelbsucht, Leberverhärtung, Nervenfieber, vielleicht ein Agregat aus allen dreyen war es, was die allgemeine Sage seine Krankheit nannte. Näher müssen freylich die Hrn. Aerzte von dem Zustande seines Körpers unterrichtet seyn, indeß, daß auch diese Aufklärung wünschten bewieß ihr Vorsatz, zu einer Sektion zu schreiten. Aber, (die Nachricht könnte in Lucians Lügenfreunde stehen,) die Herrn Confratres verbathen sich, solche, weil, — eine Sektion in ihrem Kloster unerhört sey. Das heißt doch wohl das alte tempora mutantur, et nos mutamur in illis, recht auffallend wiederlegen. — Die Geburtsstadt Reußens war: Neustadt an der Saal, wo er den 22. Februar 1751 das Licht der Welt erblickte.

zeugung lehrten und vertheidigten, dazu stillschweigend sich bis jetzt betragen haben! — Es ist ja gleichsam der feinste Beweis vom Hrn. Promotor, daß man Kant noch nicht verstünde! —

Wie leicht man sich doch Sand in die Augen streuen lassen kann! Wäre es nicht eben so gut gewesen gerade weg zu sagen: die kritische Philosophie ist Schuld an dem gesunkenen Respect für Pfaffen und Pfaffheit; — ist Schuld an dem französischen Unfuge, u. s. w. Ist sie nicht auch Schuld an der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten in Nordamerika? Wenigstens will man mir sagen, Franklin und Washington seyen Erz-Kantianer gewesen. — O! was vertheidiget man nicht, wenn man sich fürchtet, die kommende Zeit möge einem die fetten Pfründen aus den Händen winden! — Durch diese Sprache, und durch ein dulce est pro pane mentiri, hat schon mancher Geistliche Philosoph, auch noch das bekannte: „si tacuisses, philosophus mansisses“ (i. e. criticus) auf sich anwendbar gemacht. —

Die Sprache: „der kritische Philosoph ist nicht nothwendig ein impius“ (von den ächten Tartüffen, ins Teutsche übersetzt: ein schlechter Kerl). Wie empörend für jeden, welcher durch anhaltendes Studium des Kriticismus sich überzeugt hat, welche strenge Moral derselbe vorschreibt? Aber Stattler würde

hier antworten: „die Tugenden der Heyden, sind nichts als glänzende Laster.“ — Aeusserst inhuman handelte man hier, so sehr auch der Hr. Promotor den Obscuranten aller Art ein Compliment machen wollte. Seine Aeusserung kann zu Folgenreich seyn, als daß sie nicht dem gelehrten Publicum zur Prüfung vorgelegt zu werden verdiente. Feyerlich sey Er demnach aufgefordert, seine Abhandlung nicht etwa mit Zusätzen und Verbesserungen, sondern dem abgelesenen Buchstaben nach der öffentlichen Kritik vorzulegen. Im Falle (wie ich aber nicht glauben kann) daß er damit zurückbleibt, oder auch nur einen wesentlichen Hauptsatz daran ändert, spricht er sich selbst die Sentenz der Nullität seiner Arbeit; so wie dieß auch der beste Weg wäre, mich zu wiederlegen. — Ich war wie auf Kohlen gesessen, während ich der Ablesung dieser Abhandlung, die so ganz auch wieder die Erwartung jedes kritischen Philosophen ausgefallen war, zuhörte. Mein alter Paduaner schnitt sein Bocksgesicht, schmunzelte dem Promotor ein gelehrtes beyfallgebendes Bravo! zu, und schien eine wahre Schadenfreude zu haben, denn, er sah mich mehrmals an, doch ohne ein Wort zu sprechen, er lächelte hämisch, nahm Toback über Noth; und wollte endlich anfangen, etwas herzumurmeln; allein ich war nicht mehr im Stande, ihn anzuhören, so verdrießlich war ich. — Schade daß *Voltaire* seinen Magister Banglos nicht auch zu dieser Promotion rei-

sen lassen konnte! Letzterer hätte gewiß sein: es ist doch die beste Welt, vergessen. Ich bequemte mich endlich, und spielte zu den beyden Sonderlingen, von denen der eine über die Narrheiten der Menschen lachte, und der andere weinte, und die beyde sicher nicht auf den Kopf gefallen waren, die dritte Rolle; ich ärgerte mich von ganzem Herzen, daß man hier etwas mehr, als Narrheiten begieng (ex *privilegio*). Ich erblickte von ungefähr auf der Gegenseite des Saales einen guten Freund von mir, verließ demnach meine Folterbank, um mich zu ihm zu begeben. Sogleich wurde die Ouverture aus der Cosa rara aufgespielt, und das Kosen mit meinem Freunde machte meine Gemüthsstimmung in etwas heiterer. Auch dieser war mit noch Mehreren mit des Hrn. Promotors Abhandlung nicht recht zufrieden, und äusserte sich dergestalt über ihn, daß ich nicht wenig aufmerksam wurde, und, mehrere Aufschlüsse zu bekommen, nichts unversucht ließ. — Was für Nachrichten man mir gab, werde ich weiter unten berühren. Nun beschäftigte mich die feierliche Umwandlung der Herrn Licentiaten der Theologie, in Doctoren der Theologie.

Da jetzt die Musik geendiget hatte, wurden sie vom Herrn Promotor commandiret, ihre Plätze zu verlassen, und sich zu dem Hrn. Prokanzler der Universität zu verfügen, um von demselben die frohe Kunde zu vernehmen, daß

Sie die Erlaubniß hätten, sich zu Rittern des theologischen Ordens schlagen zu lassen.

Die Anrede des Prokanzlers war beyläufig folgende:

„Ego V.F. S. *Neümann* Ss. Theologiae et V. I. Doctor, Protonotarius Apostolicus, insignis Eccl. colleg. ad S. Ioannem Evangel. in novo Monasterio Decanus, Reverendissimi et Celsissimi Principis nostri intimus ecclesiasticus, nec non in vicariatu et consistorio consiliarius etc. *auctoritate sedis Apostolicae et S. Caesareae Majestatis etc.* Nobilissimis, Doctissimis etc. summos in Theologia honores capessendi, licentiam impertior, in Nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti.“ Amen.

Das Wort *Amen* gesagt, und das Kreutz gemacht, schien das Zeichen für die Musikanten gewesen zu seyn. Die Trompeter und Pauker machten einen so entsetzlichen Tusch, daß Vielen hören und sehen darüber vergieng. — Mit diesem Segen, den sie knieend empfiengen, und der eingeholten Erlaubniß beladen, wurden jetzt die Neo-Doctoranten von ihrem Obristen auf eine höhere Batterie hinaufzumarschieren commandiret. Er selbst aber dankte in einem wohl und zierlich gesetzten Complimente für die Mühe des Segens und Erlaubnißgebens mit vielem Anstande. Und so fort ward zu dem akademischen Akte weiter fortgeschritten.

Auf das Commando Wort: Deponite! waren flugs die kleinen *Pallia doctoralia*, mit denen die neuen Doctoranden in den Saal gekommen waren, weg, und der Universitäts-Profoß brachte andere herbey mit denen der Commandant die ehrwürdigen Schultern der Recroutten der theologischen Doctorwürde bedeckte. Diese letztern waren viel größer, und mochten, so, wie eine größere Oberfläche des Körpers, also auch eine oder die andere Blöße in der Theologie mehr verhüllen.

Das zweite Stück war der Doctorhuth, womit ihre Köpfe zugedeckt wurden, damit anzudeuten, daß sie sich eifrig bestreben sollen, alles, was in dem Urtheile des vernünftigen Mannes den Theologen und ihrer Theologie — versteht sich nach dem Schlage des 15. Jahrhunderts, und noch weiter herauf, und abwärts — in ihrem Luftgebäude Mangelhaftes vorgezeigt werden könnte, nach Kräften zu decken. Mit besonderer Graçe ward dieses Stück der doctoralischen Würde einem oder dem andern ertheilt; vermuthlich, weil man schon zuvor glaubte, daß einer diese Pflicht mehr, als der andere erfüllen würde: Wer nämlich die höhere Pflicht nicht kennt, oder nicht dafür hält: Nichts als Wahrheit lehren, erfolge daraus, was immer wolle.

Das dritte Appertinens, war ein Ring, welchen Jeder selbst mitbrachte. Dadurch wur-

de er feierlich mit dem Hrn. Promotor und der ganzen theologiſchen Facultät nicht nur in Würzburg, ſondern auch in der ganzen Welt, wo es dergleichen Leute giebt, vermählt. Viele hatten freylich andere Gedanken während dieſer Facultäts-Vermählung bekommen, und wünſchten dieſen Herrn etwas Anderes; und wer weiß, was Ein oder der Andere ſelbſt dabey dachte? Nur Geduld! meine Lieben! Geduld ſage ich! — Es erbaute mich, und beſonders einen weſtphälingiſchen Doctor Medicinae ſo unendlich, als wir einige bey dieſem Ringanſtecken ſmollen ſahen, daß dieſer ſich vornahm, wenn er ſich einmahl verheyrathe, dem Paſtor zuvor zu ſagen, wie er ihm den Ring a la Berge anſtecken ſolle. Bey dieſer Gelegenheit warf dieſer Doctor einen unſanften Blick auf Hildebrand der dieſes Privilegium der geſamten Prieſterſchaft nahm.— Ich ſah gleichgültig dabey zu, und dachte: Ohne Zweifel hat man bey einer ſolchen ceremoniellen Vermählung kein anderes Vergnügen, als ehemals der Dogge von Venedig bey ſeiner Vermählung mit dem Meere. — Beſſere Wirkung müſte eine Vermählung mit etlichen ächten, Flaſchen Leiſten- oder Stein-Wein thun, — worüber man nur manchen *** vollen gelehrten fleißigen und berühmten Weinpröbner und Weinkieſner, der ganzen Stadt befragen kann. — — — — — — — —

*** Verdient.

Nun kam Viertens, das verschlossene Buch zum Beweise, daß man eben nicht den Kopf sich zu verbrechen brauche, um ein Theolog, wie sie auf dem *Concilio Tridentino* dem hundert nach zugegen waren, zu werden. Ebendasselbe wurde aber gleich auch offen herumgegeben, um recht deutlich einzusehen, daß weiter nichts darinn stehe, was man nicht schon, ohne je gelesen zu haben, als Theolog wissen müsse, und daß alle Büchergelehrsamkeit, „Nichts sey."

Endlich und Letztens erfolgte eine Handlung, die schon in dem alten Testamente so üblich war, daß sich unser Herr und Meister, so ein groser Feind er auch von allem Modischen war, doch dazu verstand und sie an seinem Todtfeinde, Judas, ausübte. Nämlich: Amici foederis memores, quod facultas Theologica vobiscum iniit, in amplexus meos ruite: heist es. Somit wurden die Neodoctoranten von ihrem Hrn. Promotor umarmt; Hr. Prof. Metz ausgenommen, der sich von seinem Nachbar das *Osculum pacis* ertheilen ließ, von dem ich also glaube, daß ihm etwas Wesentliches von nun und allezeit zum Doctor der Theologie fehle. Es wunderte mich daher sehr, daß dieses nicht in der nachfolgenden Erklärung:

Ego Franciscus Berg, Philosophiae et Theologiae Doctor, Reverendissimi ac

Celsissimi Principis nostri Consiliarius ecclesiasticus, Historiae ecclesiasticae Professor publ. et ord. insignis Ecclesiae Collegiat. ad S. Ioannem Evang. in Novo Monasterio Canonicus etc.

Vos hic præsentes plurimum Reverendos, Prænobiles, Clarissimos et consultissimos Dominos S. S. theologiae Licentiatos, Te Dominum G. M. Bergold etc. (und wie sie alle hießen) Theologiae Doctores dico, creo, facio *), et in hoc amplissimo consessu ceu

---

*) In den Zeiten eines Petrus Lombardus, Thomas von Aquino, Johannes Duns Scotus schien man freylich in Ertheilung der Doctorwürde mit der genauesten Vorsicht und schärfsten Prüfung zu Werke zu gehen, und die lectores biblici, oder Baccalaurei cursores Bibliorum, musten Jahre lang in dem Hörsale, und unter der Aufsicht eines öffentlichen Lehrers über den Magister sententiarum lesen, und erhielten dann den Namen Baccalaurei sententiarii, oder sententiarum. Wenn diese Vorlesungen von Seiten der Lehrer und Zuhörer Beyfall fanden, so wurde der Candidat dem Canzler der Universität vorgestellt, eidlich betheuerte der Lehrer, daß er Gegenwärtigen fähig und würdig fände, die Theologie ohne weitere Aufsicht zu lehren, sodann erhielt er die licentiam legendi. Nach dieser Licentz lehrte der Candidat der Doctorwürde noch ein Jahr lang über den Magister sententiarum, und hielt denn endlich seine Vorlesungen in dem Pallast des Bischofes,

tales palam pronuntio etc. etc. erinnert und nachgetragen werden mußte.

Jetzt wurden die neuen Doctores Theologiae aufgefordert, coram omnibus zu beweisen, daß sie ihre Doctor-Würde nicht umsonst erhalten haben *). Die Fragen, die nun beant-

---

und in Gegenwart aller Doctoren der Theologie. Diese Feierlichkeit nannte man aulam suam habere, vel conventum in theologia recipere. Nach dem dritten Jahre erhielten sodann die Candidaten die Würde eines Magistri, und den Titel eines Doctoris emeriti. Diejenigen, die sich durch ihre Lehrgaben und Kenntnisse am besten auszeichneten, erhielten dann öffentliche Lehrstühle. M. l. hierüber Meiners historische Vergleichung, III. B. S. 16. u. f. — In unsern Zeiten ist es freylich leichter Doctor werden zu können, ja, es gehört sogar an manchen Orten nicht mehr dazu, als ein voller Beutel mit Geld. — Hinc illæ lacrymæ!

*) Manche Leute, besonders aber Helvetius, wollen zwar zweifeln, ob die Theologie auch eine Wissenschaft sey: denn jede Wissenschaft sagen sie, setzt einen Inbegriff von Kenntnissen unter einem obersten Princip zur Einheit verbunden voraus. Was für Kenntnisse lassen sich aber über ein unbekanntes unbegreifliches Wesen haben? Also ist die Wissenschaft von Gott (oder Theologie) keineswegs eine Wissenschaft. Und in Wahrheit, was bezeichnet das Wort Gott? Die noch immer unbekannte Ursache der Ordnung und der Be-

wortet werden sollten, aber nur in Bezug auf die Exposition der Religion waren folgende:

Quæstiones inaugurales D. D. Neo-Doctorum.

Quos idem Studium effectus habuerit in christianae religionis expositione, spectata.

I. Exegesi S. Scripturae,

II. Dogmatica generatim,

---

wegung. Was läßt sich denn nun von einer unbekannten Ursache sagen? Verknüpft man andere Begriffe mit dem Worte Gott, so verfällt man in tausenderley Widersprüche. Beobachtet ein Theologe die krummen Linien, welche die Gestirne beschreiben, schließt er daraus, daß es eine Kraft giebt, die dieselben bewegt, so ist er alsdann nichts anders mehr, als ein Natur- oder Sternkundiger. Und was ist denn also die Theologie? — das weiß ich nicht. Und was sind Doctores theologiæ? das weiß ich ebenfalls nicht. Dafür weiß ich aber, was man darunter zu verstehen habe, wenn man von kirchlichen Observanzen und Ceremonien spricht. Die Theologie handelt aber größtentheils von solchen Observanzen und Ceremonien? Folglich sind die Doctores theologiæ Doctoren der Observanzen und Ceremonien. — Wenn der gute Helvetius sogar bös von den Theologen spricht, muß man es ihm nicht verübeln, der liebe Mann hat gewiß keinen gescheiten Theologen gekannt. Ein Ammon, Hänlein, Henke, Paulus, Onymus, Zirkel, Oberthür, Berg u. a. m. würden ihn gewiß

III. vel in catholico Systemate,
IV. morali Doctrina,
V. re homiletica et catechetica.

Die Erste Frage beantwortete Herr Doctor Bergold. Seine Antwort war: (nach der Rosenmüllerischen Abhandlung: Ueber den Kantischen Auslegungs-Canon) Kant habe einen irrigen Grundsatz in seinem

---

eines bessern belehrt haben. — Freylich dürfte man manchem im Auslande für gelehrt ausgeschrienen Theologen in seinem Collegio zurufen: Ἰὼ ῥόδος, ἰὼ καὶ τὸ Πήδημα, wo das Stottern und des Au — a — na — Au, Da-Machens kein Ende ist. — Freylich kann man sich bey einem elenden schläfrigen Vortrage, der noch mit Hexen- und Gespenster-Histörchen, welche sich nicht einmahl mehr für Kinder schicken, angefüllet ist, keinen vortheilhaften Begriff von der Theologie machen; — Freylich wird man zum Mitleiden dahingerissen, wenn man seinen Professor erklären hört: Conscientia laxa, sey ein weites Gewissen, so groß als ein Scheuer-Thor u. s. w. Aber mein Gott! solche Theologen, und Keine, wird all eins seyn. Indeß sie sind einmal da, werden vom Staate bezahlt, mithin mag auch obige Schilderung ganz auf sie passen, und beweisen, daß sie durch ihre Lehrart mehr Uebels stiften, als Gutes. — Und doch wurden solche After-Professoren von gewissen Menschen in Schutz genommen, empfohlen und reichlich mit Zulagen begnadiget!!

Religionsbuche aufgestellt: wenn er behaupte, daß die Bibel nach Principien der praktischen Vernunft verdolmetschet werden müsse. Diesen Grund suchte er durch Aufführung einiger Stellen in dem besagten Religionsbuche zu erhärten: und dann befließ er sich, die moralische Interpretations-Methode, die Kant vorgeschlagen, dadurch ins lächerliche zu stellen, daß er das Schaumännische Vater Unser, welches in Henke's Magazin schon längst zur Prüfung ausgestellt ist, mit vollem Pathos ablas *), und

*) Hier ist es, so wie Herr Prof. Schaumann das Vater unser erklärte.

„Das Moralgesetz selbst lautet in der Formel der Qualität so: Menschen-Ich! das Urbild deines Lebens (welchem du in deinem Leben Realität zu geben streben sollst) sey das reine Ich, oder, wie es in dem Mustergebet der Christen heißt: Gott, unser Vater, du bist im Himmel!"

„Das Moralgesetz selbst kann in der Formel der Quantität so ausgedrückt werden: Menschen-Ich, das Gesetz des reinen Ich, sey dir Eines in Allem, (dein Wille, Gott, geschehe so auf Erden, wie im Himmel!)"

„Die Formel der Relation für das Moralgesetz ist: Menschen-Ich, du sollst Nicht-Ich seyn, (nicht mit dem reinen Ich im Widerspruch stehen, sondern durch dieses allein dich bestimmen lassen, so lange du lebest.) (Gott dein Name sey heilig!)

versicherte, daß er nicht gewust habe, wie das Ganze latinisiret hätte werden können. Der vernünftige Zuhörer dachte bey sich: Wehe dem guten Kant, (wenn ihm anders was daran gelegen ist) der hier so gräßlich geradbrecht, und so jämmerlich mißverstanden wird, als habe er die grammatische Interpretation der Bibel verworfen, und dafür eine willkührliche, nach Ideen der praktischen Vernunft unternommene angerathen, wogegen er sich doch selbst nachdrücklichst in der Vorrede seines Religionsbuches verwahret. — Und was beweisen Mißbräuche, die andre mit der guten Sache treiben? Müßte man nicht aus der nämlichen Ursache jede Medizin verdammen, weil ihr Mißbrauch schädlich wird? Und wo fängt der Mißbrauch an in Sachen der reinen Vernunft? Wo scheidet er sich von dem guten Gebrauche der Principien? Doch diese Frage zu

---

„Die Formel der Modalität für das Moralgesetz ist: Menschen-Ich, du sollst das Nicht-Ich dem reinen Ich entgegen setzen, (du sollst das Universum, d. i. das Ganze alles Mannichfaltigen, oder die Welt als ein Land betrachten, welches du zu einem Reiche der Freiheit unter dem Vernunftgesetze organisiren sollst.) (Gott dein Reich komme!) u. s. w."

„Möge das scholastische Zeitalter nie wieder auf Erden erscheinen!"

Zieglers treffende Bemerk.

beantworten fordert einen vorurtheilsfreien Mann, der in alle Gänge der neuern Philoso-phie eingeweihet iſt, und nicht etwa aus miß-verſtandenen Sätzen, und übelgerathener An-wendung von andern, ſophiſtiſch wagt, Kant's moraliſche Interpretation zu verwerfen, ſo wie man ſie verwerfen hörte aus folgendem (nach Barbara celarent) zugeſchnittenen Syllogismus: interpretari eſt ſenſum verbis ſcriptoris ſub-jectum explanare, atque morali interpretandi ratione Cantiana ſenſus ſcriptorum biblico-rum verbis ſubjectus non eruitur, ergo etc.

So ganz zuverläſſig will ich jedoch nicht be-haupten, daß dies die Worte des Leſers buchſtäb-lich waren; ſoviel merkten aber alle Zuhörer, daß hier der Vater Kant ſeinen Abſchied und Laufpaß für immer bekam.

Mein Freund merkte meine verdrießliche Lage, und ſagte daher lächelnd zu mir: „Hat nichts zu ſagen, die übrigen werden ſicher Alles wie-der gut machen. Dieſem ſonſt übrigens ge-lehrten und geſchickten, beſonders im mathemati-ſchen und geſchichtlichen Fache bewanderten Manne muß man in dieſer Hinſicht nachgeben, weil ſeine Frömmigkeit und Tugend ihn zu über-ſpannten Begriffen führet, und ſein zartes Ge-wiſſen ihn zu Zeiten zum Scrupelanten machet.“

Nun las Herr Doctor Ehlen, um die zweite Frage zu löſen:

Quamnam mutationem effecerit criticae Philoſophiae ſtudium ſpectata Dogmatica generatim?

Ich werde hier ſein Reſultat in Kurzem darlegen. Herr Ehlen bewies in einem ſchönen Vortrage: „Die Kantiſche Philoſophie hat um die geſamte Theologie und insbeſondere um die Dogmatick überhaupt betrachtet, groſſes Verdienſt; denn ſie zeigte einen neuen Weg, das Daſeyn Gottes, dieſe Grundwahrheit aller Religion, gegen den Skepticismus eines Hume zu erhärten. Iſt ihr der Verſuch gelungen, ſo hat ſie der ganzen Theologie allerſt das nöthige Fundament gegeben, und die Theologen haben gar nicht Urſache der Kantiſchen Philoſophie abhold zu ſeyn, ſondern ſie müſſen, wenn ſie dieſelbe nicht annehmen wollen, das Daſeyn Gottes zuerſt bündiger und auf einem andern Wege erweiſen, als es Kant gethan hat.“

Zweitens. Die Begriffe von Offenbarung und Wunder können nach der Kantiſchen Philoſophie nicht mehr als theoretiſche, ſondern müſſen bloß als in praktiſcher Hinſicht gültige Begriffe betrachtet werden *). — Die Dogmatiker wurden mit unter erinnert, ſie ſollten nur

*) Hierüber las er eine trifftige Stelle aus Jacobs philoſophiſchen Aufſätzen ab.

bündig beweisen, daß ein Satz geoffenbaret sey, und dann würden sie leicht Beyfall finden bey ihren kritischen philosophischen Zuhörern.“

So wars Recht, — schien man sich durch Kopfnicken einander im Saale verstehen geben zu wollen — Ich dankte im Herzen dem Herrn Verfasser dieser Abhandlung für die Aufschlüsse die er ertheilte, und Vergnügen war sichtbarlich an der Stirne aller Freunde der kritischen Philosophie zu lesen.

Die dritte Frage ebenfalls in Bezug auf Dogmatik, nur mit Einschränkung: vel in catholico systemate, hatte Herr Doctor Straßberger zu beantworten. Auch er erklärte sich für den wohlthätigen Einfluß des Kantischen Systems in die Theologie, nach vorausgeschickter Bemerkung, daß von jeher die Philosophie Einfluß auf die Theologie gehabt habe, und kein Dogma in der katholischen Dogmatick vorkomme, welches durch die Kantische Philosophie geleugnet würde — (wenn ich anders recht gehört habe). Mit Peuthinger, der die ganze katholische Dogmatick durch die apriorischen Principien des Kriticismus begründen wollte, war er nicht zufrieden.

Ausgesöhnt war ich nun völlig, da ich Alles wieder zwischen Philosophie und Theologie gleich stehen sah; im Schwesterbunde müssen beyde einhergehen; keine darf der andern Dienstmagd seyn, dies war mein Glaubensbekenntniß, welches

ches ich hier so schön in dem Urtheile Ehlens und Straßbergers bestättiget, und mit Belegen bekräftiget hörte. Möchten doch alle Theologen auch zugleich so mit den Principien des Kriticismus vertraut, und nicht so blind mehr dem schwarzen Bunde der obscurirenden Eudämonisten anhangen! Wahrhaftig! die katholische Theologie wäre weiter, als sie wirklich ist.

Der Mann, dem zu Liebe ich geblieben war, von dem ich schon zuvor viel vortreffliches (mitunter auch wegen sein etwas rauh-natürlichen Benehmen) gehört hatte, declamirte jetzt seine Abhandlung, in der er den Einfluß der kritischen Philosophie in Anbetracht der Morallehre (IV morali doctrina) zeigte. Der Mann, der in allen öffentlichen Auftritten der Wahrheit treu, sich bey Leuten, deren Interesse Wahrheit nie war, und nie seyn wird, verhaßt gemacht, und Feinde zugezogen hat, die ihn bey allen nur möglichen Gelegenheiten beunruhigten, und seinem Forschungs-Geiste auf eine unedle Art Fesseln anzulegen suchten; der öffentliche Fehden mit Menschen bestehen mußte, die man mir gerade hin nannte, und die seine Collegen sind; dieser Mann sollte hier der Wahrheit abermal das Wort reden, und es geschah. Zu seinem Denkspruch mag er sich gewählt haben:

Nichts lehren, als Wahrheit; der Irrthum widerspricht sich beständig, die Wahrheit niemahls.

Sein Resultat war ganz für die Kantische Philosophie; er verfuhr so, daß man nicht nur die Anwendung derselben auf die theologische Moral, wie Schmitt von Jena, gethan hat, kennen lernte, sondern auch, was noch weiter davon angewandt werden könne, einsah; er legte immer die Gründe Andern in den Mund *), und trug gleichwohl kein Bedenken, auch sein billigendes Votum bemerkbar zu machen. Sein Hauptsatz war: in der theologischen Moral, als System betrachtet, wo er zusetzte: quod bene notandum, müsse der letzte Verpflichtungsgrund zu gewissen Handlungen aus der praktischen Vernunft abgeleitet werden; denn es gebe nur eine Moral, so wie nur eine Logick; und die sogenannte theologische Moral könne sich unmöglich von der philosophischen durch ihre Principien, oder durch die letzte Erkenntnißquelle eben dieser Principien unterscheiden, sondern der ganze vorgebliche Unterschied könne nur in der Verschiedenheit der Vorstellungsart liegen, welche der philosophischen und theologischen Moral, in Rücksicht der Pflichten, eigen sey; jene betrachte diese Pflichten bloß als Vernunftpflichten, diese als Religionspflichten. Daher müsse

*) Ich meine, er verfuhr nach Jacobs vermischten Schriften, „über Offenbahrung."

Zweitens: der theologische Moralist von dem nämlichen obersten Grundsatze ausgehen, den der Kritiker aufstelle, weil es nur einen obersten Moralgrundsatz gebe, und sich mit dem kritisch-philosophischen Moralgrundsatze das ganze Evangelium schön harmoniren lasse. Auch in Rücksicht der Abtheilung der Pflichten habe Kant den Begriff der sogenannten Pflichten gegen Gott richtiger bestimmt, als zeither geschehen; nämlich: als Pflichten gegen Gott, als Pflichten des Menschen gegen sich selbst, in Rücksicht Gottes dargestellt, worauf denn auch nur der theologische Moralist Rücksicht zu nehmen habe u. s. w. Andere Verdienste zu geschweigen, welche der Kriticismus in Hinsicht der schärferen Bestimmung moralischer Begriffe um die sämmtliche Moral habe. In Rücksicht der Form der theologischen Moral, habe der Kriticismus eine eigene Verbindung der Materie begründet, welche, wenn sie von Theologen benuzet würde, nothwendig zur Folge haben müßte, daß das Studium der Moral, den in der kritischen Philosophie bewanderten Zuhörern leicht und angenehm werde. Am Ende hörten wir die Bemerkung, daß, wenn die kritische Philosophie mit der Theologie verbunden würde, die heut zu Tage gäng und gäbe-gewordenen, aber ungegründeten Klagen, als untergrabe die Kantische Philosophie alle Achtung für Religion von selbst verschwinden würden; vielmehr würde man nach der Meinung anderer, „quam

nec ego tamen approbo, nec reprobo," einsehen, daß dieser vorgebliche Verfall der Werthschätzung der positiven Theologie, wenn er anders statt finde, größtentheils selbst in dem Benehmen mehrerer Theologen gegründet sey; denn viele nähmen bey ihrer Beweisführung gar nicht Rücksicht auf die neuern Verbesserungen, und andere stellten den Ursprung des kritischen Gebäudes so dar, daß es vielen verdächtig werde; kurz: die Theologen lägen unter sich selbst noch zu häufig im Streite, daß es eine unausbleibliche Folge sey, daß bey den Zuhörern das Gefühl der Werthschätzung gegen die Disciplin selbst vermindert werden müßte."

Hart, und wenn man will, auch inurban, mochte allerdings diese Aeußerung dem ehrwürdigen theologischen Corps fallen. Allein, anders urtheilte der unpartheiische Zuhörer. Man stimmte dem geraden Biedermanne bey, und freute sich, daß er das Herz hatte, aus dem Streite der Theologen unter sich selbst, der weltkündig ist, und nicht bloß allein zu Würzburg existirt, eben so ein argumentum ad hominem zu formiren, wie der Herr Promotor aus dem Streite der kritischen Philosophie untereinander kurz vorher gebildet hatte. War der Eine inurban, so war der Andere voraus im dreifachen Grade inhuman. Doch Metz sagte und bewies die Wahrheit, und, wenn dies inurban heißt, so war von jeher jeder Wahrheitsfreund,

der ohne Schminke erschien, inurban. Der Sachverständige, ja, was mir räthselhaft ist, selbst der Unkundige in der Kantischen Philosophie freute sich von Herzen darüber, wenn gleichwohl die heiligen Zionswächter ein wehmüthiges Ach! zum Himmel schickten; oder durch ein zweifelhaftes ängstliches Kopfnicken zu verstehen geben wollten: Metz! um Sie ist es geschehen! Sie haben sich um alle Vortheile, Aussichten und Belohnungen gebracht. . . . . — Es mag allerdings sehr wahr seyn, daß sich Prof. Metz durch seine beyspiellose Geradheit und Wahrheitsliebe um manchen Vortheil nicht nur gebracht, sondern es ist auch zu bekannt, daß diese der Grund zu langen andauernden Anfeindungen gegen ihn gewesen sind. Aber was kümmert dies jeden ehrlichen Mann; die Wahrheit wird ihn rächen, und seine Hasser verstummend machen. Jetzt schreien freylich noch die lichtscheuen Dümlinge aus vollem Halse: „Wer nicht mit uns ist, ist wider uns," d. h. Wer nicht Ränke und Argliſt brütet, wie sie, der kann nicht in ihren Orden seyn. Das Verdienst, sagt Alexander Pope Esq., erzeugt den Neid, wie der Körper den Schatten. Kann man sich nicht zu dem talentvollen Mann erheben, so sucht man ihn zu sich herabzuziehen. Wer nicht größer seyn kann, der will ihn jetzt wenigstens zu seines Gleichen machen. Aber der Tag des Ruhmes gehet doch endlich, wiewohl zu spät, erst bey dem Grabmale trefflicher

Männer auf. Wer Hochachtung verdient, genießt ihrer selten in seinem Leben.

Doch genug hievon! Ich würde ins Weite kommen, wenn ich die Betrachtungen über diesen Punkt länger verfolgen wollte. Ich eile daher zur Fünften Abhandlung:

„Quam mutationem effecerit Studium philosophiæ criticæ spectata re homiletica et catechetica?“

Greß behauptete in Rücksicht der Catechetick und Homiletick, habe die Kantische Philosophie keine Regel geben können, noch wollen; denn dieser Vortrag müsse sich nach den Bedürfnissen der Zuhörer richten, und folglich nach Grundsätzen a posteriori eingerichtet werden, je nachdem das Bedürfniß der Zuhörer verschieden sey; eben so müsse sich auch der Ton des Volkslehrers verschieden modificiren. Hierauf wurde des berühmten Gräffe Erwähnung gethan, der die Principien der kritischen Philosophie auf Homiletick angewendet habe; nebst diesem noch eine Menge von Beyspielen angeführt, wie die Kantische Philosophie mißbraucht worden sey, und werden könne. — Dadurch fiel die Sache ins Lächerliche, z. B. wenn mit einem dritten Schriftsteller behauptet ward, daß der gemeine Mann nicht wisse, was eine reine, oder lederne, eine schwarze, oder blaue Triebfeder sey, und daß ihn auch diese nichts bekümmere u. s. w.

Der Schluß war, die Mißbräuche könnten nicht der Kantischen Philosophie aufgehalset werden. Man habe also gar keine Ursache, sie zu verbieten; wohl aber solle man Mißbräuchen vorbeugen. — Der vernünftige schärfere Zuhörer wünschte aber hier eine genaue Gränzscheidung des guten Gebrauches vom Mißbrauche; er wünschte den ewig wahren Satz zu hören: daß die rein moralischen Begriffe von Tugend und Pflicht, so wie sie Kant in Umlauf gebracht, allgemein geltend gemacht werden müßten, und daß die Kantische Schul-Terminologie nicht auf Volkskanzeln und in Kinderschulen angewendet werden müßte; so wie es Kant selbst in seinen neuern Schriften verlangt, hauptsächlich in seiner Rechts- und Tugend-Lehre, in deren letzteren er ein vortreffliches Beyspiel in der Methodenlehre giebt, wie man auch Kindern die ächten Principien der Moral vorkatechisiren solle, ohne eben durch Anwendung der Kantischen Terminologie in den Fehler des Pedantismus zu fallen. Warum hörte man denn nur von Mißbräuchen, und so wenig von dem guten Gebrauche der Kantischen Philosophie in Bezug auf Katechese und Homiletick? den zu machen nicht nur möglich, sondern sogar Pflicht ist? — Ich muß offen gestehen, Greß hatte mich einestheils nicht gänzlich befriediget; sein Resultat schien mir und Mehreren zu verblümt, zu schüchtern, oder zu zweydeutig. Was ich über das Abgelesene urtheilen sollte, hierüber konnte

ich nicht sogleich mit mir einig werden. Mißverstanden wollt' ich ihn nicht haben, überhört auch nichts; von lauter Mißbräuchen war die Rede gewesen, getadelt hatte er einige derselben, wie billig, was wollte ich mehr? — Demohngeachtet war ich mit mir nicht zufrieden. Ich mußte also nähere Verständigung von bewährten gelehrten Männern einholen, und hier folget sein Resultat bestimmter.

„Das Studium der kritischen Philosophie (sagt Greß) floß auf verschiedene Weise und mit mannigfaltigem Erfolge auf Homiletick und Katechetick ein. Dieser Einfluß wird vollständig dargelegt, wenn man erwägt:

a) Das Verhältniß der Kantischen Philosophie, so ferne sie in ihrer reinen und von ihren Erklärern unabhängigen Abkunft genommen wird, zu der Homiletick und Katechetick,

b) das Verhältniß und den Einfluß derselben, so ferne sie von verschiedenen Köpfen entwickelt, und auf die Bestimmung und Begründung homiletischer und katechetischer Gesetze angewandt wurde, und

c) den Einfluß des Kriticismus auf die Bearbeitung wirklicher Religionsvorträge vor dem Volke.

Um diese drey Haupt-Momente scheint sich die Abhandlung zu drehen. In der Entwickelung des ersten Punktes wollte Greß zei-

gen, daß die kritiſche Philoſophie, Quelle homiletiſcher und katechetiſcher Geſetze ſeyn könne, mithin jeder Verſuch, aus dem Inhalte des Kriticismus Geſetze für den populären Volksvortrag abzuleiten, nothwendig fehlſchlage (?!) daß demohngeachtet (wie ich ſchon oben zeigte) die Aufklärungen der kritiſchen Philoſophie nicht ohne allen wohlthätigen Einfluß ſeyen für das Studium der Katechetick und Homiletick, indem ſie nicht nur das Syſtematiſiren der katechetiſchen und homiletiſchen Geſetze, und das Auffinden unbekannter erleichtern, ſondern auch der genauen Beſtimmung des Inhaltes chriſtlicher Religionsvorträge zu Dienſten ſeyn können (?)

Im zweyten Punkte erklärte Greß die Verſuche derjenigen, welche, und in ſo fern ſie aus dem Kriticismus die Geſetze der Homiletik und Katechetik ableiten und beweiſen wollten, für mißlungen; (hier war es, wo die gute Sache ins lächerliche geſtellt werden ſollte) beſonders nahm er mit einer klaſſiſchen Stelle der Gräfiſchen allgemeinen Katechetick eine kritiſche Prüfung vor. Am weitläufigſten erklärt er den Einfluß der kritiſchen Philoſophie auf die Bearbeitung wirklicher Religionsvorträge. Er iſt dem Einfluſſe, wie er ſich bisher in der Erfahrung charakteriſirte, nicht gut, indem die Predigten durch das Studium der kritiſchen Philoſophie gröſtentheils moraliſche Abhandlungen wurden, eine (miſtiſche) Schul-

sprache (Terminologie) annahmen; eintönig die unentwickelte sittliche Triebfeder bis zum Eckel des Weisen, und ohne Belehrung für die Ungebildeten wiederhohlten, an fruchtbaren Erfahrungen und psychologischen Bemerkungen nothleiden, und die Kraft der schönen Künste beynahe vernachlässigen u. s. w. Dieses Urtheil suchte Greß mit den Gründen vieler Schriftsteller, zum Theile selbst mit Kant zu belegen, zwar schön, fein, — aber nicht so ausführlich, als er es hätte thun können, wenn er gewollt, oder — Indeß ist doch klar zu ersehen, daß dieser leider! zufrühe verstorbene Mann, ein vortrefflicher mit Kants Schriften vertrauter Kopf war.

Ich kann hier den Wunsch nicht bergen, die Abhandlungen all dieser Männer im Drucke zu lesen. Habe ich von einem zuviel gesagt, wie leicht wäre ich dadurch widerlegt, obgleich ich gewiß nicht absichtlich Unrecht zu thun suchte. — Unter allen war Herr Prof. Metz wegen seiner beyspiellosen Offenheit der kühneste, der es wagte, in der großen Synagoge, gleich Samuel, die Wahrheit unverhüllt allen Heli's gerade hinzulegen.

Trompeten, Pauken und Hörner ertönten fürchterlich; die Retirade wurde von allen Seiten geblasen; alles glich einem Sturme, alles gerieth in Allarm; die streitenden Heere zogen ab, die Bataille hatte ein End, und der

Grafenecker gab das Zeichen zum Abkochen. Mein Magen erinnerte mich wirklich unbarmherzig, daß die Zeit nicht weit mehr von zwölf Uhr seyn könne; ich eilte nach Haus, und ließ mir sonach meine Suppe so gut als je schmecken; denn ich hatte viel gesehen und gehört, viel gethan und gelitten, während der Vier Stunden (so lange dauerte dieses mörderische Treffen). Nach Tische gieng ich sogleich wieder aus, um wo möglich noch einige interessante Nachrichten über gewisse Gegenstände einzuziehen, um sie einmahl, wenn mir der böse Gedanke anwandlen sollte, eine katholische theologisch-philosophische Doctor-Promotion zu beschreiben, mit dem was ich gesehen, zu vergleichen, und der neubegierigen und wißbegierigen Lesewelt vorzulegen, und um meinen ehrlichen alten Paduaner nach des weisen Mannes Spruch ausrufen zu machen: Vanitas vanitatum! Omnia vanitas! — Was ich jetzt erfuhr, sind meistens Beyträge zu des Promotors Geschichte, und Erleichterungen für seinen einstigen Biographen, selbst von seinen Freunden erzählt. Sie sind Männer, an deren Rechtschaffenheit, Tugend und geschärftem Verstande ich keinen Augenblick zweifle, und deren Aussagen ich theils selbst gegründet fand. Sie räumen willig ein, daß der Herr Promotor zwar ein offener heller und gründlich gelehrter, dabey aber ein rechthaberischer und sonderbarer Mann seyn, den

man eben so sehr lieben als fürchten könne, — der blos aus Eigensinne und Stolz den Weg nicht einschlagen wolle, den andere Menschen, die doch auch mit zwey offenen Augen sehen, rühmlichst giengen, — der sich übrigens immer bald als ein Gegner, bald als Freund der Kantischen Philosophie zeigte, und der endlich doch auch schon mehrmalen, wenn er ernstlich, mit Nachdruck und mit Vorsicht attaquiret wurde, nach der Erfahrung, total geschlagen worden ist. — Hier nur einige flüchtig hingeworfene Beweise:

In dem Jahre 1787 bewies der Herr Promotor in einer Recension über das Buch des Herrn Professors Feder in Göttingen betitelt: „Ueber Raum und Caussalität," in die Länge und Breite, daß er Feind vom Kant sey, indem er in dieser Recension*) sagt: „Kant nimmt transcendentale Begriffe „an, und verwirft doch die Einheit in transcendentalen Gegenständen: das sind contrastirende Dinge, die noch nie in eines Menschen „Kopfe beysammen waren; — in seiner reinen Vernunftkritik paaren sich Leibnitzisch-Wolfischer Dogmatismus, und „Hume'scher Scepticismus; Priorität der „Begriffe und Einschränkung des Verstandes

*) Sieh. Würzburger gel. Anzeigen, St. LXXXIII. IV. V. Jahrg. 1787.

„auf empyrische Grundsätze; Festhaltung meta„physischer Formen und Umsturz des Stoffes „aller Metaphysik auf die sonderbarste Weise „u. s. w.“

Heißt das Kant verstehen? Und hegt man wohl noch im Ernste dergleichen Principien? — Ferner, sagte mir mein Freund: daß unser Promotor, rach- und gallsüchtig, (dabey aber ein witziger und satyrischer Kopf zu scheinen, affektiret, welches letzte Prädicat er, ich weiß nicht, quo omine, ber gewissen Leuten sich erworben haben soll, zeige ich ihnen aus folgenden:

In seiner Einleitung zur Kirchen-Geschichte hatte er einige Jahre lang den löblichen Gebrauch, seinen, von der kritischen Philosophie neuhergekommenen Zuhörern, in captationem benevolentiæ zu sagen: Er müsse und wolle vor allem ihre Köpfe wieder einrichten, gleichsam als seyen sie ihnen durch die Kantische Philosophie vom rechten Platze verschoben worden, und suchte nun bey Gelegenheit, wo er von dem nexus causalis in der Geschichte zu sprechen hatte, aus voller Kehle und mit Lungen-Aufwande zu beweisen: „Kants System könne auch nicht einmahl als Hypothese bestehen.“ — Bey dieser Gelegenheit spöttelte er, für alle Candidaten ziemlich genug verständlich, die auch nur einen Funken von Deutungsgabe besaßen, im ächtcollegialischen Tone

über die dialectische Zunge des würdigen gefälligen Prof. Reuß, der, wenn er sonst gar kein Verdienst gehabt hätte, doch als der Erste, die Kantische Philosophie im katholischen Deutschlande, auf einer der berühmtesten Universitäten lehrte, und sich einen unvergeßlichen Namen erworben hat. — Hm! Wer kein Bedenken trägt, diesen Mann, seinen Collegen, in öffentlichen Collegien lächerlich zu machen, kann kaum ein gutes gefühlvolles Herz haben! So dachte ich für mich. —

Ferner erzählte mir mein Freund; Sey es, daß Reußens Antworten auf seine Einwürfe ihn zu diesem Schritt stimmten, so billigte es doch der gebildete, delicate Theil seiner Zuhörer nicht, das Ansehen ihres ehemaligen Lehrers, den sie noch dazu als ihren Freund, Wohlthäter und Vater liebten, zu beschmutzen. Als vermeintlicher Sieger über Reuß, galt er im Urtheile der Oberflächter für einen Sieger über Kant selbst, gleichsam als seyen Reuß und Kant nur eine Person. Trotz dieser Spötteleyen über Kants Philosophie, die auch schon gleich im Anfange mehrere öffentlich angestellte Männer von den größten Kenntnissen, und dem geschärftesten Genie mit Widerwillen erfüllten, war unser Promotor doch damals, als die Stimme für den Kriticismus immer allgemeiner wurde, und derselbe sich auch bey der neuen philosophischen Studien-Einrichtung zu

Würzburg, allen noch so heftigen Widersprüchen und Einwendungen ungeachtet, sein Ansehen behauptete, bereit genug, sich überall, wo er nur konnte, mit Kantischen Federn auszuschmücken, um sich sowohl bey seinen Geschichtvorträgen, als bey sonstigen Auftritten, das Ansehen eines in die Geheimnisse der Kantischen Philosophie eingeweihten, und dieselbe ächt zu würdigen, fähigen Denkers zu geben; — Ich stutzte, und sagte meinem Freunde: dergleichen Leute Köpfe, gleichen einer Nuß, worinn der Kern noch unzeitig, oder öhlicht ist. Wenn ihr Kern reife ist, dann erst rufe man ihnen zu: Hört einmahl! „eckelhaft ist heute zu Tage jedem redlichen gründlichen Denker die Maxime des unredlichen Ecklectikers, *) der von andern nimmt, was ihm zum Vortheile ist, und bey einer andern Gelegenheit über dieselbe wieder losziehet, wenn es sein Interesse so fodert. — Der charaktervolle Mann, wird und muß sich immer gleich bleiben; er läßt andern das Verdienst, zum Flor der Wissenschaften das Ihrige beygetragen zu haben, wenn sie etwa ein anderes Fundament der ganzen Wissenschaft gegeben, oder auch nur in einigen Theilen derselben Verbesserungen angebracht haben,

---

*) Vergl. H. Heydenreichs „Philosophisches Taschenbuch für denkende Gottesverehrer." — Denkwürdigkeiten aus der Lebensgeschichte des russischen Etatsraths. M. A. Weikard 1802.

und die etwa noch vorräthigen Mängel schreibt man gerne auf Rechnung der Schwäche des menschlichen Verstandes, der erst alle Wege des Irrthums einschlägt, bis er den Fußsteig trift, der zur Wahrheit führt.“ — Allein, erwiederte mein Freund: Was glaubten Sie wohl, durch einen solchen Zuruf auszurichten? — Sie sahen doch, wie man sich bey der Ablesung einiger Abhandlungen heute etliche Mahle entfärbte! — Dieß wäre alles gewesen, was ihnen höchstwahrscheinlich hätte wiederfahren können, und nicht mehr, und nicht weniger. Recht bekämen sie zuverläßig nicht, denn dergleichen Leute hätten ihnen ein Sophisma aus ihren Worten herausgeklaubt, wo der ärgste Scholasticker selbst keines hätte finden mögen. — Sichtbar sind unsers Promotors besondere Maximen, und ich glaube (es ist freylich nur geglaubt) wenn er das Verdienst und die Ehre hätte, der erste Stifter und Lehrer der Kantischen Philosophie auf der hiesigen Universität gewesen zu seyn! ich und alle helldenkende Männer glauben demnach, (um somehr, weil der Mensch in dem Punkte, der auf Ehrgeitz führt, blind ist) eine edlere Sprache, ein sanfteres Benehmen von ihm gehört zu haben. So etwas würde freylich einem Namen der Unsterblichkeit nicht entreissen! da aber dieß der Fall in diesem Punkte nicht mehr seyn kann, so scheint man als profan, den Tempel zu entheiligen, oder gar anbrennen zu wollen! Auch dieß führt, wie wir

aus

aus der ältern Geschichte wissen zur Unsterblichkeit hin!! — — —

Bis jetzt benutzte er alles Gute von Kant, und den Schriften seiner Verehrer; zur andern Zeit stellt er wieder alle noch vorräthig seyn sollende Mängel in dem kritischen Systeme, (seyen es auch nur Mängel in seinen Augen, der mit noch Mehreren immer Kant nur aus der trüben Brille betrachtet,) an den Pranger. Ist dieses nicht eine Unredlichkeit, deren sich jeder gerade Mann schämen muß? — Aber wunderbar! Trotz aller seiner schon gewagten, aber allezeit mißlungenen Unternehmungen, ist er doch noch nicht in das Pantheon der jetzt lebenden Gegner Kants aufgestellet worden, und es fehlt noch viel, bis er einem Fichte, Abicht, Jacobs, Niethammer, Greiling, Forberg u. a. m., sogar einem Stattler piae memoriae, an die Seite gesetzt werden wird. — Seine angeführte Recension über „Raum und Causalität," die ihn zwar in jeder Rücksicht Ehre macht, weil er, allem Anscheine nach, so frühe das Studium dieser Philosophie zu seinem Nebengeschäfte machte, wo Kants Namen damahls nicht so gar vielen denkenden Köpfen in Würzburg bekannt gewesen seyn soll, ist, und bleibt doch ein mißlungener Versuch eines zu voreilig, zu dreist, und kühn absprechenden Beurtheilers. — Seine Vorrede zu seinen

Exercitien-Predigten, (woran der gelehrte und menschenliebende jetzige Hr. Weihbischof Zirkel, wegen seiner darin abgedruckten Reden gleich ehrenvollen Antheil hat,) fände die schärfere Kritick noch in mancher Hinsicht zu rügen, obschon die O. D. Litt. Zeit. dieselbe als gegen Kant, nichts beweisend gewürdiget, und die Jenaer A. L. Zeit. nicht einmal seiner Vorrede, worauf er sich doch so viel zu Gute gethan hat, mit einer Sylbe erwähnte. — Ausser diesen wirklich schönen Reden, was lieferte er denn noch für gedruckte Beweise, der vermeintlichen Superiorität über die ersten besten Köpfe Frankens, die sich zum Kriticismus verstanden haben? — Ich will doch nicht hoffen, daß er sich auf seine Säcularisations-Schriften — auf seine Trauerrede auf Franz Ludwig, — auf einige Bogen über die neue Philosophie, *) auf seine Recensionen, (in der hiesigen und auswärtigen Zeitungen) die mancher Gelehrte als ein Spiel seines frivolen Witzes, und als ein Bagatelle du jour betrachtete, sich etwas zu Gute thun will? **) — Daß übrigens der Hr. Promotor

*) Hierüber lese man Hrn. Hofraths Schütz species facti nebst Actenstücken ꝛc. Jena, 1802.

**) Vergl. Weisse's „Nachtrag" zu seiner Schrift: Ueber die Säculariſatio-

das Papier auch schon vertheuerte, und sogar Maculatur lieferte, beweiset sein Gesangbuch und Kirchenlieder (Würzburg bey Stahl.) — Sie haben Recht, sagte ich: in vier Mauern, und vor Männern, deren Sache es nie seyn konnte, sich in den Aether der Kantischen Speculation hinaufzuwagen, und denen jede Neuerung verdächtig ist, mögen einige oder die andern immer dergleichen Rollen spielen, wie sie so eben erzählen; aber jeder Macht- und Ausspruch ist nur ein Winkel-Votum, das im grosen Rathe der Lichtliebenden Freunde der Wahrheit und des Guten, im Rathe der ächt und gerechten Philosophen den Nullitäten und Einfällen eines unreifen Absprechers beygezählt wird. — Es seye indeß ferne von mir, durch das eben Gesagte, das jüngste Votum: „Ueber den Werth der Kantischen Philosophie in Bezug auf Religion" gänzlich zu entwürdigen,

---

nen ꝛc. — O. D. Allg. Lit. Zeit. — Würzb. Gel. Zeit. u. s. w. Ueberhaupt wäre es jetzt vortheilhafter für den Hofkeller, für das fürstl. Zahlamt, ja selbst für die Chatoulle des Hrn. Fürstbischofen gewesen, wenn die von den Hofschriftstellern, verfertigten Säcularisations-Schriften ungedruckt geblieben wären. Der ganze gelehrte Quark kann indeß jetzt zu militairische Patronen verbraucht werden! —

oder ihm in andern Betrachte den guten schönen Gehalt abzusprechen; aber halb gehört es so lange hieher, und ich werde mich zu keinem Widerrufe verstehen, bis man dasselbe unverfälscht (wie ich Eingangs schon sagte) dem gelehrten Publikum zur Prüfung vorlegt. *) — — Ich bekenne schlüßlich recht gerne, daß unser Hr. Promotor unter unsern vortreflichen Gelehrten Frankens einen ehrenvollen Platz um so mehr einnimmt, weil er schon in vielen Gelegenheiten privat und öffentlich auch bewiesen haben soll, daß er eben nicht zum gemeinen Trosse der Denkerlinge gehöre. So soll er noch, ehe Aenesidemus erschien, bey Gelegenheiten Einwürfe gemacht haben, die dort ebenfalls wieder aufgestellt werden; z. B. „daß die Erfahrung in der Eigenschaft eines Factums

*) Um so mehr, da es gewiß schwer ist, den ächten, ganzen Inhalt von sechs philosoph. Abhandlungen, bloß dem Ablesen nach, im Gedächtnisse zu behalten, und niederzuschreiben. Ich könnte um so eher etwas überhört und mißverstanden haben, da bey dem beständigen Ein- und Auslaufen, bey dem anhaltenden Summsen und Brummen der Studenten, der abwechslenden Musick, und Trompeten-Tusche, leicht mein Organ des Auswendigbehaltens (nach Gall's Theorie der Schädellehre) hat getäuscht, und betäubt werden können. —

vorausgesetzt wird, in der es doch die Gegner in Beschlag nehmen." u. d. g.

Unter solchen Gesprächen hatte mein Freund und ich, einen ziemlichen Theil des Tages zurükgelegt, und indessen, wie sich die Worte geben mitunter auch von andern Dingen, besonders aber von Einrichtungen und Verbesserung der Schulanstalten gesprochen, *) die uns entweder gefallen, oder mißfallen hatten. Da aber diese eigentlich für jetzt nicht hieher gehören, so muß ich's hier ungesagt lassen. Der Leser verliert desto weniger dabey, da mir mein Freund versprach, seine Beyträge über Schuleinrichtungen, und über noch geheime Dinge, die er mir jetzt nur unvollständig in einer münd-

*) Dieser wichtige Gegenstand ist ein Hauptaugenmerk unsers durchlauchtigsten Churfürsten. Aus allen seinen Befehlen und Einrichtungen erkennt man seine Herzensgüte und väterliche Sorge, die zum Besten der Jugend, und moralischen Bildung der studirenden Jünglinge seiner Bürger und Landes-Einwohner abzwecket. — Ich ersuche daher unsere Schulenvorsteher, Gelehrte, und Erzieher der Jugend ihre Meinung und Rath über diese Materie um so offener zu sagen, je nothwendiger es jetzt seyn will, daß guter reiner Saamen unter die Jugend ausgeworfen

lichen Unterhaltung mittheilen konnte, und worüber man schon lange das Gras gewachsen zu seyn glaubte, mit der Zeit noch zu Handen zu stellen. — Wir stunden eben unter einem Stadtthore, als ich und mein Freund, obiges Gespräch führten: hier, sagte er mir, lesen sie, was an dem Thore mit grosen Buchstaben angeschrieben ist! „Hier ist das Bettlen verbothen.“ Aber, setzte er ganz leise dazu: „Auch das Aufklären.“ — Ja wirklich! ich habe dieses selbst lange Zeit nur allzu deutlich bestätigt befunden. —

Indeß das goldene Zeitalter unsers einziggeliebten und unvergeßlichen Vaters Franz Ludwig's rückt wieder mit Riesen Schritten heran. Sein heiliger Geist kam über unsern

---

werde. Jeder Erzieher glaube jetzt offenbar, daß er an dem Orte, wo des Vorurtheils Macht, so stark gegen ihn, seine Lehr-Methode, Vorschläge und Verbesserungen wirkte, und wodurch er weder von seiner Lehre, noch von seinen wohlthätigen Handlungen etwas Erhebliches erwarten konnte, keineswegs den vielen Kränkungen mehr ausgesetzt seyn wird, sondern daß ihm gewiß von höchsten Orten sogleich die thätigste Unterstützung zu Theile werden wird. — (Vergl. Rülls Verketzerungs-Geschichte und dessen Lehre.“)

Besten, den gerechtesten der Fürsten, den Befreier und Beschützer seines wieder glücklich werdenden Volkes. Hohes wonniges Gefühl, göttliche Begeisterung durchzittert das Mark meiner Gebeine bey diesem hehren Gedanken, und Frankens Genius ruft uns allen, vielversprechend und tröstend zu. *)

„Beruffen bin ich jetzt, euch Armen und Betrübten wieder die frohe Botschaft der Erlösung zu verkünden; Euch bring ich Balsam, ihr Geschlagenen und Verwundeten am Herzen; — euch Licht, ihr am Verstande Blinden! Zerrissen ist die Kette der Finsterniß und Aberglaubens! — Euch wird Befreiung von dem Joche des Wahns, der Irreligion, der Laster und Heuchelscheines, womit hoher Stolz, Geitz und Habsucht drückte und berückte, zu Theile werden; — Ueberzeugende fromme, reine Jesus Lehre, wird euer National-Glück begründen; — dem Schwerde und den Mächtigern rufe ich das Donnerwort entgegen: Gerechtigkeit, Menschen- und

*) nach Jesaias.

Bruderliebe throne unter euch, der Kerker sey geöffnet, der Sclave entlassen! Posaunt es ein, und aus, den Anfang des frohen Jubel- des Befreyungs-Jahres: Eintausend, Achthundert, und Zwey!"

Noch ist Anselmus Rabiosus nicht geschlachtet, so eifrig auch von allen religiösen und politischen Zions-Wächtern in- und ausserhalb Sachsens die Materialien zu dem Holzstoße beygetragen wurden, auf welchem er, — der arme Wahrheitsfreund! gebraten werden sollte. — Er ist nicht blos Sachsen durchreist, auch nach Franken gieng sein Ausflug. — Nicht lähmen konnte man den Geist und den Muth, mit dem er Wahrheit suchte, Wahrheit fand; Despotismus und Aberglauben bekämpfte, Schurken geiselte, Weltbürgersinn und Tugend hob; nicht unterdrücken die Keime, zu denen er den Saamen streute, denn es war der Saame der Wahrheit. — Männlich und kühn tritt er mit offener Stirne jetzt vor das fränkische Publikum, ihm zu denunziren, was rügenswerth er findet. —

Sein Standpunkt ist jetzt „Franken und dessen angrenzende Länder." Was er sagt und rüget, — möchte jetzt Wort und Rüge zu seiner Zeit seyn. — Darum sey dir, mein Vaterland! vorgelegt, was der gerade denkende Weltbürger sah und fühlte, als er aufmerksam für Völkerglück und Menschenwohl mit dem forschenden Blicke des Denkers und dem allumfassenden Gefühle des Menschenfreundes deine Fluren durchwanderte.

Mit diesen Gefühlen und Gedanken hat er sich zwischen Frankfurt und Gotha vorzüglich in Frankenlande und dessen Angren-

zungen, umhergetrieben, und was er fand, fühlte und dachte in sein Taschenbuch eingetragen, wovon ich in dem VI. und folgenden Heften des Argus Auszüge, jedoch mit dem Bemerken machen werde, alle Personalitäten zu vermeiden. — Furchtlos, wie der Verfasser, und gleich ihm durchwärmt von hohem belebenden Enthusiasmus für Wahrheit und Recht, Menschenglück und Volkswohl, werde der Dummheit, dem Aberglauben, dem Despotismus großer und kleiner Tyrannen Fehde gebothen; und mit dieser Uebereinstimmung in der Empfindungs- und Denkweise des Verfassers sey dieses Ankündigung und Zueignung für alle Gute des Vaterlandes; so wie andern Theils wieder der Inhalt lindernder Balsam für die Wunden der Leidenden, muthige, wahre Rüge und Denunziation dessen, was schlecht und schädlich, was fehlerhaft und unnütz ist, Geisel der Feinde des Menschenwohls, und Zurechtweisung des blos Schwachen und Schwankenden seyn wird. — Möge der Verfasser und Herausgeber in Absicht und Gefühl von dem lesenden Publikum hierbey nicht verkannt werden, mögen beyde, dir o Vaterland hierdurch so nützlich werden, als es zu werden mein innigster seelenvollester Wunsch ist. —

Der Herausgeber.

Argus

eine Zeitschrift für Franken

und

die angrenzenden Länder.

II. Band. II. Heft.

Inhalt:

I. Ueber die Justizverfassung in den kurfürstl. fränkischen Fürstenthümern. S. 1 – 126

II. Betrachtungen über Medicinal- und Sanitäts-Polizey. Von Dr. R. S. 127 – 162

III. Ueber Besoldungen und Staatsdiener. Ein Wort zu seiner Zeit. Vom Verfasser des Fürsten des neunzehnten Jahrhunderts. S. 163 – 194

IV. Etwas über beleidigende Schriften. Aus William Godwin's Untersuchungen über politische Gerechtigkeit und ihren Einfluß auf Moral und Glückseligkeit. S. 195 – 208

V. Schreiben eines Bayerischen Soldaten an seinen Freund in München. Aus seinem Quartier in Franken. S. 209 – 223

Beschmutzte oder aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen.

Nöthige Erinnerung.

Da ich als Verleger gar keinen Antheil an den litterarischen Fehden meiner Herren Autoren nehmen kann, so kam es mir wirklich sehr sonderbar vor, daß die Gegner des Argus auch bei mir kein Mittel unversucht ließen, mich abzuschrecken, und mir durch kleinliche Drohungen, und Verunglimpfungen anderer Personen, deren Namen mir nur in litterärischer Hinsicht bekannt sind, und deren moralischen Karakter ich bei meinen Spekulazionen gar nicht nach Procenten berechnen kann, das ganze Unternehmen lästig und unangenehm zu machen. Mehrere anonyme Briefe suchten mich hier und sogar in Leipzig auf; und weil man befürchtete, daß diese unfrankirten Zuschriften in der Folge nicht mehr angenommen werden möchten, so war man sogar so unverschämt einen ähnlichen Wisch in „Salelii Tractatus de amore Dei" zu legen, und mir dieses Paket durch die Briefpost zu übersenden. Ich muß nach meiner individuellen Lage jeden unzweckmäßigen Zuwachs von Geschäften scheuen; und war daher auch Willens, einem anderen Verleger die Fortsetzung des Argus zu überlassen, weil ich wohl vorhersah, daß man nicht unterlassen würde das ganze Unternehmen zu unterminiren, und mich nebenher noch auf eine Art zu necken, die Männern nicht geziemt, und an Kindern mit der Ruthe gestraft zu werden verdient: als ich auf einmal durch das neueste Churfürstl. Bayersche Censuredikt aller weiteren Sorgen entladen wurde. Der Argus wird demnach seinen Gang ferner noch und zwar so lange ruhig fortgehen, als das unpartheyische Publikum ihm seinen Beifall und seine Unterstützung nicht versagen wird. Wollen übrigens die Feinde desselben und besonders meine anonymen Herren Briefschreiber, sich ferner noch ihrer abgenutzten Haasenklapper bedienen, so kann ich ihnen hiermit die vorläufige Versicherung

Argus

eine Zeitschrift für Franken

und

die angrenzenden Länder.

Herausgegeben

vom

Verfasser der Blicke in das Innere der Prälaturen.

II. Band. II. Heft.

Wer der Wahrheit würdiger und berufener Apostel ist, muß sich auch darauf gefaßt machen, seiner Göttin Opfer zu bringen. Was würde sonst aus Staaten, die nun einmal gegen verdorbene Regierungen zu kämpfen haben. Freylich soll er nicht eher reden, als bis er mit einem Erfolge reden kann; aber die Zeit kommt schon, wenn er sie mit Klugheit vorbereitet.

Aus C. U. D. v. Eggers Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung.

Koburg und Leipzig,

bey J. C. D. Sinner, 1803.

Digitized by Google

Seiner Excellenz

dem

Hochwohlgebohrnen Reichs-Freyherrn

Franz von Asbeck,

Sr. kaiserl. königl. Majestät wirklichen Kämmerer; kurfürstl. pfalzbayerl. geheimen Rath, und Civil-Commissarius in Franken ꝛc.

widmet

zum Beweise seiner Ehrerbietung und patriotischen Huldigung

dieses Heft.

der Herausgeber.

Digitized by Google

Vorrede.

Nec vos hoc vultis, sed non prohibere potestis:
Musaque ad invitos officiosa venit.

Ovid. de Ponto Eleg. I. Lib. I.

Es ist mir sehr unangenehm, daß ich auch dieses Heft nicht mit der friedfertigen Stimmung eröffnen kann, welche die gute Sache von mir fordert. Die eingetretenen Umstände heischen eine nachdrucksame und ernstliche Erklärung; allein diese sey auch die letzte gegen bübische Neckereyen. Mein Plan, meine Denkart und das Zureden meiner Freunde gestatten mir nicht, die Herrn mit gleich niedrigen Erwiederungen zu behandeln, aber den Koth abzuschütteln, mit welchem man mein Aeußeres beschmutzet hat, fordert der Anstand. — Es war nicht anders

zu erwarten, als daß man von einer bekannten Gegenseite alles aufbieten würde, dem Argus wo nicht den Untergang zu bereiten, doch ihn verdächtig zu machen. Leute, welche früher schon die nämlichen Machinationen gegen ähnliche Zeitschriften, namentlich das Journal von und für Franken, den fränkischen Merkur u. d. gl. anlegten, werden jedes Institut, das Wahrheit zu verbreiten, und den imponirenden Dunst, durch welchen Schwächlinge oder Schmeichler hingehalten wurden, zu zerstreuen strebt, zu zernichten suchen. Wäre es nicht vor dem ganzen Publikum faktisch erwiesen, daß es bey derley Machinationen nicht um die Wahrheit, sondern blos um Blendung zu thun gewesen wäre, so würde mir diese Behauptung vielleicht für eine Verläumdung angerechnet. Allein die Periode dieser Vorfälle ist noch zu neu, und die Leute, welche sich durch Autopsie überzeugt haben, leben fast noch alle. Was ist z. B. gegen die Beweise des Nichtbestandes der Industrie-Schulen in dem ehemaligen Hochstifte Würzburg eingewendet; (S. Journal v. u. f. Franken II. B. II. H.) man lese den dagegen eingerückten Aufsatz in Feders Magazin, und noch existiren diese Anstalten nicht, wie sie nie existirten. Doch Beyspiele sind zu gehässig, und ich beschränke mich blos auf dieses nun in gewissem Betrachte gering-

fügige. So lange man Macht genug hatte, mit dem Bannstrahl der Censur in der Hand, oder mit einem Hühnerkorb voll Husaren das Auto da fé auszusprechen, so lange nur konnte man emporkeimende Institute nach Belieben unterdrücken. Allein auch dieser Hülfsquelle beraubt, versucht man auf andern Wegen den nämlichen Zweck zu erreichen. Man versuche es, und ich freue mich herzlich dieser Reibung; denn durch jeden Widerspruch gewinnt die Wahrheit, und desto glorreicher ist der Sieg, je hartnäckiger der Kampf war. Erwartet man, der Herausgeber des Argus solle sich als reumüthigen Sünder darstellen, seine Fehler öffentlich nach Methode der alten Kirchenbuße bereuen? erwartet man, er solle sich abschrecken lassen, und sich unter die Vormundschaft gewisser Leute begeben? Dann täuscht man sich in seinen Erwartungen, er spricht aus innerer Ueberzeugung, und wird weder kriechend um Gnade suchen, noch verstummen, so lange er der Menschheit reelle Dienste zu leisten fähig ist. — Der Herausgeber des Argus ist nicht arrogant genug, sich in den Traum von der größten Vollkommenheit dieser Zeitschrift einzudringen; aber er ist auch zu wenig Schwächling, um ein einseitiges Urtheil für vollgültig anzusehen. Vielleicht möchten manche Urtheile noch viel zu übereilt seyn, — er ist eben so wenig auf den häufig schon ge-

gebenen Beyfall stolz, als wegen der hämischen Kritiken niedergeschlagen. Er sieht erst dem Urtheile des Auslandes entgegen *), und wenn sich das erhitzte Geblüt der Einheimischen abgekühlt hat, wird er gerne auch das Ihrige vernehmen. Ueberzeugt ist er, daß die Gegner manche Blößen des Argus gar nicht bemerkt haben, aber beweisen kann er, daß sie oft eben das Gute anfeinden. Er kann den Herren Kritikern in der W. gel. Zeit. und in dem fränkischen Nationalblatte, welche, wo nicht die nämliche Person, doch von der nämlichen Gesellschaft sind, versichern, daß die Vorreden zu den bereits erschienenen Heften eher in die Druckerey abgeschickt waren, als er ihre Schmäh-Recension las. Er versichert sie, daß er mit dem revolutionären Nationalblatte, welches bey erster Durchlesung ein scharfsinniger Gelehrter, einen gewendeten Rock nach altmodisch Kantischem Schnitt mit leonischen Borden besetzet, benannte, weder gemeinschaftliche Tendenz habe, noch mit Ehren haben kann, weder seine Existenz und Fortgang anfeinden werde,

*) Für jetzt kann ich die Feinde des Argus nicht mehr beschämen, als wenn ich sie auf die schon erschienenen Recensionen in Süddeutschlands pragmatischen Annalen für Litteratur und Kultur, in der O. A. Litteratur-Zeitung, und im Verkündiger aufmerksam mache.

sondern er glaubt, daß dieses Blatt wie der Argus sich durch seinen Gehalt bewähren müsse, worüber der Erfolg entscheiden wird. Für jetzt hält er die Gründe noch für überwiegend, welche ihn zu der Annahme berechtigen, das Nationalblatt habe eine dem Argus ganz entgegengesetzte Tendenz, und hält es ganz dafür geeigenschaftet, die Stelle des zwar schon längst angekündigten, aber bis jetzt noch nicht erschienenen stockblinden Antiargus zu vertreten. Indeß sieht man diesem pasquillantischen Pamphlete und Lügen-Fabrikate um so mehr ganz ruhig entgegen, weil dessen Verfasser, Herr Doktor und Professor B. — ein wahrer Tartüffe mit seinen lahmen Kolporteurs rühmlichst bekannt sind. Er freut sich daher dieser Reibung, aus welcher das Publikum allein gewinnt, welches die wesentlichste Absicht des Herausgebers ist; denn aus dieser wird es sich ergeben, ob der Argus als Feind des Volkes zu brandmarken, oder ob dieses Loos das ihm entgegenarbeitende äusserst verdächtige und schädliche Institut treffe. Ueber die Recension in der jetzigen Würzb. Litt. Zeit. wird eine Antikritik, nach meiner in der Jenaer A. L. Z. gemachten Erklärung auch folgen, und das Urtheil über das Nationalblatt soll dann erst nachgetragen werden, wenn Nr. 3. des besagten Blattes erschienen ist. Der Sage nach kommen darin wieder die infamesten Lü-

gen und Impertinenzen der ersten Klasse gegen den Argus vor. Auch das soll euch wieder hingehen; denn es ist mir gelungen, mich zum Demokrit umzuschaffen, und das Horazische ridendo dicere verum nicht aus den Augen zu lassen. Allein schonet doch für die Zukunft unsern besten Landesvater, den ihr in euern zwey ersten Stücken höchst ungerecht behandelt habt. — Sehet einmahl die Sonne an, wie manchen Nebel muß sie vorher niederdrücken, ehe sie ihren wohlthätigen Einfluß der dunstigen Erde mittheilen kann? — Der Herausgeber des Argus ist von angesehenen Männern des Staates, von gutdenkenden Patrioten, und von einigen der treuesten Bürger Würzburgs aufgefordert worden, eine Bitte und Erklärung im Namen der edlen Franken zu machen, und unsern besten geliebten Kurfürsten zu bitten, keineswegs wegen der Ungezogenheiten einiger bösen frechen Buben, seinen Vaterblick von den guten Würzburgern abzuwenden. Es ist die fränkische Nation nicht, die in diesem maliziösen Blatte ihre Gesinnungen niederleget; Nein! sondern es sind malcontente, herrschsüchtige, stolze, geldgierige, geitzige Menschen, die mit den Geheimnissen des Staates wuchern möchten, und die mit ihren verworfenen Knechten und Spionen alles versuchen, um erst die Stimmung des Volkes nach der ihrigen zu modeln, und dann

vielleicht gar noch bezwecken wollen, entweder dem Staate ohne Hülfe seine Auflösung zu erleichtern, oder sich als die unentbehrlichsten Personen im Staate darzustellen. — Was ich einst einmahl in einer gelehrten Zeitschrift sagte, ist auf das Nationalblatt, und sicher auch auf den stockblinden Antiargus ganz anwendbar; denn Leser, die mit zwey Augen sehen, und zur Wegweiserin beym Beurtheilen einer Sache nicht ihre Leidenschaft, sondern die Vernunft wählen, finden darin weiter nichts, als die Galle einiger Menschen, die ein Jahrzehend in irgend einer Inquisitionskammer als Folterknechte gedient zu haben scheinen, um sich die Begriffe zu sammeln, welche sie hier auskramen, und mit denen Klopstocks verworfener Abbadonna an Satanität bey weitem übertroffen ist. Regierungen, die ihren eigentlichen Vortheil, und das schwache Fundament, auf dem sich Neronismus und Dyonisische Politik stützen, kennen, können nicht anders als Menschen, die dergleichen Sudeleyen und schon mehrmahlen aufgewärmte Saucen dem Publikum auftischen, für gefährlich halten, und als solche behandeln; denn es ist hier nicht die Wahrheit, welche mit neuen Vernunftgründen beleuchtet, und von einer neuen Seite dargestellt wird, welchen Bemühungen die absoluteste Freyheit zugestanden werden muß; sondern es sind edle Handlungen der Fürsten

und ihrer Minister, ganzer Stände (eines großen Theiles unserer Zeitgenossen), denen darin mit der tückischsten Bosheit Absichten und Fehler untergeschoben werden, die nur im Gehirne eines herz- und sittenlosen Menschen reifen, und von seinen Hyperboläern öffentlich ausgeschrieen werden müssen. Dergleichen Menschen, denen die Muskete, die Ruthe eines ergrimmten Schulmeisters, die Feder eines Diurnisten in der Hand besser behagen müste, als Schriftstellerey jeder Art, und die Alle zusammen genommen noch keinen Ballen Papier zum großen Glücke für die Buchhändler haben verdrucken lassen, die den rechtsgemäßen oder rechtswidrigen Gang der öffentlichen Geschäfte nicht kennen, keine Grundsätze zur Beurtheilung und Unterscheidung von Recht und Unrecht haben, sind im eigentlichen Sinne des Wortes dazu bestimmt, bloß mit sich machen zu lassen, ohne selbst zu machen, weil sich von ihrem Verstande und ihrer Klugheit weder guter Erfolg, noch von ihrem Herzen guter Wille erwarten läßt. Es gilt daher in Rücksicht der Verfasser des Nationalblattes, was Langbein saget:

„— — das bleibt wahr:
Es ist doch auch kein gutes Haar
An dem Geschmeis, das Bücher heckt:
Der Schwarm von Hummeln sticht und neckt

Im Staate jeden großen Mann.
Beym nächsten Landtag trag' ich an,
Daß solche Bücherschreiberey
Im Lande scharf verboten sey."

Indeß hier noch einige Bemerkungen über die Scheingründe, daß das National-Blatt keinen egoistischen Parteikampf beginne, und über den Vorwurf der moralischen Undelikatesse, Inhumanität und Brutalität. Man sagt: der Argus wolle die Meinung der Regierung und des Publikums bearbeiten. Der Plan des Argus, welchen jeder Sachkundige sich selbst abstrahiren kann, ward mit Absicht noch nicht bekannt gemacht, indessen hat er sich bisher noch nie mit der Meinung der Regierung befaßt, es ist also eine aus der Luft ergriffene Behauptung und wahre Verläumdung, daß sein Unternehmen, wie es bisher ausgeführt wurde, sich weder mit der Gerechtigkeit, noch mit gesunden und liberalen Grundsätzen vereinigen lasse. Wer so etwas behaupten will, liefere faktische Beweise, oder er erkenne sich selbst als Verläumder an. — Oder glaubt man hinlänglich befugt zu seyn, dem Publikum Sand in die Augen streuen zu dürfen? Die Meinung der Regierung zu leiten, ist seine Absicht nicht, sondern blos gemeinnützig zu seyn. Wo er diesem Zwecke entgegenhandelt, widerlege man ihn. Träumt man denn, jeder-

mann, der fürs allgemeine Wohl schreibt, wolle dirigiren? Nicht jeder, der zu nützen wünscht, tritt mit maskirter Herrschsucht auf. Es ist hier die Rede von der Meinung des Publikums; wissen denn die Herren, was sie sagen? — Der Begriff des Publikums ist so relativ, so verschieden beschränkt die Einsichten verschiedener Subjekte sind. Es kann kein Fall in der Geschichte nachgewiesen werden, wo sich die Meinung des großen Publikums, nämlich eines ganzen Volkes, oder einer Gemeinde nicht unmündig bewiesen hätte. Man betrachte nur die ungeheuern Vorurtheile, die bey irgend einer einzuführenden Verbesserung zu bekämpfen sind. Wer getrauet sich zu behaupten, das Publikum sey, nur im Durchschnitte betrachtet, fähig, die Meinung der Regierung vom gehörigen Gesichtspunkte zu fassen, man wende sich nur an die alltägliche Erfahrung. Die Meinung dieses Publikums wird durchgängig von dem geleitet, was deutlich genug in die Sinne fällt, es hat daher die Meinung des Publikums stets nur relatives Gewicht, und zwar in dem Grade, in welchem seine sinnliche Ueberzeugung steht. Es wäre also lächerlich, die Meinung des großen Haufens darstellen zu wollen; aber Pflicht ist es, die Meinung des Volkes nach richtigen Grundsätzen zu leiten. Es ist daher eine Unwahrheit, daß der Argus die Meinung des ge-

sammten Publikums ausdrücken solle, sondern dieses kann nur unter der einzigen Bedingung geschehen, um die Meinung des Publikums auf richtigere Gesichtspunkte zu leiten. Wo sind die Beweise, daß dieses auf eine Art geschehe, welche sich mit der Gerechtigkeit und mit gesunden und liberalen Grundsätzen nicht vereinigen lasse? Man liefere Beweise, oder trete abermahls als Verläumder beschämt zurück.

Unter Publikum versteht man öfter das gebildetere Publikum, welches selbst denkt. Ein Theil dieses Publikums drückt seine Meinung im Argus aus, ohne sie jemanden aufbürden zu wollen; wer sich überzeugen will, prüfe selbst; denn nur auf dem Wege der Selbstprüfung soll die Meinung des kultivirten Publikums geleitet werden. Wo sind die Widerlegungen, wo die Beweise der Ungerechtigkeit? wo werden die illiberalen Grundsätze namhaft gemacht? Kann es die gute Sache seyn, was man durch Verläumdung und Unwahrheit imponiren will? Zum Theile sinn- und beweislose, zum Theile falsche Angaben sind es doch wahrlich nicht, in welchen sich die gute Sache ausdrückt? Woher also der Beleg zu der häßlich niedrigen Brandmarkung: Argus sey ein Feind des Volkes? — Man gebe doch nur einen einzigen Gesichtspunkt an, von

welchem aus solche Niedrigkeiten einen Schein der Wahrheit erhielten. — Der Herausgeber schämt sich, und es thut ihm wehe, einen Theil seiner Landsleute auf einer so niedern Stufe der Kabale zu finden. Will man die Sturmglocke anziehen, und die Hefe des Pöbels zum Aufstande auffordern, da alle übrigen Kräfte versagen, wie man ehedem Leute zum Vivatrufen gedungen hat? Die Ankündigung und die Probeblätter des Nationalblattes verrathen nur zu deutlich eine solche Tendenz. Man lese unter Mehrern auch noch die in der Münchner L. Zeit. und in dem Verkündiger in Nürnberg eingerückte meisterhafte Darstellung und Beleuchtung des Schreibens eines Reisenden durch Franken, das Nationalblatt betreffend, und frage, ob solche Menschen mit Rechte in einem Staate dürfen geduldet werden, oder nur auf die entfernteste Versorgung Anspruch machen können? — Warum wollen die Böswichte in dem Nationalblatte den Argus gerade als einen Feind des Volkes ausschreien? — ist der Feind des Volkes nicht auch Feind der Regierung? Welche Reflexionen bieten sich nicht hier über die Interessenten der guten Sache dar, und über die Ursache der Unmöglichkeit gleichgültig oder stillschweigend zu bleiben. Der Herausgeber des Argus wäre erböthig, ein großes Opfer zu machen, wenn er diese Selbstbeschim-

schimpfung eines Theiles seiner verdorbenen Landsleute nicht erfahren hätte.

Der Argus hat die Mehrheit des Publikums beleidiget, sagt man ferner. Wer sich für beleidigt ansieht, der trage die Schuld selbst hiervon. Ist Wahrheit Beleidigung, so wird Argus noch oft beleidigen. Unwahrheit hat er nie gesprochen, wenn er auch vielleicht hier und da nicht so sehr ins Spezielle sich hätte einlassen sollen. Man erweise Unwahrheiten, und er ist erböthig, jede rechtliche Genugthuung zu leisten. Aber kann diese Jemand anderst leisten, als der Herausgeber selbst, nicht der Herr Direktor und Redakteur des Nationalblattes, welche sich als Rächer der Beleidigten aufwerfen, wo es am Ende doch auf nichts als Selbstrache hinauslaufen wird. Wer ist diese Mehrheit des Publikums? Wie maßt man sich an, von einer Mehrheit des Publikums zu sprechen? Wäre die Mehrheit gegen den beleidigenden Argus eingenommen, so würde der Absatz davon nicht so stark seyn. Argus hat nicht, gleich dem Nationalblättler, Menschen gedungen, die das Blatt geheimen Staats-Männern auf eine verstohlene Weise in ihr Kabinett legten, und in der ganzen Stadt haussiren trugen. Ein solider Buchhändler kann sich nun freylich zu solchen Bettelenen nicht verstehen, und die St. — Buchhand-

lung in W. hat dieses Blatt nicht nur sich beyzulegen unterlassen, sondern sie schämte sich sehr, daß die andern durch allenthalben aufgedrungene Ankündigungen und Probeblätter die Abnahme so zu sagen erzwangen. Wenn man reine Absichten hätte, würde man es wagen, und sich und seine Mitarbeiter nennen, wie ich als Herausgeber des Argus alle meine Mitarbeiter öffentlich mit Ehren nennen kann, und darf.

Ich glaube, gewiß nicht zu viel zu fordern, wenn ich Belege für jede Behauptung verlange, und wer seine Behauptung nicht beweisen kann, den, glaube ich, berechtiget zu seyn, für blödsinnig, oder für einen boshaften Verläumder zu erklären, womit ich wider meinen Willen, Direktion und Redaktion so lange öffentlich gebrandmarket betrachten muß, bis Beweise erfolgen. Wo ist herausfordernder Trotz? wo Parteilichkeit? man beweise. Der Schimpf, der der fränkischen Litteratur durch wenig überdachte Arbeiten angethan worden seyn soll, wird vom Herausgeber weder auf jene reflektiret werden, auf welchen er etwa haften möchte, noch ist er rachsüchtig genug darüber zu urtheilen, dieses mögen kompetentere Richter entscheiden; aber nicht solche Institute wo Frau Baasen richten, oder Befehle Rezensionen aufdringen oder unterdrücken.

Der Mißbrauch der Preßfreyheit ist ein Vergehen, und wenn gar Preßfreyheit in Preßfrechheit ausartet, muß der Staat ein solches bestrafen, und hier wird das Nationalblatt nochmals öffentlicher Ankläger. Wo sind die Beweise? diese muß man liefern, wenn man nicht zugleich der Justitz einen Vorwurf machen will. Wer berechtiget das National-Blatt zur Reklamation der mißbrauchten Preßfreyheit? will es den alten Censurunfug erneuern, und sich zur Censorsautorität aufwerfen? Muß nicht das gesammte Publikum eine solche Anmaßung reklamiren? Wie niedrig, wie elend ist es nicht, zu sagen: man verabscheue die Redaktionsgrundsätze des Argus? Kennt man sie denn? Man beweise doch dieses durch eine nähere Zergliederung. —

Ein Urtheil, das so viele Inkonsequenzen, Unwissenheit, falsche Angaben und Verläumdung enthält, begleitet mit diktatorischer Anmaßung, kann den Herausgeber nicht um eine Linie von seinem Standpunkte verrücken. Daß er es schonend beleuchtet habe, wird manchem sein eigenes Bewußtseyn sagen, er wird sich nicht erniedrigen, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, obwohl er Thatsachen und Wahrheiten genug statt Lügen und Verläumdungen darstellen könnte. Die Prostitution, welche der öffentlichen Mei-

nung gemacht wird, als wenn sie sich in diesem widrigen Gewäsche ausdrücke, mögen jene rechtfertigen, die nicht unter diesen Haufen gerechnet seyn wollen. Eine Fraubaasen-Gesellschaft oder eine Vereinigung von kassirten Schulmeistern, Bauern u. d. gl. gelten nur zu W. im Bleicher Viertel in einer Weinschenke für die öffentliche Meinung. — Was hat das Nationalblatt mit einer Faktion und mit ihrem Echo zu thun? wird es nicht bald noch mit Schatten kämpfen? Solche Irrwische mögen die Einbildungen von angestrengter Intrigue und Ueberredung seyn, von dem die Rede ist. Wo und gegen wen finden diese statt? Ueberall mangelt es an beweisenden Thatsachen.

Alle diese Erscheinungen frappiren den Herausgeber nicht, sondern er erwartete sie ganz zuverlässig; wer lange zu imponiren gewöhnt ist, muß erst durch deutliche Erfahrung aus seinem Taumel geweckt werden; man gelanget nicht so leicht zur Ueberzeugung, daß seine Machtsprüche entwaffnet seyen, wenn es an Beweisen mangelt, welche andere gemeine Leute auch liefern müssen. Verlanget man etwa eine Deduction, wie dieser Erfolg nothwendig in dem vorhergehenden gegründet war? Man möge doch einsehen, wie schonend der Herausgeber sey, indem er die Rolle eines öffentlichen Anklä-

gers nicht übernehmen möge. Der beleidigte Egoismus und Nepotismus bietet, der Erfahrung gemäß, immer das äusserste auf, um sein Reich der Finsterniß selbst noch aus den Ruinen zu retten. Der Herausgeber überläßt die Reflexionen über solche Vorfälle jedem, der selbst zu denken vermag. Und ist dieser Kampf etwas anders als ein egoistischer Parteikampf? das denkende Publikum entscheide. Es ist kein Kampf gegen das Institut des Argus, er berührt dieses nicht, sondern blos ein egoistischer Versuch gegen selbes. Belege hiervon sind selbst die Vorwürfe der moralischen Undelikatesse, der Inhumanität und der Brutalität. Diese drey Ausdrücke haben so ziemlich ähnlichen Sinn; eine nähere Erörterung derselben kann hier nicht übergangen werden.

Das Wort moralische Undelikatesse wurde schon in so vielfachem Sinne gebraucht, als daß man sich auf die Bedeutung, welche ihm die Herrn Kritiker beylegen, verlassen könne. Ueberspannung, Spitzfindigkeit, Schein, alles dieses wird zur Delikatesse gerechnet werden, wie die Erfahrung zeigt; es kann auch einen höhern Sinn für strengere Moralität bezeichnen; in wieferne dieser in den Arbeiten des Argus liege, und ob er den Pflichten der strengern Moralität Genüge geleistet habe, oder noch deutlicher, die Wahr-

heit hätte sprechen sollen, mögen Andere entscheiden. Er fordert seine Gegner auf, sie mögen die Punkte angeben, wo er die strengere Moralität beleidiget habe. Es gibt Pflichten gegen den Staat, und Pflichten gegen einzelne Mitglieder desselben. Kein Mitglied kann fordern, daß man das Beste des Ganzen dem usurpirten Interesse des Einzelnen aufopfere. Viele sind zu delikat oder zu träge, die Sache zur Sprache zu bringen, viele haben die Einsicht der bestehenden Verhältnisse nicht. Wer auf diese Art nützen kann, und schweigt, vergehet sich gegen den Staat, noch mehr, wer das Schweigen fordert, und unter dem Scheine moralischer Delikatesse einschläfern will. Imponire man durch tausend Worte, und schreie über Brutalität, jeder nennt das brutal, was sein liebes Ich entlarvet. Der Grad der Inhumanität, (Unhöflichkeit oder Unmenschlichkeit, gleichviel wie man es verstehen will) ist um so größer, je größer die Menge Menschen ist, gegen die man sich verfehlt, also auch hier ein relativer Begriff. Wenn Argus gegen einige Menschen, nach ihrem Begriffe, inhuman war, so war er es nicht gegen das Ganze, und seine Inhumanität besteht nur darin, daß er die Unmenschlichkeit gegen das Ganze bezeichnete. Es trete Jemand, er seye wer er immer wolle, auf, und erweise mir nur eine schlechte oder niedrige Handlung; — ich

fordere demnach jeden Mann von Ehre, ja sogar meine Feinde auf, mit mir vor Gericht zu erscheinen; — ich bitte sogar die Regierung, sich von bewährten tugendhaften Männern über meinen moralischen Charakter, ja über meine ganze Individualität Aufschlüsse ertheilen zu lassen, — und findet man mich so, wie Schurken mich an sichern Orten durch Lügen, Ränke und Schwänke darstellten, dann blicke jeder edle Mann mit Verachtung auf mich, und so lange man dieses nicht fähig ist, sind solche Verläumdungen nichts als die letzten Windungen der Kabale im Todeskampfe. Warum gerade nur immer mich anfeinden, da ich doch kein Aemtchen suche, noch in meinem Leben um eines gesuchet habe? — Auch diese Maxime ist bekannt. Doch genug von diesem. Wer rein von euch ist, werf' einen Stein auf mich, und habt ihr Herz, seyd ihr die rechtschaffenen edlen Männer, so tretet offen hervor, ich setze euerm Golde, Witz und Charakter, meinen Kopf und meine Ehre entgegen. Unterliege ich, so möge die Nachwelt einst mich richten. Für jetzt schimpfe man immer gegen mich, verläumde man mich sogar mit der unmenschlichsten und unverschämtesten Dreistigkeit an höchsten Orten, verdamme man mich obendrein ebenfalls aus pharisäischer oder unvernünftiger Frömmigkeit, haue man so unbarmherzig wie ein blinder Schinder-

knecht eines Recensenten auf mich und meine Herren Mitarbeiter los, ich lache dazu, und werde euch Sündern einst noch den giftigen Geifer abwischen, mit welchem ihr aus racheschnaubender Schmähsucht mich und meine Herren Mitarbeiter zu besudeln suchet. Gott ist mein Zeuge! ich schrieb bisher nach besten Wissen und Gewissen mit edlen Gründen für Religion und Vaterland, ich suchte Wahrheit, und verbannte mit offenem Herzen, was die Symbololatrick bisher abgöttisch geehret hat. — Aber Geduld! ich kenne zum Theil euch fränkische Lügner und Nationalblättler, euch renomistische Stürmer und litterarische Vagabunten, euch gewissenlose Menschen, die ihr bis jetzt die Welt durch euer Geschreibsel und Handlungen mit einem stinkenden Dunstkreis erfüllet habt. Und da Argus euere Quelle kennet, so setzet der jetzt aufsteigende Dampf aus derselben ihn um so weniger in eine Beunruhigung, und wenn ihr auch noch Himmel und Hölle in Bewegung zu setzen suchen werdet. Es wird euch nicht gelingen, auf eine so leichte Banditenmäßige Art, unter der blendenden Larve der Wahrheit, der Heucheley, Verdienste, Ansehen, bessere Anstellung und Versorgung zu erhaschen, die ihr durch ein dem Staate höchst schädliches geheimes Complott zu erschleichen hofftet. Ich bin viel zu gut und zu gewissenhaft, mich hier Orts noch bestimmter

zu erklären, aber ich schwöre es euch, daß ich die eingerosten Fesseln nicht ohne harten Kampf und Wunden doch noch gänzlich zerhauen werde: pereamque in funere totus. — Gewisse Menschen, deren Werth und Schriften mir je und allezeit zu gering und unbedeutend waren, als nur davon zu sprechen, die als Kopf- Sinn- und Herzlose böse Buben den Gymnasien, Schulen und der Ruthe entlaufen sind, die in einem fernen Lande, bey anerkannten lasterhaften Bösewichten, um Schutz bathen, und die leider wieder, statt mit Kenntnissen bereichert, mit gewissen kleinen Thierchen, die, wie ein Franzose sagte, ganz doucement marschieren, zerlumpt ins Vaterland kamen, werden von mir als immer für ehrlos gehalten und verabscheuet, keine Antwort erhalten. Mir genüget jetzt der Beyfall von edlen Männern und ansehnlichen Gelehrten aus Jena, Göttingen, Erlangen, München und Salzburg, mehr als das Schmähen, Schimpfen, Verläumden, Lügen, Verfluchen, Rasseln und Knarren hundert theologischer Schwätzer, kurzsichtiger Philologen, gemeiner Brodjuristen, naseweiser Hofmeister, hungernder Präceptoren, maliziöser Taugenichtse und verdammungswürdiger Päderasten, die bis jetzt in der Würzburger Zeitung, im Nationalblatte und in dem Antiargus mit der ganzen Wuth der Tartüffe und ihrem erschrecklichen Anathema

über mich herfielen. Uebrigens hoffe ich mit Zuversicht, daß die Herren Interessenten meines Argus aus dieser meiner gerechten Vertheidigung einsehen können, wie sehr ich eine allzulebhafte satyrischspöttische, anzügliche und verläumderische Schreibart, die dem Geiste des Christenthums und dem Betragen eines Geistlichen höchst unanständig sind, verabscheue. Wenigstens werden sie meine Vorrede nicht gallensüchtig befinden, denn ich habe mich bemühet, ganz unrachgierig, und so sanft als möglich, dabey aber doch unerschrocken und nachdrücklich meinen Feinden und Verläumdern zu begegnen, und nicht schön, sondern nervicht zu schreiben.

Diese nachdrückliche Erklärung war ich, zur Rechtfertigung in den Augen der Regierung sowohl, als des Publikums schuldig, man wird hieraus zu unterscheiden lernen. Mögen auch noch länger solche bübische Nekkereien fortgesetzet werden, ich für meine Person werde sie nicht mehr achten, denn so ein Schmähen und Wiederlegen gereichet uns allen zur größten Ehre; die Unlauterkeit der Quelle ist hinlänglich dargeleget; denjenigen, die vielleicht aus Vorwitze aus dieser schöpfen möchten, und sie noch nicht gefunden haben, diene zur Nachricht, daß sie diese auf dem Wege bey den Gärtner's Weibern vorbey hinter dem Stumpf—en Berg genannt,

entdecken werden. — — — — — — — — — — — — Uebrigens bleibt's dabey: Ich werde dergleichen Menschen lachend und duldend zuhören und ansehen, denn mir ruft ein Weiser zu:

„Und krämt dich noch ein Wort
Der kleinen Neidgesellen;
Der hohe Mond! er leuchtet dort,
Und läßt die Hunde bellen;
Schweigt still und wandelt ruhig fort
Was Nacht ist, aufzuhellen.“.

So geschehen und geschrieben: Würzburg am Urbanus Tag, Mittwoche nach dem Sonntage Exaudi; im Jahre nach Christi Geburt 1803.

Von

B a u r,

des ehemaligen Domstiftes Vikar.

Post-Scriptum.

In allen Buchhandlungen in und außer Teutschland ist zu haben:

Anti-Argus

oder

seltsame literarisch-politische Phänomene in Franken. Erstes Heft.

Als Verfasser dieses göttlichen Machwerks nennet man unter Mehreren, das erhabene Muster eines Gelehrten, den ci devant G. R., ehemaligen Canonicus, Doktor und Professor Tuttifax, und als Verleger, den durch seine Prachtausgaben unter den Hrn. Buchhändlern rühmlichst bekannten Bockstaudius Kurzhals. (Wem fällt hier nicht Penzels vortrefflich gestochenes Kupfer im V. Theile von Thümmels Reisen ein?) Die Herrn Liebhaber dieses mit der höchsten ästhetischen Feinheit geschriebenen Meisterwerkes werden daher höflichst gebeten, sich sobald als möglich ein teutsches Exemplar anzuschaffen, weil beynahe schon die erste Original-Ausgabe vergriffen, und unsere vortrefflichsten Gelehrten, (vorzüglich aber unsere Orientalisten, die Hebräer und Griechen) jetzt damit beschäftiget sind, Uebersetzungen davon in alle Sprachen zu liefern. Es wäre überflüssig von diesem classischen Werke mehr zu sagen, als: der unternehmende Herr Verleger hat sogar Exemplare in den fünften Welttheil verschicken müssen.

Diesem nach gibt es doch böse Menschen, die mit hämischen Augen jedes gute Werk auf der bösen Seite betrachten, und deren Tadelsucht an den besten Handlungen etwas auszusetzen hat. Und diese Menschen sind es, welche versichern wollen, von diesem ästhetischen Werke, Anti-Argus genannt, müsse man sagen: beaucoup de bruit, point de fruit. Sie versichern ferner der hochwürdigste und hochgelahrteste Herr Magister Tuttifax habe in seinem Opus dergestalt gedonnert, versenkt und geblitzt, daß er über und über geschwitzt; diese Menschen sind es, die den Anti-Argus sogar jetzt für einen Crapulameter halten, und behaupten, er seye ein Coup de desperation, — coup d'inspiration, — coup de conspiration, u. s. w., und es habe mit ihm im Ernste kein anderes Bewandniß, als mit den Bomben, Sandkörben und Kanonen bey den Schlachten des weyland hochberühmten Feldherren Absolom's, und den Belagerungen von Troja und Jerusalem auf unsern Ofenplatten. — — Allein diesen Menschen darf man nun gerade dieses Meisterwerk mit einer Authormiene etwas unsanft unter die Nase stoßen, und sie rufen dann gewiß aus: Got dam! dieß ist und bleibt ein großes classisches Werk, und seltenes fränkisches Gelehrten-Produkt! Aus diesen wichtigen Gründen, und gemäß meiner mir angebornen gränzenloser Hochachtung für den würdigsten Herrn D. Tuttifax war ich so frey, mir die Freyheit zu nehmen, ein Exemplar besagten Werkes der hiesigen gelehrten Lesegesellschaft titulo donationis zu verehren, ohne auf den geringsten Anspruch eines Gegendankes zu rechnen. Auch hoffe ich nicht, mich Sr. ehemaligen Titular-Magnifizenzischen Hochwürdigkeit dadurch verbindlich zu machen, wenn ich nächstens ebenfalls Ihr ein classisches Opus demüthigst dediciren werde. Es ist gewiß auch einzig in seiner Art, und hat den pompösen vielversprechenden Titel: Die

allerneueste Aesthetik in Versen besungen, zu Nutz und Frommen der gesammtesten Menschheit, gewidmet dem wegen eines wohlbewusten ästhetischen Wirrwarrs in rebus privatissimis höchst und rühmlichst bekannten Philosophen aller Philosophen und unendlichsten Aesthetiker Magister Tuttifax. — Ich werde es vermuthlich auch auf Subscription herausgeben müssen, denn diese Prachtausgabe wird mit den luxuriosesten Kupferstichen gezieret erschienen. Unter andern enthält ein Kupfer die schöne bezaubernde Gegend des Schlosses Halburg bey Volkach, und ich besinge als Aesthetiker mit beynahe der unglaublichsten Bewunderungswürdigkeit eine hochwürdige honette Badegesellschaft in dem sich schlängelnden Maine, und beweise haarklein, daß es nur schnalzende Stöhre gewesen sind. — Um mich kurz zu fassen, und um eine Probe zu geben, will ich die Worte des Originals der Aesthetick hersetzen, und dann meine mühselige glückliche Verseley, damit der große Philosoph und moralische Aesthetiker zu urtheilen gnädigst belieben könne und möge, ob man dem Original treu blieb.

Worte des Originals.

„Alles, was um eines gewissen Zweckes willen hervorgebracht wird, führt um deswillen den Namen eines Werkes."

„Das Werk unterscheidet sich von der Wirkung oder von demjenigen, was von der Natur nothwendig ohne Absicht erfolgt; da hingegen bey der Hervorbringung eines Werkes jedesmal ein Zweck zum Grunde liegen muß."

Verseley.

Alles auf der Erde und im Himmel
'Εϱφοϱγεβϱαχτ ζου 'Εινεμ Ζουεκκ
Vom Flegel bis zum groben Lümmel,
Vom Felsen-Berg bis Hauf und Dreck

Das, alles wird genannt ein Werk
Und verdient unser Augenmerk.
Doch Werk und Wirkung unterschieden ist
So sagen unsre neusten Weisen.
Hat jemand an die Wand gepißt.
So thut das Wirkung heißen.
Weil nur Natur ohn' Absicht dazu zwängt
Und dazu einen Piephahn hat geschenkt.
Allein das Werk muß haben Zweck zum Grunde,
Sonst kömmt das Werk schier vor die Hunde u. s. w.

O vortrefflich schön! hör' ich Sie ausrufen! ist ganz nach meinem Geschmack und Manier! Gewiß, dem hieß die Natur der leisesten Gefühle mangeln, der an diesem ungezwungenen natürlichen Versebau keinen Gout finden sollte! Eilen Sie großer Mann und vortrefflicher Empfehlungsrath das Manuscript in die Druckerey zu bringen. — — Nur Geduld, da ich mein Opus so viel als möglich zu verschönern suchen werde, und ich mich der Abwechslung wegen auch hebräischer Alphabethe bedienen muß, mein Verleger aber erst die neuesten orientalischen Lettern verschrieb; so muß ich noch um einige Nachsicht bitten. Indeß kann man jetzt schon in allen soliden Buchhandlungen mit dem äusserst geringen Preis zu 1 fl. 12 kr. darauf pränumeriren.

Noch eine Nachschrift.

Par Malheur ou Bonheur (wie man es nennen will) stolperte so eben der Träger mit den gelehrten Zeitungen in mein Zimmer, und fiel lachend der Länge nach zu Boden. Herr, schrie er, die Münchner haben den Anti-Argus teuflich exorciret, nehmen Sie einmahl da die Zeitung und lesen Sie geschwind. — Wie erschrack ich, als ich folgenden Revers ausgestellt fand:

„Dreißig Nasenstüber und sechszig Ohrfeigen, wie auch vierhundert Ruthenstreiche mit frischen eingeweichten Ruthen auf mein entblößtes mit Hä-

morrhoiden beschwertes Hinterkastell, in Gegenwart meiner hier unten mit unterschriebenen Freunde wohlgemessen und kräftig gegeben, habe ich von dem vielvermögenden gerechtigkeitsliebenden oberdeutschen allgemeinen Literatur-Zeitungs-Personale in München am 18ten Juny 1803 (St. LXXIII d. Z.) für meine pasquillantische, bübische, lügenhafte, schandmäßige Broschüre, Anti-Argus genannt, als zweckmäßige, wohlverdiente und noch nachsichtsvolle Strafe richtig erhalten, welches ich hierdurch eigenhändig unterschrieben, und als Craniosopirter quittirend bescheinige.

D. Tuttifax, Prof. und Ludimagister.

Unterschriebene tiefgebeugte Freunde unsers großmächtigen Lehrers, des fränkischen litterarischen Hannibals bescheinen wie oben

H. M. Säufer, ehemaliger Präpotenz-Verwalter.
Aloys Düsterweg, Plusificationsmacher.
D. Schnapps, Sekretär der Hokus-Pokus-Gesellschaft.
D. Eyey, Adjuvant und Conrektor.
Michel Tammerlann Haushofmeister.
Caspar Larifari, Pagenmeister und Licentiat d. h. Schrift.
D. Med. Hungertuch.
D. Egidius Stöhr, Superintendent.
Bockstaudius Kurzhals, Verleger in B.

Gott bewahre! Herr Tuttifax, ich dedicire Ihnen nicht einmahl einen Buchstaben mehr. Mit solchen Leutchen wie Sie sind, kann ich mit Ehren nichts zu schaffen haben. Das Manuscript habe ich auf der Stelle verbrennt, denn die Herren sind des Teufels jetzt mit Rezensiren, den Beweis liefert Tuttifaxens Kritisiren, — —

Aber o Schande! o Jammer! und Graus!
Jetzt zischt, pocht und pfeift man ihn aus.

I.

Ueber die

Justizverfassung

in den

kurfürstl. fränkischen Fürstenthümern.

Shew me as I am.

Shakespeare.

I.

Ueber die Justizverfassung in den kurfürstl. fränkischen Fürstenthümern.

Sine ira et studio, quorum causas procul habeo.

TACITUS.

§. 1.

Mangel an gehöriger Dikasterialverfassung bey dem obersten Landescollegio.

Die Justizverfassung in den kurfürstl. fränkischen Fürstenthümern ist, so wie fast überall, nicht am besten beschaffen, und dies nicht aus Mangel an Räthen, nicht aus Mangel an Gesetzen, sondern aus Mangel gehöriger Dikasterialverfassung. Man darf sicher annehmen, daß jährlich zwey Drittheile der Civilsachen liegen bleiben. Durch die große Ueberzahl der Advokaten sind der Prozesse täglich mehrere geworden, ohne daß dagegen mehr Civilsachen, als sonst, aufgearbeitet worden wären.

§. 2.

Uebersetzung an Räthen.

Man erschrickt, wenn man im Staatskalender das große Heer von geheimen Hof- und Regierungs-Räthen liest: aber noch größer ist das Erstaunen, wenn man die brauchbaren und arbeitenden Mitglieder zusammen zählet. Es gehen der Regel nach alle die adeligen Geheimen- und Hof-Räthe ab, die nach erhaltenen Oberämtern auf der Regierung gar nicht, oder nur pro diligentia erscheinen; diejenigen, die als Direktoren, oder Consulenten und Syndici bey anderen Stellen angestellet sind; die wider alle Dikasterialverfassung zur Potenz eines Rathes elevirten Subalternen; die domkapitlischen Syndici und Consulenten; die jungen vorzeitigen Räthe, deren Schultern der Last der Geschäfte noch nicht gewachsen sind; die Invaliden und Anciennitätsmänner, welche den Mangel jugendlicher Kenntnisse nicht durch Erfahrung und Routine ersetzen konnten, und zu bloßen Currentien tauglich sind; die Amphibien von Hof-Räthen, Beamten und Hofkammer-Räthen; die wirklichen, aber nicht frequentirenden Räthe, wozu man billig die Professoren rechnen sollte, wenn nicht einige von ihnen eben deswegen, weil sie Professoren sind, mit Arbeiten überladen wären.

§. 3.

Folgen. 1) Schwerfälliger Gang des Collegiums.

Eine aus so vielen Theilen zusammen gesetzte Maschine muß sich der Regel nach auch äusserst langsam bewegen. Und dies ist der Fall, wenn viele zusammen kommen. Das langsame Votiren, welches durch so viele Glieder gehet, und wobey sich mancher noch dazu in einem Pathos wiedergekäuter Ideen gefällt, nimmt sehr viele Zeit hinweg, die viel besser zu anderen Geschäften verwendet werden könnte.

§. 4.

2) Mindere Frequenz der Regierung.

Aus der Menge der Räthe entstehet aber auf der anderen Seite oft ein entgegengesetzter Fehler, der nehmlich, daß sich einer auf den anderen verläßt, und, so voll oft die Session ist, so wenige Räthe an einem anderen Tage in der Session zu sehen sind.

§. 5.

3) Mangel an tüchtigen Votanten.

Die Menge der Räthe veranlaßt einen anderen eben so wesentlichen, aber weniger bemerkten Fehler. Diejenigen Räthe, die entweder gar keine, oder wenige, äusserst unbe-

deutende Nebengeschäfte haben, besuchen fast immer die Regierung. Da bey wichtigen Vorträgen sonst immer entweder plenum angesagt, oder wenigstens ein oder der andere Rath von Credit und Ansehen zu dem Vortrage beschieden wurde, so verläßt sich das Präsidium auf die Menge der Räthe, und glaubt, daß derselben immer genug da seyn würden.

Dadurch geschiehet es aber, daß oft die nos numerus sumus die maiora ausmachen, der Referent entweder überstimmet, oder nicht gehörig controliret wird.

§. 6.

4) Mangel an stätigen Votanten.

Das stäte Zu- und Abgehen der Räthe an verschiedenen Sessionstagen veranlaßt, daß man in conkurrirenden Sachen nie die nehmlichen Räthe zusammen bringet, und daß daher oft eine Sitzung das umwirft, was die vorhergehende beschlossen hat, weswegen eine solche Verfassung eine foecundam matrem conclusorum contra conclula abgibt.

§. 7.

Nachtheile zu großer Versammlungen.

Zu große Collegien sind überdies nicht immer so unparteylich, obgleich man beym ersten Anblicke das Gegentheil von dieser Behauptung

vermuthen sollte. Der Kardinal du Retz macht die richtige Bemerkung, daß in großen Versammlungen die Leidenschaften ein weit größeres Spiel haben, als in kleinen Corporationen. Kleinere Collegien halten mehr auf die Ehre ihres Körpers, indem jede ungleiche Beurtheilung auf die Personen zurückfällt, und gehen daher in jedem ihrer Schritte gerader und behutsamer zu Werke, als große Collegien, wo sich jeder einzelne unter dem Mantel des Ganzen versteckt, und um so weniger die allgemeine Schande fürchtet, jemehr sich ihre Wirkung unter dem ganzen Körper vertheilt.

§. 8.

Zeitverderbniß, 1) durch zu vieles Schwätzen, Hin- und Herlaufen des Regierungsdieners.

Unter die Fehler überhaupt gehöret noch, daß öfters die beste Zeit verschwätzet wird; daß der Referent, wenn ein neues, nur in etwas dringend scheinendes exhibitum, oder fürstliche Resolution in die Sitzung gebracht wird, mitten im Vortrage unterbrochen, und diese Sache vorher vorgetragen wird; daß der Hofrathsdiener zu oft, und ohne Noth in die Sitzung läuft, die Decrete nicht mit einander, sondern einzeln zur Unterschrift bringet, und durch sein Erscheinen eine kleine Pause verursachet, die einzeln zusammen genommen eine nicht unbeträchtliche Zeit für das ganze Jahr ausmachen, wobey

noch die Umständlichkeit im Recapituliren und Votiren in Anschlag kommt; da öfters im Gegentheile zu geschwind über gewisse Materien hinweggeeilet wird.

§. 9.

2) Durch Ablesung der Schriften und Acten.

Eine der größten Zeitverderbnisse ist das Herabpredigen der eingekommenen Schriften. Daraus entstehen drey Uebel: das eine, daß das Protokoll immer wenigstens über die Hälfte jährlich zurückbleibet; das andere, daß den Votanten die Zeit zu wichtigeren Referaten geraubet, und das dritte, daß ihnen Zeit und Weile lang wird, und die daraus entstehende Ungeduld einen widerlichen Einfluß auf ihr Votiren hat. Wenn Sekretäre und Räthe ordentliche Auszüge machen, jene die kurz und nervös gefaßten Einträge aus dem Protokolle ablesen, und diese gedrängte nach den Regeln der Referirkunst, und nicht nach hergebrachtem Schlendrian verfaßte Vorträge erstatten; so bedarf es in den wenigsten Fällen, die eingekommenen Schriften und Akten in extenso abzulesen — auf keinem Falle sie herumzupredigen, und die Luft und die Ohren mit stäten Wiederhohlungen zu schlagen.

§. 10.

Folge daraus, daß die Sekretäre Räthe geworden sind.

Bey manchen Regierungen sind die Sekretäre zugleich selbst Räthe. Wenn schon die Individuen durch ihre erprobten Kenntnisse die Stelle eines Rathes vor anderen verdienen, so streitet doch eine solche Vereinigung mit den ersten Grundsätzen einer gehörigen Dikasterial-Verfassung. Da die Sekretäre zu Räthen potenziret sind, so dünken sie sich besser, und lassen sich weniger einreden, übernehmen öfters auf Kosten des Sekretariats Vorträge, die nicht in ihr Amt einschlagen, und veranlassen dadurch eine Verwirrung, deren nachtheilige Folgen die Geschäfte nur zu sehr empfinden.

§. 11.

Subalternen in den Collegien.

Noch weniger tauget es, wenn Subalternen und untergeordnete Beamten mit Beybehaltung ihres Amtes in die obern Stellen aufgenommen werden. Die in die höheren Stellen aufgenommenen Unterbeamten sind bloße Zionswächter für ihre subordinirten Stellen, hindern die Freyheit im Votiren, und machen öfters Ligen und Intriguen. Ein solcher Verstoß gegen die ersten Grundsätze eines gut organisirten Collegiums erinnert an das alte Ammen-

Lied: Vormittags der Stadtschreiber, Nachmittags der Gänsetreiber. Man erzählet sich dabey manches lustige Anekdötchen. So bath ein verstorbener zum Kammerrathe exaltirter wirklicher Kammerkanzellist den Präsidenten um Erlaubniß, in die Kanzelley gehen, und seine Expedition abschreiben zu dürfen.

§. 12.

Anmaßungen der potenzirten Subalternen. Fehler der Organisation.

Desto auffallender wird der Anblick der potenzirten Subalternen, wenn sich dieselben beygehen lassen, in den oberen Stellen in Sachen zu votiren, oder gar zu referiren, die bey ihnen schon in den unteren Stellen vorkamen. Die obere Stelle muß immer die Controle der unteren seyn, und nie darf in einer Sache von dem, der controlirt werden soll, das Referat in der oberen Stelle erstattet, ein Votum abgeleget, und nicht einmahl in dessen Gegenwart votiret werden. So sollte derjenige, welcher die Untersuchung führte, wenn es selbst ein Mitglied des Collegiums, und nicht einmahl ein bloßer Unterrichter wäre, in dieser Untersuchungssache nie definitiven Vortrag erstatten. So sollte in einer gegen die Kammer angebrachten Sache nie der Kammer-, in einer gegen die Obereinnahme, nie der Obereinnahms-, in

einer gegen das Domkapitel nie der domkapitliſche Conſulent zugegen ſeyn.

§. 13.

Niederlegung des Sekretariats bey erhaltener Rathsſtelle.

Ich bin weit entfernet, die Ernennung eines Sekretarius oder Beamten zum wirklichen Rathe eines Collegiums zu mißbilligen. Aber, ſo wie ſie dazu ernennt ſind, müſſen ſie ihren ſubalternen Poſten aufgeben, und Hert's Diſſertation de homine duplicem perſonam repraeſentante vergeſſen. Eines der größten Hinderniſſe iſt aber hierbey dieſes, daß der Sekretarius faſt immer ein ſolches Gehalt hat, das dem Gehalte dreyer Räthe zuſammen genommen gleich kommt. Sekretäre müſſen gut, aber die Räthe noch beſſer bezahlet werden. Wir ſtoſſen hierbey auf ein neues Uebel, wovon wir unten noch ſprechen werden.

§. 14.

Gelegenheitliche Kritik der Uebertreibung der Maxime des von der Pike auf Dienens.

In einigen Ländern hat man die Maxime, daß jeder, der eine obere Stelle erhalten will, mit der unterſten angefangen habe, und ſo von einer zur anderen, bis zu derjenigen, um die er

sich meldet, emporgestiegen sey. Das Gute, was in dieser Maxime lieget, bestehet darin, daß der Vorgesetzte mit allen und jeden Geschäften von der untersten bis zur obersten Klasse bekannt sey, und die unteren Stellen gehörig zu leiten und zu controliren wisse. Allein diese Maxime hat weit mehr nachtheilige, als gute Seiten. Es ist ein Fehler, wenn man glaubt, daß man nur durch Praxis sich die wirkliche Kenntniß der niederen Geschäfte erwerben könne. Der Mann von Kopf hält nicht leicht bey bloß mechanischen Arbeiten aus. Der Staat, der seiner Thätigkeit eine bessere Richtung geben könnte, verlieret allen den Nutzen, den er von ihm unter anderen Umständen hätte ziehen können, und verdammt das Talent, welches zum Baumeister geschaffen ist, zum interimistischen Taglöhner. Muß ein Mann von Kopf lange bey diesen mechanischen Arbeiten aushalten, so schrumpft der Geist aus Mangel edler Beschäftigung zusammen, und verlieret seine natürliche Schnellkraft, so wie der Körper aus Mangel an Bewegung seine physische Blüthe verliert. Eine solche Maxime führet das fehlerhafte System der Anciennität herbey, nach welchem jeder nicht nach dem Maaße seiner Talente, Kenntnisse und Thätigkeit, sondern nach dem Verhältnisse seiner Dienstjahre immer weiter emporsteiget, da es doch gewisse Menschen gibt, welche nie über die Linie gehen, die ihnen die Natur und die Beschränktheit ihrer Köpfe vorschrieb, und da, wo

sie in gewissen Jahren stehen, immer, ohne weiter fortzuschreiten, stehen bleiben, ja vielmehr mit den Jahren ein gewisses für die Geschäfte nachtheiliges, und für sie bequemliches Phlegma erhalten.

§. 15.

Gute Seite des von der Pike auf Dienens.

Diese Bemerkungen sind nur gegen den Mißbrauch einer solchen Maxime gerichtet, und sollten keines Weges dazu dienen, den dadurch zu bewirkenden leichteren Uebertritt zu höheren Posten zu verachten.

Denn in mehr, als einer Hinsicht, wäre es zu wünschen, wenn den jungen Leuten nach zurückgelegten Studien ein interimistischer Wirkungskreis, so wie dieß der Fall mit den Preußischen Auskultatoren und Referendarien ist, angewiesen, der Zutritt bey einer Stelle nach gehöriger Prüfung ertheilet, oder dieselben zu Amtsaktuarien ernennet würden, anstatt daß die Meisten sich bis zur wirklichen Anstellung verliegen, und ohne bestimmte Beschäftigung herumschaukeln. Doch ich muß nach dieser kleinen Ausschweifung auf mein vorgestecktes Thema zurükgehen.

§. 16.

Eintheilung der Regierung in Senate.

Aus der großen Menge titulirter geheimer und

wirklicher Hof- und Regierungs-Räthe suchte man nach Schneidawinds Angabe *) in neueren Zeiten bey der Bamberger Regierung einen Vortheil zu ziehen, den Würzburg trotz seinen 66 Geheimen- und Hof-Räthen, und seines Gebrechen- oder für Differenzien mit Auswärtigen bestimmten Senates nicht hatte, — den der Eintheilung des Regierungs-Collegiums in zwey Senate. — Jedem Senate waren seine eigenen, und zwar folgende Geschäfte angewiesen. Dem erſten 1. Die Jurisdictionalien, oder Differenzien mit Auswärtigen. 2. Die Lehnsachen. 3. Die Civilsachen. 4. Die eigentlichen Regierungs- und höheren Landespolizey-Gegenstände. 5. Die Syndikats- oder die bey den Reichsgerichten anhängigen Hochstifts-Prozesse. 6. Die kaiserlichen Executions-Commissionen. 7. Die Revisionen des 2ten Senates. 8. Die Jagddifferenzien.

Dem zweiten 1. Das protocollum pleni in Justizsachen. 2. Civilsachen. 3. Criminalsachen. 4. Die Revisionen des ersten Senates. Jeder Senat sollte wenigstens aus sieben Räthen bestehen, und damit immer die gehörige Anzahl von Räthen beysammen wäre, mußte jeder Rath einen Tag in der Woche bestimmen, an welchem man sicher auf ihn rechnen könnte.

*) Man sehe dessen Versuch einer statistischen Beschreibung des kais. Hochstiftes Bamberg. 1 Th. S. 291.

Zugleich wurde ein Turnus unter den Räthen, und zwar von oben hinab, und von unten hinauf eingeführet.

§. 17.

Vortheile derselben.

Diese Einrichtung leistete gleich Anfangs alle die Vortheile, die man sich in Rücksicht der geschwinden Geschäftsbeförderung von derselben versprach, und es wurden oft in einer Woche mehr Sachen abgethan, als unter der vorigen Regierung in drey Wochen geschah. Doch nicht lange dauerte der Eifer der Räthe, und es fanden sich mehrere Umstände ein, welche zur Verfehlung der ersten Absicht dieser an und für sich guten Einrichtung das ihrige beytrugen.

§. 18.

Ursachen des verfehlten Zweckes.

Viele Sachen wurden oft für zu wichtig angesehen, und die Theilung der Senate erst dann vorgenommen, wenn diese vorgetragen waren. Hiezu kam die §. 4. erwähnte öfters zu geringe Anzahl der Räthe, welche die Eintheilung in zwey Senate unmöglich machte. Darauf, daß jeder Rath wenigstens ein Mahl in der Woche an einem gewissen Tage erscheinen sollte, wurde nicht mit der gehörigen Festigkeit gehalten, und da manche in ihrem Turnus nicht aufgearbeitet

hatten, fiel nach und nach die Einrichtung mit dem Turnus hinweg, und es trat die alte Unordnung an die Stelle des eigentlichen Turnus, von dem sich nur hin und wieder ein kleiner Schatten sehen ließ.

§. 19.

Mängel. 1. Die Senate waren nicht stabil.

Einer der Hauptfehler dieser Einrichtung war, daß die Senate nicht stabil, sondern mobil waren, und die Benennung der Räthe zu einem oder dem andern Senate lediglich von dem Präsidio abhing. Ein solches dem Präsidio eingeräumte Recht kann aber, mit so großer Bescheidenheit und Unparteylichkeit dasselbe auch ausgeübet wird, mit der Zeit alle die Folgen herbeyführen, welche einst bey dem Reichs-Kammer-Gerichte eintraten. Bey der Organisation eines Collegiums muß man aber immer von der Idee ausgehen, was geschehen kann, und damit solches nicht geschehen könne, die gehörigen Anstalten treffen. Die Eintheilung in mobile Senate kann leicht eine gewisse Collegial-Taktik veranlassen, daß Räthe, welche in ihren gesellschaftlichen Verhältnissen mehr, als die andern, mit einander zusammen hangen, ohne daß dieß das Präsidium merke, in den 2ten Senat deputiret werden. Der Rath darf nur mehrere Sachen, die zu verschiedenen Senaten gehören, bey sich haben, und nachdem er bald in diesem, bald

in

in jenem Senate zu seyn wünschet, das rubrum causae nennen, oder, wenn er bereits einen Vortrag in der Sache erstattet hatte, nur seinen Wunsch äußern, daß er den und jenen Votanten bey der Sache wünsche, weil er schon ein Mahl bey derselben gewesen sey.

§. 20.

2) Es mangelte dem 2ten Senate an einem Regulator.

Des unangenehmen und nachtheiligen Wechsels der Votanten bey mobilen Senaten nicht zu gedenken, fehlte es in dem zweyten Senate bey zufällig wechselndem Direktorio an einem gehörigen Regulator. Der älteste Rath führte immer das Direktorium; da er nichts als primus inter pares war, und von Sitzung zu Sitzung wechselte; so mangelte es ihm immer an der Auktorität, um den erforderlichen und gleichförmigen Gang des politischen Uhrwerks zu bewirken.

§. 21.

3) Es litten die Revisionen.

Durch die nicht ständigen Senate wurden überdieß die Revisionen äußerst erschweret. Die Revisionsordnung zählte auf stäte Abtheilung der Regierung in zwey Senate, bestellte daher einen Referenten zur Instruction des Revisorii, und einen anderen zum Definitiv-Vortrage.

Bis man aber immer eben dieselben Räthe zusammenbringet, die das Revisorium im zweyten Senate bilden, darf man sich lange Mühe geben, dem Präsidenten öfters die Anzeige machen, und dann, wenn man kömmt, dennoch gewärtig seyn, daß einer oder der andere der dazu bestimmten Räthe fehle. Nach der alten Revisionsordnung waren blos drey Räthe Revisoren: gegenwärtig sind es 7 derselben. Dadurch, daß die Regierung nicht immer in zwey Senate gleich abgetheilet wurde, waren öfters so viele Räthe bey einem Vortrage beysammen, daß es schwer fiel, die Revisoren, geschweige tüchtige Revisoren aufzufinden.

§. 22.

Fehler der provisorischen Eintheilung in Senate.

Bey der gegenwärtigen Civil-Besitznahme wurden in Bamberg die Senate stabil, und in Würzburg eine Eintheilung der Regierung in drey Senate gemacht. Die provisorische Anordnung einer Oberappellations-Instanz machte diese Verfügung zur einstweiligen Instruktion der Prozesse nothwendig. Allein hiedurch mußten, da kein Wechselzug der Appellationen und Revisionen von einem Senate zu dem anderen Statt hatte, einige Inconvenienzen entstehen, welche bey der Definitiv-Organisation an und für sich wegfallen. Da die Civilsachen vorher unter allen

Räthen fast gleich vertheilet waren, so fielen dieselben bloß dem einen oder dem anderen Senate ausschlüssig zur Last, der eine Senat hatte also zu viel, der andere zu wenig. Litt schon vorher die Beschleunigung der Justizsachen, so mußten sie hiedurch wenigstens für eine Zeit noch mehr zurükbleiben. Auch war die Auswahl der Mitglieder nicht so beschaffen, um das volle Zutrauen des Publikums zu verdienen, welches einem Gerichte, das in lezter Instanz über Eigenthum, Leib, und Leben richtet, nur das erforderliche Ansehen zu geben vermag.

§. 23.

Nicht ausgestellte Referate.

Die Menge der Räthe, und die Mischung verschiedener geschikter und ungeschikter Individuen giebt auf der anderen Seite eine neue Veranlassung, daß die Civilsachen zurük bleiben. Jeder Rath soll arbeiten, aber nicht jeder ist gleicher Arbeit gewachsen. Dem einen kann bloß ein kleines unbedeutendes Referatchen gegeben werden; der andere muß mit schwerer Cavallerie vorrücken. Um ganz gewissenhaft hiebey zu Werke zu gehen, will sich das Präsidium oder Directorium, ehe es die Referenten ausstellet, von der Lage der Sache selbst informiren, und sehen, quid valeant humeri, quid ferre recusent, und so bleiben Jahre lang, und noch länger die Akten liegen, ehe sie nur ad referendum

ausgestellet werden. Wenn die Räthe noch dazu viele alte unaufgearbeitete Sachen haben, so erhält dieses Liegenlassen eine gewisse Gattung von Sanktion durch den natürlichen Grund: Das Alte müsse vorher aufgearbeitet werden, ehe man an das Neue kommen könne.

§. 24.

Vereinigtes Justiz- und Regierungs-Kollegium.

Einer der Hauptfehler, und der Justiz am nachtheiligsten Umstände ist die Vereinigung des Justiz- und Regierungs-Collegiums. Nicht zu gedenken, daß dadurch leicht Uebergriffe von einer Sphäre in das Gebieth der anderen geschehen, müssen die Justizsachen den Regierungssachen immer nachstehen. Regierungssachen lassen sich nicht so leicht aufschieben; die Umstände der Zeit, die Natur und Beschaffenheit derselben fordern von selbst, daß die Maschine nicht stille stehe, daß eine Entschließung, und öfters eine schleunige Entschließung gefaßt werde. Drängen sich nun viele dergleichen Sachen zusammen, wird noch dazu über jede Vorbereitungs- und Präjudicial-Frage lange referiret und votiret, über jedes Komma und Punktum deliberiret und deliberiret; so bleibet wenig oder gar keine Zeit für die Civilsachen mehr übrig. Civilsachen werden nie ex officio, sondern immer nur ad instantiam partium, ehe die Akten geschlossen sind,

in Betrieb gesetzet, und moniren sich nicht von selbst, wie die Regierungssachen. Am Ende werden die Parteyen des ewigen Monirens müde; die Sache bleibt liegen: und wenn sie doch wieder in Bewegung gesetzet wird; so muß jeder Schritt vorwärts mit neuen, wenigstens dreymahligen, öfters zehn- und mehrmahligen Moniren gewonnen werden.

§. 25.

Inconvenienzen dieser Verbindung.

Man hat es, und zwar mit Rechte, als einen der größten Fehler unserer literarischen Bildung angesehen, daß die meisten Geschäftsmänner nudi, crudi Icti, und deswegen nicht in jedem anderen Geschäfte gleich gut zu brauchen seyen. Einen so nothwendigen Theil der Bildung des Geschäftsmannes die Rechtswissenschaft ausmachet, so ist sie doch nicht die zweckmäßige Wissenschaft, wodurch die Bildung des Staatsmannes vollendet wird. Dieser muß sogar oft eine ganze Menge des kleinen Details vergessen, um sich zu großen und weitaussehenden Planen emporzuschwingen. Und deswegen sind nicht selten die Juristen die ungeschicktesten Piloten, denen das Steuerruder des großen Staatsschiffes anvertrauet wird. Indessen muß ich gestehen, daß diejenigen, welche bloß für die Rechtswissenschaft leben und weben, für ein eigentliches Justizkollegium die tauglichsten Män-

ner seyen. Es giebt wenige Männer, die sich mit gleicher Geschmeidigkeit an ein jedes Fach schmiegen, und in ein jedes Geschäft zu werfen wissen. Dergleichen Männer gehören zu den seltenen Ausnahmen, und müssen bey allen dem, um nur in einigen Fächern gründlich zu seyn, und jedem sagen zu können: Ich habe das ganze Gebiet meiner Wissenschaften ausgemessen; es ist kein bedeutender Fleck, den ich nicht kennete, bey dem glücklichsten Talente sich mancherley Aufopferungen unterziehen. Weit öfters tritt der Fall ein, daß die Leute, welche in eine jede Stelle zu passen glauben, oft gar nicht in den rechten Fleck passen. Um ein Fach gut zu betreiben, wird überdies ein gewisser Grad von Enthusiasmus erfordert, und in dieser Hinsicht hat auch oft der so verschrieene Pedantismus seinen Nutzen. Es ist aber unmöglich, daß sich ein Mann mit gleichem Enthusiasmus über ein Fach herwerfe, und die innere Gluth, die in ihm hervorwallet, den Brennstoff nicht selbst zerstöre. Es kann sich ein jeder Mann von Kopf bey günstiger Gelegenheit, die sich ihm darbiethet, mit allen und jeden Fächern bekannt machen: aber eines, oder höchstens zwey müssen es seyn, mit welchen er sich vorzüglich beschäftiget.

§. 26.

Fortsetzung.

Wenden wir diese Grundsätze auf die Ver-

einigung der Regierungsgeschäfte mit dem Justizwesen an, so müssen beyde Geschäfte verlieren. Der eine Rath, der ein guter Jurist ist, verstehet wenig, oder nichts von der Polizey; derjenige, welcher die Polizeygrundsätze im Ganzen und Allgemeinen gut gefaßt hat, ist oft kein Technolog; der eine Rath ist ganz für die Differenzien mit Auswärtigen, aber unbekannt mit den Grundsätzen der Finanzen und Staatswirthschaft. Auffallend zeigt sich dieser Mißstand, wenn der Pandektist über Taxen, der Criminalist über den Wasserbau, der Feudist über das Meisterstück eines Schneiders, der Publicist über die Einführung einer Apothekentaxe, der Polizeymann und Technolog über die l. Aquiliam, die exceptionem negativam, und das onus probandi votiren soll. Zwar hat man diesem Fehler durch besondere Polizeykommissionen abzuhelfen gesuchet: aber Gegenstände von größerer Wichtigkeit wurden immer dem ganzen Regierungskollegium vorgetragen.

§. 27.

Fortsetzung.

Die Vertheilung der Arbeiten zwischen mehreren Händen hat die Fabriken und Manufacturen zu derjenigen Größe emporgehoben, in der sich dieselben gegenwärtig befinden. Die nämliche Einrichtung sollte auch aus eben denselben Gründen bey Organisation einzelner Collegien

Statt haben. Der Uebergang von einer disparaten Arbeit zur anderen kostet viele Zeit, welche zur Beförderung der Geschäfte ersparet werden könnte. Die Einrichtung, daß sich jeder bloß mit einem einzigen ihm angewiesenen Fache beschäftiget, verschaffet demselben nebst der nothwendigen Gründlichkeit auch die gehörige Fertigkeit und Leichtigkeit im Arbeiten. Derjenige, der am obersten Ruder der Geschäfte sitzet, muß freylich eine allgemeine und vollkommene Uebersicht des Totals aller und jeder Geschäfte und Fächer haben. Aber hier treten auch andere Rücksichten ein, die bey Organisation eines Collegiums nicht Statt haben.

§. 28.

Nothwendige Trennung der Justiz von den Regierungssachen.

Es ist daher zur gehörigen und schleunigen Justizpflege unumgänglich erforderlich, daß alle, und jede andere Geschäfte von der oberen Justizstelle getrennet, und ein für bloße Civil- und Criminal-Sachen bestimmtes Collegium niedergesetzet werde. Die natürlichste Eintheilung aller und jeder Staatsgeschäfte ist die Eintheilung in das Civil- und Militär-Fach, von welchen jenes die auswärtigen und inneren Verhältnisse, und leztere die Regierungs-, Justiz- und Kammer-Sachen unter sich begreifet. Da die Regierungsgeschäfte von verschiedner Art sind,

wovon die einen einander mehr analog, die anderen von mehr disparater Natur sind, so können dieselben in verschiedenen Senaten der Regierung vorgetragen werden. So können die Differenzien mit Auswärtigen, die Lehen- und fiscalische Sachen, die Justiz, Polizey, u. s. w. dem einen, die Geschäfte, welche in die Polizey und eigentliche Staatswirthschaft mit Ausschluß der Domänen oder Regie-Gegenstände einschlagen, in den anderen Senat verwiesen, und für die Verwaltung der Kammeralgüter eine eigene Commission niedergesetzet werden.

§. 29.

Eintheilung des Justizcollegiums in Senate.

Ob das Justizcollegium in mehrere Senate getheilet werden soll, oder nicht, dies hängt einzig von der Frage ab, ob für die beyden Fürstenthümer ein, oder, welches weit besser wäre, zwey Justizcollegien niedergesetzt werden sollten. Rechnet man im ersteren Falle die ungeheuren, dem künftigen Justizcollegio nachgelassenen Rückstände, und den Schwall der in beyden Fürstenthümern sich zusammen drängenden Prozesse; so wird die Nothwendigkeit einer Eintheilung in Senate, welche im zweyten Falle unterbleiben könnte, einleuchtend seyn.

§. 30.

Fruchtloses Moniren der Räthe.

Bey unserer Dikasterialverfassung wird der

Rath, es seyen denn äusserst dringende Sachen, selten moniret, wenn er sich nicht selbst monirt. Wenn auch der Chef des Collegiums Sachen mit größtem Nachdrucke betreibet, so giebt es so viele und mancherley nicht ungegründete Entschuldigungen der Räthe, und am Ende muß ein Mann des Monirens müde werden, wenn er sieht, daß es vom Kabinette aus an gehöriger Energie fehlet, und ohne Ansehen der Personen keine solche Maaßregeln einschlagen werden, daß gewiß referirt wird.

§. 31.

Ungleiche Vertheilung der Arbeiten.

Eine Hauptentschuldigung der Räthe ist in der Menge der Geschäfte zu suchen. In Vertheilung der Arbeiten ist darin gefehlet, daß oft einer alles, der andere wenig oder nichts hat. Die besten Räthe haben (da das Rathsgehalt äusserst gering ist) meistens Nebenstellen, und mehrere Stellen vermöge eines sonderbaren, aber nothwendigen Combinations-Studiums mit einander zu verbinden gesuchet; daher bey dem Drange von mehreren Arbeiten öffters ein und das andere liegen bleiben muß, und fast bey allen das gilt, was Christus zu den Pharisäern sagte: Wer von euch rein ist, der hebe den ersten Stein auf.

§. 32.

Sollicitatur.

Daher dann bey dieser Lage der Dinge der bekannte Weg der Sollicitatur, und der fast durchgängig angenommene Grundsatz, daß man Sachen, die nicht sollicitirt würden, auf sich erliegen lassen könne, und alle die Schleichwege, die bey der Sollicitatur so gewöhnlich sind. Bey uns ist nichts leichter, als den Referenten, die Votanten, und öfters sogar ihre Namen zu erfahren. Es ist ein bekannter Gewerbszweig der Registratoren, den Referenten den Parteyen gegen ein gewisser Massen taxmäßiges Douceur oder das Höhere pro lubitu bekannt zu machen. Es gibt sogar gewisse Parteyen, die durch ihr Sollicitiren nichts anderes, als den Vortrag in einer Sache zu hintertreiben suchen.

§. 33.

Schlechte Gehalte der Räthe, und Referenten-Taktik.

Denkt man sich hierbey die geringen Gehalte der Räthe, in Bamberg zu 300 fl. rhn., (sage mit Worten dreyhundert Gulden rheinisch,) in Würzburg, wo es um mehr, als ein Drittheil theurer zu leben ist, 500 fl. rhn. (sage mit Worten fünfhundert Gulden rheinisch,) und viele, die gar kein Gehalt haben; so ist es sich nicht zu verwundern, daß manche chevaliers

d'industrie machen. Die Inconsequenz der Regenten in diesem Punkte kommt mir just so vor, als wie das Betragen der Herren die ihren Dienstbothen nichts, als Wasser und Brod geben, und dabey verlangen, daß sie nichts naschen sollen. Es macht sich daher mancher eine Maxime, die er mit den strengsten Grundsätzen der Gerechtigkeit zu vereinigen glaubet, das ist, er nimmt Präsenten, ohne der Gerechtigkeit untreu zu werden; er referiret nicht eher, als bis er durch Gaben und Versprechungen dazu gespornet wird, und mischet dabey die Karten so, daß er nie einen Miethling der ungerechten Partey abgibt. Mit der Maxime nach entschiedenem Prozesse, oder nach ausgemachter Sache eine Erkenntlichkeit annehmen zu dürfen, kommt nach den bekannten leoninischen Versen wenig heraus:

Dum processus ventilatur,
Dum aegrotus aegrotatur;
Studeas accipere.
Nam processu ventilato
Et aegroto relevato
Nemo curat solvere

Die Gefahren der Justizmäklerey, und die Versuchungen, seiner Pflicht untreu zu werden, müssen bey dieser Lage der Dinge sehr groß seyn; und wie elend ist nicht eine solche Staatsverfassung, die ihre Räthe an die Spitze eines solchen Abgrundes stellet?

§. 34.

Commissioniren.

Eine andere schlimme Folge ist die des Commissionirens. Um sich etwas zu verdienen, können die Räthe leicht verleitet werden, wie Corsaren auf ein reich beladenes Schiff, ihre Jagd auf reich gewordene Beamten zu machen, die manches in Rezeß haben, wo nicht gestürzt, doch commissionirt zu werden verdienen, bey welchen sogar öfters der Anlaß zur Commission vom Zaune herabgebrochen wird. Der Beamte, die Gemeinde, oder die Kammer mögen nun die Diäten zahlen, so ist doch der Endzweck erreichet.

§. 35.

Weitere Folgen der geringen Gehalte.

Die geringen Gehalte der Räthe erzeugen auch bey der grösten Rechtschaffenheit noch manche traurige Folgen, die auf den Geschäftsgang großen Einfluß haben. Die eine ist das schon erwähnte Combinations-Studium und die zu große Ueberhäufung mit Geschäften. Die andere, daß es an eigentlichen guten Regierungs-Räthen fehlet, ich meine solchen, die sich den Regierungs-Geschäften ausschlüssig widmeten, indem die guten Jagd auf einträgliche Stellen machen. Die dritte, daß dadurch in einer und ebenderselben Sache zuviel mit den Referenten, wodurch

die Sache selbst leiden muß, gewechselt wird. Die vierte Folge ist Neid und Haß der minder begünstigten Räthe gegen die durch Nebenstellen oder nur in etwas einträgliche Referate begünstigte Räthe; daher denn fünftens Mangel an collegialischer Zusammensicht. Eine sechste Folge ist Muthlosigkeit: und was helfen die Sporne bey einem Pferde, das sein Feuer verloren hat? Eine siebente, daß sich die Räthe in ihrem Fache nicht weiter fortarbeiten, sondern meistens bey dem, was sie gelernet haben, stehen bleiben. Eine achte, daß sie ihr Vermögen verzehren, oder Schulden auf Schulden machen, in der öffentlichen Achtung dadurch herabsinken oder wenigstens nicht in allen Fällen und Geschäften freye ungebundene Hände haben. Die Beförderungen fangen daher auch an manchen Orten von hinten, und nicht von vorne an, d. h. der Regierungsrath wird als Beamter auf das Land gesetzet, anstatt daß der Beamte zur Belohnung seiner Dienste in das Dikasterium kommen sollte.

Die Räthe, welche ausschlüssig dem Fürsten dienen sollten, sind sogar öfters genöthiget, andere subalterne Stellen bey Stiftern, Klöstern und Edelleuten anzunehmen, und zwischen beyden einander oft entgegen gesetzten Interessen mit seiner Klugheit zu balanciren.

§. 36.

Protokolle.

Ich verlasse diesen Gegenstand, und verfolge die weitere Reihe unserer Dikasterial- und Justiz-Gebrechen. Wir haben acht Protokolle: 1) das Regierungs-, 2) das Jurisdictional-, 3) das Lehen-, 4) das Polizey-, 5) das Malefiz-, 6) das Syndicat-, 7) das Jagd-, 8) das Civil-Protokoll. Jedes dieser angeführten Protokolle theilet sich wieder in das protocollum rerum exhibitarum, und in das protocollum rerum resolutarum. Das protocollum rerum resolutarum ist ein bloßes Copirbuch. So wie der Kaufmann alle und jede Briefe, die er empfängt, und schreibet, abkopiren läßt, so werden die aufgesetzten Expeditionen der Räthe in das protocollum rerum resolutarum wörtlich eingetragen. Die Sekretäre lassen daher auch den Eintrag der Expeditionen in das protocollum rerum resolutarum als eine bloß mechanische Arbeit von beygelegten Schreibern besorgen.

Weit mehr Mühe erfordert das protocollum rerum exhibitarum. Bey Fertigung desselben soll das Wesentliche jeder Schrift im gedrängten Auszuge in das Protokoll gesetzet, und so das Protokoll im Anfange jeder Sitzung verlesen werden. Sachen, die nicht einen ständigen Referenten haben, laufen so lange ex pleno, bis sie bey Civilien zum Urtheile reif sind, oder

bey anderen, als Civilien, von größerer Wichtigkeit werden; — das heißt, sie werden vom Sekretäre in der Session vorgetragen, und es wird darüber votiret und concludiret. In beyden letzteren Fällen werden erst die Akten colligirt, und vom Präsidenten ad referendum ausgestellet. Oefters behält der Sekretär die Sache, und erstattet sogar bey Fällung eines interlocutorischen Bescheides oder auch definitiven Urtheiles den Vortrag. Vorzüglich ist dies der Fall, wenn von Abschlagung oder Erkennung der Appellations-Prozesse die Rede ist.

§. 37.

Eigentlicher Zweck derselben.

Ich habe gegen diese bey verschiedenen Collegien übliche Methode mancherley Einwendungen, und schränke mich hauptsächlich hierbey auf die Civilsachen ein. Das protocollum rerum exhibitarum sollte eigentlich nichts anderes, als das Journal, oder die Klatte des Kaufmannes, und das protocollum rerum resolutarum nichts anderes, als die Registratur der bey den Stellen gefaßten Beschlüsse seyn. Man brauchet nichts anderes zu wissen, als das, was eingekommen, und das, was beschlossen worden ist, und in der Gestalt können auch füglich beyde mit einander vereiniget werden. Von dem Gesichtspunkte aus betrachtet, bedarf es der oben erwähnten Auszüge und des Kopirbuches nicht,

worin

worin die Expeditionen von Wort zu Wort abgeschrieben und eingetragen werden. Das erste bedarf nur das Datum und die Nummer, die Namen der Parteyen, den Betreff der Sache; das andere das Wesentliche des Conclusums, die Stelle. Das Journal und die Registratur würde bloß zur gehörigen Ordnung, Uebersicht und Controle dienen, und es würde unnöthiger Zeitverlust seyn, dieselben in der Sitzung herabzulesen.

§. 38.

Nachtheile.

Bey der oben erwähnten, bey so manchen Justizstellen herkömmlichen Methode ist das protocollum rerum exhibitarum eine ununterbrochene Folge von Auszügen aller und jeder bey der Stelle eingelaufenen Exhibiten, welche zum Vortrage der noch nicht zum Spruche reifen Sachen bestimmet sind. Der Sekretär ist also von allen und jeder dieser Sachen perpetuirlicher Instruent und Decernent. Sein Einfluß ist daher sehr groß, und nicht selten überwiegend. Der Hauptnachtheil aber, der aus einer solchen Einrichtung entstehet, ist, daß ein einziger Mann (da der Sekretarius zugleich über diese seine Civilvorträge alle Expeditionen machen muß,) mit zu vieler Arbeit überhäuft und überladen ist, und dadurch auch bey dem größten Fleiße und Eifer, wenn er besonders noch ein

oder das andere Protokoll dabey hat, mit den täglich einkommenden Schriften nicht immer gleichen Schritt halten kann, und die Civil-Sachen um desto mehr zurückbleiben, je mehr sich dieselben und übrigen Geschäfte, wie bereits oben bemerket worden, zusammen drängen.

§. 39.

Fortsetzung.

Bey anderen Sachen, und vorzüglich bey ständigen Referaten muß dagegen der Rath alle und jede, auch die unbedeutendsten Expeditionen selbst machen, und dadurch die edle Zeit verlieren, welche er zu etwas weit Besserem hätte verwenden können. Ueberhaupt laufen bey einer solchen Verfassung die Grenzen eines Rathes und des Sekretärs so sehr in einander, daß man lange auf einem Dikasterium sitzen muß, um die durch das Herkommen schwankend gezogene Grenzlinie, von welcher die Theorie keinen natürlichen Grund angeben kann, kennen zu lernen.

§. 40.

Vom preußischen Geschäftsgange.

Ganz anders ist dies nach der preußischen Gerichtsordnung, deren Vorschriften als musterhaft überall eingeführet und befolget werden sollten. Alle einkommenden Sachen werden vom

Präsidenten unter die Räthe selbst ausgetheilet. Die Hauptverrichtung der Sekretäre bestehet in dem Extendiren der bey dem Collegio abgefaßten Dekrete. Zu dem Ende sind mehrere Sekretäre angestellet. Der als Decernent aufgestellte Rath referiret bey dem Collegio, und setzet den wesentlichen Inhalt des concludirten Dekrets mit wenigen Worten auf das Duplum der exhibirten und in Vortrag gebrachten Schrift. Z. B. in Causa N. contra N. detur petitus terminus bimestris ad producendum libellum gravaminum; und der Sekretär bringt das Dekret in die gehörige Form. Ist eine Sache zum Spruche reif, so werden die Akten abgegeben, kolligirt, revidirt, gebunden, paginirt, und auf das neue einem anderen Referenten, der in Rücksicht des vorhergehenden Verfahrens Controleur des ersteren ist, ad referendum ausgestellet. Das Urtheil setzet der Referent selbst auf.

§. 41.

Fortsetzung.

Der Hauptregistrator führet ein dreyfaches Journal, oder Tagezettel für die Prozessualien, Pupillarien und Consistorialien. Die Sekretäre führen ihr Expeditions-, ihr Kopir-, und ihr Termin-Buch. Das Expeditionsbuch liefert den Beweis der geschehenen Expedition, enthält die Nummer, das Datum, den Extrahenten, den kurzen Inhalt. Z. B. Citatio an

den Kunz ad causam Schnutt. Taxe, Stämpel, Kopialien. Das Kopirbuch ist mit dem oben erwähnten Kopirbuche nicht zu verwechseln, und enthält bloß ein Verzeichniß der gemachten Kopialien, den Namen desjenigen, für welchen die Abschriften gemacht sind, die Bemerkung des abgeschriebenen Aktenstückes, die Schreib- und die Stämpel-Gebühren. Das Terminbuch ist an und für sich klar.

§. 42.

Fehler im Expediren und Revidiren.

Ein merkwürdiger Fehler bey den meisten Collegien ist noch der, daß in Rücksicht der Expeditionen öfters die größte Unordnung herrschet. Es ist kein Rath an eine gewisse Zeit gebunden, binnen welcher er seine Expeditionen zu liefern hat. Er kann dieselben drey, vier, öfters auch acht Tage liegen lassen, ohne daß nur, es sey denn in äusserst dringenden Sachen, darnach gefragt wird. Und da die meisten Räthe mit anderen Geschäften und zu vielen Expeditionen überladen sind, so ist es nicht zu verwundern, wenn sie dieselben nach ihrer Gemächlichkeit fertigen, und die geringeren Aufsätze zu einer Zeit machen, wo sie nichts Besseres zu thun haben. Eben so wenig ist eine Zeit vorgeschrieben, binnen welcher diese Expeditionen revidirt und mundirt seyn müssen: und wenn auch der Referent seine Schuldigkeit gethan hat, so bleiben

doch oft Sachen Jahre lang in der Revision liegen.

§. 43.

Mangel an gehöriger Controle.

Der Hauptfehler aller und jeder Collegien der beyden Fürstenthümer ist der Mangel einer gehörigen Controle. Und hier zeiget sich die größte Unordnung und Verwirrung. Weder das Kabinett hatte seine Dikasterien, noch die Präsidenten ihre Räthe controliret. Niemand hatte über die Anzahl und Lage der hängigen Sachen eine klare, umfassende und detaillirte Uebersicht. Sollte diese verschaffet werden, so mußte man erst die einzelnen Räthe fragen, oder durch Schreyen der Parteyen aufsichtig gemacht werden, und von ersteren hing es ab, was, und wie sie es angeben wollten. Das Kabinett kümmerte sich wenig oder nichts um dergleichen Dinge: und was insbesondere die Currenzien betrifft, so wußte das Präsidium von jeder Stelle nie, ob sie vorgetragen, revidirt, expedirt und aufgearbeitet waren.

§. 44.

Mangel an gehöriger Uebersicht und Energie des Kabinetts.

Ich habe in einem der vorhergehenden §§en des Mangels an gehöriger Energie von Seiten

des Kabinetts erwähnet. Alles, was von dieser Seite geschah, bestand darin, daß, wenn die Parteyen das Kabinett öfters überliefen, promotoriales, und manches Mahl geschärfte promotoriales ergingen, auch eine Zeit, binnen welcher Referent referiren sollte, bestimmt wurde. Allein, wenn der Referent nicht wollte, oder nicht zog, so blieb die Sache, besonders wenn sie eine Partey-Sache war, meistens auf sich liegen. So wenig sich die Kabinette um eine General-Uebersicht des Landes in staatswirthschaftlicher Hinsicht bekümmerten, eben so wenig suchten sich dieselben eine General-Uebersicht über alle bey jeder Gerichtsstelle des Landes schwebenden Prozesse zu verschaffen; und nie dachten sie daran, eine bis zum Schlusse verhandelte, auf Ansuchen der Parteyen öfters monirte Sache selbst mit dem gehörigen Nachdrucke zu betreiben. Restantenlisten wurden nie in den Kabinetten gefertiget, und die Dikasterien und unteren Gerichtsstellen ihrem Schlendriane und langsamen Schneckengange überlassen, weil man sich selten ohne äussere Veranlassung von selbst zu bewegen pflegte, und überdieß in mehreren Gelegenheiten persönliche Rücksicht und Begünstigung gegen einen oder den anderen Rath eintreten ließ. In allen und jeden Fächern herrschte bloße Detailarbeit, manche Plane waren aus Mangel gehöriger Besoldungen nicht auszuführen, öfters hatten diejenigen, welche sie am ersten hätten ausführen können, keinen Sinn

für solche Ideen, und verwarfen mit schnödem und wegwerfendem Stolze die Ideen und Plane derjenigen, welche tiefer sahen, und die Wahrheit zu sprechen das Herz hatten; und noch öfters waren ihnen durch Verfassung die Hände gebunden, und sie mußten sich bey dem beßten Willen und der vollesten Ueberzeugung mit der Idee, Quis contra torrentem, beruhigen.

§. 45.

Jährliche Rechnung der Justiz.

Die Regenten lassen sich genaue Rechnung von allen und jeden Staats-Einkünften und Ausgaben ablegen; allein an die große detaillirte Rechnung der Justiz hat man fast überall, die Preußischen Staaten ausgenommen, nur wenig gedacht. Jedes Collegium, es sey eine Justiz- oder andere Stelle, muß als eine Rechnungsstelle betrachtet werden. Alles das, was bey demselben eingereichet wird, muß in die Einnahme, und alles, was von demselben aufgearbeitet worden ist, muß in die Ausgabe gebracht werden. Mit jedem Jahre muß die Rechnung geschlossen, und die Bilanz zwischen Einnahme und Ausgabe gezogen werden. Das Resultat verschafft dem Staate die Ueberzeugung, ob das Collegium fleißig, oder ob das Collegium faul war. Hier dürfen, es sey denn aus äusserst wichtigen Ursachen, keine Rechnungsrezesse geduldet, und hier muß immer strenge darauf

gesehen werden, daß am Ende des Jahres Null für Null aufgehe. Die einzelnen Räthe sind also so viele einzelne Rechnungsleister, deren jeder seine besondere Rechnung dem General-Cassier legen muß, anzusehen. Aus allen diesen Rechnungen muß die Generalrechnung von dem Präsidenten eines jeden Collegiums dem Staate geleget, und dieser für alle und jeden Fehler verantwortlich gemacht werden.

§. 46.

Vorlage der Protokolle gewähret keine Uebersicht.

Man hat sich zwar manchmahl durch die Vorlage der bey den Dikasterien geführten Protokolle die gehörige Uebersicht zu verschaffen geglaubt; allein die Vorlage der bloßen Protokolle genüget nicht. Sie enthalten höchstens die Quittungen und Belege zur Hauptrechnung der aufgearbeiteten Geschäfte, die der Regent, oder Minister bisweilen, um die Hauptrechnung zu prüfen, nachschlagen, und sich, um die Rechnungsleister in stäter Furcht zu erhalten, vorlegen lassen kann, deren Vorlage aber ohne Tabellen von gar keinem Nutzen, und bey gehörig eingerichteten Tabellen fast ganz und gar entbehrlich ist. Ohne Tabellen sich dieselben vorlegen zu lassen, kommt mir gerade so vor, als wenn man, um den Zustand einer Handlung zu prüfen, sich das bloße Journal, oder die Klatte

des Kaufmannes ohne Hauptbuch vorlegen lassen wollte. Die bloße Vorlage der Protokolle verwirrt im Ganzen mehr, als sie nützet, und ist, wenn die Stellen merken, daß sie oft gar nicht, oder nur oberflächlich gelesen werden, und sogar bey einer oberflächlichen Lectüre zu widersprechenden Entschliessungen Veranlassung geben, nicht nur ohne allen, sondern sogar von widrigem Erfolge. Es ist auch eine übertriebene Zumuthung für den Staatsmann, der an dem Ruder der Geschäfte sitzet, alle die Protokolle aller und jeder Oberbehörde des Landes zu durchlesen: und wenn auch die physische Zeit hinreichte; so könnte doch diese zu weit besseren Geschäften verwendet werden. Darüber, was im Kabinette vorkommt, können mit Nutzen Protokolle gehalten werden. Allein die Vorlage der von den Collegien geführten Protokolle finde ich der Regel nach als Controle unzureichend und zwekwidrig.

§. 47.

Nothwendige Abschaffung dieser Gebrechen.

Allen diesen Unordnungen wird durch gehörige Organisirung der Justizkollegien, und durch eine strenge Controle des Kabinetts oder Ministeriums abgeholfen. So wie jedes Collegium seine bestimmte Instruction haben muß, so muß auch eine besondre genau detaillirte Hofraths- und Kanzley-Ordnung verfertiget, und dem Justiz-

collegio zur genauen Befolgung vorgeschrieben werden. Es muß ein Turnus eingeführet, es müssen gewisse Tage und Stunden für die einzelnen Protokolle bestimmt, oder vielmehr die oben angeführte Preußische Einrichtung getroffen, es müssen, wenn die Eintheilung in mehrere Senate oder Deputationen Statt hat, die einzelnen Senate stabil gemacht, es müssen ständige Mitglieder ernennt, es müssen die Geschäfte mehr simplificirt, es muß der Collegialgang schneller gemacht, es müssen alle und jede vorher angeführte Mißbräuche in der Instruction im allgemeinen ohne Anwendung auf vergangene Fälle gerüget werden. Aus allen zum Spruche schlüssigen Akten oder Sachen, welche die Erkennung oder Abschlagung der Appellationen betreffen, sollte nie vom Secretair referiret werden. Es sollte der ernste Geist der Taciturnität in den Dikasterien eingeführet, es sollten die Diener tüchtig bezahlet, es sollten alle Bestechungen ernstlich bestrafet, es sollte die Anzeige aller Bestechungsversuche zum Gebothe, und dieß den unwissenden Unterthanen öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 48.

Uebergang zu den Grundzügen einer gehörigen Organisation der Dikasterien.

Es würde mich zu weit führen, mich in das genaue Detail aller und jeder bey Organisirung

eines Justitzcollegiums festzusetzender Verfügungen einzulassen. Ich werde daher nur die Hauptgrundzüge hier angeben, und mich hiebey hauptsächlich über das, was ich als wesentlichen Mangel der bisherigen Verfassung der Justitzcollegien angegeben habe, die gehörige Controle verbreiten. Auf diese und den raschen Geschäftsgang reduciren sich die Hauptrücksichten desjenigen, dem die Organisation eines Collegiums oblieget. Es ist hierbey nicht genug, das Fehlerhafte wegzuräumen, es müssen auch positive Anstalten gemacht werden. Einige bereits vorgekommene, und hier als Wiederhohlung scheinende Sätze mögen bloß zur Herstellung des gehörigen Zusammenhanges und der nothwendigen Uebersicht dienen.

§. 49.

Erfordernisse

1) Zahl der Mitglieder.

Bey Organisirung eines Justitzcollegiums haben wir auf die Personen, die Gegenstände, den Geschäftsgang und die Controle sowohl des ganzen Collegiums, als der einzelnen Mitglieder desselben zu sehen. Was die Personen betrifft, so muß das Collegium aus einer gehörigen Anzahl von Mitgliedern bestehen. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach dem Umfange der Geschäfte, welcher caeteris paribus immer in Verhältnisse mit der Bevölkerung, der größeren,

oder minderen Wohlhabenheit der Einwohner bestehet. Aus den zehnjährigen Protokollen und Referentenbüchern kann man mit so ziemlicher Zuverlässigkeit erfahren, wie viele Sachen jährlich einkommen, und aus diesen Daten einen so ziemlich genauen Calcul auf die Anzahl des erforderlichen Personales ziehen. Mit 10 bis 12 Justizräthen, einem Präsidenten und Director, einigen Secretarien, Assessoren, Auscultatoren möchte ein Justizcollegium für jedes der beyden Fürstenthümer hinlänglich besetzet seyn. Die Räthe würden hinlängliche Beschäftigung finden, ohne auf der anderen Seite mit Arbeiten zu sehr überladen zu werden.

§. 50.

2) Eigenschaften.

Wenn es je auf strenge und behutsame Auswahl des Personals bey einem Collegio ankommt; so ist dieß bey einem Justizcollegio der Fall. Bey jedem anderen Collegio werden fast in allen wichtigeren Gegenständen Vorträge an den Regenten oder dessen niedergesetztes Ministerium erstattet. Sind dieselben nicht so erschöpfend, nicht so sachkundig und detaillirt, als man zu fordern berechtiget wäre, verabfasset; so kann das Ministerium die noch zu erörternden Punkte ausheben, und neuen Vortrag verlangen, oder es hat höchstens die Mühe, den Gegenstand selbst zu bearbeiten. Justizsachen hingegen sind

(was auch immer seyn sollte, und die unparteyliche von allen Machtsprüchen entfernte Ausübung der Justitz nothwendig erfordert,) mehr den Collegien überlassen, und dennoch hatten dieselben öfters das Loos, daß sie Räthen, welche man nicht leicht zu wichtigeren Geschäften brauchen konnte, bloß deßwegen, weil sie Civilia waren, überlassen wurden. Es sollten daher nur Räthe von gründlichen juridischen Kentnissen, die sich durch hinlängliche Proben ausgezeichnet, und ihre Kenntnisse bereits öffentlich bewähret hätten, bey der künftigen Organisation zu Justitzräthen ernennet, und alle diejenigen ausgeschlossen werden, deren Kenntnisse zweifelhaft wären, welche bloß, wie man in Sprüchworte saget, mitgehen, oder sogar entschieden unwissend, und in jedem Fache der Jurisprudenz seicht sind. Die Jurisprudenz ist keine so leichte Wissenschaft, wie manche zu wähnen gewöhnt sind, und bey allen theoretischen Kenntnissen wird ein scharfes Urtheil erfordert, um nicht in der Anwendung zu fehlen.

§. 51.

Fortsetzung.

Aber nicht allein auf die Kenntnisse des Raths, sondern auch auf den moralischen Charakter desselben ist die gehörige Rücksicht zu nehmen. Das Volk muß auf die Justitz- und besonders auf die oberen Justitz-Stellen volle Zuversicht

und volles Vertrauen setzen. Die Stelle des Dieners der Gerechtigkeit kann dem Volke nie heilig und ehrwürdig genug seyn. Wenn der vorzügliche, wo nicht der einzige Zweck des Staates in Sicherheit der Rechte bestehet, wenn der Regent daher in unparteylicher Ausübung der Gerechtigkeit sein erstes Verdienst setzen, oder vielmehr dieselbe als die Erfüllung seiner ersten Pflicht betrachten muß; so kann er nicht sorgfältig genug seyn, Justitzstellen mit tüchtigen Männern zu besetzen, und alle diejenigen zu entfernen, die durch bloße Gnade und Connexionen zu dieser Würde gelanget sind. Mir würden nicht bloße, wie oft nicht partheyliche Empfehlungen der Präsidenten, oder des dabey nicht selten interessirten abgetretenen Ministers gelten. Gelieferte Vorträge, welche aus den Akten hervorzusuchen wären und Relationen, welche sie als Probearbeit neuerdings zu erstatten hätten, würden die gehörige Ueberzeugung von Räthen gewähren, welche nichts anders, als das Zeugniß ihrer Anstellung vor sich haben. Und in der Zukunft sollte das Collegium mit keinem Mitgliede besetzet werden, welches nicht strenge theoretisch und practisch geprüfet wäre, und nicht einige Zeit lang als Auscultator oder Assessor bey einem Collegio gestanden hätte. Dieß würde den bey jungen Leuten erkalteten Eifer auf das Neue beleben, und der Rivalität der Talente den Sieg mit dem Kampfe von Konnexionen erringen.

§. 52.

Gegenstände.

Schon oben habe ich als wesentliches Erforderniß jedes wohl eingerichteten Justitzcollegiums aufgestellet, daß die Trennung aller und jeder anderer Geschäfte von den Justitzsachen vorgenommen werden, und ein Justitzcollegium ein bloß reines Justitzcollegium seyn müsse. Die Civil- und Criminalsachen, die Gegenstände der willkührlichen Gerichtbarkeit, jedoch letztere nur unter gewissen Einschränkungen würden daher die eigentlichen Gegenstände des Justitzcollegiums ausmachen.

§. 53.

Geschäftsgang.

Der Geschäftsgang muß ganz nach Preußischem Fuße eingerichtet werden. Unter allen, die ich kenne, ist dieß der beßte. Bey dem Präsidenten werden alle Schriften eingereichet, derselbe präsentirt sie, bestellet den Decernenten, schicket sie dem Director, dieser dem Registrator, oder Secretär. Sie werden ganz kurz, wie oben bemerket worden, in das Journal eingetragen, nummeriret, und von dem Präsidenten unter die Mitglieder des Collegiums vertheilet. Aus dem Journale wird für die jedesmahlige künftige Sitzung ein Tagezettel, oder Extract für den Präsidenten gemacht. Dieser Tagzettel enthält die

Nummer, die Parteyen, die Causam, den Tag der Präsentation, den der Ausstellung, und den Namen des Referenten oder Decernenten. Zugleich hat derselbe mehrere Columnen, die eine mit der Ueberschrift: ad expediendum, die andere ad decopiandum, die dritte ad acta, die vierte ad proximam, noch eine kann zu den Bemerkungen des Präsidenten dienen. Dieser Zettel liegt dem Präsidenten immer zur Seite. Der Anfang der Sitzung wird mit den an das Collegium erlassenen Generalien gemacht. Hierauf folgen die Sachen welche noch nicht zum Spruche reif sind, und endlich diejenigen, welche zum Spruche reif sind, oder die eigentlichen Referaten. Der Aufruf des Präsidenten geschiehet nach den Nummern.

§. 54.

Fortsetzung.

Der Regel nach müssen die Exhibiten von einer Sitzung bis zur anderen aufgearbeitet werden. Decernent gibt sein Gutachten, und das Collegium votirt. Ist ein Decret zu fertigen, so bemerket es der Präsident in dem vor ihm liegenden Tagezettel in der Columne bloß mit den Worten: ad expediendum. Ist eine Abschrift einer Sache zu machen, so bemerket es der Präsident unter der Columne mit den Worten ad decopiandum. Ist bey dem letzten Schlußsatze nichts mehr zu erinnern, die Schrift bedarf keines

nes Decrets mehr, es kömmt noch auf Erstattung des Definitiv-Vortrages an, und das Conclusum bestehet bloß in einem ponatur ad acta; so schreibet der Präsident in die Columne bloß ad acta. Ist ein Rath nicht vorbereitet, so schreibt er in die Columne ad proximam. Der Tagezettel wird gleich nach geendigter Session in der Kanzley gegeben. Aus demselben werden wieder so viele einzelne Zettel, als Columnen sind, herausgeschrieben. Ein Zettel für die Expeditionen, einer für die Copialien, eine für die Sachen ad acta, und ein Zettel für die Sachen welche ad proximam gehören. Nummern, welche ad proximam geschrieben sind, werden gleich zuerst in den nächsten Tagezettel gesetzet, jedoch so, daß man sie von den übrigen Nummern unterscheiden kann, und mit den ad proximam geschriebenen Nummern wird immer bey der nächsten Sitzung der Anfang gemacht. Ohne hinlängliche Gründe darf keine Sache zum zweyten oder dritten Mahle ad proximam geschrieben werden. Der Decernent setzet den wesentlichen Inhalt des Decretes auf das Exhibitum, jedoch so, daß man bey der förmlichen Ausfertigung nicht erst auf die Acten zu recurriren brauchet, und bringt allenfalls bey wichtigeren Decreten den Entwurf zugleich mit in das Collegium. Der Secretär bringt sie in die gehörige Form. Binnen 24 Stunden müssen alle Expeditionen geliefert seyn. Der Präsident vergleichet den Expeditionszettel mit den vorgelegten Expeditionen, und revidirt

sie. Bey der nächsten Sitzung müssen sie zur Unterschrift bereit liegen. Die Expeditionen erhalten die Nummern des Exhibitums. Bleibt wegen des Dranges der Arbeit eine Expedition oder Mundum zurük, so muß dieß in dem Expeditions-Zettel bemerket, und der Rückstand in den nächsten Expeditions-Zettel gesetzet werden. Von den Büchern der Secretäre ist bereits oben gehandelt worden. Die Sachen, welche ad acta geschrieben sind, werden von den Secretären sogleich in die Registratur abgegeben, und wenn sie gehörig gebunden, paginirt, und mit dem Actenverzeichnisse in der bestimmten Zeitfrist zurückkommen, müssen solche sogleich von dem Präsidenten revidirt, unter den Räthen ausgetheilet, darüber ein Referentenbuch gehalten, und dieselben ebenfalls nach Nummern mit Vorzug der privilegirten Sachen vorgetragen werden.

§. 55.
Vorzüge.

Die Vorzüge dieses Geschäftsganges sind einleuchtend. Nichts kann zurückbleiben. Ueber alles hat der Präsident vollständige und gehörige Uebersicht. Die schon weiter oben bemerkte Eintheilung in Decernenten und Referenten liefert die gehörige Controle des Prozeßganges. Durch Vertheilung der Exhibiten unter den Räthen werden die Sachen schnell aufgearbeitet. Durch den Aufruf nach Nummern kommen die Räthe der Ordnung nach vor. Keiner

darf hier dem anderen nachstehen, wie dieß oft bey den Regierungen der Fall ist, wo man nicht selten sechs bis sieben Mahl eine Sache mitschleppet, ehe man vorkömmt. Die Räthe werden in stäter Activität erhalten, da bey Einführung des gewöhnlichen Turnus der Rath eine lange Zeit, bis er zum Referate kömmt, vor sich hat, sich darauf verläßt, und am Ende entweder die Sachen zu flüchtig und oberflächlich bearbeitet, oder mit seinem Turnus nicht einhält, und dadurch, wenn nicht ein anderer Rath ungefähr einen Definitiv-Vortrag bereit hat, eine Lücke im Referiren veranlaßt, welche durch langen Vortrag wahrer Lappalien ausgefüllet werden muß.

§. 56

Prozes- und Manual-Listen. Responsabilität des Präsidenten.

So großen Nutzen die vorhin angegebene Einrichtung gewähret, so ist sie doch lange nicht hinreichend. Der Präsident muß sich in den Stand setzen, den ganzen Umfang der Verfassung und der Geschäfte des Collegiums und der Provinz mit einem Blicke übersehen zu können. Er muß auf der Stelle, wie er gefraget wird, über die Lage des Prozesses die gehörige Auskunft geben können. Dieß kann nur durch gehörig eingerichtete, und geführte Journale, Prozeß- und Manual-Listen geschehen, welche ebenfalls im Preußischen Statt haben. Er ist die Seele des Ganzen, er muß überall die gehörige

Nachsicht pflegen, er muß für alles verantwortlich gemacht werden. Eine Responsabilität, welche sich unter zu viele vertheilet, ist so viel, als gar keine Verantwortlichkeit.

§. 57.
Präsenz-Listen.

Nebst dem müssen nicht nur state Präsenz-Listen gehalten, sondern es muß auch hauptsächlich darauf gesehen werden, daß, soviel möglich, alle Räthe gegenwärtig seyen. Der Satz: tres faciunt collegium, ist zwar ein wahrer, aber bey einem mit mehreren Räthen besetzten Collegium immer sehr gefährlicher Satz. Der wesentliche Endzweck eines Collegiums wird dadurch verfehlet; es tritt nicht selten die oben bey Gelegenheit der mobilen Senate berührte Referenten-Tactick ein. Man läßt die Sache liegen bis einige wenige Räthe, die zu der Partey gehören, beysammen sind, referiret, und fasset das Urtheil. Auch hier bewährt sich der Nutzen des Aufrufens nach Nummern, bey welchem es nie von der Willkür des Rathes abhängt, ob und wann er referiren will.

§. 58.
Unterschriften.

Der Präsident, Director und Referent, und einige von den Räthen, welche bey dem Vortrage gewesen sind, höchstens drey bis vier Personen, sollten sich, und zwar der Quere nach un-

terschreiben. Es ist ein sehr großer Mißstand, wenn eine ganze Litaney von Räthen sich unterschreibet, und ein noch größerer, wenn die Abwesenden, welche von der Sache gar nichts wissen, einer Expedition ihre Unterschrift leihen, deren Inhalt ihnen erst bey dem Unterschreiben bekannt wird, und zu der sie vielleicht nie würden gestimmet haben.

§. 59.
Sitzungen.

Sitzungen sollten der Regel nach die Woche nur zwey seyn. Es ist nichts unangenehmeres für den Rath, als die Zeit mit vielen Sitzungen zu verderben, wobey ihm noch dazu die beßte Zeit zum Arbeiten, die Frühstunden geraubet werden. Die Sitzungen sollten aber auch länger, und der Regel nach so lange dauern, daß immer von einer Sitzung zur andern aufgearbeitet wäre. Drängen sich zu viele Arbeiten zusammen, so kann noch eine ausserordentliche Sitzung, aber nur als seltene Ausnahme angesagt werden. Denjenigen, welche an die öfteren Sessionen gewöhnet sind, wird dieß unmöglich, und denjenigen, welche Schlag zwölf Uhr, damit der Braten nicht verweiche, mit dem Stuhle rüken, wird das äusserst hart vorkommen. Daß es möglich sey, zeigen die Preußischen Staaten. Bey einer solchen Einrichtung gewinnen die Räthe mehr Zeit zum Arbeiten, die Sachen werden mehr vorbereitet, sie macht co-

miße Arbeiter, bewirkt körnichte Vorträge, das parler et reparler, das parler pour parler wird vermieden, und man gehet mit raschem Gange der Beendigung jeder Sache entgegen. Bey langen Sitzungen muß dem Rathe frey seyn, zu stehen und zu sitzen, und da der Kopf, und nicht der Haarbeutel votirt, so wäre auf alle dergleichen Tändeleyen nicht zu sehen.

§. 60.

Justiztabellen.

Ich habe in dem 45ten §. von der jährlichen Rechnung der Justiz gesprochen, welche von den Justiz-Collegien dem Staate jährlich geleistet werden muß; und diese Rechnung liefern uns die Tabellen. Die Untergerichte leisten diese Rechnung den Obergerichten, die Obergerichte müssen sie aber nicht den Oberappellations-Gerichten, sondern sollten sie unmittelbar dem Kabinette oder der Landes-Direction ablegen. Denn hier ist bloß von dem Oberaufsichts-Rechte über die Verwaltung der Justiz, und nicht von Reformirung der Urtheile die Rede. Aus einer solchen Rechnung muß aber mit einem Blicke erhellen, 1. wie viele Sachen jährlich eingekommen, 2. wie viele von diesen zum Spruche reif sind, 3. warum der Prozeß noch nicht so weit instruiret ist, daß in der Sache gesprochen werden konnte; 4. wie viele von den zum Spruche reifen Sachen über Jahr und Tag alt sind, 5. wer mit seinen Referaten zurück, und 6. aus

welchen Ursachen derselbe mit seinen Sachen zurück sey, 7. wie viele Gegenstände der willkürlichen, wie viele der streitigen Gerichtsbarkeit abgethan seyen, 8. wie viele Concurse anhängig, 9. wie viele zu Ende gebracht, 10. wie weit jeder derselben instruiret sey; 11. welche Criminalsachen anhängig, 12. welche abgethan seyen, 13. wie viele Sachen in höherer Instanz anhängig, 14. wie viele von denselben wieder an die 2te oder 1te Instanz zurückgeschicket, und abgethan worden seyen.

§. 62.

Jährliche, — halbjährliche, — vierteljährliche Tabellen.

Ich fordere daher eine nach diesen Rubricken mit jedem Schlusse des Jahres vorgelegte General-Prozeß-Tabelle, welcher nach den besonderen Gegenständen Special-Tabellen beygefüget seyn müssen. Aber nicht nur mit dem Schlusse des Jahres sind dergleichen Tabellen vorzulegen, sondern, da der Staatsverwaltung daran liegen muß, zu übersehen, was von Zeit zu Zeit bey einem Collegio geschiehet, dasselbe dadurch in stäter Thätigkeit zu erhalten, und nicht erst dann, wenn es zu späte ist, eine liederliche Haushaltung zu entdecken, müssen dergleichen Tabellen auch von viertel zu viertel, oder wenigstens von halben zu halben Jahren eingeschicket werden.

§. 63.

Preußische Tabellen.

In dem Preußischen sind für das eigentliche Justiz-Departement folgende Listen eingeführet. 1. Die jährliche General-Civil-Prozeß-Tabelle und dazu gehörige Special-Listen der schwebenden Concurs-Liquidations- und Indult-Prozesse, der Prozesse, die über ein Jahr dauern, und der sub hasta stehender Güter. 2. Die halbjährige Civil-Prozeß-Tabelle. 3. Die General-Referenten- und Restanten-Tabelle. 4. Eben dieselbe halbjährig. 5. Die Criminal-Prozeß-Tabelle. 6. Die viermonatliche Tabelle der schwebenden Gemeinheits-Aufhebungen, und die jährliche der aufgehobenen (welcher Gegenstand nach der bairischen Verfassung zur Landes-Direction gehöret.) 7. Die jährliche Judicial-Depositen-Tabelle. 8. Die Quartal-Collateral-Stämpel-Listen. 9. Die halbjährigen Extracte der Instructions-Listen. Bey dem Vormundschafts-Departement ist 1. die jährliche Pupillen- und 2. die jährliche Pupillar-Depositen-Tabelle eingeführet.

§. 64.

Formulare.

Zur größeren Anschaulichkeit folgen einige Formulare von Tabellen, die ich aus der Instruction für die Untergerichte der beyden Brandenburgischen Fürstenthümer entlehnet habe, und von deren Nutzen und Gebrauch in folgenden §§ noch weiter gehandelt wird.

	E. Criminal-Prozesse.		F. Vormundschaften	G. Zahl der Decernendorum aus den Tagezetteln des verflossenen Jahrs
	im Jahre 1802 eingekommen	Summa		
Geschweb 1. Decemb letzten Novel				
Abgethan December 1 November 1				
und ac 10 Fälle niß 3 durc 2 durc tio				
Schwebe				
Hiervon andern Coll den Instan Folglich noch				

Digitized by Google

der über

die letzte Colonne vom Dirigenten

Nro.	Na	Warum der Prozeß noch nicht geendigt ist	

Die Spe

rozesse am 6ten December nach

Nro.	Je	ge Lage	

General-
Tabe

oben ad E. der General-Prozeß-
solcher schwebend bleibenden
ma

Nro.	Nam	Jetzige Lage der Sache	

dem Schema.

| Nr
des Distribu | m in der Sache noch
t gesprochen worden | |
|---|---|---|

Die Vorm

ach folgendem Formulare einge-

| Nro. | Na
der A | röße
Ver-
ögens | Ob der Vormund Cau-
tion gestellt hat, oder
wie sonst das Vermögen
gesichert | Bemer-
kungen |
|---|---|---|---|---|

Digitized by Google

Die halbj… Jahr alten Civil- Concurs- und
liquid… allerlängſtens am 1. Juny

Nummer	Wem eine Verzöge-rung und zwar in welcher Art zur Laſt falle?	Abſchrift des letzten Decrets

In …em Jahre angemeldet worden ſind,
… nur die vor dem letztem November
… chronologiſcher Ordnung kommen,

… lange Entſchuldigungen gefertiget,
ieſen, daß das Verſäumte bereits

ohne alles Anſehen der Perſonen

§. 65.

Anwendung derselben.

Diese Tabellen, so wie sie da liegen, sind zwar bloß für den Preußischen Prozeßgang berechnet, nach welchem die Instruction des Prozesses weit kürzer, das Beweis-Verfahren mit dem ersten Verfahren vereiniget, der Civil-Prozeß mehr inquisitorisch, und daher keinen so langen Umzügen, als das Verfahren des gemeinen Prozesses unterworfen ist. Allein dessen ungeachtet lassen sich dieselben auch bey Beybehaltung des gemeinen Prozesses unter einigen Modificationen bey allen Justiz-Stellen anwenden, der Prozeßgang durch kurze Termine verkürzen, die Anwalte, Parteyen und Räthe in Thätigkeit setzen.

§. 66.

Von den Referenten zu fertigende Prozeß-Tabellen.

So wie aber von den ganzen Collegien Tabellen entworfen werden, so muß auch von dem einzelnen Rathe eine jährliche Tabelle aller von ihm aufgearbeiteten und noch rückständigen Sachen geliefert, und über jede einzelne ihm zur Instruction oder zum Definitiv-Vortrage ausgestellten Acten eine eigene Tabelle mit Bemerkung der Nummern, des Namens der Parteyen, der Causae, des Tages der Ausstellung, des Vortrages, und der Lage der Sache gefertiget, und das eine

duplicatum dem Präsidenten übergeben, das andere zu seiner Legitimation zurückbehalten werden. Wenn man gedruckte Formalien vor sich liegen hat, und pünktlich von Tage zu Tage einträgt, so wird diese Arbeit nur geringe Mühe verursachen.

§. 67.

Nutzen.

Der Nutzen dieser Tabellen ist aus dem bisher gesagtem von selbst einleuchtend. Diese Tabellen sind die Rechnung der Collegien, der einzelnen Räthe, und der Unterbehörden. Diese Tabellen müssen, und werden den Justiz-Minister oder das Kabinett auf die Justiz-Gebrechen aufmerksam machen und ihm reichlichen Stoff zu Bemerkungen und monitis ex officio liefern, wenn er dieselben, wie ein guter Haushälter seine Hausrechnung, durchgehet, und nicht wie ein liederlicher Verschwender dieselben kaltsinnig hinwirft und in den Tag hinein lebt. Durch dieselben erhält das Kabinett die gehörige Uebersicht über die jährliche Quantität der Geschäfte, die Thätigkeit der Collegien, die Raschheit oder Mängel der Communicativ- oder Instructions-Prozesse, die Thätigkeit und Faulheit der Räthe und Unterbeamten, und die Streitsucht der Unterthanen. Ich würde daher noch eine besondere Tabelle für jedes Amt vorschlagen, worin die von diesem Amte in 2ter und 3ter Instanz vorgebrachten und

entschiedenen Prozesse, mit der Unterabtheilung, ob reformatorisch, oder confirmatorisch gesprochen worden sey, bemerket und aufgezählet werden, um daraus einen beyläufigen, wiewohl nicht ganz sicheren Schluß auf die Rechtskenntnisse der Beamten zu ziehen. Eben diese Tabellen müßten mir von den Ober-Appellations-Gerichten in Rücksicht der obern Justizstellen und Hofgerichte gefertiget, und eingeführet werden. Von größtem Nutzen sind die Concurs-Tabellen, welche den Staatswirth aufsichtig machen, und auf Entdeckung der Quellen der häufigen Concurse und dadurch auf die gehörigen Mittel zu Verstopfung dieser Quellen führen müssen. Eben so wichtig sind die Vormundschafts- und Criminal-Tabellen, da besonders in Rücksicht der letzteren in manchen Gerichten noch immer die verwerfliche Maxime obwaltet, die Leute lange sitzen zu lassen, und ihnen am Ende den Arrest zur Strafe zu rechnen.

§. 68.

Unmittelbare Beschwerden der Parteyen wegen Justiz-Verzögerung.

Dadurch wird jede Sache von selbst getrieben und moniret, wenn nicht anders Schläge von oben herab kommen sollen. Zudem muß es auch jeder Partey erlaubt seyn, sich unmittelbar in das Kabinett zu wenden, und um Justiz-Beförderung nachzusuchen. Für diese Gesuche

muß wieder, um dieselben, und die Wirkung der erlassenen Promotorialen zu übersehen, eine Tabelle formiret, darin die Parteyen und die Richtigkeit des Beförderungs-Gesuches und die darauf ergangenen Promotorialen mit kurzen Worten eingetragen werden. Damit aber das Kabinett nicht unnützer Weise angelaufen, und mit Exhibiten beschweret werde, so wäre die Verordnung zu machen, daß nach dreymahliger fruchtloser Anrufung bey dem Dikasterium erst das Kabinett oder Ministerium angegangen, und wenn bereits in der Sache vorhergegangene Entschließungen von dem Dikasterium erlassen worden sind, die letzte Entschließung in Abschrift beygeleget werden sollte. Wird der vom Kabinette angesetzte Termin nicht eingehalten, so muß dasselbe ex officio moniren, und brauchet das weitere Anrufen der Partey nicht zu erwarten, und deßhalb muß von einer Zeit zur anderen eine Restanten-Liste gehalten werden.

§. 69.

Darauf zu fassende Entschließung.

Der Präsident oder Director ist responsabel für die baldige Erstattung des Referats. Bey jedes Mahl ergangenen Promotorialen muß er anzeigen, daß in der Sache referirt worden sey, oder das Hinderniß, warum in der bestimmten Zeit nicht referiret werden konnte. Die ersten Promotorialen sind ganz einfach ohne Ansetzung eines Termines; die 2ten setzen einen Termin fest,

die 3ten eine tüchtige Geldstrafe für den Referenten, die 4ten Cassation. In der in dem Kabinette oder Landes-Directorium zu fertigenden Promotorialen- oder Referenten-Tabelle wird bloß bemerket M. 1. M. 2. M. 3. M. 4.

§. 70.

Unzulänglichkeit der bisherigen Klagen puncto protractae.

Diese Mittel werden besser und kräftiger wirken, als die bisher gegen Verzögerung der Gerechtigkeit angewendeten Rechtsmittel. Das zweckwidrigste von allen ist die so genannte bey dem Oberrichter angebrachte querela puncto protractae, besonders, wenn sie gegen eine Regierung bey einem Reichsgerichte, oder gegen ein Hofgericht bey dem Ober-Appellations-Gerichte angebracht wurde.

Oefters waren die Oberappellations-Gerichte eben so träge, als die Hofgerichte, und wenn die ersten nicht zogen, mußte man sich doch zuletzt an den Landesherrn wenden; oder es ergingen promotoriales ulteriores, arctiores, endlich auch avocatoriae. Durch die Avocationen wird aber nichts gewonnen; der Referent, oder die untere Stelle ist froh, daß sie eine Sache los wird, und der Oberrichter, der ohnehin genug zu thun hat, bekömmt einen unnöthigen und lästigen Zuwachs, nicht zu gedenken, was es den Parteyen nur kostet, bis sie es dahin

bringen, und daß bey allen dem auch öfters die Sollicitationen bey dem Oberrichter von neuem erst wieder angehen. Eben so wenig kömmt dabey heraus, wenn einem naheliegenden Beamten auf Kosten des rechtsverzögernden Amtmanns die Untersuchung oder Entscheidung einer Sache übertragen wird, indem jeder Beamte genug zu thun hat, wenn er sein Amt besorget, und der Träge öfters gerne zahlet, wenn er nur nicht sprechen muß. Die Gesuche wegen Beförderung der Gerechtigkeit sollten gegen Unterrichter bey den Oberbehörden angebracht, und gegen dieselben, wie im vorhergehenden §. in Rücksicht der Räthe bemerket worden, verfahren, und dann, wenn sich die Sache zur Cassation qualificiret, an die Staats-Verwaltung Bericht erstattet werden. Alle Klagen über Justiz-Verzögerungen gegen die oberen Justizstellen sollten also mit Umgehung des Ober-Appellations-Gerichtes, wie die gegen das Ober-Appellations-Gericht selbst, unmittelbar bey der Stelle, welche das Recht der Oberaufsicht im Namen des Regenten ausübet, angebracht werden. Die Landes-Direction oder das Kabinett darf sich in die Materialien nicht mischen: aber nur dasselbe allein kann mit Nachdrucke Promotorialen erlassen.

§. 71.

Aufarbeiten der liegen gebliebenen Sachen, und beyläufige Bestimmung, wie viel jeder Rath aufarbeiten kann.

Eine der Hauptschwierigkeiten für den Justiz-Minister ist die Entwerfung eines Planes, wie die so viele Jahre liegen gebliebenen und aufgehäuften Referate in kürzester Zeit abgethan werden sollen. Ich würde sie so heben. Ich würde ein chronologisches Verzeichniß aller und jeder anhängiger Rechts-Sachen fertigen lassen: diejenigen, welche noch nicht zum Spruche reif wären, von den zum Spruche reifen ausscheiden; ein Verzeichniß über die bereits ausgestellten und noch nicht ausgestellten Referate verlangen, alle einzelne Exhibita als reexhibiret mit neuen Nummern bezeichnen lassen, unter die neu anzustellenden oder zu confirmirenden Räthe, so wie die bereits ad referendum ausgestellten und noch nicht ausgestellten Akten in ein neues Referentenbuch tragen lassen, und auf das Neue ad referendum ausstellen. Nebst den oben angeführten Tabellen, worin ich noch die Rubrick von privilegirten, und nicht privilegirten Sachen aufnehmen würde, würde ich alle und jede Parteyen und Advocaten auffordern, das Verzeichniß ihrer bey den Obergerichten anhängigen und zum Schlusse reifen Sachen in das Kabinett oder zur Landes-Direction einzuschicken. Ich würde nicht nach dem ingenio veloci und tardo, son-

dern nach dem mediocri, oder vielmehr nach dem, quod inter utrumque jacet, berechnen, wie viele Definitiv-Relationen ein Rath in dem Zeitraume eines Jahres liefern könnte, und darnach mit Beobachtung der Distinction der privilegirten und nicht privilegirten Sachen, nachdem ich zuvor die Anzahl der Räthe nach einem 10 jährigen Quotienten der jährlich einlaufenden Sachen, und dem angegebenen Calcul bestimmet hätte, die Referate so austheilen, daß immer ein altes und ein neues Referat erstattet werden müßte. Eine Definitiv-Relation kann doch jeder Rath in einer Woche arbeiten. Habe ich nun 10 Räthe, die ganz für dieß Geschäft bestimmt sind; so können des Jahres 520 Relationen (die Zahl der Wochen multipliciret mit 10) ohne große Beschwerde erstattet, und so 260 alte und 260 neue Sachen aufgearbeitet werden.

§. 72.

Ermunterungen.

Anfangs wird es am meisten Arbeit und zu thun geben, daher ich denn auch sobald ich meine Leute kennen gelernet hätte, die Organisirung des Justiz-Collegiums vornehmen, und hauptsächlich die gehörige Ermunterung in Gradation der Besoldungen eintreten lassen würde. Z. B. Es wäre das Gehalt eines Justiz- oder Regierungs-Rathes, wie man ihn nennen will, zu 1000 fl rhl. bewilliget; so würde ich Anfangs jedem derjel-

derselben nur 800 fl rhl. bewilligen, mit der Aussicht auf Erhöhung seines Gehaltes, und so wie einer aufgearbeitet haben würde, demselben die übrigen 200 fl. beylegen.

§. 73.

Controle über die Qualität der Arbeit. Status causae.

Alles dieß liefert dem Justizminister bloß die Ueberzeugung und Controle, daß gearbeitet wird, aber nicht, wie gearbeitet wird, und in dieser Hinsicht wird derselbe doch auch mit eigenen Augen zu sehen, und seine Leute kennen zu lernen wünschen, um nicht in weiterer Beförderung derselben blindlings von den Empfehlungen des Präsidenten oder fremden Zuflüsterungen abzuhängen. Das Kabinett lernet zwar die Räthe durch erstattete Relationen kennen, allein gerade sind es die civilia, in Rücksicht welcher keine Relation erstattet wird. Unser vorige Fürst ließ sich daher von seinen Räthen mündlich referiren. In Eichstädt, wurde jede Relation in Civilsachen in originali an den Fürsten geschickt, der mit eigener Hand sein placet auf den Rand setzte.

Allein wer kann einem Regenten oder einem Minister zumuthen, daß er alle und jede Relationen lieset. Die Zeit und die Kräfte des Mannes, die er dem Staate zu mehreren und wich-

tigeren Geschäften schuldig ist, reichen nicht zu. Und wenn dies der Fall ist, so ist das placet eine unnütze Formalität. Indessen hält doch diese Formalität die Räthe in Furcht, und höret, je kleiner der Staat ist, und je weniger die Geschäfte sind, immer mehr und mehr auf eine Formalität zu seyn. Ich würde diese Idee daher blos in compendio benützen, und statt der Hauptrelation in causis mere civilibus einen statum causae mit Zweifels- und Entscheidungs-Gründen und Belegung der Gesetze und Litteratur fordern, daraus die Räthe als Juristen kennen lernen, und die Controle über das wie erhalten. Solche status causae lesen sich geschwinde weg, sind aber für manchen Rath schwerer als die Relation selbst. Aus den beygefügten Gesetzstellen und Litteratur würde sich's zeigen, ob sich der Jurist mit derselben fortarbeite, wenigstens die älteren klassischen Juristen benütze.

§. 74.

Anzeigen und Verfügungen bey offenbaren Nichtigkeiten.

So sehr sich das Kabinett und Ministerium für Kabinettsjustiz hüthen sollte, so würde ich doch jeder Partey erlauben und aufgeben, wenn contra clarum jus in Thesi gesprochen worden, hiervon die Anzeige in das Kabinett zu machen. Die von der Partey angestellte Nichtigkeits-

klage hat hierbey ihren vollen Lauf, ohne daß sich das Kabinett darum bekümmert, und sich in die Entscheidung derselben mischet. Aber dem Collegio muß, wenn die Nichtigkeit auf platter Hand liegt, vom Kabinette aus strenge Rechenschaft abgefordert, und dasselbe, ohne sich als Richter zwischen die Parteyen aufzuwerfen, tüchtig gewaschen werden. Dies macht Sensation, und ist eine heilsame Medicin gegen Ignoranz, Willkür und Parteylichkeit. So sehr die Kabinettsjustiz, und zwar mit Recht, verhaßt ist, so liegt es doch selbst in der Natur der Sache, daß so oft die richterliche Stelle sich über ausdrückliche Gesetze und Verordnungen hinwegsetzt, die gesetzgebende Gewalt angegangen werden, und Einschritte machen kann, ohne daß eine solche Einschreitung als Kabinettsinstanz angesehen werden könnte. Und dies ist hauptsächlich der Fall bey den höchsten Gerichtsstellen, von welchen keine Appellation an ein ferneres Obergericht Statt hat.

§. 75.

Justizvisitation.

Zu allen diesen Mitteln müßte noch eine strenge Justizvisitation kommen, sowohl der Ober- als der Unter-Gerichte. Nur dürften diese Visitationen nicht so wie unsere Apotheken- und Schloth-Visitationen beschaffen seyn. Es ist daher äusserst nothwendig, daß eine genau detail-

lirte Instruction für den Visitator abgefaßt würde, die bloß ein Resultat aus der allgemeinen Instruction des Collegiums seyn, oder in stäter Beziehung auf dieselbe verabfaßt werden dürfte. Dergleichen Visitationsordnungen, die ich bloß aus des Ministers von Massow Anleitung zum praktischen Dienst kenne, sind:

Die Preußische Visitationsordnung vom 22sten April 1754, und

Das Patent vom 28sten May 1781 wegen Etablirung der Gesetzcommission.

§. 76.

Missi dominici.

Hauptsächlich sollten die Visitationen bey jedem Unterrichter und Beamten überhaupt, und zwar immer ex officio eintreten. Karls des Großen missi dominici würden dem Staate die wesentlichsten Dienste leisten. Uebrigens müsse der Visitator nicht eher, als bis zur Stunde, wo er fortgeht, den Ort seiner Bestimmung wissen, es müsse von diesen Visitationen das gelten, was von der Stunde des Todes in der Schrift stehet: Des Menschen Sohn kömmt, wie ein Dieb, darum bethet und wachet; und auf jede Parteylichkeit des Visitators die unerbittliche Strafe der Cassation gesetzt seyn.

§. 77.

Zustand der Gefängnisse.

Bey diesen Visitationen müsse zugleich auf den Zustand der Gefängnisse auf dem Lande gesehen werden, indem die meisten in jeder Hinsicht äusserst schlecht beschaffen, und wenn sie auch gehörig gegen Entfliehung des Verbrechers, doch nicht gegen alle Collusionen mit demselben verwahret sind. Der Nachsicht der Gefängnisse und Zuchthäuser überhaupt in Rücksicht ihrer Salubrität und Behandlung der Gefangenen bedarf ich gar nicht zu erwähnen, da der unsterbliche Howard, Rumford und Wagnitz die Aufmerksamkeit der Regenten bereits auf diesen Gegenstand hinlänglich erreget haben. Aber eben deswegen muß ich auf kritische Sichtung dieser Anstalten, und Instruktionen und Verfügungen nach Howard und Wagnitz's Vorschriften dringen.

§. 78.

Besetzung der Unterämter mit tüchtigen Subjekten.

Die größte Sorgfalt des Regenten muß auf die Besetzung der Unterämter mit tüchtigen Subjekten gerichtet seyn. Ein ungeschickter und schlechter Unterrichter kann mehr Schaden anrichten, als ein ungeschickter und schlechter Rath in einem Dicasterium. Dieser kann doch von

seinen übrigen Collegen controliret und im Zaume gehalten werden, dieser hat mehr Zeit sich auf seine Vorträge zu bereiten, und muß nicht so oft concilium in arena ergreiffen. Das, was der Rath bey Landescollegien, ja was mehrere Räthe verschiedener Dicasterien im Ganzen wissen und anwenden müssen, dies muß auch meistentheils der Unterrichter im Kleinen wissen und besorgen. Der Wohlstand der Unterthanen hängt oft von dem moralischen Charakter ihres Beamten ab, und es kömmt daher bey Besetzung dieser Stellen nicht so wohl auf Kenntnisse als auch auf den sittlichen Charakter des Individuums an. Man denke sich einen in allen Künsten der Chikane eingeweihten Rabulisten, leidenschaftlichen, gallsüchtigen, schmutzig interessirten, unmoralischen, irreligiösen Menschen, cujus Deus venter est, einen Sportulirer, Blutigel, Bauernschinder, Pascha und Wütherich, wo die Schaafe statt eines Hirten einen Wolf, die Frösche eine Hyder zum Könige erhalten haben. Bis die Thränen des Volkes zu dem Regenten kommen, hat die rächende Gottheit schon Millionen blutiger Thränen gezählet, und der Staat ruinirte, bis auf das Mark ausgesogene Unterthanen. Um ein ungestrafter Schurke zu seyn, muß man sich so viel Geld erschunden haben, daß man die Dicasterien lähmen und jede Untersuchung vereiteln kann. Daher war auch der verstorbene Fürst so schwer daran zu bringen, Beamtenstellen zu vergeben,

verfiel aber in den entgegengesetzten Fehler, Aemter drey auch vier Jahre unbesetzt und administriren zu lassen, wobey die Unterthanen verwilderten. Unter der vorigen Regierung ging hierin alles im langsamen Schritt, unter dieser im vollen Galopp.

§. 79.

Actuarien.

Es gibt verschiedene Aemter, wo der Beamte zugleich den Actuarius selbst macht. Eine solche schlechte Verfassung der Gerichte, da der Actuarius die Controle des Beamten seyn sollte, darf keinesweges geduldet werden. In Rücksicht der Aktuarien aber selbst wäre zu wünschen, daß sie aus der Reihe der Privatschreiber heraus, und in die Reihe öffentlicher Staatsdiener treten möchten. Ueberhaupt sind diese Leute am schlechtesten daran. Auf dem Lande werden sie vergessen, indeß sich mancher unerfahrne Gelbschnabel durch Connexionen in der Stadt emporhebt.

§. 80.

Sportuliren. Sporteltaxe.

Eines der Hauptunwesen der Justiz ist das sogenannte Sportuliren sowohl von Seite der Anwälte als von Seite der Untergerichte. Advokaten würde ich nie bey Untergerichten in

erſter Inſtanz zulaſſen, aber dafür ſorgen, daß die Untergerichte mit tüchtigen Subjecten beſetzet ſeyen. Dem Uebel des Sportulirens kann überhaupt nur durch eine ganz genau entworfene Sporteltaxe abgeholfen werden. Noch beſſer, wenn die Gehalte dem Unterrichter, wie im Preußiſchen, auf ein Gewiſſes fixirt, alle und jede Sporteln aber der Herrſchaft verrechnet würden, wiewohl die Ausführung dieſes Vorſchlags mit zwey Unbequemlichkeiten verknüpfet iſt, erſtens daß es beſonders bey übel beſchaffenen Finanzen anfangs äuſſerſt ſchwer hält, einen Vorſchuß-Fond für die fixen Beſoldungen der Gerichte aufzufinden, und das rembourſement von der ungewiſſen Einnahme an Sporteln, die einen Rendanten und Controleur erfordern, zu erwerben; zweytens daß, wenn der Sporn des Intereſſes wegfällt, der Antrieb zum Fleiße ebenfalls wegfallen würde. Dieſem letzten Einwurfe kann durch ſcharfe Oberaufſicht, und auch dadurch begegnet werden, wenn man dem Beamten einen gewiſſen Antheil von Sporteln in dem Falle ſie eine gewiſſe Summe überſteigen, einräumt. Unſere Sporteltaxe iſt in dem Landrechte enthalten, aber äuſſerſt unvollſtändig und unbeſtimmt, der laxe Mann erhält dadurch einen weiten Spielraum, und der gewiſſenhafte wird ängſtlich. Zudem iſt die Klage vieler Beamten, daß die Sporteln in dem Landrechte viel zu niedrig angeſetzet, und wenigſtens jetzt bey geſtiegenen Preiſen der Dinge

höher anzusetzen seyen. Eine gehörige Sportel-taxe zu entwerfen, muß man mit dem ganzen Detail der verschiedenen Verrichtungen der Unterämter bekannt seyn. Ich glaube daher, Beamten würden weit besser als bloße Räthe, wo nicht einzig und allein zu diesem Geschäfte taugen. Ich würde daher alle und jede Beamten, Untergerichte und Unterstellen auffordern, die verschiedenen Fälle, wo Sportelnerhebung eintrete, die gesetzlich oder observanzmäßig bestimmte Quantität derselben, kurz eine Consignation nach allen Rubriken, die ihnen selbst zweifelhaft scheinenden Fälle, und ihre allenfallsigen Erinnerungen und Gedanken über die bisher gewöhnliche oder in dem L. R. enthaltene Sporteltaxe anzugeben. Ich würde hierauf eine Deputation aus älteren Räthen, ohne einen jüngern beyzuziehen, ernennen, dieselben zugleich auf verschiedene andere vorhandene Sporteltaxen, z. B. die Preußische, u. s. w., bloß um Vergleichungen anzustellen, hinweisen, es eben so mit den Gebühren der Advokaten machen, und nach erstattetem Vortrage das weitere zur gesetzlichen Norm begutachten; insbesondere aber bey höheren Sporteln eines Amtes und Gerichtes vor dem anderen, um dieselben gleichzusetzen, dem Beamten Entschädigung in fixo dafür aussetzen, zu kleine Gerichtssprengel erweitern, gleiche Entschädiguug bey zu drückenden Gebühren eintreten lassen, die Sporteln mit der Summe des Streitgegenstandes in Ver-

hältniß setzen, und wo sich keine solche Summe anschlagen läßt, zwey Quanta, ein ganz hohes und niederes annehmen, zwischen welchen beyden sich alsdann Classificationen für Reiche, Mittelmäßige und Arme machen ließen; das Sportuliren aber ohne übermäßige Strafen zu statuiren, verpönen, die Angabe jeder Gebühr auf das Protokoll notiren lassen, und darauf sehen, daß dieses Uebel nicht bey den Obercollegien selbst einreisse.

§. 81.

Registratur, Canzleyordnung, bessere Besoldung der Subalternen.

Ein Haupterforderniß bey den Aemtern sind gut eingerichtete Registraturen. In den meisten Aemtern fehlt es daran. Der Nachfolger hält sich nicht für verpflichtet, die Sünden seiner Vorfahren gut zu machen, und die Kammer glaubt, daß die gute Einrichtung der Registraturen schon an und für sich Schuldigkeit und Pflicht des Beamten sey, und dieselbe daher kein kleines Douceur oder keine Belohnung für den Beamten oder dessen Actuarius auszuwerfen habe, und so bleibt es bey dem Alten, nach dem Sprichwort: Sum, sus, sut, wie's vorher war, thut's gut. Der Schwiegersohn des geheimen Referendärs machet hierin freylich eine Ausnahme, dessen Actuarius der Fürst um die äusserst elende Registratur zu Neunkirchen einzu-

richten (denn der vorhergehende Beamte pflegte die Akten zu waschen, und machte aus der Registratur einen Hühnerstall) eine Beamtenstelle versprach, wogegen er aber zur Zeit noch mit einer Advokatenstelle vorlieb nehmen mußte. — Wenn auch von einem oder dem andern Beamten hierin etwas geschieht, so hat jeder seinen eigenen Plan, jeder seine eigene Ordnung, weil nicht darauf gesehen wird, ob die Registraturen nach einem allgemeinen Plane eingerichtet werden. Am übelsten sind jene Aemter daran, wo alles durcheinander gebunden und ineinander hineingeschrieben ist, und wo kein anderes Mittel übrig bleibt, als das Zusammengebundene zu trennen, und wo es sich nicht trennen läßt, abzuschneiden, oder durch in den Hauptbund zu legende Zettel auf den Miscellaneenbund zu verweisen. Man sorge daher vor allen Dingen durch gehörige Ermunterungen für die nöthige Einrichtung der Registraturen, und schreibe nach Gatterers, Bodmanns, Buchhorn's, Fladts, Terlindens, Spieß, Claproth's, Günther's, Bachmanns u. s. w. trefflichen Anleitungen und Bemerkungen, und der Preußischen Verordnung über das Registraturwesen eine Registraturordnung vor.

Dieß führt mich auf die gehörige Bildung und Besoldung der Subalternen, die bey kärglichen Gehalten verkümmern, zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel haben, und

an welche die Großen und gut bezahlten Staatsdiener bey vollem Magen nicht denken.

§. 82.

Advokaten-Ordnung.

Eben so nothwendig ist die Entwerfung einer guten Advokatenordnung, worüber sich Eggers in seinem Archive der Staatswissenschaft und seinem Entwurfe zu einer allgemeinen bürgerlichen Prozeß- und Gerichts-Ordnung und ein neuerer Schriftsteller so weitläufig verbreiten. Sie sind eine wahre Controle der Richter, und ihr Stand achtenswerth. Aber auch der Chicane und Rabulisterey müssen gehörige Schranken gesetzet, und beyde Rücksichten, diese und die obige, bey Entwerfung derselben nie ausser Augen gelassen werden. Am besten wäre, wenn das Preußische System, in Rücksicht der Advokaten, eingeführt, und sie zu öffentlichen Staatsdienern, zu Prozeßräthen erklärt würden. Muthvolle Advokaten, wenn sie auch öfters etwas zu weit gehen, sind mir übrigens immer lieber als furchtsame. Das Volk und die Parteyen sieht in ihnen seine Tribunen und Patronen, und findet sonst nicht leicht einen Mann, der die Ungerechtigkeiten und Eseleyen mancher Collegien aufdeckt, und mit Hinwegsetzung über alle Connexionen Recht, wo Recht ist, vertheidiget, und dem Unrechte, wo er es auch findet, oder zu finden glaubt, die Larve abreißt. Und

in dieſer Rückſicht zeigen ſich Bambergs Advokaten vor den Würzburgern vortheilhaft aus. Schüchtern ſehen dieſe auf Convenienzen und Connexionen, die der Bamberger Advokat nicht ſcheuet. Ob Nationalcharakter oder höherer Einfluß daran Schuld ſey, will ich hier nicht unterſuchen. Dieſe Freiheit artet oft in Licenz aus, aber im Ganzen ziehe ich dieſe dem andern Extreme der ſklaviſchen Furcht vor. Jedem Richter und jedem Collegium würde ich das ihm zuſtehende Recht, ſein eigenes Anſehn zu ſchützen, laſſen, aber ſo wie es auf Suspenſion erkennen wollte, müßte dieſe Suspenſion erſt von dem Kabinette oder der Landesdirektion beſtättiget werden. Denn ſonſt könnte es einem Collegium einfallen, dem Advokaten zu ſuspendiren, wenn er deſſen Urtheil als widerrechtlich oder null und nichtig, was ſich jeder Richter gefallen laſſen muß, angreift.

§. 83.

Prozeßordnung.

Vor allen Dingen iſt die Entwerfung einer guten Prozeßordnung nothwendig. Den erſten Rang behauptet vor allen andern unſtreitig die Preußiſche, nach ihr kömmt unmittelbar die Churſächſiſche. Alle unſere einzelnen Verordnungen, welche wir in dem Hochſtifte hierüber haben, ſind im Ganzen unvollſtändig und überdieß großer Verbeſſerungen bedürftig. Der

Gemeine Prozeß kann und muß mehr simplificiret werden, wenn man auch nicht die große Reform der Preußischen Legislation vornehmen, und sich mit bloßen Palliativmitteln, zu schüchtern die Hand an die Grundkur zu legen, begnügen wollte. Wozu z. B. in dem Appellationsprozesse die Apostelu, wozu das fatale requirendorum actorum, wozu die so unnütze Introduction mit ihrem Fatali und ihren compulsorialibus und inhibitorialibus, wenn der Richter durch die Prozeßordnung angewiesen wird, bey admissiblen Appellationen die Akten ex officio einzusenden u. s. w. Eine Prozeß-Ordnung ist aber, obgleich manchen die Lehre des gemeinen Prozesses hinlänglich scheinen könnte, um desto nothwendiger, da in keiner Sache mehr Verstosse als gegen die Lehre des gemeinen Prozesses gemacht, und so viele unförmliche Schriften, besonders allgemeine Litiscontestationen gegen den J. R. A. zugelassen werden. Liest man überdies die musterhafte Vergleichung der Preußischen Prozeßordnung in der Nachricht

An das Publikum über die alte und neue Prozeßordnung. Berlin bey Decker 1782.

so kann man den Wunsch nicht unterdrücken, überall die Preußische Prozeßordnung eingeführt zu sehen, deren Grundzüge ich aus dem vorläufigen Unterrichte des Großkanzlers von Carmer in Kurzem hier ausehebe. Glücklich wenn Carmers Geist noch nach seinem Tode auf

sein von ihm verlassenes Vaterland, die Pfalz und ihre damit verbundenen Länder, wirken sollte!

§. 84.

Mängel der bisherigen und vorzüglich der Preußischen Gerichtsordnung.

Von Carmer bemerket folgende Mängel der bisherigen Prozeßordnung. 1) Die Instruktion des Fakti ist den Advokaten allein überlassen gewesen, welche das Factum unvollständig und undeutlich vorgestellt; dadurch aber eine Menge von Interlocuten veranlaßt haben. 2) Auch die Instruktion des Beweises hat von den Advokaten allein dependirt. 3) Durch häufige Incidentpunkte sind die Sachen verwirrt, und in die Länge gezogen, auch die Kosten vervielfältigt worden. 4) Die Parteyen sind der Discretion der Advokaten gänzlich überlassen gewesen. Der Hauptendzweck der neuen Prozeß-Ordnung ist

1) den Richter in Stand zu setzen, die Wahrheit selbst aufzusuchen; dagegen aber auch

2) Die Parteyen gegen alle willkürliche Behandlungen zu sichern.

Die Grundsätze derselben sind: I) Der Richter muß die Untersuchung des Facti selbst besorgen. II) Er ist berechtigt, die Parteyen

persönlich zu vernehmen, und diese sind III) schuldig in Person vor ihm zu erscheinen. IV) Dem Richter müssen die Beweismittel eines strittigen Facti von den Parteyen getreulich angezeigt werden; er ist aber V) weder an diese Angaben der Parteyen, noch VI) an die Genera et Formulas actionum gebunden. VII) Die Advokaten sind abgeschafft, und dagegen VIII) Assistenzräthe bestellt, die dem Richter das Factum eruiren helfen; IX) ihn dabey controliren und X) die Rechte der Parteyen vertheidigen sollen. XI) Es sollen keine Interlocute noch XII) Nebenprozesse über Incidentpunkte mehr statt finden. XIII) Gegen das erste Erkenntniß findet die Appellation und sodann XIV) die Revision, weiter aber kein Remedium statt. XV) Alle Prozesse müssen in einem Jahre geendigt werden. XVI) Es sind die Mittel, wie die Parteyen bey dieser Instruction gegen alles willkürliche Verfahren des Richters zu sichern, angegeben, und der neue Modus procedendi nach diesen Grundsätzen vorgezeichnet.

§. 85.

Prozeßkosten.

Eine Sache, worüber am meisten bey unserer Regierung weggeschläudert wird, ist der Kostenpunkt. Die Ungewißheit der Prozeßkosten in den teutschen Gerichten überhaupt auch bey

der

der gerechtesten Sache macht den Rechtsweg äusserst beschwerlich, und rechtfertiget das Sprichwort: Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß. Der berühmte Weber hat in seiner Schrift über Prozeßkosten zuerst gegen diesen Mißbrauch geeifert, und Büsch ist darauf als Staatswirth in den neusten Zusätzen zu seinem Geldumlaufe aufmerksam geworden. Weber wollte den Grund der Verurtheilung in die Kosten in der Lehre vom Schadenersatz gegen den alten von der temeritate litigandi hergenommenen Grund finden, wogegen Emmerich und Hennemann die alte Lehre unter vielen Einschränkungen vertheidigten, Schmid von Phiseldeck, die von Weber zu streng gezogenen Grenzlinien billig erweiterte. Dies möge genügen, die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung über diesen Punkt darzulegen.

§. 86.

Fertigung eines allgemeinen Gesetzbuchs.

Soll die große Reform des Justizwesens zu Stande gebracht werden, so müssen wir ein eigenes teutsches Gesetzbuch erhalten. Die vielen Gesetze und die noch mannigfaltigeren Meinungen der Rechtsgelehrten, die verschiedenen Rechtsquellen und die so oft vorkommende Collision zwischen denselben machen unser Recht ungewiß, die Erlernung desselben mühsam, und

nebst der lateinischen Sprache dasselbe dem Volke unverständlich. Die Einführung des Römischen Rechts war zu den finstern Zeiten des Barbarismus eine wahre Wohlthat für die Menschheit, und die meisten Entscheidungen desselben tragen den sichtbaren Stempel der Vernunft und Billigkeit, aber so wie es fast allen Wissenschaften ergeht, so erging es auch der Römischen Jurisprudenz, wenn sie eine gewisse Stuffe erreicht haben, so verfallen sie in Subtilität, und die Form, in welcher wir dasselbe erhalten haben, machte das erste Studium desselben noch mühsamer. Statt einer nach einem einfachen Model durch die Hand des Künstlers gebildeten Statue stellen, wie Gibbon sagt, Justinians Werke eine aus alten und kostbaren aber zu oft unzusammenhängenden Fragmenten zusammengesetzte musivische Decke dar. Hierzu kommen noch unsere eigenen vaterländischen Gesetzbücher, und die vielen einzelnen fragmentarisch ohne Uebersicht auf das Ganze entworfenen, oft sich selbst widersprechenden und eine die andere immer wieder aufhebende Landesverordnungen.

§. 87.

Landrechte.

Die meisten Staaten haben zwar ihr specielles Landrecht, aber fast alle, Preußen allein ausgenommen, haben die Hand nicht an das große Werk einer totalen Justizreform geleget. Die

Landrechte sind gröſtentheils eine Sammlung der von dem gemeinen Rechte abweichenden Landesverordnungen und gesetzlich verbündeten Rechtsobservanzen. Diejenigen, die, wie der Baierische Codex weiter gehen, sind zwar umfassender, allein mehr auf Entscheidung der streitigen Rechtsfragen als auf die Totalreform der Jurisprudenz gerichtet. Das Bambergische Landrecht ist ein fruchtbarer Schatz an entschiedenen Fällen, und eines der vorzüglichsten Dokumente germanischer Rechte. Allein dasselbe umfaßt nur einen kleinen Theil der allgemeinen Rechtswissenschaft, den Güterstand der Eheleute, nebst einigen Anhängen von Testamenten — die, um das Gehalt des Vicarii generalis in spiritualibus herauszubringen, vom geistlichen Vicariate bestättiget werden müssen — Hypotheken, Lehnsconsensen und Concursen, durch Form, Sprache und stäte Verweisungen eines Syen auf den andern etwas dunkel, schwer für den Anfänger und unangenehm für den Geschäftsmann. Ein gleiches gilt von dem Würzburgischen Landrechte. Der Annahme des Preußischen Rechtes stehet bey aller seiner Vortrefflichkeit das entgegen, daß es Preußisches Recht ist, indem jeder Landesherr gerne sein eigenes Recht haben will, und liefert überhaupt mehr die verarbeiteten Materialien zu einem guten und vollständigen Gesetzbuche, als daß es sogleich als Gesetzbuch selbst ohne weitere Erinnerungen und Modificationen anzunehmen wäre.

§. 88.

Erfordernisse zur Verfassung eines Civil-Gesetzbuches.

Die Abfassung des Gesetzbuches ist eine der allerschwersten Arbeiten, und weder die Sache eines bloßen Juristen, noch die Sache eines bloßen Philosophen. Jener vergißt so leicht über dem Detail die großen Alles umfassenden Umsichten, dieser über den allgemeinen Sätzen der höchsten Abstraction das so äusserst nothwendige Detail. Jener lebet und webet in seiner juristischen, dieser schwelget in seiner idealistischen, keiner ist recht in der wirklichen Welt. Beyde sind überdieß zu sehr gewöhnt, sich zu strenge an das bloße Rechtsverhältniß, das aus dem Verhältnisse einer Person zur andern entstehet, zu halten, und vergessen oft den Einfluß, den die einzelne Handlung auf das Wohl und Wehe des ganzen Staates hat, welcher, so wie der Mensch als Staatsbürger betrachtet wird, nie außer Augen gesetzet werden darf. Man lege z. B. dem bloßen Juristen oder dem bloßen Naturrechtslehrer die Frage vor, ob Kauf Miethe breche, und die Frage wird sogleich bejahend von ihm beantwortet werden; denn der Kauf gibt nach geschehener Tradition ein jus reale, die Miethe ein jus personale: das reelle Recht ist aber stärker, als das personelle, übrigens tritt der Satz ein: quod obligatio ex contractu non egrediatur personam. Der Staatsmann

hingegen siehet auf das Wohl der Landwirthschaft, und gibt nicht zu, daß ein Pächter vor geendigter Pachtzeit oder bezogenem Genusse von dem gepachteten Gute getrieben werde, indem ihm eine ungewisse Entschädigungs- oder Regreß-Klage ein ganz unzureichendes Mittel ist. Und dieß finden wir auch in den Englischen, keinesweges aber in den Preußischen Gesetzen, welche hierin dem gemeinen Rechte folgen.

§. 89.

Kriminalcodex.

Für das Kriminalrecht ist in den neueren Zeiten mehr geschehen, als für das Civilrecht. Bamberg, das unter dem Bischofe Georg durch Schwarzenberg seine peinliche Hals-Gerichts-Ordnung erhielt, bekam unter Franz Ludwig den von Pflaum nach Quistorp ausgearbeiteten, unter dem Fürstenbischofe Christoph Franz gesetzlich sanctionirten Entwurf der peinlichen Gesetzgebung: und wer kennet nicht Kleinschrod's trefflichen Entwurf für die Pfalzbaierischen Staaten? Dem Pflaumischen hat man den Vorwurf gemacht, daß er zu periodisch geschrieben, nicht immer bestimmt genug und zu mild verfasset sey, und überhaupt zu viel dem Gutbefinden des Richters überlasse. Der Kleinschrodische Entwurf hat in Rücksicht der Schreibart den gerade entgegen gesetzten Fehler, daß diese zu abgebrochen und

aphoristisch ist; er zergliedert manchen Begriff in zu viele §§en und einzelne Ideen, die alle schon in dem voraus gegebenen Begriffe deutlich enthalten sind, und überläßt eben so vieles, wo nicht noch mehreres, dem Gutbefinden des Richters. Diese Bemerkungen, welche mehr die Form als die Materie des Kleinschrodischen Entwurfs betreffen, sollen bloß als flüchtig hingeworfene Gedanken, und keinesweges als ein absprechendes Urtheil über den Werth des Werkes und die anerkannten Verdienste des berühmten Verfassers gelten.

§. 90.

Von der Appellation in Kriminal-Sachen.

Was ich in Kleinschrod's Entwurfe des peinlichen Gesetzbuches vorzüglich vermisse, ist die Erörterung eines Punktes, worüber mir keiner der neueren Kriminalisten noch Befriedigung gegeben hat, selbst Kleinschrod nicht, mit welchem ich vor mehreren Jahren schon mündlich darüber gesprochen habe. Ich meine die Appellation oder Revision in Kriminal-Sachen, worüber ich nächstens eine besondere Abhandlung dem Publikum vorlegen werde. Ich begreife die Inconsequenz der Gesetzgeber nicht, welche in Fällen, wo Ehre, Leib und Leben auf dem Spiele stehet, die Appellation abschlagen, da sie doch gegen ein Urtheil, welches lumpige 50 Thaler betrifft, das Rechtsmittel

der Appellation in zweyter Instanz, bey einem Streite über 100 Thaler das Rechtsmittel der Revision, und bey einem Streite über 600 Fl. das Recht der weiteren Appellation gestatten. Gegen peinliche Urtheile läßt Kleinschrod bloß das Rechtsmittel der Nichtigkeit zu: aber damit gerathen wir nur in den für den gemeinen Mann so spitzfündigen Unterschied zwischen heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten und in den Streit, ob, wenn contra clarum jus in thesi gesprochen sey, die Nichtigkeit Statt habe. Die Fälle der Nichtigkeit bestimmet zwar Kleinschrod in seinem Entwurfe des peinlichen Gesetzbuches: aber ich wünsche, daß er meine Gründe, warum ich gegen peinliche Urtheile alle Rechtsmittel zulasse, welche gegen irgend ein anderes Urtheil Statt finden, mit seiner bekannten Genauigkeit und Humanität prüfen und widerlegen möge. Denn ich mag die Sache betrachten, wie ich will, so finde ich keine vernünftige rationem disparitatis, und alle Einwürfe, die der Appellation in Kriminal-Sachen bisher entgegen gesetzet wurden, scheinen sich bloß in juristischer Täuschung und Inconsequenz zu gründen. Der Unterschied zwischen accusatorischen und inquisitorischen Prozeß zeigt die Schwäche der Theorie. Das Rechtsmittel weiterer Vertheidigung ist von keinem Belange; denn hier sind immer dieselben Richter und Collegien, und je größer die Versammlung ist, desto mehr herrschen, und desto ansteckender sind die

Leidenschaften. Man residiret, um sogleich das bereits gefällte Urtheil nur zu bestätigen. Peinliche Urtheile erfordern prompten Vollzug, und dieß ist das einzige, was noch dafür kann gesagt werden. Allein dieß läßt sich mit der Appellation sehr gut verbinden.

§. 91.

Form der Gesetzentwürfe und Gesetzbücher.

Ueberhaupt gefällt mir die Form dieser Gesetzentwürfe und unserer Gesetze nicht. Sie müssen das trennen, was für das Volk gehört, und das, was bloße Instruction des Richters ist. Ein Entwurf zu einem Gesetzbuche muß nicht bloß das, was verordnet werden soll, sondern auch, besonders bey wichtigen Punkten, die Gründe enthalten, warum er sich unter so vielen Mitteln und Meinungen gerade für diese oder jene erkläret, und aus diesen Prämissen muß erst das als Resultat hervorgehen und hingesetzet werden, was sonst der Verfasser eines Gesetzentwurfes auf sein bloßes Wort festgesetzet und angenommen wissen will. Soll ein Gesetzbuch für das gesammte Volk gemacht werden; so muß es auch populär verfasset, dem individuellen Volks-Charakter angemessen seyn, und zugleich die Gründe darlegen, warum der Gesetzgeber so verfährt, dieß und nicht das Gegentheil verordnet. Die Wirksamkeit der Gesetze gewinnet dadurch, daß jeder Staatsbürger selbst

von ihrer Zweckmäßigkeit überzeuget ist. Durch eine solche weise Gesetzgebung wird zugleich Veredlung des Volks-Charakters bewirket, indem es seine Menschenwürde fühlen lernet, und sich nicht wie eine vernunftlose Bestie behandelt sieht, der man nur die räthselhaften Gesetzformeln wie dem Höllenhunde den Honigkuchen vorwirft.

§. 92.

Ueber die Mittheilung der Zweifels- und Entscheidungs-Gründe bey Urtheilen.

Nicht bloß bey Verfassung eines Gesetzes, sondern auch bey Ertheilung eines Urtheiles sollten den streitenden Parteyen die Zweifels- und Entscheidungs-Gründe angegeben werden. Man saget zwar, dieß veranlasse unnöthige Appellationen, besonders wenn die Entscheidungsgründe falsch, das Urtheil hingegen richtig verfasset wäre: aber wäre auch diese Behauptung wahr, so wäre der Nachtheil doch nicht so groß, als wenn der Richter im Blinden spielet. Daß jedoch jene Behauptung grundlos sey, und unnöthige Appellationen wohl weniger Statt finden werden, beweisen von Völderndorf's Zeugniß, das Beyspiel der Preußischen Staaten und der Facultäts-Gutachten. Die Mittheilung von Zweifels- und Entscheidungs-Gründen bitte ich aber keinesweges mit motivirten Urtheilen zu verwechseln. Motivirte Urtheile taugen nichts. Das Urtheil muß präcis und nichts darin als

die dürre Entscheidung des Richters enthalten seyn. Sie dürfen kein Wort zu viel und kein Wort zu wenig enthalten. Eine solche Trockenheit und Bestimmtheit zeigt die Hand des Meisters, die mit der Affectation des Neulings und der Verworrenheit des Schlendrians im vollen Contrast steht.

§. 93.

Nothwendige Verbesserung der Militär-Justizverfassung.

Bey allen unseren Verbesserungsvorschlägen der Justiz im Allgemeinen ist noch Niemanden beygefallen, über die Verbesserung der Militär-Justizverfassung zu sprechen, und mir ist nur ein einziger, jedoch unvollendeter Aufsatz darüber in Otto's und Günther's Magazine für Rechtsgelehrte *) bekannt, welches, so wie fast alle juristische Journale, aus Mangel an Absatz nicht fortgesetzet wurde. Man findet hier über das Desertiren, die Dunkelheit und den alten Kanzelley-Styl der gewöhnlichen Eides-Formel, das Stand- und Kriegsrecht, die Quellen der Unordnungen und Ungerechtigkeiten bey Ausübung der peinlichen Kriegsjustiz, die zu große Geschwindigkeit in Betreibung aller Sachen, die daraus entstehenden Prozesse und Unvollständigkeit der Akten, Verhöre, u. s. w.

*) Siebentes Stück. 1784. Nr. I.

sehr gegründete Bemerkungen, welche alle Aufmerksamkeit verdienen, und nur in einer unerträglichen Weitschweifigkeit vorgetragen werden. Freylich ist das bey weitem nicht alles, was in der Militär-Justizverfassung geändert und verbessert werden muß: aber hier kann und will ich meine weiteren Bemerkungen darüber nicht mittheilen; sondern lieber sogleich zur Betrachtung über unsere Gerichtsstellen, ihre Unterordnung und ihr Verhältniß gegen einander vorschreiten. Sie mögen als künftige Antiquität dastehen, und als solche an die ehemalige Verwickelung der Dinge erinnern.

§. 94.

Gerichtsstellen in den fränkischen Fürstenthümern, ihre Unterordnung und ihr Verhältniß gegen einander.

a) Regierungen.

Die Gerichtsstellen in den beyden fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Würzburg sind sehr vervielfältiget, wie jedem Leser des Hof- und Staats-Kalenders sogleich in die Augen fallen muß. Beyde sollen hier jedoch mehr in historischer Rücksicht mit einander paralleliſiret werden.

Zwey oberste Gerichtsstellen sind sowohl in Bamberg als in Würzburg, die eine die Regierung, die andere das Hofgericht. Die

Regierung ist die erste Instanz der Räthe und Amtleute, die zweyte von den Unterämtern, die dritte bey Revisionen, und in Appellationen von den Kanzleyen der Klöster, bey welchen per modum anomaliae so wie bey den Domkapiteln vier Instanzen Statt hatten. Die Hofkammern als solche, und die nur in Bamberg von der Kammer für Steuerwesen und Landschaftsgefälle getrennte Obereinnahme, welche zugleich auch die Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder behaupten, werden bey der Regierung in erster Instanz belanget, und sind in Sachen, wo sie gesprochen haben, dem Appellationszuge der Regierung als zweyter Instanz unterworfen. Ueber das Kanzleypersonale hat der Kanzler die Gerichtsbarkeit. Von der Eintheilung der Bamberger Regierung in Senate ist bereits oben gehandelt worden. Die Würzburger theilet sich in das Gebrechen-, Rath-, Lehen- und Malefiz-Amt. Einen eigenen Senat hat die Bamberger Regierung gleichfalls unter dem Namen Malefizamt. Der Lehenhof hat seinen Lehenprobst, Sekretär und Registranten, und der Lehenprobst ist bloß perpetuirlicher Referent bey der Regierung in Lehensachen. Der erste mit einer ganz sonderbaren Benennung gestempelte Gebrechen- und Irrung-Senat behandelt die Differenzien, die Staatssachen, Privilegien, Regalien, das Zunft-, Grenz- und Huth-Wesen und die possessorischen Klagen in Zehendsachen, nebst den Lehensachen. Zu dem zweyten gehören

die Civilsachen, Contrakts- und Dienstbarkeits-Klagen und die Criminalien; er ist die zweyte oder eigentliche Appellations-Instanz der Aemter und der Stadtgerichte. Als Ausfluß der Bamberger Regierung, ist eine besondere Polizey-Commission als zweyte Instanz bey Polizey-Freveln, für das Zunftwesen und die minder wichtigen Polizeysachen zu betrachten.

§. 95.

b) Hofgerichte.

Nebst der Regierung hat jedes der beyden Fürstenthümer sein eigenes Hofgericht, dessen Chef immer der Kanzler als eigens dazu decretirter Hofrichter, und dessen Beysitzer jedesmahl ständige und ebenfalls dazu besonders ernannte und decretirte Mitglieder der Regierung sind. An dasselbe gehen die Appellationen von dem Landgerichte und dem Domkapitel, in Bamberg zugleich von dem Michelsberger Lehen- und Pforten-Gericht (obgleich die Abtey selbst unter der Regierung stand, und die Appellation von den Erkenntnissen der Kanzley an die Regierung ging) und dem nunmehr aufgelösten Hof-Marschall-Amte.

§. 96.

Landgerichte.

Ganz besondere Erwähnung verdienen die in beyden Fürstenthümern bestehenden Land-

gerichte, deren Gerichtsbarkeit, wie dies die der Abhandlung über die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit des Fürstenthumes Würzburg beygedruckten Diplomen, und die von Pfeifer in seinen Beyträgen zur Bambergischen Statistik angeführten Data beweisen, die nunmehr sogenannte freye unmittelbare Reichsritterschaft unstreitig unterworfen war, und die von dem großen Wirkungskreis, den sie besaßen, in den engen, den sie gegenwärtig behaupten, eingeschränkt sind. Umfassender ist die Sphäre des Würzburger, weit beengter die Sphäre des Bamberger Landgerichtes. Beyde Gerichte sind eigentliche Pupillen-Collegien. Dem Gerichtszwange des Würzburger Landgerichts sind alle Erbschaftssachen, alle Vermächtnisse zwischen Eheleuten und Geschwistrigen, die Aufrichtung der Einkindschaften, auch was dieserwegen active oder passive für Streite entstehen *). Nach Schneidt **) können alle hierher gehörigen Sachen bey den Aemtern ventiliret, und nachher erst im Wege der Berufung an das Landgericht gebracht werden; inzwischen würden diese Sachen zu diesem Gerichte unmittelbar, einige wenige Orte ausgenommen, gezogen. Ehehin soll es sowohl in Rücksicht der Personen als Sachen ein beynahe allgemeines Gericht im gan-

*) Landgerichts-Ordnung. P. 2. T. 2. §. 1.

**) Elementa juris Franconici. Wirceburgi 1790. §. 228. p. 330.

zen Herzogthume gewesen seyn. Es hat dasselbe einen Landrichter aus der Mitte des Domkapitels, sieben adelige Beysitzer und einen Anleiter (Executorem) unadelige Landgerichtsräthe und einen Syndicus unter dem Namen Landschreiber. Das Bamberger Landgericht hat einen adeligen aber weltlichen zum Landrichter, lauter unadelige Beysitzer unter dem Namen von Landgerichts-Assessoren, einen Landschreiber und Landgerichts-Actuarius. Das Bamberger Landgericht ist bloßes Vormundschaftsgericht über die Pupillen, privilegirten Personen, bey welchen es auch die Obsignatur vornimmt, die Testamente eröffnet, und wenn kein Testaments-Executor bestellt ist, sich der Vollziehung desselben, und dem Theilungsgeschäfte unterziehet, und bey hinterlassenen Schulden des Verstorbenen die Gläubiger citiret und nöthigen Falles den Concurs formiret. In Rücksicht der Aemter auf dem Lande, des Stadtgerichts und der sogenannten Immunitäten in der Stadt, stehet demselben weder eine Gerichtsbarkeit noch ein Appellationszug zu. Es hat dasselbe verschiedene Collisionen mit anderen Gerichten, die zwischen Behörden eines und ebendesselben Landes immer nichts taugen, und den Fehler der Staatsadministration in Unterlassung der strengen Grenzbestimmung zwischen den verschiedenen Gerichtsstellen des Landes offenbar an Tag legen.

§. 97.

Kabinetts-Instanz.

Das Kabinett ist die obere Instanz der Universität und der Schulcommission (welche letztere in Bamberg die erste Instanz der Schulmeister, mit Ausschluß a) der Stadtschulmeister und b) derjenigen ist, so innerhalb des Kirchhofes wohnen, welche der Gerichtsbarkeit des Vicariates unterworfen sind. Die Kabinetts-Instanz bestehet aus einer von dem Fürsten unmittelbar aus dem Kabinette bey jeder einzelnen Sache ernannten Deputation von Hof- und Regierungsräthen.

§. 98.

Privilegirte Gerichtsstände.

Nebst den bereits für Räthe und das Kanzley-Personal angeführten privilegirten Gerichts-Stellen ist das akademische Gericht, die Oberbergwerks-Commission, und der nunmehr aufgelöste Hofkriegsrath, das ebenfalls aufgelöste Marschallamt und die Kriegsentschädigungs-Commission zu betrachten. Die Cultur-Commission und das Commerz-Collegium in Bamberg kommen aus Mangel an Gerichtsbarkeit hier nicht in Betrachtung. Beyde Universitäten haben die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit. Jene werden in Würzburg von dem Fiscale in-

instruiret und bey dem akademischen Senate vorgetragen, diese von dem Fiscale als perpetuirlichem Commissarius des Rectoris magnifici, welcher immer ein Domherr war, ausgeübt. Das Receptoratamt der Universität bildet in Würzburg ein eigenes Corpus von Präsidenten, Directoren, Consulenten und Verwaltern, dessen Interesse, da es mehr als die Professoren insgesammt, und unter andern der Director bloß 4000 fl. beziehet, öfters das ganz entgegengesetzte Interesse der Universität ist. In Bamberg ist die Verfassung der Universität ganz anders. Der akademische Senat wird in den vollen und in den engeren eingetheilet, der volle hat die Gerichtsbarkeit über die Professoren, und die Berathung über Gegenstände, welche die ganze Universität betreffen; der engere, bey welchem die vier Decanen der Facultät sitzen, der Fiscal und Syndicus und ein Professor der Theologie, der zugleich Director des Gymnasiums ist, als Universitätshaus-Bewohner perpetuirliche Glieder sind, hat die oeconomica und die instructionem processus. Das Forum der akademischen Bürger ist die Juristenfacultät: in causis levioribus, welche nicht die appellable Summe betreffen, entscheidet ganz allein der Fiscal, in gravioribus et majoris momenti ist derselbe bloß Referent bey der Juristen-Facultät.

§. 99.

Fortsetzung.

Der Hofkriegsrath war die erste Instanz seiner Mitglieder und Angehörigen, die zweyte des Regimentsgerichts, von demselben ging in Bamberg unmittelbar die Appellation an eines der höchsten Reichsgerichte, in Würzburg nach Schneidt an das Kabinett. Das bloß in Bamberg existirende Oberbergwerks-Collegium hatte die Bergwerkssachen, einen in unsern Fürstenthümern aus Mangel an wahren Bergwerkskundigen äusserst vernachlässigten Zweig, und die Gerichtsbarkeit in Bergwerks-Sachen, und war zweyte Instanz von dem Bergamte; von ihm gingen die Appellationen an das Reichsgericht. Das Hofmarschall-Amt hatte die Gerichtsbarkeit über das gesammte Hofpersonale. Von der in Bamberg erst bloß seit einigen Jahren bestehenden Kriegs-Entschädigungs-Commission ging der Appellationszug unmittelbar an die Reichsgerichte.

§. 100.

Untergerichte in den Hauptstädten.

a) in Bamberg.

Was die übrigen Untergerichte in den beyden Hauptstädten der K. Baierisch-Fränkischen Fürstenthümer betrifft, so ist die Würzburger

Gerichtsverfassung weit verwickelter und eben deswegen weit fehlerhafter als die Bamberger. Bamberg hat erstens seinen Stadtmagistrat, zweytens sein Vicedomamt, drittens sein Centamt, viertens die Immunitäten und fünftens das Rabbineramt. Dem Stadtmagistrate steht die Gerichtsbarkeit über die Bürger, dem Vice-Dom-Amte über die Fremden, das Gesinde, und die Juden in causla Christ contra Jud, in Zunft- und Polizey-Sachen, dem Centamte die Untersuchung in peinlichen und den Immunitäten, die Gerichtsbarkeit über die in ihrem Bezirke angesessenen Personen, und dem Rabbineramte in Sache Jud gegen Jud zu. Ein besonderes Marktamt hat in Markt- und eine besonders niedergesetzte Victualien-Commission, wodurch bloß stäte Collisionen zwischen dem Vice-Dom- und Markt-Amte unnöthiger Weise veranlaßt wurden, hat in Victualiensachen zu erkennen. Der Vicedom ist immer ein Adeliger und der Unterschultheiß immer die rechte Hand des Vice-Doms und zugleich Centrichter.

§. 101.

Immunitäten.

Immunitäten sind der Gerichtsbarkeit der Stifter und Klöster unterworfene Bezirke, welche, weil sie von der Gerichtsbarkeit des Stadt-Magistrates befreyet waren, den Namen von

Immunitäten oder zu teutsch Freyheiten erhielten. In den Nebenstiftern übte die Gerichtsbarkeit immer ein Geistlicher aus. Fürst Franz Ludwig setzte an die Stelle geistlicher weltliche Richter, die meistens aus der Klasse der Advocaten genommen wurden. Allein dadurch ging es den Bewohnern wie den Fröschen in der Fabel, die statt des Klotzes den Storch zum König bekamen. Der Richter hat gar keines, oder ein äusserst lumpichtes Gehalt von 50 fl. In den Immunitäten wohnten meistens arme, oder wenig vermögende Leute, der Gerichtssprengel der Immunitäten war zu klein, die Richter wollten leben, das Sportuliren war die Folge, und die Gerichts-Unterthanen wurden von manchem ihrer Richter ausgesogen und ausgepumpt. Mit diesen Immunitäten hat es noch die besondere Bewandniß, daß man von einer Immunität in die andere oder in die Stadt und von da wieder an seinen vorigen Ort ziehet, immer neues Einschreibgeld, Bürgergeld, und andere Abgaben gezahlet werden müssen. Vestigium barbariei, et confusionis medii aevi.

§. 102.

b) In Würzburg.

Die Gerichte erster Instanz zu Würzburg sind nebst den persönlich privilegirten folgende: 1) Das Stadt-, Saal- und Brücken-Gericht. 2) Das Vicedom-Amt. 3)

Das Hofschultheißen-Amt. 4) Das Criminalrichter-Amt. 5) Das Polizey-Gericht des oberen Rathes. 6) Das Feldgericht. 7) Das Ruggericht. Von ihrer Verfassung eine genaue detaillirte Beschreibung liefern zu wollen, würde ein vergebliches Unternehmen seyn, da solche bloß durch Gerichtsbrauch bestimmt, und nichts weniger als bekannt ist, es mag also an dem genügen, was der Geheimerath Schneidt in seinen elementis juris franconici hierüber geliefert hat.

Das Stadt-, Saal-, und Brücken-Gericht erkennet über alle bürgerliche Sachen der Würzburgischen Bürger, als in Injurien, Schuldsachen, auch gehören vor dasselbe ausschlüssig die Concurse. Als Ober-Centgericht betrachtet, gehören vor dasselbe alle peinliche Sachen. Es bestehet aus zwey Präsidenten, dem Vicedom und Criminal-Richter, und sieben Beysitzern.

Das Vicedom- und Hofschultheißen-Amt haben in bürgerlichen nicht ausgenommenen Sachen unter sich, und mit dem Stadtgerichte concurrente Jurisdiction. Das Vicedom-Amt wird jederzeit von einem Adeligen, das Hofschultheißen-Amt von einem bürgerlichen verwaltet.

Dem Criminal-Richter stehet die Untersuchung aller peinlichen Fälle, und die Bestrafung geringerer Vergehungen, wie auch der

Polizey-Verbrechen zu. — Das Polizey-Gericht des oberen Rathes hatte zwar anfangs bloß die Polizey zu besorgen, gegenwärtig hat aber dasselbe die Gerichtsbarkeit in Bau-Dienstbarkeits-, Zunft-, Handwerks- und Handlungs-Streitigkeiten, die Aufsicht über die Waaren, die zum Verkaufe stehen, über Maaß, Elle und Gewicht. Dieses Gericht bestehet aus einem Präsidenten, aus dem Domkapitel, dem Vicedom, zwey Consulenten vom gelehrten Stande, und mehreren Beysitzern.

Das Feldgericht erkennet über die Grenzstreitigkeiten einzelner Grundstücke und Servituten auf dem Felde; es bestehet aus einem Präsidenten, dem Hofschultheißen, einem Aktuar und fünf Beysitzern aus den Bürgern.

Das Rüggericht erkennet über Schäden auf den Feldgütern, sie mögen durch Unvorsichtigkeit oder mit Vorsatz zugefüget worden seyn, so wie auch über kleine Felddiebstähle. Der Syndikus des Stadtmagistrates, und die vier jüngsten Stadträthe machen solches aus.

§. 103.

Aemter auf dem Lande.

Auf dem Lande formiren die Aemter die erste Instanz. Den Stadtmagistraten, einige bedeutende Städte ausgenommen, stehet solitarisch nur eine auf äusserst geringe Summen beschränk-

te Gerichtsbarkeit zu; in wichtigern Gegenständen wird die Anwesenheit des Oberamtmannes oder des Stadtrichters oder des Oberamtsverwesers erfordert. Die Fürstenthümer sind in Oberämter eingetheilet. Die Oberamtleute haben aber gar nicht, was man aus der Benennung vermuthen sollte, die Oberaufsicht über die Aemter, sondern sind vielmehr als Präsidenten der Municipal-Magistrate anzusehen. Aus Mangel streng gezogener Grenzen liegen die thätigen in stäten Collisionen mit den Beamten, die meisten derselben sind unthätig, und ziehen bloß die nicht unbeträchtlichen Einkünfte ihrer Oberämter. Indessen sind nicht alle Aemter Oberamtleuten unterworfen. Nebst dem sind außer den vielen die Fürstenthümer durchkreuzenden, und denselben lehen- oder centbaren Besitzungen der Reichsritter verschiedene zum Theile sehr bedeutende Orte der Patrimonialgerichtsbarkeit der Stifter und Klöster unterworfen. Uebrigens sind die Aemter nichts weniger als gehörig arrondiret, und oft greifet die Gerichtsbarkeit des einen in die Gerichtsbarkeit des anderen.

§. 104.

Geistliche Gerichte,

a) in Bamberg.

In Bamberg haben wir zwey geistliche Gerichte, 1) das Vicariat oder die sogenannte

geistliche Regierung, und 2) das Consistorium.

Das Vicariat hat alle ecclesiastica, ist die erste Instanz seiner Mitglieder, der Abteyen und Klöster in ecclesiasticis — in secularibus standen sie unter der Regierung — der Pfarrer, der einem geistlichen Oberen nicht subordinirten Kleriker, so wie der übrigen der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, ist die zweyte Instanz des Consistoriums oder Ehegerichtes, der Canonicorum (die Domherrn standen in zweyter Instanz unter dem Hofgerichte) der Klostergeistlichen, die dritte in revisorio. In ecclesiasticis geht die Appellation nach Rom, in secularibus an eines der höchsten Reichs-Gerichte.

Das Consistorium oder Archidiaconal-Gericht, dessen Richter immer der Domdechant ist, hat die Ehesachen und Sponsalienklagen und die Testamentssachen der Cleriker, welche weder geistliche Räthe noch einem Stifte unterworfen sind.

§. 105.

b) Würzburg

zählet drey geistliche Gerichte. 1) Die geistliche Regierung. 2) Das Vicariat. 3) Das Consistorium.

Vor der geistlichen Regierung gehöret alles, was in die eigentliche Regierung der Diöceſe, und willkürlichen Gerichtsbarkeit einſchlägt, als das Recht der Oberaufſicht, die Anordnung des öffentlichen Gottesdienſtes, die Ausübung der Geſetzgebung, die Ausübung der Diſpenſations-Gewalt, die Anordnung der ordentlichen und außerordentlichen Viſitationen, die Vertheidigung und Erhaltung der biſchöflichen Gerechtſame, die Beſetzung der geiſtlichen Aemter, die Errichtung neuer Beneficien oder Abänderungen derſelben, die Oberverwaltung der Kirchengüter, die Genehmigung der Oberexecution.

Das Vicariat hat die Gerichtsbarkeit in Rechtsſtreitigkeiten, welche die Gültigkeit der Ehe betreffen, das Recht Proviſorien über die Reparatur baufälliger Kirchen zu erlaſſen, auf gleiche Weiſe die congruam paſtoralem zu beſtimmen, das Correctionsrecht, die Criminal-Gerichtsbarkeit in allen Arten von Verbrechen, welche von Geiſtlichen begangen werden, die Gerichtsbarkeit in perſönlichen bürgerlichen Sachen der Geiſtlichen.

Dem Conſiſtorium ſtehet Gerichtsbarkeit in Sponſalien, und in allen Eheſachen zu, welche die Gültigkeit der Ehe nicht betreffen, in Schwängerungsſachen, wenn ad alimentationem prolis et ſatisfactionem ſtupratae geklaget wird.

§. 106.

Simplificirung der Gerichte.

Den Unwillen, den der Leser bey Durchlesung dieser trockenen §§en gefühlet hat, muß um desto mehr der Staatsmann über diese complicirte und combinirte Verfassung der Gerichtsstände in den beyden Fürstenthümern fühlen. Alle diese Verwickelungen taugen nichts, und sind bloße Folgen der im mittleren Zeitalter durch Schwäche der Regierungen eingerissenen Mißbräuche. Wenn schon so viele verschiedene Gerichte ein wahrer Fehler der Verfassung sind, so sind es concurrente Gerichtsstellen noch weit mehr. Concurrenz der Gerichtsstellen gibt zu öfteren Streitigkeiten über die Prävention Anlaß, so wie sich mehrere Gerichtsstellen gewöhnlich bey Mangel an Bestimmtheit ihrer Grenzen in Haaren liegen; auch davon abgesehen, ist es eine sehr traurige Verfassung, wenn der Unterthan erst ängstlich den Richter suchen muß, bey welchem er sein Recht zu verfolgen hat, und in manchen Fällen beynahe den Rath einer Facultät vonnöthen hat, welche mit stattlichen Zweifels- und Entscheidungs-Gründen die Competenz des Richters dem Consulenten darzulegen bemüht ist.

§. 107.

Arrondirung der Landämter.

All dieser Unfug, all diese Verwirrung, welche durch diese Complicirung der Gerichte

entstehet, muß geradezu aufhören, und die alte Simplicität der ersten Zeiten der teutschen Nation an ihre Stelle treten. Teutschland war ursprünglich in Provinzen, und die Provinzen waren in Gaue eingetheilet, von denen jeder Gau seinen Richter oder Gaugrafen hatte. Eben so müssen die einzelnen Aemter purificiret und arrondiret werden, so daß dieselben ein geschlossenes für sich bestehendes Ganzes ausmachen, keines in das andere eingreiffe, und in einem jeden nur ein Richter oder Justizbeamter, und nur ein Kammeralbeamter sey.

§. 108.

Oberamtleute.

Eben so müssen die Oberämter geradezu wegfallen. So wie die Dompräbenden bloße Pfründen für die geistlichen Söhne des Adels waren, so waren es die Oberämter für die weltlichen. Denn im Grunde genommen leisten sie dem Staate ganz und gar keine Dienste. Ihre Bestimmung ist keinesweges die der Oberaufsicht über die Amtleute, wie man aus der Benennung derselben vermuthen sollte, sondern sie sollten das Präsidium bey der Rathsversammlung in den Municipalstädten vertreten, und im Namen des Fürsten die Stadtgerichtsbarkeit mit Zuziehung des Stadtrathes ausüben, dessen solitäre Gerichtsbarkeit auf bloße Sachen, deren Werth nicht über 5 fl. betrug, beschränkt wurde.

Die Gerichtsbarkeit über die Landleute stand ausschließend dem Amtmanne zu, ohne daß dem Oberamtmanne irgend ein Recht der Einwirkung darauf zugekommen wäre. War der Oberamtmann abwesend, so vertrat der Beamte seine Stelle als Oberamtsverweser. Indessen ist das Verhältniß des Oberamtmannes und des Beamten nicht an einem und ebendemselben Orte einerley, sondern in manchem Amte sind gewisse Geschäfte, die zwar die Einwohner der Municipalstadt allein angehen, doch aber zur ausschlüssigen Gerichtsbarkeit des Beamten gehören, oder vom Oberamtmanne und Amtmanne zugleich vorgenommen werden müssen. Die Oberamtleute bringen den größten-Theil des Jahres auf ihren Gütern oder in der Residenzstadt zu, und die meisten Geschäfte des Oberamtmanns fallen daher dem Beamten zur Last. Viele sehen ihr Oberamt gar nicht, und ziehen bloß die Revenüen. In Würzburg wurde durch eine Verordnung von Franz Ludwig sogar das Amtiren den Oberamtleuten ganz untersagt. Die meisten stehen unter der Leitung des Beamten, und wo dieß nicht der Fall ist, wo sie selbst handeln wollen, oder als die Drahtpuppen ihrer Privatsekretäre handeln, oder sich wegen ökonomischer Umstände stäts auf ihrem Oberamte aufhalten, gibt es stäte Collisionen zwischen dem Oberamte und dem Amte, theils weil öfters die Grenzen ihrer wechselseitigen Amtsverrichtungen nicht genau genug gezogen sind, theils weil sie sich ein übel-

angebrachtes und beleidigendes Ansehen geben, oder da sprechen wollen, wo sie gar nichts verstehen, theils weil sie aus Sportelsucht in die unbezweifelte Sphäre des Beamten eingreifen, und dadurch den Unterthanen, bey schläfriger Regierung, das nachtheilige Beyspiel leidenschaftlicher Spannung zwischen Amtsbehörden geben, und unter denselben zum Nachtheile der gehörigen Ordnung und ihres wechselseitigen Ansehens die Formirung von Parteyen veranlassen. Man kann demnach die Oberamtleute auf einmahl aus der Maschine des Staates hinwegnehmen, ohne daß ein Stillstand derselben wahrgenommen werden wird, vielmehr wird die Maschine von bloßen unnützen Ueberladungen, die ihren Gang erschweren, befreyt, und geschwinder gehen. Man fixire die gegenwärtigen Oberamtleute auf Geld, nehme ihnen die Grundstücke, Baulichkeiten und die Regalien, welche sie oft zum Nachtheile der Landeshoheit verpachten, oder mit ihren eigenen Gütern consolidiren, ziehe die Oberämter in Zukunft ein, und verwende ihre Einkünfte zur Besoldung tüchtiger Landes-Commissarien, welche aus dem Aerar besoldet, und dagegen die Güter der Oberamtleute von dem Aerare eingezogen werden müssen.

§. 109.

Instanzen.

Es seyen künftig nur drey Instanzen. Ein unteres Justizamt in der Stadt, allenfalls noch

ein Polizey- und ein Criminal-Gericht, und eine bloße Justizstelle für diese drey Gegenstände auf dem Lande; ein Hofgericht eines für Bamberg, das andere für Würzburg, und ein Ober-Appellationsgericht. Jede vierte Instanz, sie mag nun den Namen einer Hyperrevision oder einer neuen Supplication haben, sey aufgehoben. Auch für die dritte Instanz der Privilegirten treffe man die gehörige Verfügung. Der Unterschied zwischen Revision und Appellation höre ohne weiteres auf, funfzig Gulden sey die Appellationssumme von der ersten zur zweyten, und hundert von der zweyten zur dritten Instanz. Die Akten schicke der Unterrichter ohne weiters in Urschrift, und das Hofgericht sammt der Relation dem Oberappellationsgerichte ein. Es fallen in den beyden Hauptstädten alle verschiedene Gerichte, das Vicedom- das Hofschultheißen-Amt, die Immunitäten und wie die oben angeführten Gerichte alle heißen, gerade zu weg, und es sey bloß ein und ebendasselbe Stadtgericht.

§. 110.

Stadtgerichte.

Nach dem teutschen Grundsatze, daß jeder von seines Gleichen gerichtet würde, wurde die Gerichtsbarkeit über Bürger stäts von Bürgern gegen Bürger oder von ihren aus ihrer Mitte gewählten Obrigkeiten ausgeübt. Es gehörte die

Gerichtsbarkeit unter die ersten und schönsten Privilegien und Bestandtheile der städtischen Verfassung. Es waren Zeiten, wo die Städte den Landesherrn trotzen, oder nur gegen Einräumung beträchtlicher Rechte der Landeshoheit der Bischöfe unterworfen werden konnten. Allein diese Zeiten sind nicht mehr, die ganze städtische Verfassung ist gegenwärtig ein bloßes Plictre, ein morsches Gebäude, das nach und nach von selbst zusammenfällt. Der Hauptzweck der Bürgerschaft in den Städten ist dieser, daß sie repräsentirt werde, daß in ihren Namen für ihr Bestes ein Ausschuß bey dem Regenten das Wort führe, daß ihr Gemeidevermögen zu ihrem Frommen verwaltet und verwendet werde, daß Richter über sie richten, welche mit ihren bürgerlichen Verhältnissen bekannt, und von Sportuliren und Justizdrucke entfernet sind. Allein ich will jeden redlichen Bürger fragen: Wird gegenwärtig wohl der Zweck der Repräsentation erreichet? Und durch wen werden sie denn eigentlich repräsentiret? und haben die Städte wohl trotz ihres Präsentationsrechtes und der angeblichen Rechte, worauf sich ihre Bürgermeister so viel einbilden, eine wahre eigentliche bürgerliche Verfassung? Was konnten sich dieselben wohl von den domkapitlischen Creaturen versprechen, die oft ihre besten Besitzungen verschenkten? Was von den fürstlichen Kanzlisten, Hofdienern und Advokaten, welche, wenn auch vom Stadtrathe nebst zweyen anderen er-

wählet und präsentiret, doch immer von dem Fürsten auserlesen, ernannt und bestättiget werden mußten. Statt wahre Repräsentanten zu haben, hatten dieselbe bloß ein öfters ihrem eigenen dem Interesse der Bürgerschaft entgegenstehendes Corpus, das sich selbst recrutirte, und dabey unter so mannigfaltigen Einflusse stand, und mehr auf seinen Vortheil als auf den der Bürgerschaft bedacht war. Und welche Gerechtigkeit konnten sich wohl dieselben von Bürgermeistern versprechen, die der Rechte nicht kundig, und gewöhnlich der Ball von Fürsten ernannter oder durch Intriguen gewählter Consulenten waren?

§. 111.

Fortsetzung.

Was die Stadträthliche Justiz betrifft, will ich nur in Kurzem bemerken, daß die größte, wo nicht die ganze Last der Geschäfte auf den Schultern des Consulenten ruhe, und die Arbeiten, statt daß dieselben unter mehrere Mitglieder (wobey aber tüchtige Mitglieder vorausgesetzet werden) gehörig könnten vertheilet werden, öfters liegen bleiben müssen. — Daß die Sporteln des Stadtmagistrates zu Bamberg rezeßmäßig weit höher, als die der Regierung seyen. — Daß, da nicht alle Bürgermeister Juristen sind, die geringfügigen Sachen, welche sie zu Hause ausmachen sollten, also gerade die, welche un-

unter der ärmſten Klaſſe von Menſchen vorkommen, ad ſenatum verwieſen, und in einer Tagesfahrt verhandelt werden, wodurch oft die Verfolgung des Rechts ſo viel koſtet, als der Gegenſtand des Prozeſſes ausmacht, und eine palliirte denegatio juſtitiae entſtehet.

Wie dankbar muß es daher jeder Bürger von ſeinem Regenten annehmen, wenn gehörig eingerichtete Stadtgerichte niedergeſetzet werden, wenn die Verwaltung des Stadtvermögens verbeſſert, die Repräſentation des Bürgers bezwecket, den Bürgern beſſere Gelegenheit, ihre Wünſche an den Regenten zu bringen, verſchaffet, und für die unparteylichſte und möglichſt wohlfeile Verwaltung der Juſtiz beſſer geſorget wird?

§. 112.

Stadtmagiſträte auf dem Lande.

Noch weit weniger taugen die Stadträthe auf dem Lande. Sie ſind ein wahres monſtrum horrendum ingens, cui lumen ademtum. Die ohnedieß denſelben ſchon äuſſerſt beſchränkte Gerichtsbarkeit ſollte denſelben ganz und gar genommen werden, und nur in Rückſicht der Verwaltung und Verwendung der Gemeindegüter, bey Abhör der Rechnungen, bey allgemeinen Angelegenheiten der Stadt ſollten die Bürgermeiſter, nebſt noch einigen Bürgern, die Rechte der Bürgerſchaft wahren. Nichts iſt trauriger,

als wenn Bürgermeister und Rath das Vertrauen ihrer Mitbürger gänzlich verloren haben. Nichts ist betrübter, als wenn Bürgermeister und Rath in einer Municipalstadt gegen das Amt in beständigem Streite liegen, und nichts sonderbarer, als die Procedur der Oberstellen, aus jeder Beschwerde einen besonderen Prozeß zu machen, die Schriftsätze fein säuberlich pflegen, und um ja nicht aus dem tramite zu kommen, dreymahl um contumaciam anrufen zu lassen, und erst nach Jahren (die Administration des Amtes mag dabey noch so viel leiden) eine interlocutoriam zu erlassen, statt auf Bericht und Gegenbericht zu erkennen, zu ordiniren, und Ruhe und Ordnung herzustellen. Um nicht weitläufig zu werden, will ich auf den in dem zweyten Hefte des Genius von Baiern enthaltenen Aufsatz

Ueber die heutige Verfassung der Städte und Märkte in Baiern, nebst Vorschlägen ihrer Verbesserung von J. A. F.

und zugleich wegen der Vergleichung in Rücksicht der besseren Einrichtung der Stadtmagistrate den Leser auf das rathhäusliche Reglement für die kleineren und größeren Städte in dem 8ten und 9ten Stücke der

Beyträge zur Finanzlitteratur in den Preußischen Staaten. Frankfurt und Leipzig 1786.

verweisen.

§. 113.

Cent- und Malefiz-Amt.

In den beyden Hauptstädten müßten die Centrichter, oder wie es in Würzburg weit bestimmter heißt, der Criminalrichter beybehalten werden, welche die Untersuchungen in Criminalsachen zu führen, und für die Entscheidung des Hofgerichts vorzubereiten haben. Im Würzburgischen findet man noch das eigene, daß die Centämter unter dem Titel von Centgrafen von den übrigen Justizämtern auf dem Lande meistens getrennet sind. Eine Einrichtung, die wegen der besonderen Kenntnisse und erforderlichen Fertigkeit im Untersuchen manches gute für sich hat, wenn nur diese Centgrafen besser bezahlet wären. Das Malefizamt ist eine bloße Commission der Regierung, welche ihren eigenen Präsidenten in der Person des Vicedoms hat, dem alle Centämter untergeordnet sind, und welchem nur in geringfügigen Sachen die Entscheidung zukömmt, da alle größere und wichtigere bey der Regierung vorgetragen werden, und im Falle, wo es über Leben und Tod geht, wenigstens neun Räthe zugegen seyn müssen. Da die Grenzlinie zwischen wichtigen und minder wichtigen Sachen nicht genau gezogen ist, so wurde dieselbe nicht selten übersprungen, und Sachen bey dem Malefizamte vorgetragen, welche bey der Regierung hätten vorgetragen werden sollen. Das Malefizamt bestand über-

dieß meistens aus zu vielen jungen Männern, welche den Takt in den Geschäften noch nicht hatten, und in Criminalsachen und Untersuchungen stümperten. Da die meisten Arbeiten bloß Arbeiten ex officio sind, so trieb man immer die jüngsten Räthe und Anfänger in das Malefizamt hinein, und vergaß dabey, wie schwer die Stelle des Inquisitors sey. Das Gemische von jungen und alten Räthen in einem Criminalgerichte hat zwar manches Gute, die Vorsichtigkeit der Alten und die Raschheit der Jungen, die Strenge und Härte der einen, und die Milde und Empfindsamkeit der andern, bringen im Ganzen eine wohlthätige Wirkung und in den Beschlüssen oft das glückliche Medium hervor, welches den Ausspruchen der Gesetze und den Ansprüchen der Menschlichkeit so gemäß ist. Allein Gerichte, wo die jüngsten und nicht immer die geschicktesten Räthe die Mehrheit ausmachen, können unmöglich den Beyfall des sattelfesten Justitiarius haben. Ueberhaupt wünschte ich, daß jeder Richter, und besonders der Criminalrichter sich das gesagt seyn ließe, was Callistratus lib. 1. de cognitionibus (l. 19. D. de officio Praesidis) den Richtern einschärfet: Observandum est jus reddenti, ut in adeundo quidem facilem se praebeat, sed contemni non patiatur; unde mandatis adjicitur, ne praesides provinciorum in familiaritatem provinciales admittant, nam ex conversatione aequali contemptio dignitatis

naſcitur. Sed et in cognoſcendo neque excandeſcere adverſus eos, quos malos putat, neque precibus calamitoſorum illacrymari oportet. Id enim non eſt, conſtantis et recti judicis, cujus animi motum vultus detegit. Et ſummatim ita jus reddi debet, ut auctoritatem dignitatis ingenio ſuo augeat.

§. 114.

Kritik der Landgerichte.

Die Landgerichtsräthe und Aſſeſſoren ſind, den Landrichter und Landſchreiber ausgenommen, zum Theile gar nicht und zum Theile ſchlecht beſoldet, und leben daher meiſtens von Sporteln. Ein Pupillengericht aber, welches von bloßen Sporteln lebt, taugt nichts. Ein ſolches Gericht hat, wie manche promovirte Aerzte, welche bloß nach Polen curiren, die licentiam impune necandi, die licentiam impune ſportulandi. Das, was der engliſche Rechtsgelehrte Fortſcun gegen die agnatiſche Tutel bemerket, nil aliud eſſe, quam agnum lupo committere, kann man auch mit Recht und Fug von ſolchen Gerichten, wo nicht ſagen, doch vermuthen. Dieſe Vermuthung hat um deſto mehr Grund, wenn noch dazu ſolche Gerichte unter gar keiner, oder unter einer äuſſerſt läſſigen und unbedeutenden Controle ſtehen. Und dieß iſt der Fall bey den Hofgerichten, welche ſich nur äuſſerſt ſelten, oder höchſtens monatlich

versammeln, an welche bloß die Streitigkeiten über Pupillarsachen im Wege der Berufung gebracht, von welchen nie Vormundschaftstabellen abgefordert werden, und von welchen nie für Fertigung eines verständlichen Unterrichts für Vormünder, worüber Hannover einen treflichen Aufsatz für den gemeinen Mann vertheilen ließ, Sorge getragen wurde. — Diese Landgerichte müssen, wenn sie nicht wegen der oben bemerkten politischen Zwecke aufrecht erhalten, und zu ihrer ursprünglichen Würde wieder emporgehoben werden sollen, entweder ganz aufgehoben oder in ein gut besoldetes und organisirtes Pupillencollegium umgeschaffen werden, welches als Justizstelle den Hofgerichten, und als Vormundschaftsstelle der Landesdirektion unterworfen, und von derselben gehörig controliret seyn muß.

§. 115.

Domkapitlische Justiz.

Bey dem Domkapitel war eine äusserst schlechte Justiz. Den Beweis liefert die notorische Ewigkeit der bey demselben anhängigen Concurse. Es hängen mehrere Concurse verschuldeter Domherren bey dem Domkapitel, ohne daß seit langer Zeit nur der geringste Zug geschehen wäre. Der älteste ist der Rothische, wo erst nach 30 Jahren, vor nicht gar langer Zeit wieder neue Edikatien mußten erlassen werden,

um die Kinder und Kindeskinder der Gläubiger der Rothischen Concursmasse aufzufordern und auffindig zu machen. Seit 30 Jahren lag das aus der Concursmasse erlöste Geld unbenutzt da, statt daß das Kapital auf Zinsen gelegt, sich noch einmahl so hoch und noch überdieß über die Hälfte hätte vermehren können. Der zweyte mir bekannte ist der ältere Voitische, der schon bey 12 — 15 Jahren erhoben ist, ohne daß bis zur Stunde ein weiterer Schritt vorgenommen worden wäre. Der dritte der des jüngeren Voits, des Mannes, der 80,000 fl. Schulden hinterließ, und einen reichen Landmann, den er um 10,000 prellte, bis zum Pächter seines eigenen Gutes herabbrachte, ein Concurs der auch schon bey 6 Jahre liegen mag. Der vierte mir bekannte ist der von Bubenhovische, der ebenfalls 4 — 5 Jahre auf dem Rücken hat. Der Würzburger fülle hier die Lücke mit den von Aufseesischen, von Hetterdorfischen, von Rottenhahnischen, mit den von — — — — — — — — — — u. s. w.

§. 116.

Fortsetzung.

Ein Hauptfehler bey der domkapitlischen Justiz ist der zu ofte Wechsel der sogenannten Domherrn-Kastner. Jeder Domherr hat besondere Güter unter dem Namen von Oblenen und Fragmenten mit der damit verbundenen Vogtey-

lichkeit, und jeder hat seinen besonderen Kastner. Stirbt nun der Domherr A, und erhält der Domherr B die Obley, so muß der Kastner des A dem B weichen, und stirbt der Domherr B, so muß der Kastner des B dem Kastner des Domherrn C zurückstehen. Hierdurch muß nothwendiger Weise eine entsetzliche Verwirrung im Consenswesen, und eine offenbare Verschleppung der Geschäfte und Gerechtigkeit entstehen, wozu noch kommt, daß manche Kastner der Rechte gar nicht kundige und den Geschäften nicht gewachsene Leute sind. — Dieser Unfug muß aufhören, den Domherrn die Gerichtsbarkeit genommen, und die Obleyen und Fragmenten unter die nahgelegenen oder inclavirenden Aemter vertheilet werden.

§. 117.

Bemerkung.

Da die domkapitlische Gerichtsbarkeit gegenwärtig aufhöret, so hätten diese Data leicht und zwar um desto eher übergangen werden können, da die gegenwärtigen Syndici und Consulenten als thätige und rechtserfahrne Männer, welchen bey dem Drange der übrigen Geschäfte, ihrer geringen Anzahl und der großen Rezesse alter und kränklicher Vorfahren, Arbeiten, die einen eigenen Mann auf eine bestimmte Zeit erfordern, sogleich aufzuarbeiten nicht zuzumuthen ist, allgemein bekannt sind, wenn nicht

durch dieſen neuen Zuwachs, welchen die künftigen Hofgerichte erhalten, die Nothwendigkeit um deſto einleuchtender in die Augen fiele, durch die oben vorgeſchlagene oder andere zweckdienlichere Mittel dafür Sorge zu tragen, daß der Wuſt aufzuarbeitender Rückſtände nicht den ſchnellen Juſtizgang der neu einkommenden Sachen hindern, oder über den Drang dieſer die ältern rückſtändigen Akten, welche die Zeit mit nicht rühmlichem Staube überzogen hat, gänzlich vergeſſen werden.

§. 118.

Rabbineramt.

Man ſagt, nullum animal alteri infenſius quam homo homini. Wenn ich das Rabbiners-Amt und die entſetzlichen Sporteln des vorletzten Rabbiners zu Bamberg, in der Neuburgiſchen Vergleichsgeſchichte, betrachte, der auch deßhalb eine Commiſſion bekam, ſich aber noch ſo halb und halb aus der Schlinge zu ziehen wußte, ſo ſollte ich aus der Rapacität dieſes Geyers faſt ſchließen, quam Judaeus Judaeo. Und wenn es die Regierungen der Mühe werth hielten, die jüdiſche Gerichtsverfaſſung näher zu unterſuchen, ſo würden ſie faſt alle bekennen müſſen: Tout eſt comme chez nous. Es iſt daher, da der Staat den Juden eben ſo gut gehörige Mittheilung der Gerechtigkeit ſchuldig iſt, von äuſſerſter Nothwendigkeit, die Realgebrechen dieſes Gerichts

zu untersuchen, und wenn man ihm auch wegen seiner mit religiösen Ideen verwebten besonders eigenen bürgerlichen Privatverhältnisse seinen eigenen Gerichtsstand lassen wollte, dem jüdischen Gerichte nebst anderen hauptsächlich folgende Punkte vorzuschreiben. Die Akten müßten in teutscher Sprache geführet, eine gehörige Prozeßordnung diesem Gerichte vorgeschrieben, die fast bis ins Unendliche laufenden Schriftsätze der jüdischen Parteyen auf die in dem gemeinen Rechte bestimmte Anzahl reduciret, und vor allen der Rabbiner angehalten werden, die Gesetze, nach welchen sie in ihren Privatverhältnissen Recht sprechen, zu sammeln, damit davon unter seiner Leitung oder mit dessen Beyziehung ein teutsches jüdisches Gesetzbuch wie Mendelssohns Rituale verfertiget werden könnte. Ich erlaube mir hierbey zwey Wünsche, welche man mit Recht als einen Seitensprung von dem Gebiete der Justiz in das Gebiete der Polizey ansehen könnte, die aber wegen der peinlichen Vergehen auch in das Fach der Justiz gehören. Man halte jeden Juden an, einen Familiennamen anzunehmen, und lasse über die Geburt jedes Judenkindes öffentliche Register, so wie unsere Geburtslisten oder Taufbücher, halten.

§. 119.

Akademische Gerichtsbarkeit.

So viel auch zu unserer Zeit für und wider die akademische Gerichtsbarkeit geschrieben wor-

den ist; so kann man doch nicht läugnen, und die tägliche Erfahrung bestättiget es, daß unter den Akademien ein gewisser Zunftgeist herrsche, daß auf das Urtheil von Professoren die bange Rücksicht auf die Frequenz ihrer Collegien, auf das Besuchen und Verlassen der Universität, und noch dazu öfters gewisse Jugendgeschichten einwirke, daß daher die Untersuchungen der Universitäten meistens am schlechtesten geführet sind, und die Verbrechen der Akademiker entweder gar nicht oder nur leise bestrafet werden, und daß in diesem Betragen der Universität der Todeskeim ihrer Gerichtsbarkeit liege *). Wenn jemand für Freiheit und besonders für akademische Freiheit eingenommen ist, so ist es gewiß der Verfasser dieses Aufsatzes, aber Freyheit muß nicht in Licenz ausarten, der Professor müsse sich nicht durch steifen Stolz von seinen

*) Bey einer erst jüngst vorgefallenen äusserst ärgerlichen Geschichte zu W., einer an einem Mädchen begangenen Nothzucht und gräßlichen Mißhandlung wurden bey einem aussergerichtlichen Geständnisse der Inculpaten und der Flucht eines ihrer Consorten und anderen Anzeigen von Erkenntniß der Specialinquisition, die Inculpaten ab instantia absolviret, und von den Untersuchungskosten befreyet!!! Aus Schonung werden die Namen der Akademiker gegenwärtig noch verschwiegen, obgleich solche niederträchtige Buben am Pranger der Publicität gestellet zu werden verdienten.

Zöglingen, der edlen Pflanzschule der Staatsdiener, kalt zurückziehen, aber auch die Würde nicht vergessen, die er seiner Person selbst schuldig ist, und statt des Handwerkspurschengeistes, welcher den Schuldigen zu retten suchet, müsse unter den Studirenden ein point d'honneur wie bey den Offizieren herrschen, das nicht einmahl den in seiner Mitte läßt, welchen bloß der Verdacht niederträchtiger Handlung drücket. — Am besten möchte es seyn, wenn ein eigener von den Professoren ganz unabhängiger Universitätsrichter ernannt, und dieser bloß der Regierung verantwortlich gemacht würde. Betrachtet man überdieß, daß bey manchen Gerichten der Akademiker Leute von den dreyen unjuristischen Facultäten sitzen, welche nicht verstehen, quid juris, so kann man sich keinen vortheilhaften Begriff von einem solchen Gerichte machen.

§. 120.

Geistliche Gerichte.

Bey dem großen Umschwunge der Dinge, wo der Geistliche mehr Seelsorger auf der einen und Bürger des Staats auf der andern Seite wird, werden diese Gerichte ohnehin eine solche Aenderung erhalten, als daß hierüber, wo mehr von den weltlichen Gerichten die Rede ist, sich weitläufig an diesem Orte zu verbreiten wäre. Gerichtsbarkeit, da die Geistlichen ohnehin von

dem jure im Durchschnitt wenig verstehen, sollte in Civilsachen denselben nicht gelassen, der geistliche Rath auf die bloßen ecclesiastica und disciplinaria eingeschränkt, dagegen aber dem Geistlichen, der wegen seines erhabenen Postens als Lehrer der Religion eine vorzügliche Achtung und Auszeichnung verdienet, ein privilegirter Gerichtsstand wie jedem anderen Staatsdiener eingeräumet werden. Die Ehegerichte hätten geradezu aufzuhören, die Sponsalienklagen wären zu vernichten, das verlassene und geäffte Mädchen nimmt die öffentliche Meinung auch ohne Eheversprechen in Schutz, und mit einer Frau, welche ich durch Furcht vor das Consistorium zur Ehe zwingen muß, ist keinem rechtschaffen denkenden Manne gedienet. Das Consistorium scheinet also bloß auf Geldstrafen und Sportuliren berechnet zu seyn. Schwängerungssachen, Alimentation, Parentel werde, so wie jede andere Sache, vor dem Unterrichter salva appellatione an das Hofgericht ausgemacht. Nur in Fällen, wo über das Band der Ehe, über die Trennung derselben, sey es auch nur in Rücksicht des Tisches und des Bettes die Rede ist, habe wegen Einflusses der Grundsätze der Religion der geistliche Rath, es seyen nun beyde Ehegatten Katholiken, oder nur ein Theil, sey es nun Kläger oder Beklagter, die Entscheidung.

§. 121.

Schluß.

Der Aufſatz iſt ohnedieß ſchon zu lang, als daß ich länger bey dieſer Materie verweilen ſollte, und der aufgeklärte Leſer wird mir die weitere Ausführung ohnedieß erlaſſen. Ich hätte vielleicht manche Wahrheiten nicht ſagen, ich hätte manche Fakta verſchweigen, und der Klugheit das Opfer der Freymüthigkeit bringen ſollen. Allein, wer mich kennt, wird mich deſſen ungeachtet gehörig zu ſchätzen und zu beurtheilen wiſſen, und wer mich nicht kennt, der mag meinen Charakter in folgenden Zeilen finden:

Qui libera poſſet
Verba animi proferre et vitam impendere
vero.

II.

Betrachtungen über Medizinal- und Sanitäts-Polizey.

Von

Dr. R.

Tollendus eſt abuſus, non tam vitioſus, quam ſimul maxime periculoſus, quo civium ſanitas, pecunia, imo ipſa vita periclitatur.

Ferdinand. Carol. Weinhart diſſert. de medici prudentia morali - politica.

Digitized by Google

Betrachtungen über Medizinal- und Sanitäts-Polizey.

Einleitung.

Das Objekt des gemeinsamen Willens in jedem gemeinen Wesen ist ohne Zweifel allgemeine Sicherheit. Auf Sicherheit rechnet selbst der geheime Störer derselben bey seinen Unternehmungen, ungeachtet er sich bewußt ist, sie durch die That verwirkt zu haben. Der Repräsentant des gemeinsamen Willens ist das Staatsoberhaupt. So gewiß also jener zu irgend einer Zeit sich geäussert haben muß, so gewiß hat dieses für alle und jede Sicherheits-Anstalten die geeignete Vorsorge zu nehmen.

Alle hier einschlagenden Verhältnisse auseinander zu setzen, ist zu weitläufig und sogar unnöthig zu unserm Zwecke. Betrachten wir das richtige Verhältniß des Staates zu seinen Bürgern, und der Bürger unter einander in Ansehung des besagten Zweckes, so gehet daraus

ein Zustand hervor, der unter dem Namen innerer öffentlicher und Privatsicherheit die Wünsche jedes Patrioten *) befriediget. Beyde stehen im wesentlichsten Bezuge auf einander. Keine innere öffentliche Sicherheit; keine solche Privatsicherheit. Wir setzen hier das vollkommene Bestehen der ersteren voraus, und bestimmen die in der letzteren einbegriffenen Gegenstände.

Innere Privatsicherheit:

A. der Handlungen,

a) in Ansehung der obersten Gewalt; durch die genau beobachteten Gränzen der Gesetzgebung, die Güte der peinlichen Gesetze, und Ordnung des Criminalverfahrens.

b) gegen die Privatbürger; durch den Schutz gegen Alles, was die den Gesetzen nicht entgegen laufenden Handlungen beschränken könnte.

B. der Personen, Ehre und Güter, durch Verhinderung

a) schädlicher Handlungen, vermittelst der Besserung und Leitung

α) des Willens; durch Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand, Bildung der

*) Der Begriff, den man mit diesem Worte bezeichnet, wird, wie ich hoffe, deutlicher, als gewöhnlich, verstanden, den der ihn jetzt gebraucht, nicht, wie ehemals, gehässig machen.

Sitten, durch Gesetze und verhängte Strafen.

β) Beschränkung des Vermögens zu handeln; durch wirksame Anstalten gegen die Vollbringung schädlicher Handlungen; durch ihre Bestrafung;

b) gegen Zufälle; durch Verringerung und Vernichtung ihrer Folgen *).

Hier ist eine Erinnerung nicht vorbeyzugehen, daß nämlich vom Staate nicht mehr gefordert werde, als das zu leisten, wozu die Kräfte des Einzelnen nicht hinreichen würden. Ferner soll nicht sowohl die Rede seyn von Sicherheit der Personen im moralischen, als physischen Sinne. Man sieht demnach leicht ein, auf welche Glieder im vorgesetzten Schema unsere Untersuchung gerichtet ist.

Persönliche oder körperliche Sicherheit bedeutet hier Eins und eben dasselbe. Sie begreift nicht nur in sich Abwesenheit aller und jeder Lebensgefahr, sondern auch jeder Beschädigung, wodurch ich, wenn auch nicht meines Lebens, doch meiner Gesundheit würde beraubt werden. Drücken wir das eben Gesagte in einer positiven Formel aus, so möchte der Sinn kein anderer, als dieser, seyn: der Staat hat die

*) Vergl. von Sonnenfels Grundsätze der Polizey u. s. w., abgekürzet vom Hofrathe Moshammer zu Ingolstadt. S. 29.

Obliegenheit, für Alles, was zur Erhaltung der Gesundheit, und zur Herstellung derselben dient, wenn sie verloren ist, — zu sorgen. Alle hierher gehörigen Gesetze werden zur medizinischen Polizey eines Theils, und zur Polizey der Medizin andern Theils gerechnet. Aber der Staat besitzt selbst keine medizinischen Kenntnisse; doch werden sowohl zur Medizinal- als Sanitäts-Polizey dergleichen gefordert! Allein im Staate sind Aerzte, von denen man die nöthigen Kenntnisse präsumirt. Sollten also nicht auch in diesem Fache, zur Realisirung des Staatszweckes eben so gut Aerzte in einen medizinischen und Sanitäts-Rath können vereinigt werden, wie dieses mit den Justiz- Finanz- und andern Collegien der Fall ist? Sollten daher die Aerzte nicht eben so gut als eigentliche Staatsdiener zu betrachten und zu behandeln seyn, wie die übrigen sämmtlichen Staats-Beamten?

I.

Form und Verbindlichkeit der sogenannten medizinischen Gesetze.

Die Erhaltung der Gesundheit des Volkes, und die Herstellung derselben, wenn sie verloren ist, ist von einem Interesse, auf welches keine Entdeckung in irgend einem anderen Gebiete des menschlichen Wissens und Könnens, gleichen Anspruch machen kann. Der Staat hat desto

größere innere und äußere Kraft, je stärker die Zahl seiner Bürger, oder, wie man sagt, des Volkes ist. Da nun der Gesunde nur im Stande ist, gehörigen Gebrauch von seinen Körpers- und Geistes-Kräften zu machen, so ergibt sich, ohne noch an eine besondere Verbindlichkeit zu denken, schon daraus die Nothwendigkeit für den Staat, diejenigen Bedingungen zu veranstalten, bey welchen sich der Bürger eine dauerhafte Gesundheit versprechen kann. Gewaltsame Angriffe von andern, eigener Muthwille, Unbehutsamkeit, wodurch zuweilen Leben und Gesundheit zugleich verloren werden, können hier nicht besonders in Rechnung kommen. Daß Niemand gemordet, oder sonst an seiner Gesundheit beschädiget werde, kann auch die wachsamste Polizey nicht immer verhindern. Aber Irrthümer und Unwissenheit in medizinischen Dingen, und jeden Aberglauben in solchen verscheuchen, die Wege bezeichnen und vor denselben warnen, auf welchen das Volk dem Verluste seiner Gesundheit gemeinhin ausgesetzt ist; für die Mittel im Allgemeinen und, in manchen Fällen, sogar im Besondern sorgen, wodurch sie hergestellt werde; dies kann, dies soll jeder Staat.

Der Mensch kann, vermöge seiner vielfältigen, selbst zur Lebensfunktion nothwendigen Verhältnisse mit den ihn umgebenden Außendingen, Krankheiten niemals ganz vermeiden. Es

gilt hier nach seiner ganzen Ausdehnung der Satz eines alten Schriftstellers, ob er gleich von demselben in anderer Beziehung vorgetragen wird: neceſſariis aegrotamus malis. Die Heilkunde und die auf derselben beruhende Heilkunst gehört also unter die unentbehrlichsten Bedürfnisse. Man darf sich nicht berufen auf die Heilkräfte der Natur. Das Zutrauen mancher, nicht Aerzte, sondern ärztlicher Routinier's, auf dieselbe hat vielleicht schon Tausende von Menschen dem Tode überliefert. Mit Recht sind sie demnach längst um ihren, zur Ungebühr behaupteten, Credit gekommen. Und es ist bewiesen, daß jede Krankheit sich selbst überlassen, d. h. ohne zweckmäßige Leitung und Anwendung der zur Heilung nöthigen Bedingungen, immer in höheren Grad der Heftigkeit bis zum Tode, übergehe. Die Kenntnisse, welche in den Stand setzen, Krankheiten zu heben, und die Gesundheit zurück zu bringen, und die Fertigkeit in der Ausübung derselben fallen in dem Begriffe des wahren Arztes zusammen. In wie ferne nun Wiſſenſchaft von den die Heilkunde betreffenden Gegenständen nur allein die Eine sichere Heilkunst begründet, begründen muß, in so ferne ist sie für den Menschen beynahe von gleichem Werthe, als das Leben selbst. Die Heilkunde als Wiſſenſchaft ist also nicht die Sache blos eines besondern Staates, — sondern der Menschheit, also eines jeden Staates. Ihre Vervollkommnung ist ein erhabener, sonst

nichts anderem, als der Erhaltung des Lebens untergeordneter Zweck. Der Staat muß also für diesen Zweck so handeln, als ob er nur um seinetwillen mit da wäre. Demnach lassen sich, wie ich glaube, die Grundsätze aus dem Vorgetragenen angeben, welche die Polizey der Medizin selbst betreffen, von welchen unten besonders gehandelt werden soll.

Anders verhält es sich mit den in den Umfang der Sanitäts-Polizey gehörenden Gegenständen. — Die Grundsätze, nach welchen bey diesen zu verfahren wäre, scheinen mir folgende zu seyn:

Kein Mensch kann, als Person, oder, was dasselbe ist, als freyes vernünftiges Wesen das Eigenthum eines Dritten werden. Also kann auch nichts, was mit der Person auf solche Art vereiniget ist, daß ihre sinnliche Thätigkeit entweder gehemmt, oder völlig zernichtet werden müßte, um damit nach Belieben zu schalten, in das Eigenthum eines Dritten übergehen. Von der Art ist nun die Gesundheit jedes Individuums. Also kann auch der Staat für diesen Punkt nicht nach Willkühr Gesetze geben, welche für die Bürger verbindliche Kraft hätten. Was für Mittel der Bürger wähle, um nach seiner Art glücklich und gesund zu seyn, dieses muß lediglich ihm selbst überlassen bleiben. Gehindert kann er nur dann, und muß es werden, wenn er zu Erreichung seines Zweckes

Handlungen setzt, dadurch Glück und Gesundheit seiner Mitbürger ins Gedränge kommt. Denn da der Staat für meine äußere Sicherheit Alles zu thun die Pflicht auf sich genommen hat, was ich nicht selbst thun kann, so hat er auch natürlich jede Gefahr für meine Gesundheit abzuwenden, wenn ichs nicht könnte. Mir selbst aber hat er, in Ansicht meines Thuns und Treibens zum Behufe meiner Gesundheit, blos zu rathen, aber nicht im Geringsten zu befehlen. Denn dieses würde so viel, als völlige Beraubung aller Freyheit seyn. Hingegen kann mir, den gegebenen Rath zu befolgen, niemals gebothen seyn.

Aber es gibt doch einen Punkt, wo Zwang gegen den Staatsbürger von Seiten der Sanitäts-Polizey eintreten kann. In diesem Falle gilt es aber nicht blos seine individuelle Gesundheit, sondern die Sicherheit des ganzen Staates. So kann z. B. jeder aus einem Lande, in welchem ansteckende Seuchen herrschen, kommende Bürger eines bestimmten Staates von diesem gezwungen werden, Quarantaine zu halten, sich einer gegen diese Seuche wirksamen Behandlung zu unterwerfen, oder, wenn er weder das eine, noch das andere will, dahin zurück zu kehren, woher er kam, und so lange aus diesem bestimmten Staate ausgeschlossen zu seyn, bis erweislich keine Gefahr durch ihn mehr zu befürchten stehet.

Aus dem bisher Behaupteten läßt sich nun die Form und Verbindlichkeit der Gesetze sowohl der Medizinal- als der Sanitäts-Polizey leicht bestimmen. — Nämlich: sie beziehen sich Theils auf die Pflicht des Staates, die Sicherheit jedes Bürgers zu schützen, die Angriffe auf dieselbe kommen, woher sie wollen, ohne von ihm selbst abgewehrt werden zu können. Für diejenigen, welche diese Gesetze angehen, sind sie absolut verbindend, und im Uebertretungsfalle unmittelbar mit einer Strafe verknüpft. Hierher gehören z. B. alle Gesetze gegen Quacksalber allerley Art und beyderley Geschlechts, Schäfer, Nachrichter, Urinbeschauer, praktizirende Frau Baasen und Bader, u. s. w. So gar auf sogenannte Doktoren wären diese Gesetze manchmal auszubreiten. Andern Theils hat es wohl auch in dem Gesammtwillen der Staatsbürger seinen guten Grund, daß für diejenigen, die aus irgend einer Ursache, z. B. Minorennität, sowohl absolutem, als relativem Mangel von Kenntnissen, (absoluter Mangel von Kenntnissen heißt wohl auch im gemeinen Leben, Mangel des Verstandes, Stupidität) nicht selbst für sich sorgen können, von Staats wegen gesorgt werde. Dies ist das vormundschaftliche Recht der Regierung. Wer sich nicht unter die Minorennen zählet, also in Hinsicht seines Verstandes-Gebrauches zum Besten seiner Gesundheit mündig zu seyn wähnt, hat sich, um keine hierauf Bezug habenden Verfügungen, oder

vielmehr Anrathungen zu bekümmern. Wenn er nun dagegen handelt, und zu Schaden kommt, so ist dieses freylich seine eigene Schuld. Alle Gesetze, die hier gegeben werden können, stehen nothwendiger Weise unter der Categorie bloßer Nutzgesetze, deren Verbindungskraft lediglich hypothetisch ist. Wer den Zweck will, muß die Mittel zum Zwecke wollen, vorausgesetzt, daß diese die einzigen Mittel sind, und derjenige, dem sie vorgeschlagen werden, keine besseren kennt, oder wenigstens zu kennen wähnt. Daß aber die angegebenen oder anzugebenden Mittel die allein sicheren seyen, kann auf keine Art bewiesen werden. Denn wenn auch der Staat selbst im wirklichen Besitze ärztlicher Kenntnisse wäre, so hätte er doch kein Recht, sich eine solche tiefe Einsicht beyzulegen, um seine Entscheidungen für untrüglich zu erklären.

Aus dem Vorhergehenden kann also nach der größten logischen Bündigkeit nicht mehr gefolgert werden, als das schon Angedeutete:

Erstens: der Staat ist in Ansehung des Gesundheitswohles der Bürger verbunden, für die allgemeinsten Bedingungen der Möglichkeit desselben zu sorgen, in so ferne es durch Vernachlässigung zweckmäßiger Verfügungen und Anstalten gefährdet ist.

Zweytens: der Staat verhindere, daß sich Niemand mit der Heilung von Krankheiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, be-

faſſe, dem es erweislich, oder notoriſch an den dazu nöthigen Kenntniſſen mangelt, der alſo auf bloßes Glück hin mit dem Leben und der Geſundheit ſeiner Mitbürger eigentlich experimentirt.

II.

Perſonale und Verhältniß des Medizinal- und Sanitäts-Rathes zur Regierung.

Alle Regierungsbeſchlüſſe ſind durch das Staatsoberhaupt, in deſſen Namen das Regierungs-Perſonale handelt, ſanktionirte, und in ſo ferne auch durch den Geſammtwillen der Staatsbürger bekräftigte Geſetze. Dieſe Geſetze müſſen nothwendig exequirt werden können, und und exequiren kann ſie eben nur das Staatsoberhaupt. Dieſem kommt alſo nothwendig zugleich und allein legislative und executive Gewalt zu. Das Regierungs- und jedes andere Collegium iſt alſo ſelbſt, dem Staatsoberhaupte als entgegengeſetzt betrachtet, weder mehr, noch weniger, als eine Verſammlung von Unterthanen, die blos von der höchſten Gewalt beauftragt ſind, Vorſchläge zum Zwecke des Staats, in der Qualität von Rathgebern zu machen, die Gegenſtände derſelben als nothwendig zur Realiſirung jenes Zweckes vorzulegen und zu beweiſen, um auf dieſe Art Geſetze über dieſen oder jenen beſtimmten Gegenſtand zu veranlaſſen.

Thut ein solches Collegium mehr, so handelt es entweder im Namen des Staatsoberhauptes, also auf besondern, irgend gegebenen Befehl desselben, dem es sich als Unterthan fügen muß; oder seine Handlungen sind Anmaßungen, die als solche nicht gelitten werden können. Sie würden also, zur Notiz des Staatsoberhauptes gebracht, durch dasselbe untersagt, verhindert, und ihre Folgen, wenn sie deren nach sich gezogen hätten, auf irgend eine Art ausgeglichen werden müssen.

Von dieser so eben beschriebenen Art ist nun gerade auch das Verhältniß des Medizinal- und Sanitäts-Rathes zur Regierung, oder besser, zum Staatsoberhaupte. Was dieses zur Vervollkommnung der Heilkunde, zur heilsamen Ausübung derselben, zur Beförderung und Erhaltung des Gesundheitswohles seiner Bürger immer thun mag, so geschiehet alles zwar aus der Einsicht der Nothwendigkeit, so zu handeln, welche Einsicht durch die vorgelegten und probehaltig befundenen, oder wenigstens dafür angenommenen Gründe des Medizinal- und Sanitäts-Rathes vermittelt und gleichsam belebt wurde. Allein dieser Rath hat, als solcher, doch weder legislative, noch executive Gewalt, als in so ferne ihm diese von dem Staatsoberhaupte gestattet wäre: in welchem Falle er aber keinesweges selbst, sondern das Staatsoberhaupt durch ihn handelt.

Aus diesem Räsonnement gehet die deutliche Schlußfolge hervor, welcher auch die tägliche Erfahrung zuspricht; nämlich: kein Medizinal- und Sanitäts-Collegium kann sich einige Früchte von allen seinen Bemühungen versprechen, wenn es und seine Anordnungen nicht unter dem unmittelbaren Schutze des Staates stehen. Verfall medizinischer Kenntnisse, Vernachläßigung derselben, Ueberhandnehmen der Quacksalberey, kurz: Mangel aller öffentlichen Gesundheitspflege sind die unausbleiblichen Folgen von solchem Kaltsinne. Belege zu diesem Satze könnte ich mehrere liefern: aber ich will nur folgende Erinnerung machen.

In Anbetracht des dem Medizinal- und Sanitäts-Rath bildenden Personale müssen erwogen werden

1) die Anzahl der Glieder überhaupt,
2) die Kenntnisse derselben in den sogenannten Grund- Hülfs- und Nebenwissenschaften, und
3) das wechselseitige Verhältniß der Glieder unter einander.

Die Anzahl des Personale ist zu bestimmen nach der Menge der Geschäfte, der in einem Lande befindlichen Aerzte, und der Größe des Landes. Man nehme z. B. nach Erhard *)

*) Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen, und der Benutzung der Heilkunde zum Dienst der Gesetzgebung. Tübingen, 1800.

die Zahl aller im Staate befindlichen Aerzte auf funfzig an, so könnten acht Personen, unter denen ein geschickter Chirurg und Apotheker wären, genug seyn. Für achtzig Aerzte könnten neun, und dann immer auf zwanzig einer gerechnet werden, bis zu einem Maximum der Zahl des Personale, die nicht über zwölf bis sechszehn zu gehen brauchte, da ohne dies jeder Distrikts-Arzt, oder sogenannte Physikus mit dem Medizinal- und Sanitäts-Rathe in nothwendige Correspondenz zum guten Geschäftsgange zu setzen ist.

Die den Gliedern des benannten Rathes zur Führung ihres Geschäftes unentbehrlichen Kenntnisse müssen denselben nach dem jedesmaligen Grade ihrer Vollkommenheit ganz und völlig geläufig seyn. Denn sie sollen in jedem Falle im Stande seyn, uneingeschränkten Gebrauch von denselben zu machen. Es scheint daher am gerathensten zu seyn, aus einem Ausschusse der Professoren der Medizin an Orten, wo eine Universität sich befindet, den medizinischen Rath zu organisiren, weil von diesen vorzüglich präsumirt, ja gefordert wird, mit jeglichen Fortschritten ihrer Wissenschaft gleichen Schritt zu halten.

Bey der Abtheilung des Medizinal- und Sanitäts-Rathes, welche von den ihr zukommenden Kenntnissen, zum Theil durch Communikation des medizinischen Rathes, nur einen zum

Behufe der Beförderung und Erhaltung des Gesundheitswohles zureichenden Gebrauch machen soll, muß der Physikus des Ortes, wo sich ein solcher Rath gebildet hat, selbst beysitzen. Auch hat diese Abtheilung auf die Berichte der Distrikts-Aerzte über die Lokalität ihrer Distrikte, im Betreffe daraus entstehender Nachtheile für die Gesundheit der Bewohner die nöthigen Vorkehrungen anzugeben.

Jene oben angenommene Zahl des Personale leidet also zu Folge des Erklärten eine Abtheilung in dem eigentlichen medizinischen, und in den Sanitäts-Rath. Allein es soll kein doppeltes Raths-Collegium gebildet werden, sondern jene Abtheilung soll nur in Ansehung der Geschäfte statt finden.

In Ansehung des Zweckes haben alle Verhandlungen des Medizinal- und Sanitäts-Rathes folgende Tendenz. Die den medizinischen Rath vorstellende Abtheilung arbeitet der andern zum Theile nothwendig in die Hände. Dagegen wirkt diese durch Beseitigung der Ursachen von Krankheiten unmittelbarer für die Erhaltung der Gesundheit. Wenn der medizinische Rath für die Mittel sorgt, Krankheiten sicher und geschwind zu beseitigen, so sorgt der Sanitäts-Rath im Gegentheile dafür, Krankheiten zu verhüten; jedoch bleiben dieselben Kenntnisse die Richtschnur, nur daß sie nach einem andern Zwecke sich hinwenden.

Wir hätten also das Personale bestimmt, welches als das Organ der Regierung zur Handhabung sowohl der Medizinal- als Sanitäts-Polizey zu betrachten ist. Aber es hat mit der Regierung noch gar keinen Berührungspunkt gemein. Solche Verbindung kann auf die Art realisirt werden, daß zugleich zwey Räthe von der Regierung beysitzen, wovon der eine den Vortrag hätte für die Sachen, die die Regierung dem Medizinal- und Sanitäts-Rathe zur Prüfung vorlegte, und einer bey der Regierung den Vortrag der Sachen, welche die Aerzte der Regierung vorschlügen. Noch würde von Seiten der Aerzte ein Sekretair, und von Seiten der Regierung ein Protokollist gewählt. Bey jeder Sache würden Vota majora, die Regierungsräthe mit eingeschlossen, gelten. Bey gleichen Stimmen der Aerzte hätte der vortragende Regierungsrath zwey Stimmen, um den Ausschlag zu geben??*)

*) Erhard a. a. O. S. 127. — Ich wünsche, jeder, den dieser Gegenstand interessirt, möge dieses vortreffliche Buch nicht blos lesen, sondern sorgfältig überdenken. Mich wundert es sehr, dasselbe nirgends als Vorlesebuch über diese Materie gebraucht zu wissen. Doch wo hört man außer der sogenannten Medicina forensis über dieselbe auf einer hohen Schule etwas abhandeln? Ich erinnere mich nur in dem Lektionsverzeichnisse der Universität Landshut davon gelesen zu haben.

Ferner schlägt Herr Erhard noch vor, zwey Hebammen im medizinischen Rathe beysitzen zu lassen. Es wäre nichts gegen diesen Vorschlag einzuwenden, wenn die Hebammen das nur wären, wie sich Herr Erhard solche nothwendig denken muß, und wie sie seyn sollten. Allein so lange sie nicht vollkommnere Kenntnisse in der Geburtshülfe sich erworben haben werden, als sie am öftersten besitzen, mag es am besten seyn, ihre Stelle von einem Arzte oder Chirurgen, der ein geschickter Geburtshelfer ist, einnehmen zu lassen.

III.

Geschäfte und Pflichten des medizinischen Rathes.

Der Gedanke an die Errichtung von Medizinal- und Sanitäts-Collegien scheint sehr alt, dagegen die wirkliche Errichtung derselben viel späteren Ursprunges zu seyn. Auch hatte man in frühern Zeiten nicht dieselben Begriffe von einem solchen Collegium, oder eigentlicher, Consilium, welche jetzt damit verbunden werden.

Wir finden um das Zeitalter Karls des Großen, im achten Jahrhunderte schon eine Abtheilung des medizinischen Personale in Aerzte (medici) und Physiker, (physici) welche wahrscheinlich für etwas sehr kluges gegolten haben mag. Zwar ist es eine unerläßliche

Forderung an jeden, der sich einen Arzt nennet, Physiker, d. i. Naturforscher und Kenner der Natur zu seyn. Aber man verband diesen Sinn nicht mit dem Ausdrucke: Physikus. Physikus hieß derjenige, welcher einzig für die Erhaltung der Gesundheit sorget, und für seine Bemühungen, Vorschläge, Entscheidungen eine jährliche Besoldung von der Obrigkeit empfängt, u. s. w. So spricht der angeführte Weichart noch im Jahre 1716; weßwegen ich jene ganze Stelle beyfüge*), um zu ersehen, daß zwar die Idee eines Sanitätsrathes, aber nicht eines eigentlich medizinischen Rathes vorhanden war. Was für Geschäfte und Pflichten hat denn also ein medizinischer Rath?

Wir gehen von der Frage aus: was will die Regierung durch den medizinischen Rath erzwecken? — Offenbar will sie den kranken Bürgern zu Erlangung ihrer Gesundheit behülflich seyn, und die diesem Zwecke im Wege liegenden Hindernisse beseitigen. Dieses kann

*) Distinguunt inter physicum et medicum, illumque appellant, qui solius sanitatis conservandae rationem habet; atque a magistratu salarium annuum accipit, ut magna et vigili cura et providentia valetudini civium praesit, eaque omnia, quae ad hanc conservandam, faciat, decernat, quae ad labefactandam, amoliatur, ut adeo quasi sit publicus sanitatis magister, antistes, et juratus valetudinis custos. S. a. a. O. Seite 236.

aber nicht geschehen, außer wenn weder von Seiten der sich damit befassenden Kunst, noch von Seiten des sie ausübenden Personale, noch von denen, an welchen sie ausgeübt werden soll, Fehler obwalten, welche die beabsichtigte Wirkung unmöglich machten. Die Heilkunst muß also zur höchsten möglichen Vollkommenheit gebracht werden; die ausübenden Personen müssen sie gewissenhaft und richtig anwenden; die Kranken selbst müssen aber auch in einer solchen Verfassung seyn, die Wirkungen der Kunst und der Heilpläne des Künstlers nicht an sich zu verlieren. — Alle Verhandlungen also zur Vervollkommnung der Medizin, Chirurgie, alle Sorgfalt für richtige Ausübung derselben gehören zum Geschäfte des medizinischen Rathes, und die nöthigen Maßregeln hierzu der Regierung vorzuschlagen, ist seine höchste Pflicht.

Vervollkommnung der Wissenschaften überhaupt, besonders der Philosophie, Naturgeschichte, Chemie, Physik, ziehet von selbst die Vervollkommnung der Medizin nach sich. In allen Zweigen der auf die Medizin sich beziehenden Wissenschaften die ausgebreitetsten Kenntnisse zu haben, kann zwar den Gliedern des medizinischen Rathes nicht angemuthet werden, und ist an sich unmöglich. Allein die Entdeckungen und Bereicherungen derselben, deren Anwendung auf die Medizin diese selbst vervollkommnen kann, sollen und müssen dem Rathe

zu Gebote stehen, wenn er seinem Zwecke entsprechen will. Er leite also die Anwendung von Entdeckungen auf die Heilkunde, und suche selbst neue Entdeckungen zu veranlassen, u. s. w. Hier zeigt es sich vorzüglich, was ich oben schon vortrug, daß es am besten seyn würde, den medizinischen Rath mit Professoren der Heilkunde zu besetzen.

Für die richtige und gewissenhafte Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe sorgt der Rath am vorzüglichsten durch Anordnungen:

1) Auf welche Art Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen am besten gebildet werden.

2) Welche Anzahl von diesem Personale nach der Beschaffenheit des Landes anzustellen.

3) Welches ihre Pflichten sind, sobald sie zur Ausübung gelangen.

4) Wie Verfall der Medizin und Pfuscherey zu verhüten.

5) Wie die Aerzte unter sich und mit dem Rathe, und dieser mit auswärtigen Aerzten in Verbindung seyn soll *).

*) Erhard a. a. O. S. 130.

Aber alle diese Anordnungen würden zum Theil unnütz seyn, wenn nicht diejenigen, an welchen sie in Erfüllung gebracht werden sollen, dafür empfänglich genug sind. Dieß ist der Fall mit dem Volke, und die Ursache liegt im Mangel der medizinischen Aufklärung unter demselben. Der Rath hat also auch dahin zu sehen, daß diesem Mangel durch passenden Unterricht abgeholfen werde. Es wird mir daher gestattet seyn, einiges hieher gehörige anderswo Vorgetragene: über Aufklärung des Volkes in der Medizin auszuheben *).

Wir haben zwar eine Menge medizinischer Volksschriften; aber im Ganzen wenig Volksaufklärung in medizinischen Dingen. Jene Schriften haben also ihren Zweck nicht erfüllt: konnten ihn nicht erfüllen. Denn sie hatten meist die, übrigens wohlgemeinte Absicht, Vorschriften der Behandlung gewisser Krankheiten zu geben, ohne Rücksicht auf den Umstand zu nehmen, ob das Volk, als solches, auch nur fähig sey, davon Gebrauch zu machen. Es wird folglich in diesen Schriften mehr vorausgesetzt, als vorausgesetzt werden kann, nämlich: die Fähigkeit zur Beurtheilung vorkommender Krankheitsfälle mit allen ihren Erscheinungen und des

*) Beylage z. d. neuen Würzb. gelehrten Anzeigen Nro. 31. und 32. 1801. Ueber Volksaufklärung in der Medizin.

Ursächlichen, von welchem jene abhängen. Dieses muß man doch zuvor kennen, ehe man eine vorhandene Vorschrift (ihre Richtigkeit zugegeben) mit Sicherheit anwenden kann. Meines Erachtens hat man also den Begriff der Volksaufklärung über Medizin zu weit ausgedehnt. Da diese Ausdehnung schädlich werden kann, und die Personen, welche in medizinischer Hinsicht zum Volke gehören, nicht Aerzte werden sollen, so muß der medizinische Rath diesen Begriff näher beschränken, und nach dieser Einschränkung selbst handeln und durch Mittelspersonen auf das Volk wirken lassen.

Wie ich anfange, mich meines Verstandes, in Ansehung meiner Angelegenheiten, ohne Leitung eines andern, frey zu bedienen, d. i. in Ansehung meines Verstandes-Gebrauches mündig zu werden, habe ich den Schritt zur Aufklärung gethan. Mündigkeit im Gebrauche des Verstandes, unangesehen, auf welches Objekt dieser Gebrauch gehet, ist also Aufklärung. So ist das Volk in medizinischen Dingen aufgeklärt, wenn es eine solche Kenntniß seines Körpers, seiner Gesetze erworben hat, daß es im Stande ist, die Wirkungen arzneylicher Mittel, so weit solche in seinem Horizont liegen, zu bestimmen, und bey nöthiger Anwendung derselben, in Betracht der Person, der es sich anvertrauen soll, keine Mißgriffe zu thun. Mehr kann im Allgemeinen nicht gefordert werden,

und mehr ist auch nicht nöthig. Denn da sich eine besondere Menschenklasse im Staate ausschließlich auf die Erlernung dieses Zweiges von Erkenntnissen legt, so kann die Grenze medizinischer Aufklärung des Volkes da gesteckt werden, wo es helle genug sieht, um den Scharletan vom gründlichen Arzte zu unterscheiden, und sofort keine Gefahr mehr läuft, seine Gesundheit aufs ungewisse Spiel zu setzen.

Gleiches muß auch von dem wissenschaftlichen Chirurgen behauptet werden, wenn man ihn als eine vom Arzte verschiedene Person betrachtet. Man sollte anfangen, die Würde des Chirurgen, der doch nie ohne medizinische Kenntnisse bestehen kann, wenn er Chirurg im vollsten Sinne des Wortes seyn will, mehr zu beachten! Aber man scheint es auch jetzt noch nicht für gefährlich zu halten, ob man sich bey den mißlichsten Umständen einem solchen, oder einem Henker, oder einem Kurschmidte, oder einem Schäfer überläßt, an ihre Wunderkraft glaubt, ob man gleich an ihren Kenntnissen verzweifeln sollte. Solche Stärke leihet den Menschen der Glaube, in der Voraussetzung: wer mit Pferden, Ochsen, Kühen und Eseln umzugehen wisse, werde doch wohl auch eine Wunde, einen Beinbruch und dergleichen Gebrechen an Menschen zu behandeln verstehen.

Aber wo liegt denn der Grund so vieler und schädlicher Vorurtheile über die Medizin und

über den Arzneygebrauch beym Volke. Ich rechne zum Volke in medizinischer Hinsicht jeden, der in Sachen, welche Einfluß auf die Gesundheit der Menschen haben, noch an Aberglauben und Vorurtheilen hängt, unbekümmert, welchen Stand in der Gesellschaft, und welchen Rang in den Wissenschaften er sonst einnimmt. — Wer diesen Aberglauben und solche Vorurtheile beseitiget, der befördert medizinische Aufklärung unter dem Volke, wenigstens negativ. Und so weit gebracht zu seyn, ist für das Volk genug. — Das größte Vorurtheil ist wohl der Glaube an Krankheitswesen. So lange man also das Volk nicht belehrt, daß dieses eine Chimäre sey, so lange wird man ihm die Einbildung lassen müssen, dieses Wesen, wie einen bösen Geist, durch Amulete, Räucherungen mit geweiheten Dingen, Besprechungsformeln, u. s. w. vertreiben zu können; so lange wird es die leidige Gewohnheit beybehalten, die Zeit verstreichen zu lassen, wo noch von dem gründlichen Arzte Hülfe geleistet werden könnte. Hieher ist eben auch der Glaube an Zauberey, an Krankheiten, als Strafen der Gottheit, von denen man bey aller menschlichen Hülfe doch nicht genesen kann, wenn es ihr Wille nicht ist, zu rechnen. Diese irrigen Meynungen, z. B. von dem Vorherbestimmtseyn des Lebensendes, die noch so häufig angetroffen werden, haben schon Tausenden das Leben gekostet, und noch Tausende

werden durch sympathetische Kuren und Schleichhandel mit schon zubereiteten Arzneystücken gemordet werden, ehe das Volk mit eignem Schaden klug wird.

Es ist äußerst schädlich und höchst unsittlich von gewissen Menschen, einen solchen Schleichhandel zu treiben, und die Wirkungen ihrer Mittel in gedrukten Zetteln marktschreyerisch anzukündigen, die doch eher Mäuse und Ratten zu tödten geeigenschaftet sind, als die verlorne Gesundheit wieder herzustellen. Die meisten aus dem Volke, durch solche vielversprechenden Ankündigungen getäuscht, aber unfähig, ihren Gesundheitsstand zu beurtheilen, wollen die Wunderkur an sich erproben, und ihr Geld und — ihre Gesundheit.

Man könnte noch viele solche Mißbräuche, welche hie und da im Schwunge sind, aufzählen. Allein die Frage ist wichtiger, wie ihnen abzuhelfen sey? — Sehr viel könnten Volkslehrer dazu beytragen, Aberglauben und Vorurtheile zu verbannen. Nur müßten diese selbst einigen Unterricht in der sogenannten medizinischen Anthropologie erhalten haben. Man sollte ihnen dann eine Schrift in die Hände geben, nach deren Anleitung sie ihren Zöglingen die wichtigsten Begriffe über die Kenntniß des menschlichen Körpers beybringen könnten: sie müßten dann darauf bedacht seyn, durch Beyspiele ihre Lehren anschaulich zu

machen; dadurch würde dem Staate gewiß jährlich eine schöne Anzahl Bürger erhalten. Unsere Geistlichen könnten in ihrem öffentlichen Unterrichte bey den Erwachsenen mit noch größerem Nutzen dasselbe thun, was der Schulkehrer an seinen Lehrlingen schon that; so würden dann Quacksalber, Henker, Harngucker und alte Weiber und Frau Baasen bald allen Credit verloren haben.

Das meiste endlich müßten Aerzte thun, deren man eine hinlängliche Anzahl anzustellen hätte, um es besonders dem Volke auf dem platten Lande zu erleichtern, einen solchen bald bey der Hand zu haben. Es dürfte sofort manche Gegend, wo itzt ein einziger sich befindet, unter zwey, und nach Maßgabe ihres Umfanges unter drey getheilt werden. Ihre Kunst, und ihr Betragen müßten sie vor allem des Zutrauens zu den hohen Erwartungen, welche man von ihnen hat, würdig machen. Denn so lange der von der Regierung privilegirte Arzt ein Scharletan ist, so lange hat das Volk ein Recht, dem unprivilegirten Scharletan, (wie Erhard vortreflich sagt:) gleiches Vertrauen mit ihm zu schenken; so lange der Arzt geheimnißvoll sich benimmt, so lange wird sich jeder Geheimnißkrämer im Ansehen erhalten, und so lange wird der mit dem Teufel im Bunde stehende — oder von Gott mit besondern Gaben ausgerüstete Wundermann gleiches

Recht mit ihm auf das Vertrauen des Volkes haben.

IV.

Hauptgegenstände der Sanitäts-Polizey.

Die Staatssorge vermittelst der Verfügungen der Sanitäts-Polizey erstreckt sich auf Alles, dessen Daseyn entweder, oder dessen Abwesenheit die Bürger der Gefahr, von Krankheiten befallen zu werden, aussetzt. Das vorzüglichste und gleichsam das erste Erforderniß des Lebens ist reine, gesunde Luft. Also

1) Beschäftigungen, wodurch die Atmosphäre verunreinigt wird, sollen so weit, als möglich, oder wenigstens zur Unschädlichkeit hinreichend ist, von den Aufenthaltsorten einer großen Anzahl von Menschen und häufig besuchten Plätzen und Straßen entfernt seyn. Schlachthäuser, Gerbereyen, Werkstätten verschiedener anderer Arbeiter, Kirchhöfe, das Begraben in Kirchen, u. s. w. gehören hierher. Wo solche Einrichtungen schon bestehen, und nicht füglich entfernt werden können, sollen sie wenigstens unter solcher Aufsicht seyn, daß alle sich einschleichende Unreinlichkeit gerügt und verhindert, und jeder davon besorgliche Nachtheil möglichst verhütet werde.

2) Soll dafür gesorgt werden, daß diejenigen, welche Nahrungsmittel und Getränke

verkaufen, solche immer nur von bester Qualität vorräthig haben; keine Verfälschungen sich erlauben. So sollen z. B. die Fleischer immer nur gesunde Thiere schlachten, und um dieses zuverläßiger zu erzwecken, sachverständige Männer als öffentliche Viehbeschauer angestellt werden. Zwar gibt es Krankheiten der Schlachtthiere, deren Fleisch demungeachtet ohne allen Schaden genossen werden kann, wenn man nur den Ekel vor demselben zu überwinden vermag, falls der Genießende selbst um jene Krankheiten wüßte. — In Hinsicht der Getränke müßten die Wirthe bey schwerer Strafe gehalten seyn, keine unreinen, mit mancherley schädlichen Dingen, z. B. Bleypräparaten, verfälschten Weine zu führen. Besonders diese Art, den Weinen eine schöne Farbe und einen angenehmen Geschmack zu geben, ist unter den manchesmal gebräuchlichen zugleich die schädlichste. Die Methode mit Hausenblase den Wein zu schönen, ist zwar unschädlich, aber vertheuernd. Mit dem Biere, welches bey dem so lange Jahre hindurch mißlingenden Weinwachse, immer wichtiger wird, gehet eben auch manche und schädliche Verfälschung vor. Denn um es bitter zu machen, sollen einige Bierbrauer, statt des Hopfens, sich der Aloe bedienen; mir selbst aber ist ein Beyspiel bekannt, daß ein Bierwirth, um sein Bier berauschend zu machen, als worin er, ich weiß nicht, welchen Vorzug setzte, sein Bier über dem Saamen

des Stechapfels (datura stramonium) abzog. Auch hier ist also strenge Umhersicht der Sanitäts-Polizey vonnöthen.

3) Die Vorsorge bey allgemeiner und Privatunglücksfällen, durch Ansteckungen, Wassersgefahr u. d. gl. ist von größter Wichtigkeit. Es herrsche eine ansteckende Seuche in einem näheren oder entfernteren Lande, und stehe zu befürchten, daß sie früher oder später sich weiter ausbreite, so sind die von dem Sanitäts-Rathe vorzuschlagenden Mittel genau nach der Vorschrift anzuwenden. Ist sie durch Einführung von Waaren und Umgang beyderseitiger Staatsbürger fortpflanzbar, so ist dieser Umgang und jene Einfuhr theils gesetzlich zu untersagen, theils die bekannte Quarantaine zu beobachten.

Da sich nicht jeder Fall eines Privatunglückes, wodurch möglicher Weise das Leben eines Bürgers, ohne eigenes Verschulden, in Gefahr kommen kann, bestimmt vorhersehen, sich also auch keine bestimmten Anstalten dagegen treffen lassen, so sind wenigstens für einzelne öfters sich ereignende Fälle die bestimmtesten Gesetze nöthig.

Es geschiehet nicht selten, daß in der Nähe großer Flüsse das Jahr hindurch ein oder mehrere Menschen in Gefahr zu ertrinken kommen, oder dieses Unglück wirklich haben, und scheintodt aus dem Wasser gezogen werden. Sollte

hier nicht überall, wie ehemals in Paris, (ob auch noch itzt, weiß ich nicht) ein eigends dazu bestimmtes Gebäude zur Aufnahme solcher Unglücklichen immer offen stehen, ein Arzt, oder beym Abgange desselben ein wohl unterrichteter Wundarzt, der zunächst wohnte, und dem solche Begebenheit sogleich gemeldet würde, die Aufsicht haben, und der vollständige Apparat zur Belebung solcher Scheintodten keineswegs ermangeln? Wer die Kosten dazu hergebe? Daß eine gute menschenfreundliche Regierung nicht darnach frage, habe ich allen Grund zu hoffen. Was sollte man auch von dem Staate denken, wo eine solche Frage nur gehört würde! — Im Fall wirklich Jemand ertränke, müßten sogleich die nöthigen Versuche vom Arzte oder Chirurgen vorgenommen, lange genug fortgesetzt, und nicht erst allerley Hindernisse und schaale Ausflüchte vorgeschützt werden; z. B. ein solcher Unglücklicher sey dem Zentgerichte anheimgefallen, müsse erst von diesem besichtiget werden u. d. gl.

Eben so oft kann zu schnelles Fahren oder Reiten in volkreichen Städten Veranlassung zu Privatunglücksfällen werden. Da dieser Fehler noch so sehr gewöhnlich ist, so ist auch hierauf zu sehen, wahrlich keine unbescheidene Bitte.

4) Der Grund zur künftigen Gesundheit oder vielen Krankheiten wird schon meist durch die erste Erziehung gelegt. Der Staat kann viel,

sehr viel Gutes für diesen Zweck wirken, durch zweckmäßige Vorschriften für die physische Erziehung u. s. w. wovon etwas hier zu sagen, überflüßig wäre, da dieser Gegenstand von so vielen Schriftstellern so vortrefflich abgehandelt ist.

5) Auf Kleidertrachten und die Vergnügungen des Volkes hat die Sanitäts-Polizey, in der Absicht, den schädlichen Einfluß derselben abzuwenden, streng aufzusehen, und darüber die nöthigen Belehrungen zu verbreiten. Der Staat soll zwar das Ansehen nicht haben, als ob er selbst zur Modepuppe herabgesunken sey, oder den Tonangeber bey Ergötzungen machen wolle; nur kann demselben das Recht nicht abgesprochen werden, die Oberaufsicht zu haben, und alles schädliche davon zu entfernen. Man glaube nicht, daß ich hiermit etwas behaupte, was einigen oben vorgetragenen Sätzen widerspräche. Denn solche Ergötzlichkeiten können von dem Staate als öffentliche Vorgänge schon darum nicht ignorirt werden, weil leicht die innere Sicherheit selbst dadurch verletzt werden könnte.

6) Für Menschen zu sorgen, die nicht im Stande sind, es selbst zu thun, damit sie keinen Schaden an ihrem Leben erleiden, auch Niemanden dergleichen zufügen, dazu liegt die Verbindlichkeit schon in dem oben Vorgetragenen. Besonders gehören die Verrückten aller Art un-

ter diese Rubrike. An vielen Orten findet man eigene vom Staate unterhaltene Anstalten, um diese Menschen aufzunehmen, aber wenige sind so eingerichtet, um denselben wieder zum Besitze des freyen Gebrauches ihrer Geisteskräfte zu verhelfen. Fast im Durchschnitte sind sämmtliche Irrenhäuser eher mit Zuchthäusern zu vergleichen, als mit Instituten, wo man seine Gesundheit wieder erhalten will. Die meisten Tollhäuser unserer Gegend, sagt Reil, sind Anstalten, für welche die Menschheit mit Schaudern zurückbebt. Sie verfehlen ihres Zweckes. Auf die Idee der Wiederherstellung ihrer unglücklichen Bewohner, auf die Idee, dieselben so viel Glück genießen zu lassen, als es ihre innere Verkehrtheit zuläßt, sind sie nicht berechnet. Die Ankömmlinge, die unter bessern Anstalten hätten geheilt werden können, sind unheilbar in diesen Instituten, und werden meistens darin ohne Mitgefühl und mit der größten Barbarey behandelt. — Wirklich ist diese Schilderung nur zu wahr, und eine bessere Organisation dieser Anstalten sehr zu wünschen. Wenn nach den Beobachtungen von Dr. Willis von Zehnen, welche der Kur des Arztes zeitig übergeben werden, Neune den Gebrauch ihres Verstandes gewöhnlich erhalten, wenn dafür in unsern Gegenden von eben so vielen manchmal Einer geheilt, die übrigen in noch größeren Grad von Verrücktheit gestürzt werden, so kann man wohl daher einen bestättigenden

Grund einer gar nicht zweckmäßigen Organisation der Irrenhäuser hernehmen.

Aehnliche Behauptungen, wie von den Irrenhäusern, können von den meisten Waisen- und Findel-Häusern aufgestellt werden. Es ist ungeheuer, wenn man liest, daß in den Jahren 1773—1777 im pariser Findelhause 31951 aufgenommen und davon am 1ten September 1778 schon nicht mehrere, als 4711 mehr übrig waren. Allein schlechte Auswahl der Nahrung, Vernachläßigung der jedem Alter anpassenden Pflege, Mangel gehöriger Reinlichkeit sind Schuld an solchen Niederlagen der nachsprossenden Menschheit.

7) Eine besondere Art der Vorsorge für Verhütung von Krankheiten bestehet darin, daß von Staats wegen für die ärmere Klasse von Menschen zur Winterszeit, ein oder nach Verhältniß mehrere Zimmer geheitzt werden, in denen sich dieselben versammeln können, um sich vor Kälte, der größten Feindin der Gesundheit zu schützen. Diese Vorsicht, wie auch, sie mit einiger Nahrung zu versehen, wozu die Einführung der Rumford'schen Suppen sehr dienlich und hinreichend ist, scheint in der That nicht blos wegen dieser Menschenklasse allein, sondern selbst wegen der übrigen, unter und mit welchen sie leben, nöthig zu seyn. Denn wie leicht erzeugen Mangel an der nöthigen Nahrung, Kummer, schlechte Wohnungen,

Unreinlichkeit, welche Schädlichkeiten zugleich Begleiterinnen groſser Armuth sind, Krankheiten allerley, manchesmal sogar ansteckender Art?

Mehrere Gegenstände wären noch anzuführen; allein ich will zum Schlusse nur erinnern, daß die Abhandlungen derselben noch nachgetragen werden sollen, wenn dieses Unternehmen das Interesse erregt, dessen es würdig ist. — Ich bescheide mich gern, alle Forderungen, welche man an diesen Gegenstand machen kann, in dieser Darstellung nicht befriediget zu haben. Bin ich so glücklich, die Sache durch diese Veranlassung zur weiteren Sprache zu bringen, so wird die Menschheit und muß gewinnen, und ich bin — genug belohnt.

III.

Ueber

Besoldungen und Staatsdiener.

Ein Wort zu seiner Zeit.

Vom

Verfasser des Fürsten des neunzehnten Jahrhunderts.

Höchst selten verstehen es die Regierungen, oder vielmehr, wie selten wagen sie es, den Mann, der sich nur allein durch große Talente, durch richtige Einsichten und durch edlen Sinn auszeichnet, gerade an die Stelle zu setzen, für die er ihnen von der Natur zum Besten der Staaten dargeboten wird!

Zimmermann
in Condamin's Biographie.

Digitized by Google

III.

Ueber Besoldungen und Staatsdiener.

Ein Wort zu seiner Zeit. Vom Verfasser des Fürsten des neunzehnten Jahrhunderts.

Kaum hat irgend etwas einen gesetzlicheren, tiefer im allgemeinen Staatsrechte ruhenden Grund, als die Besoldungen der Staatsdiener, und kaum irgend etwas einen tieferen, wichtigern und ausgezeichneteren Einfluß auf die öffentlichen Geschäfte, das Staatswohl, den Zeitgeist, die allgemeine Kultur und Moralität als diese.

Die natürlichste und einfachste Rücksicht, aus welcher die Besoldungen der Staatsbeamten rechtlich und politisch zu betrachten sind, sind die Grundsätze und der Vertrag der Geschäftsmiethe, (locationis conductionis operarum) obgleich die im römischen Rechte hierüber vorkommenden, an sich schon unzulänglichen Grund-

sätze bey diesem Gegenstande vollends und durchaus unzulänglich sind, theils weil die dort vorkommenden Bestimmungen blos Rechte und Verbindlichkeiten des Privat-Mieths-Kontrakts, Rechte und Pflichten zwischen dem Privatmiether und Vermiether zu häuslichen Geschäften beziehen, die einer ganz andern Natur sind als jene zwischen Staat und Staatsdiener, Fürsten und Beamten, theils auch weil bey diesen ganz andere Verhältnisse und Folgen eintreten, als bey jenen, welche letztre doch fast allein die Anordnungen der Gesetzgebung motiviren müssen. Von den die römischen Beamtungen betreffenden Verordnungen können wir ohnehin bey dem großen Unterschiede, der zwischen einer erst republikanischen und dann despotischen Verfassung, und unsern teutschen gemäßigten und durch das Reichsverband modifizirten Monarchien sich zeigt, — selbst auch wenn wir die übrigen Zeitverhältnisse außer Anschlag lassen, — keine in Anwendung bringen.

Wenn es daher eben so unthunlich, als gegen die Staatsdiener ungerecht ist, die ihrer Natur nach ganz verschiedenen und hierher gar nicht passenden Grundsätze des römischen Rechts, vorzüglich jene de locatione conductione auf Staatsbeamtungen anwenden zu wollen, und die Staatsdiener mit Bedienten und Mägden in eine und dieselbe Klasse zu setzen; so muß man von dieser Seite die üblen Folgen doppelt füh-

len, welche in dem Mangel an einer durcharbeiteten Gesetzgebung über diesen Gegenstand vorzüglich in den bey den höchsten Reichs- und Landes-Gerichten vorkommenden Rechtsstreiten überall sichtbar werden.

Es liegt außer dem Zwecke des gegenwärtigen Aufsatzes, sich über diese Verhältnisse selbst allgemeiner auszubreiten, da dieser eigentlich nur von dem Verhältnisse der den Staatsbeamten abzureichenden Besoldungen zu handeln bestimmt ist.

Der nächste und im natürlichen Staats-Rechte gewiß tief liegende Grund derselben ist wohl folgender. Jedes Mitglied der Staatsgesellschaft ist nach dem Urvertrage der Vereinigung der Kräfte (unio virium) verpflichtet, an den Geschäften und Lasten, welche die Sicherheit der Gesellschaft nothwendig machen, seinen verhältnißmäßigen Antheil als an einer gemeinsamen und nothwendigen Last zu tragen. Hierunter gehören auch alle Zweige der Staatsverwaltung. An diesen können sich der Natur der Sache nach nicht alle beantheiligen, weil es ihnen an der Fähigkeit hierzu fehlt, weil die Natur dieser Geschäfte selbst es nicht zuläßt, daß sich alle, — ständig oder durch Umwechslung — hieran beantheiligen, und weil auch selbst dann, wenn eine solche allgemeine, ständige oder wechselnde Beantheiligung hieran — wie in ganz kleinen und einfachen Demokratien — möglich

ist, durch die hierdurch nothwendig werdende Unterbrechung der laufenden Erwerbgeschäfte eine andre und äusserst wichtige Ungemächlichkeit für jene entstehen würde, welche sich mit Hintansetzung oder Unterbrechung ihrer Erwerb- und Privat-Geschäfte den öffentlichen Geschäften widmen sollen, ohne zu berühren, daß nur der kleinste Theil den Willen hat, sich mit Hintansetzung seiner Privatgeschäfte den öffentlichen zu unterziehen.

Hierdurch resultirt nun wohl eben so für diejenigen, welche an den öffentlichen Geschäften keinen Antheil nehmen, die Pflicht, jenen, welche solche für sie besorgen, eine Vergütung ihrer Arbeit und der Dienste, die sie mit ihrer Thätigkeit dem öffentlichen Wohle bringen, zu leisten, als letztre hieraus ein Recht erhalten, eine ihren Arbeiten und ihrer Anstrengung entsprechende Belohnung in Anspruch zu nehmen.

Aus dieser Darstellung ergeben sich daher auch vorerst folgende Resultate:

1) Jeder Staatsdiener hat das Recht, eine mit seinen Diensten und seiner Anstrengung im Verhältnisse stehende Belohnung in Anspruch zu nehmen.

2) Diese Vergütung muß den individuellen und respektiven Bedürfnissen, in welche der Bedienstigte durch seine Stelle versetzt wird, angemessen seyn.

3) Es muß bey derselben Bestimmung mit auf jene Vorauslagen Rücksicht genommen werden, welche der Bedienstigte aufwenden mußte, um in den Stand zu kommen, jene Dienste leisten zu können.

4) Diese Vergütung muß den jedesmaligen Verhältnissen der Zeit durchaus angemessen seyn.

Es ist so unverkennbar nothwendig, diese Rücksichten eintreten zu lassen, daß es mir immer unbegreiflich bleibt, wie man die Besoldungen der Staatsbeamten so häufig und fast überall zum Gegenstande einer Finanzoperation und kameralistischer Kärgeley machen konnte. Und gleichwohl ist dies fast in allen Staaten Teutschlands geschehen.

Die Besoldungen der Staatsdiener sind größtentheils in ältern Zeiten regulirt worden, in welchen bekanntlich der Preis aller zum Lebensunterhalte nöthigen Bedürfnisse ungleich geringer war, als jezt. Eine höher gestiegne Bevölkerung, der größere Hang aller Stände zur Bequemlichkeit und die mit diesem gesunkene Frugalität, die größere Lebhaftigkeit des bürgerlichen Umtriebs und eine Menge anderer Nebenursachen haben die Preise aller zum Unterhalte und zum Genusse des Lebens nöthigen Bedürfnisse unendlich erhöht.

Eben so haben sich die öffentlichen Geschäfte

seit einigen Generationen nicht nur völlig verändert, sondern auch bis zum unglaublichen vermehrt. Da eben jene Ursachen, welche an dem Steigen der Preise Schuld sind, zugleich eine Vermehrung und sogar einen radikalen Umschwung der öffentlichen Geschäfte veranlassen, so kann man ohne alle Paradoxie sagen, daß beyde gewissermaßen gleichen Schritt hielten. — Man lese nur die älteren Verhandlungen und schlage in den Akten der Vorzeit nach, und man wird sich überzeugt finden, daß bey allen, fast überall Mode gewordenen Simplifikations-Systemen bey allen öffentlichen Stellen vor etwa 60 Jahren kaum in einem ganzen Jahre so viel gearbeitet und geschrieben ward, als jetzt in einem Monate, und daß der nämliche Staatsdienst, der damals den Staatsdiener kaum einige Tage im Monate leichthin beschäftigte, jetzt seine ganze und volle Anstrengung vom Morgen bis zum Abende erfordert.

Es ist natürlich, daß mit der Vermehrung der Bevölkerung, der Beschäftigung, des bürgerlichen Umtriebs, und selbst mit der Vermehrung der Bedürfnisse und der Theurung derselben die öffentlichen Geschäfte sich vermehren müssen, weil alles dies die Reibung vermehrt, deren Anordnung der Zweck der Staatsverwaltung ist, und weil bey der Vervielfachung und Ausbreitung dieser Gegenstände der öffentlichen Administration sich auch die Umsicht der öffentlichen

Leitung erweitert. Die mit diesem in Verbindung stehenden Fortschritte der Kultur, die Veränderung der Begriffe, der Handlungsgrundsätze und des ganzen sittlichen Zustandes, — denen der Gang der öffentlichen Geschäfte nothwendig immer angepaßt werden muß, — haben einen radikalen Umschwung der Verwaltungs-Grundsätze erwürkt, und die öffentlichen Geschäfte hierdurch eine so furchtbare Ausdehnung erhalten, daß der Staatsdiener — vorzüglich der Beamte auf dem Lande, auf dessen Bureau sich an den meisten Orten alle Zweige der Staats-Verwaltung vereinigen, der Arbeit fast erliegen muß, wenn er seine Schuldigkeit thun und seine Amtspflicht gehörig erfüllen will.

Es ist an sich schon der erste, einfachste und natürlichste Rechtsgrundsatz, daß jeder Arbeiter nach dem Verhältnisse seiner Arbeit und seiner Applikation belohnt werden müsse, und eben so folgerecht ist der hieraus abgezogene Schluß, daß die Belohnung für Dienste, welche ihren Mann etwa einen Tag im Monate beschäftigen, nicht auf jene Dienste passe, mit denen er sich täglich vom Morgen bis zum Abende abarbeiten muß, und daß es also nicht nur eine vollständige Unbilligkeit, sondern ein offenbares Unrecht im strengsten Sinne des Wortes sey, beyde so sehr ungleichartige Verhältnisse gleichartig zu behandeln.

Noch vollständiger zeigt sich diese Unbillig-

keit, wenn man die Preise und Bedürfnisse jener Zeit, zu welcher die Besoldungen festgesetzt worden, mit den jetzigen vergleicht. Daß die ersten und nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens dermal durchgängig fast drey- bis viermal so theuer bezahlt werden müssen, als vor etwa hundert Jahren, ist allbekannt. Wichtiger aber noch ist die Ausbreitung der Bedürfnisse, welche die Verhältnisse und der Geist der Zeit hervorgebracht haben. — Es wird wohl niemand mehr mit ultrarevolutionärer Wildheit die Staatsdiener — diese ehrwürdigste Klasse der Staatsbürger — auf die bloß absoluten Bedürfnisse, auf etwa Brod und Wasser reduciren wollen; dahin läßt sich nicht einmal der Bettler beschränken. Der Taglöhner, der Handarbeiter nimmt jetzt Genüsse in Anspruch, welche sich sonst kaum der Kapitalist erlaubte. — Man schimpfe desfalls nur nicht auf den Geist der Zeit und spreche von verderblichem Luxus und Reduktionen zur Genüglichkeit. In die Begriffe der Zeit hat noch niemand mit zusagender Kraft eingegriffen, um sie praktisch und hinreichend berichtigen zu können, und dann darf man nie vergessen, daß eben diese Vermehrung der Bedürfnisse, eben diese Genußsucht, auf welche man so sehr schmäht, Beschäftigung, Spekulation und Industrie vermehre, daß sie so die erste Feder der Lebhaftigkeit des bürgerlichen Verkehrs, der würkendste Sporn zur fortschreitenden Kultur sey, daß durch ihre Impulsion Thätigkeit und Gewerbsamkeit

Leben erhalte, und daß bey der hohen Stufe der Bevölkerung, auf welcher sich die meisten Länder befinden, (wenn es auch nicht die höchste ist, welche die örtlichen Verhältnisse zulassen, so wird doch wohl schwerlich ein Land in Teutschland seyn, welches nicht dermal fast um die Hälfte stärker bevölkert wäre, als vor etwa 150 Jahren; und wer vermag überhaupt mit numerischer Bestimmtheit zu berechnen, welcher Bevölkerungsstand der richtigste ist, das heißt, bey welchem sich Staat und Unterthan am besten und kräftigsten befinden?) wohl schwerlich so viele Menschen leicht Beschäftigung und Nahrung ohne diese finden würden.

Ohnehin liegt in den meisten Deklamationen gegen Genußsucht so etwas kalt menschenfeindliches, und die salbungsvollen Predigten gegen den Luxus, sind meist so sehr die Sprache des grämlichen Alters, daß ein Herz voll Wohlwollen sich nicht leicht entschließen kann, dieselben so geradehin zu unterschreiben. — Es sind der Momente der Freude auf dieser Pilgerreise durchs Leben so wenige, daß es empörend wäre, dieselben jemand beschränken oder mißgönnen zu wollen. — Es ist ein sehr menschenfreundlicher Volkswunsch, „daß Gott einen armen Mann nie nüchtern „werden lassen möge;“ und wer den nicht mit thut, wer dem wunden Herzen des vom Schicksale zu Boden gedrückten Unglücklichen den Mangel an Besonnenheit nicht gönnt, der ihn die

Qualen seines eisernen Schicksals vergessen macht, der trete aus der Reihe aus; er selbst ist keines Genusses werth, weil er keinen zu würdigen versteht.

Man verwechsle bey dieser Digression indessen Hang zur Freude, zum Genusse und zur Gemächlichkeit nicht mit dem eigentlichen Luxus, der, wenn er eine gewisse Stufe erreicht, oder eine gewisse Tendenz nimmt, allerdings manche schädliche Ausflüsse hat, obgleich es noch lange nicht ausgemacht ist, ob er mehr schade als nütze; aber man darf es nicht außer Augen lassen, daß hier das Ganze und der einzelne Mann, oder die einzelne Haushaltung sehr verschieden sind. Es ist gar nicht paradox, daß in einem Staate oder an einem Orte recht sehr viel Luxus vorhanden seyn kann, ohne daß man einen Hausvater oder eine Familie, welche bey einem nicht geradezu ganz beschränkten Vermögen oder ganz niedrigen Standesverhältnissen sich an dem allgemeinen Luxus beantheiligen, oder wie man sagt, alles mitmachen, desfalls luxuriös oder ihnen Vorwürfe der Ausschweifung machen kann.

Nichts ist an sich wohl schon so sehr relativ und selbst sogar so unbestimmt und schwankend als der Begriff von Luxus. — Ohne uns hierauf weiter einzulassen, gehört für uns nur die Betrachtung hierher, daß die Begriffe von Schicklichkeit und Anstand, und die allgemein

angenommene Lebensweise das Bedürfniß der Individuen auf der Stufe der Kultur und dem von dem Urstande der Natur so sehr entfernten Zustande, in welchem wir uns befinden, allein bestimmen und modificiren. Durch sie allein wird das Bedürfniß bestimmt, und dies selbst ist daher in jeder Rücksicht blos relativ, und wechselt mit den Begriffen der Lebensweise, und dem Geiste der Zeit, welche dasselbe motiviren. — Anstand und Schicklichkeit haben keine positiven Gesetze, sie können keine haben, weil sie bloß in der allgemeinen Meinung beruhen, und mit dieser, die von jedem zufälligen Windstoße abhängt, wechseln. Diesen soll und muß gleichwohl jeder Vernünftige nachgeben; es ist Pflicht, hierin mit seinen Zeitgenossen paralliel zu gehen, mit ihren Begriffen Schritt zu halten, und alle Auszeichnung hierin zu vermeiden. Der eigentliche Sonderling ist fast immer ein Thor oder ein schlechter Bürger.

Die Foderung, daß die Besoldungen mit diesen Bedürfnissen der Zeit in ein Ebenmaß gestellt werden, ist daher doch wohl nicht weniger gerecht, als z. B. jene des Handwerkers, der rücksichtlich dieser angeführten Verhältnisse sich jezt das doppelte und dreyfache des Preises bezahlen läßt, den er sonst erhielt. —

Niemanden wird es beyfallen, den Staatsdienern jene Genüsse mißgönnen zu wollen, welche sogar der Lohnarbeiter sich verschafft,

und wenn dieser wegen größerer Theurung und den Bedürfnissen der Zeit mehr Lohn erhält, als ehedem, aus welchem Grunde wird nicht nur eine solche Erhöhung der Besoldung den Staatsdienern versagt, sondern sogar noch an dem Gehalte derselben immer mehr abgeschnitten?

Selbst die Genüsse der Freude, nach denen jedes menschliche Herz sich sehnt, diese Würze des Menschenlebens, der Lohn unsrer Anstrengung, der reinste Zweck unsers Daseyns, sind nicht wollüstiger und prunkender, aber kostspieliger geworden, weil sie eleganter und feiner geworden sind, weil eine höhere Politur, ein reineres Kolorit unsrer Sitten den Mann von Erziehung von jenem wilden Getümmel roherer Sinnlichkeit ausschließt, dem sich sonst ohne Scheu jeder überlassen konnte, und weil der Grad der Verfeinerung und der Bildung eine weit stärkere Grenzlinie und weit schärfere Abstufungen und Scheidungen unter den verschiednen Klassen der Staatsbürger durch die Abstufung und das Maß ihrer Kultur zieht, als irgend ein Unterschied des Standes, eine Grenzlinie, die in der Verschiedenheit der Begriffe ihren Grund hat. Es war noch vor 30, 40 Jahren etwas gar nicht ungewöhnliches, selbst die angesehensten Staatsbeamten, Seelsorger und Geistlichen in den Bierschenken sich an Zoten und den Harlekins-Scherzen des Pöbels be-

belustigen, und wohl gar sich bey einem Würfelspielchen um Brandwein und an einem Schenkstreite beantheiligen zu sehen; daß es sehr gut ist, daß der Zeitgeist und eine höhere Ausbildung diese wilde Popularität, oder besser gesagt, diesen Sanculottismus verdrängt hat, wird kein vernünftiger widersprechen.

Aber sollte vielleicht das Loos der Staatsdiener so beneidenswerth, ihre Arbeit so leicht seyn? — Dem Arbeiter, der das Feld hackt, trieft freylich der Schweiß von der Stirne, welches bey dem unglücklichen sedentiven Leben der Gelehrten nun allerdings der Fall nicht ist. — Aber sind denn nur jene Arbeiten angreifend und schwer, bey denen bloß die physischen Kräfte angestrengt werden? — Gewiß sind es die Arbeiten des Kopfs, die Anstrengung aller Seelenkräfte weit mehr, und gewiß erschöpfen diese den Menschen weit mehr und viel früher als jene. — Der Feldarbeiter, der Professionist und jeder, der nicht selbst praktischer Denker und Geschäftsmann ist, begreift das nicht leicht, aber er versichert jedesmal, wenn er eine Kopfarbeit machen soll, daß er recht gerne von derselben zu seiner körperlichen Arbeit zurückkehre. — Daher der Flug des kurzen Lebens, die marternden Krankheiten, das frühe Greisenalter der meisten dieses unglücklichen Standes, daher jenes frühe allmählige Hinwelken, diese unglückliche Erschöpfung der Körper- und Gei-

stes-Kräfte, die man bey thätigen praktischen Arbeitern und Denkern von Profession mit dem sehr bestimmenden Ausdrucke „der Mann hat sich konsumirt" belegt. Mit vollem Rechte kann man von den meisten Gelehrten sagen, was Swift bey Erblickung einer gipfellosen Eiche sagte, „sie haben gleiches Schicksal, sie verwelken von oben."

Noch peinlicher ist jedem Gefühlvollen die insuläre Lage, in welche er durch seine Amtsverhältnisse ausgestoßen wird. Diese beschränken den Staatsdiener überall grösstentheils blos auf seine Kollegen, aber nirgends wird diese Vereinselung peinlich fühlbarer, als bey Landsbeamten. Der Beamte, den sein unglückliches Verhängniß auf eine örtliche Stelle wirft, in der er blos von seinen Amtsunterthanen umgeben ist, wird durch sein Amt von jedem geselligen Genusse ausgestoßen. In seinem Verhältnisse ist keine Herzlichkeit möglich, theils wegen der Ungleichartigkeit, die sich zwischen ihm und seiner Umgebung in Hinsicht auf Kultur und Sitten zeigt, theils weil ihn Stand und Beruf gehaßt und gefürchtet macht; Empfindungen, welche jede Annäherung ausschließen. Es liegt auch bey dem besten Willen, dem zartesten Gefühle und der entschiedensten Redlichkeit nicht in seinen Kräften, diese Empfindungen gegen sich zu verbannen; die Macht, mit welcher er bekleidet ist, macht ihn, auch bey der wohlwol-

lendsten Seele, gefürchtet, und jedes Urtheil, welches er gibt, setzt eine Partie gegen ihn in Haß, eine der Parteyen hält sich von ihm beleidigt, weil nicht leicht die Menschen das Gesetz von dem Richter, der solches angewendet, zu sondern im Stande sind. — Sein ganzes Leben ist ein fortgesetzter Kampf gegen die Renitenten gegen Gesetz und Staat, mit denen ihn sein Beruf in perennirendem Kampf bringt, und während der Professionist im Schooße seiner Familie unter der frohen Unterhaltung mit Weib und Kind und Freund seine Tagarbeit fertigt, sieht der Staatsdiener nichts als unglückliche, welche seine Hülfe fodern, oder Bösewichter, welche zu bestrafen er die traurige Pflicht hat, und er fängt am Morgen seine Beschäftigung mit der Hefe der Bosheit oder dem Jammer des Unglücks wieder da an, wo er am Abende geendet hat.

Bey diesem peinlichen Leben kann doch wohl niemand die Foderung der Staatsdiener unbillig nennen, für die wichtige und ihren Geist und Körper erschöpfende Dienste, welche sie dem Staate leisten, auch einigen Genuß der allgemein und herrschend gewordenen und nothwendig geachteten Bedürfnisse zu verlangen. Der Mann, der sich für den Staat opfert und sich diesem ganz hingibt, darf von diesem auch einiges für die Freude fodern, nach welcher jedes Geschöpf ringt, und ohne welche alles todt und öde ist.

Es ist eine weitre reflektionswürdige Betrachtung, daß die Staatsdiener, um in den Stand zu kommen, dem Staate Dienste leisten zu können, bedeutende Vorauslagen machen müssen, für welche sie wenigstens einigermaßen eine Vergütung von dem, für welchen sie solche gemacht haben, zu fodern berechtiget sind. Wie viele sind nicht gezwungen, ihr ganzes Vermögen auf Schulen und Akademien anzuwenden, um endlich, nachdem sie die Blüthenzeit ihres Lebens unter Büchern und an dem Studiertische angeschmiedet hingebracht haben, ein Amt zu erhalten, das oft kaum so viel abwirft, als die Zinsen des Kapitals, welches sie auf ihre Perfektion verwendet haben! — Der Lehrling des Kaufmanns, des Handwerkers, der Feldarbeiter zahlt für seine Perfektion nichts oder nur ein unbedeutendes Lehrgeld von ein paar Thalern, für welche er zugleich noch Kost und Pflege erhält, und ist in zwey, drey Jahren ein selbstständiger Arbeiter, der seinen Unterhalt vollständig erhält, während der Gelehrte 10, 12 Jahre mit einem Aufwande von eben so vielen Tausenden sich auf Schulen und Akademien abarbeiten muß, um dann vielleicht nach abermal so viel Jahren ein kärgliches Brodt zu erhalten.

Noch mehr. Die Zeiten, in denen der Staatsdiener sich mit seinen auf Akademien zusammengeschriebenen Heften und dort erworbe-

nen Primitial-Kenntnissen durch seine ganze praktische Laufbahn durchschleppen kann, sind lange vorbey. — Er muß mit dem Zeitgeiste fortschreiten, der so oft und mannichfaltig seinen Standpunkt ändert, er muß den Zweig der Staatswirthschaft, bey welchem er angestellt ist, unausgesetzt kultiviren. — Hierzu sind ihm die Werkzeuge der litterarischen Kultur — Bücher — unentbehrlich, die er ohnmöglich stets und immer aus öffentlichen Sammlungen erhalten kann. Er muß nothwendigerweise sich eine Sammlung derselben verschaffen, und diese stets vervollständigen. Wie theuer diese Werkzeuge des Gelehrtenstandes sind, weiß jeder.

Ohnehin ist der Staatsdiener seinem Stande, dem Amte, welches er bekleidet, dem Fürsten, dem er dient, einen gewissen Anstand und Aufwand schuldig. Der Staat ist sogar befugt, diesen von ihm zu fodern, weil er ihm bey dem rohen und sinnlichen Haufen, auf welchen nur das Aeußere einwürkt, jene Achtung verschaffen muß, welche jeder öffentlichen Person so unentbehrlich ist.

Die sinnliche Menge hängt viel zu sehr an diesem Aeußern, als daß solches vernachläßiget werden dürfte. Eine gewisse Würde in den äußern Umgebungen würkt selbst auf die Meinung der kultivirteren Menschen, und jene des großen Haufens hängt vollends gröstentheils

hiervon ab. Von dem Kostume des französischen Kriegsministers zu Robespierres Zeiten an, der mit der rothen Kappe auf dem Kopfe und einem zerrissenen Rocke, an den er absichtlich die abgerissenen Knöpfe nicht wieder annähen ließ, Audienz gab, bis zu dem Consular-Rituale herab, nach welchem man sich die Backenbärte abnehmen lassen muß, ehe man zur Audienz gelangt, hat Frankreich einen neuern Beweis gegeben, daß in den Zeiten der Destruktion eben so wie in jenen der Reorganisation das Aeußere der Staatsbeamten sich nach den Volksbegriffen modulirte, und rücksichtlich dieser den wildesten Sansculotten, wie den weisesten Gesetzgebern gleich wichtig war.

Wer in der Zeit würken will, muß auch nach den Begriffen der Zeit leben, und die Staatsbeamten, deren erster praktischer Grundsatz es seyn muß, der öffentlichen Meynung zu leben, und mit den Zeitbegriffen Schritt zu halten, müssen daher auch hier denselben nachgeben. Sie sind durch diese gezwungen, einigen Aufwand zu machen, den ich Depense d'honneur nennen möchte. Wenn es jetzt allgemeiner Grundsatz der Staatswirthschaft ist, der öffentlichen Stimmung zu leben, wenn Popularität und Anschmiegung an die allgemeinen Begriffe für die erste Pflicht gilt, so dürfen auch aus diesem Betrachte den Staatsdienern die Mittel nicht entzogen werden, denselben gemäß handeln zu können.

In den ältern Zeiten war bey größerer Wohlfeilheit aller Preise die Frugalität weit größer und allgemeiner als jetzt. Man lebte nicht blos sparsamer, sondern auch weit einfacher, und niemand brauchte sich desfalls zu schämen, oder über Herabwürdigung und hämische Seitenblicke besorgt zu seyn, weil diese Art zu leben allgemein war. Da konnte z. B. ein ganz angesehener Staatsdiener mit seiner Familie und Mägden eine einzige Stube bewohnen, und unter dem Gesumme der Spinnräder wohl gar Audienz geben. — Dies ist nun ohnstreitig nicht mehr zu den Zeitbegriffen passend.

Bey jener größern Frugalität und Wohlfeilheit reichten die Besoldungen zum Theile zu, sich ein kleines Vermögen zu sammeln und den Kindern nachzulassen. Zufällige Erwerbungen durch Industrie — die jetzt eben auch fast überall den Staatsdienern verbothen oder erschwert, oder doch durch die Vermehrung der Staatsgeschäfte unmöglich gemacht werden — gaben Gelegenheit sogar zur Wohlhabenheit. Der erste Grundsatz der praktischen Staatswirthschaft, der so ganz auf die Natur des Menschen berechnet ist, — daß jeder Arbeiter nicht nur so viel erwerben können müsse, um zu leben und des Lebens froh zu werden, sondern auch noch etwas zurückzulegen, war auch auf diese wichtige und interessante Klasse von Staatsbürgern praktisch angewendet, während jetzt über den-

selben so viel geschrieben, und so wenig nach demselben gehandelt wird.

Uebertriebene Wünsche und Ansprüche der Staatsdiener kann und soll der Staat nicht befriedigen, aber es ist ihm Pflicht, die eben angeführten Betrachtungen berücksichtigend, dafür zu sorgen, daß seine geplagten Diener mit ihren Familien anständig leben können, daß sie so viel erhalten, um sich hie und da einen Genuß des Lebens zu verschaffen, daß sie jenen Aufwand machen können, den die Begriffe der Zeit nothwendig machen, daß sie für die anstrengende, Körper und Geist, Gesundheit und Kraft erschöpfende Arbeit, die sie dem Staate leisten, und für die Vorauslagen, die sie aufwenden mußten, um dem Staate dienen zu können, befriedigend entschädiget werden.

Wenigstens sollte der Staat dafür sorgen, daß seine Diener in der Würklichkeit so gut stehen, als sie vor 50 Jahren standen, damit man ihre Existenz für unwandelbar gesichert halten könne, obgleich man dann noch von den meisten bey weitem nicht würde sagen können, daß sie zusagend belohnt seyen, weil jetzt die Arbeiten so wie die Kosten der Ausbildung und jene, welche sie auf den von der öffentlichen Meynung gefoderten Anstand verwenden müssen, weit größer sind, als sie es zu jener Zeit waren.

Wie zweckwidrig und unbillig es sey, statt dessen die Besoldungen noch mehr zu beschränken, und dabey über Luxus und Verschwendung zu deklamiren, die an allen Dienstfehlern, Rezessen, Bestechungen ꝛc. schuld seyn sollen, welche vielmehr einzig durch die Beschränkung der Besoldungen veranlaßt werden, — wie auffallend widrig und fehlerhaft es sey, die ehrwürdige und dabey bedauerungswürdige Klasse der Staatsdiener darben zu lassen, während der Hof, dessen Existenz einzig dieselben sichern, sich selbst nichts versagt, müßige Sinekuristen reichlich bezahlt, oder um populär zu scheinen, tausende an arbeitsscheue Bettler auswirft, ist jedem einsichtsvollen schmerzlich auffallend.

Unter die zweckmäßigsten Arten der Besoldung gehört ohnstreitig jene, welche nicht blos in baarem Gelde, sondern zugleich in Naturalien der ersten Erfodernisse, als Früchten, Holz, Feld ꝛc. besteht. Da hält noch eher die Besoldung ein ständiges Maß, das mit der jedesmal obwaltenden Theurung im Verhältnisse steht. An einigen Orten hat man, indem man dies einsah, und die mit der Besoldung in Naturalien verbundenen geringen Inkonvenienzen zu hoch in Anschlag brachte, das Mittel ergriffen, den laufenden Preis der Früchte zur Norm der Besoldungen zu nehmen und dem Beamten jedesmal so viel an baarem Gelde auszubezahlen, als eine bestimmte Quantität von Früchten, z. B.

100, 150 Malter Korn im jedesmaligen Mittelpreise kostete, indem man zugleich ein bestimmtes Maximum des Geldes festsetzte, über welches die Besoldung auch bey dem höchsten Fruchtpreise nicht steigen soll; ein Mittel, das übrigens, weil der Staatsdiener nicht von einem Naturale allein leben kann, und weil sich kein einzelnes Naturale ausmitteln läßt, das mit den Preisen aller übrigen jederzeit in gleichem Verhältnisse stünde, weil grade dies im Abwerthe seyn kann, während alle übrigen Lebensbedürfnisse im Preise hoch stehen, an sich schon eben so wenig zulänglich ist, als das physiokratische System, mit dem es eine Art von Aehnlichkeit hat, und das vollends dann unbillig wird, wenn es ein Maximum des Preises festsetzt, ohne das Minimum zu berücksichtigen.

Man hat weiter häufig das Sportuliren, die Taxen und Akzidenzien ganz und völlig aufgehoben, oder überläßt doch solche den Beamten nicht mehr, sondern läßt sie zur Staatskasse berechnen, indem man die Staatsdiener auf eine fixe Besoldung setzt. Dies hat offenbar die übelsten Ausflüsse auf den Fleiß, die Thätigkeit und selbst das Benehmen der Staatsdiener gegen die Unterthanen, deren Geschäfte dann mit der präzipitirtesten Eile abgethan werden. Da wo die Parteyen gar nichts zahlen, wird von den Bauern aus Langerweile geklagt, und der Prozeßsucht und ihrem ganzen

unseligen und unglaublich schädlichen, die Moralität aus dem Grunde verderbenden Gefolge Thüre und Thor geöffnet.

Daß Sporteln und Taxen *) mancherley Nachtheile haben, läßt sich nicht läugnen. Aber man muß, däucht mir, unter zwey Uebeln das geringste wählen, und da wäre dann nach allen Umsichten vielleicht das zweckmäßigste, die Staatsdiener durch eine angemessene fixe Besoldung dahin sicher zu stellen, daß sie nicht erst nöthig haben, scharf zu sportuliren, um leben zu können und nicht hungern zu müssen, die Sporteln in eine feste Taxe zu bringen, und über derselben Beziehung genaue Aufsicht zu halten.

Bis hierher haben wir Rechte und Pflichten der Staatsdiener und des Staats in Hinsicht der Beziehung und Verabreichung der Besoldungen betrachtet; es bleibt uns nun noch übrig, die mannichfaltigen und wichtigen Folgen zu betrachten, welche dieser Gegenstand auf die ganze Staatswirthschaft hat.

Die Staatsdiener sind der erste und wich-

*) Hierüber wird der Verf. in der Folge in einem eignen Aufsatze vielleicht einige weitre Betrachtungen vorlegen, die dermal bey der allgemeinen Organisation so vieler Staatsverfassungen vielleicht eben auch ein Wort zu seiner Zeit seyn dürften.

tigste Hebel im Getriebe der Staatshaushaltung. Fundamentalverfassung und Gesetze sind nur ein todtes Wesen, das erst durch die Anwendung Leben erhält. Diese Anwendung geschieht durch die Staatsdiener als Priester und Vollstrecker der Gerechtigkeit, Finanz, Polizey und aller Zweige der Staatswirthschaft. Durch sie werden sogar jene Gesetze und Einrichtungen erschaffen, verändert, verbessert. Es bedarf daher keiner weitern Auseinandersetzung, daß auf ihnen einzig der ganze Wohlstand des Staates, die Sicherheit des Fürsten, das Wohl aller Staatsbürger beruhe. Eben so unwidersprechlich ist die hieraus resultirende Folge, daß also dem Staate und Fürsten alles daran gelegen seyn müsse, daß diese Klasse von Staatsbürgern, als die wichtigste von allen, durchaus aus redlichen, geachteten, weisen und unbestechlichen Gliedern bestehe. Gelingt es dem Fürsten, blos treue, redliche und kluge Männer zu Vollstreckern seiner Gewalt zu haben, dann kann er eben so gut und ruhig sein eigenes, als das Wohl seiner Unterthanen denselben überlassen, und unter ihren beglückenden Bemühungen wird Segen sich über Land und Volk verbreiten, und Menschen und Länder aufblühen und kräftig und glücklich werden; bey schlechten Staatsdienern wird auch des besten und weisesten Fürsten Thätigkeit und guter Wille allezeit unzulänglich seyn.

Von ihnen und durch sie geht zugleich die moralische Kultur und die Politur der Sitten aus, und die Glieder dieses Standes, als Gelehrte und Gewalthaber gleich ehrwürdig, werden durch ihr Beyspiel den übrigen Klassen der Staatsbürger das Muster zur Nachahmung, welche immer jene kopiren, die hoch genug stehen, um ihnen zum Modell dienen zu können, und geben dem Geschmacke, den Sitten und der öffentlichen Meynung unbezweifelt mehr als alles ihre Richtung.

Gehen wir die bey Dienstgesuchen und Bedienstigungen möglichen Fälle durch. Ein Individuum befindet sich in dem seltnen Falle, bey einem bedeutenden eignen Vermögen den Willen zu haben, aus reinem Bürgersinne sich dem Dienste des Staats entweder umsonst oder gegen eine unzusagende Belohnung zu widmen; ein Fall, der gewiß so selten ist, als das reine Motiv, welches denselben veranlaßt; oder der vermögende Partikulier übernimmt einen Staatsdienst, weil Ehre und Macht damit verbunden sind; oder der Mann dient dem Staate, weil er seine Talente und Kenntnisse zur Erwerbquelle macht; und in diesem letztern Falle befinden sich zuverlässig fast sämmtliche Staatsdiener. Der letzten und auch der zweyten Klasse von Staatsdienern kann die Art, wie sie belohnt werden, nicht gleichgültig seyn, der letzten aber muß sie wesentlich wichtig seyn.

Der Mensch wird einzig von den ihn umgebenden Verhältnissen bestimmt. Es ist etwas ganz anderes kraftvolleres, stetigeres um den Mann, der gegen Nahrungssorgen und Beengungen geschützt, durch die Aussicht, daß seiner Familie nach seinem Tode nicht Jammer und Elend bevorstehe, beruhigt, in dem behaglichen Gefühle einer ruhigen Gegenwart und einer glücklichen Zukunft zur Arbeit geht, welche Menschen beglücken, Länder verbessern soll, als um den armen gebeugten, der am Abende des peinlich und mühsam durcharbeiteten Tages heimkehrt zur hungernden Familie, ohne Hoffnung zu irgend einem frohen Genusse, ohne Aussicht zu irgend einer Freude, ohne weitre Aussicht, als morgen und wieder morgen wieder zu arbeiten und wieder zu darben, wie heute!— den der leidende, schmerzvolle Blick in die traurige Zukunft martert, die seinen Geliebten dräut, wenn er müde und erschöpft von der Arbeit, die den Saft seines Lebens abzog, zu den Vätern heimgegangen ist, oder wenn er, der vielleicht tausende glücklich gemacht hat, am frühen Abende seines Lebens abgewelkt ist, und der Arbeit und dem Kummer erliegt, dann in dem frühen Winter seiner Tage sich keiner Wärme und Gemächlichkeit zu einer Zeit erfreut, auf welche selbst der Taglöhner sich seinen Ruhesessel gepolstert hat, bey einer ärmlichen Pension mit dem Fluche scheidet, daß er dem Staate diente, der undankbarer und härter ist gegen seine besten

Bürger, als gegen den alternden Säufling von der Trödlerkaste, den er im Hospitale sorgfältiger pflegt, als seinen Getreusten!

Gehen wir von diesem ergreifenden Bilde zur kalten bildlosen Betrachtung zurücke. — Unläugbar will und muß jeder leben; jeder will — und das kann niemand verargen, nach den Verhältnissen seines Standes und mit Anstand leben. Reicht die Besoldung des Staatsdieners so weit nicht zu, dann geht derselbe Nebenwege, und würklich mindern die dargelegten Betrachtungen und die Unbilligkeit und Undankbarkeit des Staats die desfalsige Schuld: — er nimmt ungescheut seine Zuflucht zu unerlaubten oder doch schmutzigen Erwerbmitteln. Das Wohl des Landes und des Fürsten, jeder Zweig der Staatsverwaltung, welchen er influenzirt, werden ihm feil, die Bestechlichkeit wird allgemein, die venalen Priester des Rechts amtiren nach dem Gewinnste und verkaufen Gerechtigkeit und alles an den Meistbiethenden. Die ganze öffentliche Verwaltung wird ein System von Verkäuflichkeit.

Niemand glaube, durch peinliche Gesetze und Strafe hiergegen würken und diese betrübten Folgen verhüten zu können; diese sind das unzulänglichste Mittel in der ganzen Staatsverwaltung und früher oder später erhält man die Erfahrung, welche in Frankreich während der

Revoluzion zur unwidersprechlichsten Gewißheit ward, daß Scharfrichter und Büttel nie ausschließend die Befolgung der Gesetze erzwingen können, und daß es immer ein Werk der Ohnmacht sey, ein Uebel durch Zwang verhüten zu wollen, wenn man nicht zugleich den Grund desselben hebt.

Bey einer geringen Bezahlung werden sich nur die schlechteren Köpfe zu den öffentlichen Stellen melden, weil die Auffoderung hierzu den besseren nicht zureicht. Würklich gehen schon jetzt eine Menge der vorzüglicheren Köpfe den Staatsdiensten verlohren, welche ein anderes Gewerbe erlernen und treiben, das ihnen einträglicher ist. Hieraus folgt Verschlechterung der Kultur überhaupt.

Bey dem ehemaligen bessern Stande der Staatsdiener zeigte die Wohlhabenheit derselben ihren wohlthätigen Einfluß durch rechtliche Denkart und feinere Bildung, welche die Dienerschaft auszeichnete. Feste Treue und Anhänglichkeit an den Fürsten und Staat, dem sie dienten, unbestechbare Redlichkeit, Festigkeit der Grundsätze, warmer Diensteifer, unermüdliche Thätigkeit, — diese ersten Eigenschaften des Staatsdieners — müssen eben so wie Kultur, Moralität und Abgeschliffenheit der Sitten und die ganze Denkart eine nachtheilige Aenderung erleiden, wenn das unglückliche System

der Besoldungsbeschneidung fortwährt, und es unmöglich macht, einiges Vermögen im Staatsdienste zu erwerben, und jeden Staatsdiener zwingen, das vorhandene durch Theurung aufzuzehren und dem Anstande, welchen ihre Stelle ihnen auflegt, zum Opfer zu bringen.

Die Würkungen, welche die schlechte Bezahlung der Staatsdienerschaft hat, haben über alle Zweige der Staatswirthschaft und alle gesellschaftlichen Verhältnisse eine erstaunende Ausbreitung. Wenn der Staat seine Beamten zwingt, verkäuflich zu seyn, dann authorisirt er hierdurch zugleich auch die Käufer und Intriguanten und organisirt hierdurch gewissermaßen die Immoralität und die tiefste Verderbniß des Volkscharakters. Wo Intrigue und Bestechung die öffentlichen Geschäfte, die Entscheidungen der Richter, die Anwendung der Gesetze, die Besetzung der Stellen, die Verleihung von Begünstigungen, die Verfügungen der Polizey motiviren, da können nie die Sitten rein werden, da ergreift Fäulniß den Charakter des Volkes und zerfrißt, immer weiter eiternd, die allgemeine Moralität bis zur Unkenntlichkeit. Das Verderbniß der Sitten beschränkt sich nicht mehr auf einzelne Klassen der Staatsbürger, sondern alle ohne Unterschied werden von dem immer heftiger reißenden Strome ergriffen, und Redlichkeit und reiner Sinn werden vergeblich in einem Lande gesucht, in welchem die öffentliche Verwaltung

allgemein schlecht ist. In dieser Fäulniß der Moralität liegt weit mehr, als in dem würklichen Drucke des Despotismus der Keim künftiger Revolutionen; in dieser allgemeinen Verschlechterung der Nation müssen wir weit mehr, als in dem — übrigens freylich auch großen Drucke des Volkes — den vorzüglichsten Grund der französischen Revolution suchen. Wenn die Moralität des Volkes im Sinken ist, dann schon zeigen sich derselben Spuren, und wenn dieselbe bis auf die Spuren zernichtet ist, dann hält nichts mehr das Band zwischen Regierung und Volk, und dies zerreißt bey der ersten Kraftanwendung einer Partey, welche sich unter solchen Umständen nur zu leicht bildet, weil das Verbrechen eben so gut und vielleicht noch schärfer ein Anziehungsvermögen homogener Theile besitzt, als die Tugend.

IV.

Etwas

über

beleidigende Schriften.

Aus

William Godwin's

Untersuchungen über politische Gerechtigkeit und ihren Einfluß auf Moral und Glückseligkeit,

II. Th. VI. Buch VI. Kap.

Nicht irgend Jemand zu beleidigen, nicht das Geschehene zu billigen, bloß durch verschiedene Ansicht der Dinge die Wahrheit zu befördern.

W — r.

Digitized by Google

VI.

Etwas über beleidigende Schriften, aus William Godwin's Untersuchungen über politische Gerechtigkeit und ihren Einfluß auf Moral und Glückseligkeit *).

Diejenigen, welche Kritiken gegen öffentliche Institute und Maaßregeln zulassen, erklären sich

*) Der englische Titel dieses Werkes heißt: Enquiry concerning political Justice and its influence on Morals and Happiness by William Godwin in two Volumes, London 1796. Der erste Theil dieses vortrefflichen Werkes ist bey den Gebrüdern Stahel in Würzburg die Ostermesse 1803 übersetzt erschienen, der zweyte Theil, woraus dieser Aufsatz entnommen ist, wird in der künftigen Messe erscheinen, und der dritte Theil wird eigene Abhandlungen, Berichtigungen und Anmerkungen des Hrn. Herausgebers D. G. M. Webers enthalten.

Der Herausgeber.

gemeiniglich gegen Kritiken des Privatcharakters, und wollen dieselben durch Censurgesetze und Strafen unterdrückt und verhindert haben. Es soll hier gezeigt werden, wie irrig sie in dieser Rücksicht daran sind.

Den Argumenten, wodurch sie ihre Behauptung unterstützen, kann man das Einleuchtende und Eindringende nicht absprechen. Nichts von allem dem, sagen sie, was der Mensch besitzet, ist von längerer Dauer und höherm Werthe, als ein guter Ruf, als ein ehrlicher Name. Das Eigenthum an liegenden Gründen oder andern Vermögen haben wir bloß der Uebereinkunft zu danken. Sein Werth ist größtentheils das Geschöpfe ausschweifender und verwöhnter Einbildung; und dächten wir weise und philosophisch genug, so würde uns derjenige, der uns darum brächte, nur einen geringen Nachtheil zufügen. Aber derjenige, der auf unseren Charakter eine Mackel wirft, ist ein weit gefährlicherer Feind. Es ist eine wichtige üble Folge für uns, wenn uns unsere Mitbürger als Leute betrachten, welche keine Grundsätze der Vernunft und der Ehre kennen. Wenn sich dieß nur auf uns selbst erstreckte, so könnte es doch nicht mit Gleichgültigkeit angesehen und ertragen werden. Wir müßten alles rechtliche Gefühl verlohren haben, wenn wir gegen die Verachtung und den Abscheu der Welt empfindungslos bleiben könnten. Wir müßten aufhören, Menschen zu

seyn, wenn wir gleichgültig bey der Verläumdung seyn könnten, welche uns eines Freundes, der uns liebte, beraubt, und uns keine Brust läßt, in die wir unsere Empfindungen ausgießen. Allein das ist noch nicht alles. Der nämliche Streich, welcher unseren Charakter vernichtet, schränkt wenigstens unsere Brauchbarkeit äusserst ein, wenn er dieselbe auch nicht ganz vernichtet. Umsonst würden wir uns bestreben, unsere guten Absichten und Talente zum Nutzen der andern anzuwenden, wenn unsere Beweggründe immer einer falschen Auslegung unterliegen würden. Die Leute werden auf die Beweise desjenigen nicht achten, den sie verachten; er wird während seines ganzen Lebens der Verachtung Preis gegeben, und so lange sein Andenken dauert, verflucht werden. Und was können wir aus allem dem für einen anderen Schluß machen, als daß auf ein Vergehen, welches größer als Raub, vielleicht noch größer als Mord ist, eine exemplarische Strafe gesetzet werden sollte?

Die Antwort auf dieses Räsonnement ist in der Erläuterung der zwey folgenden Sätze enthalten: erstens, es ist nothwendig, daß die Wahrheit gesagt werde; zweytens es ist nothwendig, daß die Menschen an Aufrichtigkeit gewöhnet werden.

Erstens, es ist nothwendig, daß die Wahrheit gesagt werde. Wie kann aber dieß geschehen,

wenn dem Menschen über eine Sache von mehr als einer Seite zu sprechen verboten wird? Der gegenwärtige Fall ist dem Falle über religiöse und politische Institute ganz gleich. Wenn wir immer das Lob der Dinge, so wie sie sind, hören müssen, wenn keinem Manne erlaubt ist, einen Einwurf dagegen zu machen, so werden wir in träge Ruhe eingelullt, aber wir können nie weise werden.

Wenn ein Schleyer parteylicher Begünstigung über die Inconsequenzen und Fehler der Menschen gezogen wird, so kann man leicht wahrnehmen, ob der Gewinn auf Seite der Tugend oder des Lasters seyn wird. Kein Schrecken geht so nahe zu dem Herzen des Lasters, als der, dem öffentlichen Auge enthüllet zu werden. Im Gegentheile gibt es für erhabene Tugend keine würdige Belohnung, als nur die einzige, einfacher, ungeschminkter Ausruf ihrer Vortrefflichkeit vor dem Angesichte der Welt.

Wenn unbeschränkte Discussion abstrakter Materien von höchster Wichtigkeit für die Menschen ist, so ist unbeschränkte Untersuchung des Charakters nicht weniger zu empfehlen. Wenn Wahrheit allgemein über die Neigungen und Handlungen der Menschen gesprochen würde, so würde man Galgen und Rad aus dem Gesichte der Erde schaffen können. Der demaskirte Schurke würde zu seiner eigenen Vertheidigung anfangen müssen, ein ehrlicher Mann zu wer-

den. Ja sogar kein Mensch würde Zeit haben, ein Schurke zu werden. Wahrheit würde ihm in seinen ersten noch unentschlossenen Versuchen folgen, und öffentliche Mißbilligung würde ihn in seiner Laufbahn zurückhalten.

Es gibt gegenwärtig viele Menschen, welche für tugendhaft gelten, und über die Kühnheit eines Planes, wie dieser, zusammenschrecken. Sie würden in ihrer Weichlichkeit und Schwachheit aufgedeckt werden. Die Schwachheit ihres Charakters ist der Sprößling dieser nachtheiligen geheimnißvollen Verschwiegenheit, womit nationale Sitten und politische Institute gegenwärtig die Handlungen der Individuen umhüllen. Wenn Wahrheit ohne Zurückhaltung dürfte gesprochen werden, so würden keine solchen Menschen existiren. Die Menschen würden mit reinen Gesinnungen und mit Entschlossenheit handeln, wenn ihnen Verborgenheit keinen Vortheil gewähren könnte, wenn sie bey jeder Wendung sehen würden, daß das Auge des Publikums auf sie geheftet sey.

Diesem Räsonnement kann man vielleicht entgegnen, „daß dies in der That ein interessantes Gemälde sey, daß, wenn die Wahrheit allgemein könnte gesagt werden, die Wirkungen davon ohne Zweifel die besten seyn würden; allein daß diese Erwartung als bloße Träumerey anzusehen sey.“

Allein dies ist nicht so. Die Entdeckung der

Wahrheit in Rücksicht des persönlichen und individuellen Charakters wird eben so bewirket, wie die Entdeckung allgemeiner Wahrheit. Durch die Collision von einander abweichender Erzählungen wird Gerechtigkeit und Vernunft erzielet werden. Die Menschen denken selten viel über einen besonderen Gegenstand, ohne zuletzt richtig darüber zu denken.

„Man setzt also dabey voraus, daß die Menschen Beurtheilung und Gerechtigkeit genug haben werden, um Schmähschriften aus eigener Ueberzeugung zu verwerfen?" Ja: Schmähschriften mißleiten gegenwärtig die Menschen nicht wegen ihres inneren Gewichtes, sondern wegen der Bedrückung und des Zwanges, denen sie unterliegen. Der Mensch, der von seinem Kerker zum Tageslichte kommt, kann die Farben nicht genau unterscheiden; derjenige hingegen, welcher nie im Gefängnisse war, fühlet dabey nicht die geringste Beschwerlichkeit. So ist der gegenwärtige Zustand der Menschen beschaffen: sie sind nicht gewöhnt, ihr Urtheil anzuwenden, und deswegen haben sie gar kein Urtheil. Das unwahrscheinlichste Mährchen machet gegenwärtig einen tiefen Eindruck; aber in der Zukunft würden die Menschen gewöhnt werden, über die Möglichkeit menschlicher Handlungen nachzudenken.

Anfangs würde zwar, wenn aller Zwang in Rücksicht der Schreib- und Rede-Freyheit

aufgehoben wäre, und die Menschen ermuntert würden, das, was sie dächten, so laut als nur immer möglich zu sagen, jede Presse mit einem Strome von Scandal überschwemmet werden. Allein die Geschichten würden sich selbst durch ihre Vervielfältigung zerstören. Kein Mensch würde, wenn die Lüge glücklichen Erfolg hätte, der Gegenstand allgemeiner Verfolgung seyn. In kurzer Zeit würde der Leser an die Zergliederung des Charakters gewöhnet, Beurtheilung erhalten. Er würde entweder den Betrug durch seine eigene Ungereimtheit entdecken, oder zuletzt der Geschichte keinen weiteren Werth beylegen, als worauf ihr ihre Evidenz Anspruch gibt.

Dergleichen Schriften werden sich, so wie jede andere menschlichen Dinge, bald ins Gleichgewicht setzen, wenn sie von der nachtheiligen Einwirkung der politischen Institute befreyet werden. Der Verfasser eines Libels, das ist, derjenige, welcher eine ungegründete Verläumdung ausstreut, erfindet entweder die Geschichte, die er sagt, oder er behauptet sie mit einem Grade von Zuversicht, wozu ihn die Evidenz, welche sich ihm darbietet, keinesweges berechtiget. In jedem Falle würde er seiner eigenen Strafe in dem öffentlichen Urtheile entgegen gehen. Die Folgen seines Irrthums würden auf ihn zurückfallen. Er würde entweder als ein bösartiger Ankläger oder als ein unbesonnener und kopfloser Kritiker angesehen werden. Anonymes

Scandal würde in einem Staate, wo nichts verborgen bliebe, beynahe unmöglich seyn. Und wenn es versucht würde, so würde es gar nicht treffen, indem da, wo gar keine anständige und vernünftige Entschuldigung der Verborgenheit Statt hätte, der Wunsch verborgen zu bleiben bloß ein Beweis der Niederträchtigkeit der Beweggründe seyn würde.

Zweytens zur Unterdrückung von Privatlibellen sollte gar keine Gewalt Statt haben, denn die Menschen sollten lernen, aufrichtig zu seyn. Es ist kein wesentlicherer Zweig der Tugend, als der, welcher darin bestehet, Sprache unseren Gedanken zu geben. Derjenige, welcher gewöhnt ist, das als wahr anzugeben, von dessen Falschheit er überzeugt ist, oder das zu unterdrücken, was er für wahr hält, ist in einem stäten Zustande der Erniedrigung. Wenn ich besondere Gelegenheit gehabt habe, die Laster eines Mannes zu beobachten, so wird mir das Gefühl für Gerechtigkeit sagen, daß ich ihn auf seine Fehler aufsichtig mache, und diejenigen warne, denen seine Fehler nachtheilig werden könnten. Ich kann hinlängliche Gründe haben, ihn als einen lasterhaften Menschen darzustellen, obwohl ich ganz und gar nicht im Stande bin, seine Laster juristisch so zu beweisen, daß er ein Gegenstand der gerichtlichen Strafe wäre. Ja es kann auch nicht anders als so seyn, denn ich soll seinen Charakter gerade so beschreiben, wie er zu seyn

scheinet, sey er nun lasterhaft, tugendhaft oder zweydeutig. Zweydeutigkeit würde aber in dem angenommenen Falle aufhören, wenn jedermann seine Gesinnungen laut und öffentlich bekennte. Es ist hier der nämliche Fall wie bey dem freundschaftlichen Umgange: eine frühe schickliche Erklärung wird manche Zwistigkeiten beseitigen; Mißverständnisse würden keine zu große Höhe erreichen, wenn wir uns nicht über eingebildete Beleidigungen aufzuhalten gewöhnet wären.

Gesetze, welche zur Unterdrückung von Privat-Libellen dienen, sind, eigentlich zu reden, Gesetze, welche die Menschen von Befolgung der Aufrichtigkeit zurückhalten. Sie schaffen eine Fehde zwischen den wahren Aussprüchen des parteylosen Privat-Urtheils und den scheinbaren Gesinnungen der Gesellschaft; indem sie Dunkelheit über die Grundsätze der Tugend verbreiten, und Gleichgültigkeit gegen die Ausübung einflößen. Es ist dieß eine der Folgen des politischen Institutes, welche sich uns in jedem Augenblicke darstellt; die Moralität wird das Schlachtopfer der Ungewißheit und des Zweifels. Widersprechende Systeme des Betragens streiten mit einander um den Vorzug, und ich werde zu denselben allen gleichgültig. Wie ist es möglich, daß ich den göttlichen Enthusiasmus für Menschenbeglückung und Gerechtigkeit einsauge, wenn ich verhindert werde, zu unterscheiden, worin

sie bestehen? Die übrigen Gesetze nehmen zu Gegenständen ihrer Bestrafung Handlungen, welche nur selten vorkommen; aber das gegen die Libelle gerichtete Gesetz unterzieht sich des Amtes, mich in meinen täglichen Pflichten zu leiten, und da es mir unaufhörlich mit der Geissel der Strafe droht, zwinget es mich, einen gewohnheitsmäßigen Schurken zu machen, der stäts durch die niedrigsten und grundsatzlosesten Beweggründe geleitet wird.

Muth bestehet mehr darin, als in jedem anderen Dinge, die Kühnheit zu haben, alles zu sagen, was dem allgemeinen Besten zuträglich seyn kann. Handlungen, deren Unternehmung einen unbeugsamen Entschluß fordern, kommen nur selten vor; allein die tugendhafte Oekonomie der Sprache ist unser stätes Geschäft. Jeder Moralist kann uns sagen, daß Moralität hauptsächlich in Beherrschung der Zunge bestehe. Allein dieser Zweig der Moralität wurde lange verkehrt verstanden. Anstatt darauf zu sinnen, was wir sagen sollten, sind wir angewiesen worden, was wir zu verbergen hätten. Anstatt thätiger Tugend, welche ausgeht Gutes zu thun, sind wir gelehret worden, zu glauben, daß der erste Endzweck des Menschen darin bestehe, Niemand zu beleidigen. Statt Tapferkeit wurden uns sorgfältig die Maximen der Verstellung und der Betrügerey eingeflößt, welche den falschen Namen von Klugheit erhalten haben.

Laßt uns den Charakter dieser Menschen, mit welchen wir umzugehen gewöhnet sind, mit dem Charakter von Menschen contrastiren, wie sie seyn sollen, und seyn werden. Auf der einen Seite sehen wir eine stäte Behutsamkeit, welche von dem beobachtenden Auge zurückfährt, welche mit tausend Falten die wahren Bewegungen des Herzens verbirgt, und uns ungeneigt macht, uns dem Manne zu nähern, von dem wir vermuthen, daß er sie lese, und sage, was er lese. Solche Charaktere, wie die unsrigen, sind bloße Schatten von Menschen, vielleicht mit einer glänzenden Aussenseite, aber leer an Substanz und Seele. O wann werden wir in das Land der Realitäten gelangen, wann werden Menschen für das gehalten werden, was sie sind, durch Energie im Denken, und Unerschrockenheit im Handeln! Es ist Tapferkeit, was dem Menschen über alle Schmeicheleyen und Drohungen erheben, was ihn fähig machen muß, seine Glückseligkeit bloß in seinem Inneren zu suchen, was ihn gewöhnen muß, bey jeder Gelegenheit, anderen zu helfen, und sie zu belehren, bereit zu seyn. Alles, was Tapferkeit begünstiget, muß daher von unschätzbarem Werthe seyn: alles was Verstellung einschärfet, unseren stäten Abscheu verdienen.

Es gibt noch eine Sache, deren Bemerkung in Hinsicht dieses Gegenstandes von Wichtigkeit ist, die guten Folgen, welche daraus entspringen werden, wenn jeder Mensch der Falschheit

mit ihrem eigentlichen und einzigen Gegengifte Wahrheit zu begegnen gewöhnet ist. Bey allen Argumenten, welche man mit Mühe, die Verfolgung der Libelle zu rechtfertigen, zusammen gesucht hat, wird jeder Mensch in sich selbst zurück gehen, und sich von ihrer Unzulänglichkeit überzeugt fühlen. Die Art und Weise, wie ein unschuldiger und schuldiger Mann eine Anklage gegen ihn zurückschlägt, ist, wie man leicht erwarten kann, einander ganz entgegengesetzt; allein das Gesetz gegen Schmähschriften setzet sie in eine Categorie. Derjenige, der sich seiner Rechtschaffenheit bewußt, und durch üble Systeme der Regierung noch nicht verdorben ist, würde zu seinem Gegner sagen: „mache, was du willst, gegen mich bekannt, ich habe die Wahrheit auf meiner Seite, und werde deine Entstellung zu Schande machen.“ Sein Gefühl der Schicklichkeit und Gerechtigkeit würden ihn nicht sagen lassen; „ich will bloß allein zu den Mitteln Zuflucht nehmen, welche der Schuld angebohren sind, ich will dich zum Schweigen zwingen.“ Ein Mann kann von Unwillen und Ungeduld getrieben eine Verfolgung gegen seinen Ankläger anfangen; aber er kann überzeugt seyn, die Welt, welche ein unparteylicher Zuschauer ist, wird keine Herzlichkeit bey seinem Verfahren fühlen. Die Sprache ihrer Gesinnung bey dieser Gelegenheit ist: „Was! er traut sich nicht einmal, uns hören zu lassen, was gegen ihn gesagt werden kann.“

V.

Schreiben

eines Bayerischen Soldaten an seinen Freund in München.

Aus seinem Quartiere in Franken.

O tempora! o mores!

Cicero.

Digitized by Google

V.

Schreiben eines Bayerischen Soldaten an seinen Freund in München. Aus seinem Quartiere in Franken.

Gott grüße dich guter Karl! Seit ich mich von dir trennen mußte, dachte ich wohl tausendmal wieder an dich zurück. Wie sollte ich auch so leicht dich vergessen können, da wir uns immer brüderlich liebten! Schon lange hätte ich dir geschrieben, wenn mir auf meinen verschiedenen Standquartieren in Franken etwas merkwürdiges aufgestoßen wäre. Allein außer dem, daß wir bis hieher in unsern Quartieren von dem Landmanne treflich bewirthet wurden, waren sich die Franken, soweit ich sie kennen lernte, ziemlich gleich. Nur seit vierzehen Tagen lernte ich eine besondere Art von Menschen kennen, dergleichen ich auf meinen vielen Reisen, die ich machte, noch keine antraf. Ich mußte

mich nämlich einige Tage in Knetzgau einem ehemals bambergischen Dorfe einquartieren lassen. Hier nun war es, wo ich die freymüthigsten oder vielmehr ausgelassensten, schwärmerischsten, wohllüstigsten und ungezogensten Menschen antraf. Ich weiß, daß Menschenkenntniß dir willkommen ist. Lese also hier eine wahre Schilderung einer verderbten Gemeinde. Da es stäts meine Sache war, die Sitten und den Charakter der Menschen zu beobachten, so unterließ ich es auch hier in meinem Standquartiere nicht. Ich besuchte daher die gewöhnlichen Versammlungen der Knetzgauer, nämlich die vielen Schenken, und ich traf überall täglich und fast zu allen Stunden eine beträchtliche Anzahl derselben an, welche ungeachtet sie zu Hause zu Mittag und Abend speisen, dennoch auch unter der Zeit in den Schenken nebst einer ziemlichen Portion Getränks von Bier, Wein und Brantwein zugleich Käse, oder Heringe, oder gebratenes Fleisch verzehren; ja an Sonn- und Feyertägen wird vor dem Gottesdienste soviel gebratenes Fleisch und Würste gefressen, daß oft zwey Schweine in einem Wirthshause nicht zureichen; und kaum hat sich die hohe Messe geendet, als ein Theil schon wieder die Kirche verläßt, und während der Geistliche in seiner Predigt zu unterrichten sucht, dafür dem Wirthshause zuläuft, und statt der Seelen- Nahrung Leibes- Nahrung zu sich nimmt. Indessen thäten oft noch mehrere, die in der Kirche zurück-

bleiben, besser daran, wenn sie dieselbe verließen. Denn sie sind auch in der Kirche so ungezogen, daß sie während der Predigt und der Messe Schneeballen oder Koth, und Hölzchen auf die Weibsleute herabwerfen, sie mit Erbsen schnelzen, und dabey ein solches Geschwatz und Geräusch erheben, daß man sich auf einem Markte zu befinden glaubt, wodurch oftmals der Prediger mit seiner Rede einzuhalten und den Unfug zu bereden gezwungen ist. Mich wunderte, daß der Pfarrer, ein alter ehrwürdiger Mann, in seiner Rede nicht irre wurde, und ich sprach nach geendigtem Gottesdienste mit ihm wegen dieses Unfugs der Eingebohrnen. Mein Freund, sagte er mir, sie erkennen, daß hier die Ausschweifung nicht einmal aus dem Hause Gottes verbannt ist. Ich und mein Kaplan wir geben uns alle Mühe, dem Sittenverderbnisse entgegen zu arbeiten; wir würden auch die Ungezogenheit auf das Schärfste ahnden, wenn man uns die ausgelassenen Jünglinge anzeigte. Aber alle sind stumm, sobald man sie darüber zu Rede stellt, und niemand will wissen, daß eine Unordnung vorgegangen sey. Wir bleiben hierinnen hülflos, und was wir in einer Stunde, ja oft in einem Jahre aufzubauen hoften, reißt ein ausgelassener Mensch in dem Wirthshause durch seine Zoten und Possen in einer viertel Stunde nieder. Sie werden, endigte er, die hiesigen Einwohner in den Schenken allbereits kennen gelernt haben. Der Mann hatte

Recht. Denn ich hatte allbereits verschiedene Klubbs von Jünglingen und Männern beobachtet, und ich hatte viel gesehen und gehört. Indessen lernte ich aus ihren verschiedenen Gesprächen, welche nur zu oft das Ohr beleidigten, auch zugleich die Verfassung des Dorfs mit ihren verschiedenen Gebräuchen kennen. Denn als ich eines Tages mich einem solchen Klubbe näherte, sagte ein dick untersetzter Mann aus der Gesellschaft: Unsere Gemeinde kann so nicht länger bestehen. Unsere Verstöhrer des Orts, unsere Herren Vorsteher, (wobey er den Huth abzog und gleich wieder aufsetzte) wirthschafteten bisher mit unseren Gemeinde-Einkünften aus zu großer Güte und Nachläßigkeit unseres Herrn Oberschultheisens auf eine unverantwortliche Art. Zu diesen Einkünften gehört unter andern der Ertrag eines Wöhrds, welcher sich gegenwärtig jährlich auf 60 bis 70 Gulden erstreckt. Dieses Geld steckten sie mehrere Jahre lang in ihren Säckel, ohne es in der Gemeinde-Rechnung in Einnahme zu bringen, und als man dieses endlich bey der Rechnungs-Abhörung erinnerte, gaben sie zur Antwort, solches Geld hätte man sonst verbraucht, und das, was noch übrig wäre, wollten sie auch verwenden. Hierauf schaften sie einen Chormantel in die Kirche vor etwa 100 fl., und steckten dafür mehrere hundert Gulden in ihre Tasche, ohne darüber Rechnung abzulegen. Für mehrere hundert Gulden wilde Obstbäume, welche auf

den Gemeinheiten standen, verkauften sie, pflanzten zum Scheine wenige junge Obstbäume nach, und behielten das übrige Geld zurück, ohne eine belegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu stellen. Das von einer bamberg. Hofkammer unserer Gemeinde angewiesene jährliche Laubholz, verkauften sie mehrere Jahre hindurch, so daß sich die Summe nach und nach auf 1200 Gulden belief und legten auch hierüber keine Rechnung ab. So verkauften sie die Gemeinzollröthlein um etwa 900 fl., steckten die im Anfange des verflossenen Kriegs von den Kaiserlichen Truppen bezahlten Etapen-Gelder ein, erhoben von der Gemeinde wegen der im Kriege zu stellenden Rekruten verschiedene Gelder, nahmen während dem Kriege wenigstens 5000 fl. Capitalien auf, und ließen den Ueberschuß des Pfergkorns durch mehrere Jahre durch ihre Hände entwischen, ohne über alle diese Posten eine belegte Rechnung zu machen; und indem sie eine neue Schule, und neue Glocken und Glockenstuhl ohne Aufsicht mit ungeheueren Kosten, wie sie vorgaben, erbauten und aufstellten, warfen sie bald in dieser bald in jener Gemeindrechnung einen Posten hin, legten einem jedesmaligen Burgermeister, welcher eigentlich die Gemeind-Einkünften zu verrechnen hätte, eine Einnahme und Ausgabe zu, wovon er gar kein Mitwissen hatte, und suchten durch eine solche Verwirrung die Augen der Gemeinde zu verblenden. Ja! Herr! fuhr ein

anderer Nachbar fort, damit sind die Spitzbübereyen unserer vier Ortsverstöhrer noch nicht zu Ende. Diese Betrüger ließen sogar ihre Hände nicht aus dem Gotteshauskasten, und sie sahen sich auch als Herrn von den Einkünften unserer Pfarrkirche und beyder Kapellen an. Sie ließen sich daher die Capitalien abtragen, und lehnten sie wieder aus, wie es ihnen einfiel; hatten sie selbst einen schlechtstehenden Schuldner, so strichen sie das abgetragene Kapital für sich ein, und wiesen dagegen der Kirche ihren schlechten Schuldner an; ja von manchem Kapital weiß man noch gar nicht, wo es hangt oder langt, oder ob es verloren ist. Vor einem Jahre setzten sie sich unter dem Vorwand, die Kapitalien zu versichern, bey unserem Herrn Oberschultheis zusammen, ließen einen jeden Schuldner zur Bekräftigung seines der Kirche schuldenden Capitals 10 Kr. zahlen, und wie das Geschäft vorbey war, steckten die Vorsteher das erlegte Geld ein, und der Beamte ließ sich seine Tagfart noch besonders von dem Gotteshauspfleger bezahlen, und am Ende war nicht ein einziges Capital versichert. Jetzt, da sie merken, es gehen Capitalien verloren, wofür sie nach ihrer Anmaßung haften müssen, jetzt wollen sie nichts mehr mit dem Gotteshaus zu thun haben. Sie haben aber auch Recht, denn das Gotteshaus ist bald vollends zu Grunde gerichtet. Unser Beamter läßt unsern Pfarrer nichts in die Gotteshausverwaltung

ſagen, er giebt ihm daher auch bey der Rechnungs-Abhörung nicht einmal eine Rechnung in die Hand, läßt ihm erſt wenige Augenblicke vor der Abhör zu wiſſen machen, daß ſolche vor ſich gehe; und iſt der Pfarrer verhindert, ſo hört er die Rechnung auch ohne Pfarrer ab. Bey der letzten Rechnungs-Abhör war weder der Pfarrer, noch ein Pfleger zugegen. Was hiebey das Schönſte iſt, iſt dieſes, daß die Rechnungen nicht einmal eingebunden ſind, und daß man auf ſolche Art nach der Abhör jeden anderen Bogen einlegen kann: daß man nie eine Beſcheinigung zur Abhör bringt, und daß oft vorher der Pfleger ſeine abzuhörende Rechnung nicht einmal in die Hand bekommt; und da ohnlängſt mehrere Rechnungen von der Bamberg. Regierung als ungültig zurückgeſchickt wurden, ſo machte unſer Schulmeiſter lauter neue Rechnungen, ohne Zuziehung eines Bürgermeiſters oder Gotteshauspflegers. Da muß unſere Gemeinde und unſer Gotteshaus freylich zu Grund gehen. Nichts verdrießt mich hiebey mehr, fiel ein dritter in die Rede, als daß dieſe Gemeindsvorſteher noch letztens mit dem Beſtand der Schäferey einen Spitzbubenſtreich zum Schaden der ganzen Gemeinde auszuführen dachten. Denn da die hieſige Schäferey wieder auf mehrere Jahre von der Bambergiſchen Hofkammer verpachtet werden ſollte, giengen ſie zu dem Kaſtner nach Zeil, und bothen ihm ein Präſent von 10 Carolinen an,

wenn er ihnen solchen Bestand in die Hände spielen würde. Zum Glücke wurden sie durch einen Vertrauten verrathen. Nun eilte mein Vetter Hannes mit dem Burgermeister zum Kastner nach Zeil, erzählten ihm, was sie von dem Vorhaben der Vorsteher gehört hätten, sagten ihm, daß durch den Bestand der Vorsteher der ganze Brachflur gesperrt, und mancher Einwohner, welcher nur einen oder zwey Aecker gerad in solchem Flure hätten, seiner Nahrung durch das Abhüten der Schafe beraubt würde und erklärten ihm, daß, wenn die Gemeinde einem solchen Schafhutbestand übernähme, er mehr als 10 Caroline gewinnen würde, indem in dem Brachflur bey ihrer vorhabenden Hegung der angebauten Felder, soviel an Kartofeln und anderem Gemüße mehr erbaut würde, daß der kleine Zehend, welcher ihm zugehörte, um einen hohen Preis erstrichen würde, der ohne einer solchen Hegung nicht 20 fl. werth wäre. Dieses leuchtete dem Kastner ein, er nannte die Vorsteher Spitzbuben, und die Gemeinde erstrich den Schafbestand, ohne welchem viele Nachbarn nicht eine Handbreit Erde anbauen könnten, und dadurch in eine harte Noth versetzt würden, welches unsere Vorsteher im Sinne hatten. Wie haben uns diese Spitzbuben nicht betrogen, setzte ein Vierter hinzu? Da sie unsere Schloßgüter wegen der Steuer-Anlag nach ihrem reinen Ertrage einschätzen und angeben sollten, gaben sie

den reinen Ertrag eines Ackers gegen die fürstl. Anordnung zu 12 bis 15 fl. und noch höher angezogen weder unseren darauf haftenden Grundzins und schwere Gült, noch zwey Drittel von diesem unerhört erhöhten angegebenen Ertrage ab, und verursachten dadurch eine so schwere Besteuerung unserer Aecker, daß wir bey wohlfeilem Getraide nicht im Stande sind, die herrschaftlichen Abgaben zu entrichten. So suchen diese Vorsteher die Gemeind und die einzelnen Glieder zu Grund zu richten.

Während dieser ganzen Erzählung war ich ganz Ohr. Wenn das, was diese Männer gegen ihre Vorsteher sagen, nur zur Hälfte wahr ist, so verdienen dieselben eher als manche andere Diebe den Galgen. So dachte ich, und zweifelte, ob solche Nachreden gegründet wären, weil diese seyn sollenden Betrüger noch mit ihrem Amte bekleidet umhergehen. Ich erkundigte mich daher um so mehr bey anderen, welche von diesem Zustande wissen konnten, aber ich hörte aus allen nur eine Stimme. Wahrlich, Freund! Nun wunderte mich die Zügellosigkeit und die Schwärmereyen und Unordnungen nicht mehr, die ich fast täglich mit ansehe, indem solche der Gemeinde äußerst verhaßte und tadelhafte Glieder als Vorsteher erscheinen, welche keine Unordnung rügen dürfen, ohne die bittersten Vorwürfe zu hören. Nun wunderte mich nicht, wenn man mir erzählte, daß man

den Polizeydiener, als er Polizey geboth, zum Wirthshause hinauswarf, und auf andere Weise mishandelte, und wenn man sich seiner Exekution mit dem Beile entgegensetzte, und ich sahe zwar mit Unwillen, aber doch ohne Staunen, daß die jungen Bursche einen andern, welcher von dem Gerichtsdiener eingesperrt werden sollte, aus dessen Händen rissen, und der strafenden Justiz zu entziehen suchten. Wo findet man viele ähnliche Beyspiele, und zwar in einem sonst gut geordneten Staate?

Daß die verabsäumte Erziehung der Jugend vieles, ja das meiste zu den Unordnungen beytrage, das zeigtest du mir immer aus Beyspielen, und ich fand hier einen neuen Beleg. Denn die meiste erwachsene und ungezogene Jugend in Knetzgau besuchte zu einer Zeit die Schule, wo solche wegen des damals abgebrannten Schulhauses bald in diesem bald in jenem Nachbarhause, und bald unter freyem Himmel gehalten wurde; wobey gewöhnlich der Schulmeister abwesend war, weil ihm der Bamberg. Oberschultheis statt eines Actuars gebrauchte. Deßwegen können die meisten dieser Jünglinge oder Mädchen nicht recht lesen, noch weniger schreiben. Aus der häufigen Abwesenheit des Schullehrers erfolgte die häufige Abwesenheit der Schulkinder, und da noch hierbey der damalige Schullehrer dem zu jenen Zeiten aufgestellten Kaplan wegen seiner vorgenommenen Schulrei-

sitation im Beysenn der Schulkinder erklärte, daß er als ein würzburgischer Geistlicher in einer Bamberg. Schule nichts zu sagen habe, ohne daß wegen einer solchen Grobheit des Schullehrers für den Kaplan eine Genugthuung erfolgte, so blieb auch in jenen Zeiten die geistliche Ermahnung ohne Nutzen. Zwar lassen sich der jetzige Pfarrer und Kapellan die Aufsicht über die Schule nicht nehmen, und sie besuchen dieselbe täglich. Allein die andere Unordnung währet noch fort, indem der Bamb. Beamte den Schullehrer als seinen Actuar gebraucht, und ihn dadurch täglich der Schule entziehet. So besoldet die Gemeinde einen Schullehrer, welcher nicht oder höchst selten in die Schule geht, und sie unterhält dem Beamten einen Schreiber, welchen derselbe nach der bisherigen Einrichtung im Hochstifte Bamberg als einen Privatschreiber selbst unterhalten müßte. Demungeachtet werden die Kinder durch die strenge Aufsicht der Geistlichen, und durch die Mühe des aufgestellten Cantors gut gebildet, und ich sahe in mehreren Wohnungen der Einwohner Schriften von Schulkindern, welche recht schön geschrieben sind. Niemand auch nicht das ärmste Mädchen wird von dem Unterricht im Schreiben ausgenommen, und ich sahe von Knaben und Mädchen teutsche Lieder geschrieben, welche sie nach dem neuvorgeschriebenen Gesangbuche von Würzburg bey dem Gottesdienste singen müssen, und wovon ich einige

recht schön von ihnen singen hörte. Selbst bey einem Leichenzuge sahe und hörte ich die Kleinen mit einem solchen neuen Liede die Leiche begleiten. Sonderbar ist, daß man sich gegen die Einführung dieser neuen und schönen Lieder von Seite der Erwachsenen nicht gefällig erzeigt, und daß außer dem Kaplane, Schullehrern und kleinen Kindern kein Erwachsener in ein solches Lied mit einstimmt; ja im Anfange ließ sich gar eine alberne Betschwester öffentlich in der Kirche verlauten, diese Lieder, welche der Kaplan, der doch ein redlicher, aufgeklärter und gelehrter Mann seyn soll, einführte, wären teuflische Lieder, sie enthielten die Lehre des Antichrists, und sie lief wie besessen zur Kirche hinaus, als ein solches Lied angestimmt wurde, und noch betritt sie bey Anstimmung eines neuen Lieds die Kirche nicht. So wenig findet auch in dieser Rücksicht das Gute Eingang.

Ich könnte dir hier noch einige Nachrichten von einer Hochzeitfeyer geben, die ich mit ansahe, und wobey eine solche Verschwendung drey Tage lang herrschte, daß ich anfangs glaubte, die Brautleute müßten ein Vermögen von mehreren tausend Gulden zusammen bringen; allein wie staunte ich, da man mir versicherte, daß sie kaum 600 fl. Vermögen, und hiebey auch nicht einmal eine Wohnung hätten. So ist es aber in diesem Dorfe, würklich dem einzigen in seiner Art; und hier befinden sich

so viele junge Ehepaare ohne Haus und Güter, daß die Einwohner selbst über die zunehmende Unsicherheit der Feldfrüchte und anderer Dinge häufige Klagen führen. Doch ich schließe diesen so langen Brief mit dem Wunsche, dich vielleicht bald wieder zu sehen, und zu umarmen, indem mich die Zeit der Beurlaubung treffen wird. Grüße mein Nanchen.

Dein

alter Freund
N. *)

*) Dieser Brief wurde mir aus M. mitgetheilt. Da die Schreibart hie und da nicht rein genug, und mit vielen Provinzialismen versehen war, auch manche harte Ausdrücke enthielt, so fand ich nöthig, den Styl ein wenig flüßiger zu machen, die Provinzialismen und harten Ausdrücke wegzustreichen, und auf solche Art die Sprache ein wenig zu bilden, ohne hierdurch den Inhalt zu verändern.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

geben, daß sie bei mir ihren Endzweck ganz verfehlen; wollen sie ferner, wie sie mir zu drohen beliebten, jemand arretiren, oder wohl gar guillotiniren lassen, so mögen sie dies immerhin thun, nur bitte ich mit dergleichen Artigkeiten zu verschonen den

Buchhändler Sinner.

Koburg den 15. Jul. 1803.

Geschichte

der merkwürdigsten Naturbegebenheiten auf unserer Erde, von Christi Geburt bis auf gegenwärtige Zeit

von

Johann Chrisostomus Cantor,

ehemaligen Benediktiner zu Banz.

1r Bd.

wird in einigen Wochen in meinem Verlage erscheinen.

Für den denkenden Menschen kann wohl nichts interessanter, und der Befriedigung seiner Neugierde würdiger seyn, als die Erde, die er bewohnet, genau kennen zu lernen.

Nächstens wird man das Publikum durch eine vollständigere Anzeige von der Existenz eines Werkes benachrichtigen, auf dessen Ausarbeitung der Verfasser eine 6jährige stille Muse des Klosterlebens verbunden mit den vorzüglichsten Hülfsmitteln, verwendete.

Vorläufig führen wir nur den Inhalt des 1. Bandes in diesen Blättern an.

Einleitung. Allgemeine Uebersicht der merkwürdigsten Veränderungen der Erdoberfläche.

I. Kap. Entstehung und Bildung der Erde.

II. Kap. Von der gegenwärtigen Beschaffenheit unserer Erde.

III. Kap. Hypothese zur Erklärung der gegenwärtigen Beschaffenheit unserer Erdoberfläche.

IV. Kap. Von den besondern Lokalursachen, welche von jeher daran arbeiteten, die ursprüngliche Gestalt der Erde zu verändern.

V. Kap. Merkwürdigkeiten der Berge.

VI. Kap. Fortsetzung der Merkwürdigkeiten der Berge.

VII. Kap. Von den Erdbeben, ihren Ursachen und Wirkungen.

VIII. Kap. Von den Vulkanen.

IX. Kap. Von den Erdbränden.

X. Kap. Von der Wärme und Kälte auf der Erde.

XI. Kap. Von den Winden.

XII. Kap. Von den Regen.

XIII. Kap. Von der Ebbe und Fluth.

XIV. Kap. Von den Seeströmen.

XV. Kap. Von den Wasserhosen, oder Wassersäulen.

XVI. Kap. Von Gottes weiser Einrichtung auf unserer Erde.

XVII. Kap. Von dem Alter und der Dauer unserer Erde.

XVIII. Kap. System der Indier über das Alter und die Dauer der Welt.

Coburg im Jul. 1803.

Sinner'sche Verlags-Buchhandlung das.

Digitized by Google

1 + 2 = 2500. -

Okt. 89

Digitized by Google